

Teil 2:

Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in einen Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert zur Einbettung und Vorbereitung der Ausdrucksanalyse

Nachdem im ersten Teil dieser Arbeit die erste Teilforschungsfrage hinsichtlich des Verständnisses des begrifflichen Verstehens beantwortet werden konnte und der entsprechende Erwartungshorizont dieser Arbeit sowie die Vorgehensweise für die Entwicklung eines Begriffes der Privatheit entwickelt wurde, widmet sich dieser zweite Teil nun der Vorbereitung der Ausdrucksanalyse zur Entwicklung der Definitionsstruktur des Begriffes der Privatheit.

Für eine inhaltliche Einbettung der späteren Abstraktionsschritte und Analyse erfolgt in diesem Kapitel in diesem Vorbereitungssinne eine Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in einen Näherungswert. Diese Vorsortierung ermöglicht eine kontextualisierte analytische Betrachtung der Privatheitsauffassungen, sodass ihre anschließende Abstraktion begründet, analytisch und nachvollziehbar erfolgen kann.

Im fünften Kapitel „Isaiah Berlins negative und positive Freiheit: Ein Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert“ erfolgt eben jene Einbringung des Definitionsstrukturvorschlages als Näherungswert. Entsprechend dieses Strukturvorschlages erfolgt im Anschluss die Einsortierung der jeweiligen Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit. Das sechste Kapitel „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen Privatheit“ umfasst dabei alle negativ formulierten Privatheitsauffassungen, das siebte Kapitel „Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der positiven Privatheit“ alle positiven. Diese beiden Kapitel stellen die bestehenden Privatheitsauffassungen insbesondere in Bezug auf bestimmte strukturelle Merkmale des Strukturvorschlages dar, bemühen sich über eine möglichst direkte Wiedergabe der Ausdrücke aber gleichzeitig darum, die spätere Strukturanalyse nicht zu verzerren, wie gleich noch einmal verdeutlicht wird.

Im achten Kapitel „Ergebnis der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Näherungswert unter Hinzuziehung der Hilfskonstrunkte Raum, Autonomie sowie Beziehungskonstellation und Interaktion“ erfolgt die Zusammenführung der Erkenntnisse des zweiten Teils samt einem Definitionsstrukturvorschlag des Näherungswertes, der den Ergebnissen der Ausdrucksanalyse zur inhaltlichen Überprüfung im nächsten Teil der Arbeit gegenübergestellt werden kann.

Entsprechend der Herleitung im vierten Kapitel werden möglichst viele Privatheitskonzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten in die Analyse miteinbezogen, Kriterium des Einbezuges ist das Einbringen neuer Aspekte bezüglich des Begriffs der Privatheit. Da die Entwicklung eines möglichst ungerichteten Privatheitsbegriffes Ziel dieser Arbeit ist, stehen gerade nicht einzelne einflussreiche Titel, Autorschaften, Privatheitsdebatten oder umfängliche Auseinandersetzungen mit dem Phänomen der Privatheit im Fokus, sondern begriffliche Aspekte von Privatheit, die möglichst das gesamte Spannungsfeld von Privatheit abdecken und einen entsprechenden Mehrwert für eine Strukturentwicklung von Privatheit bieten. Neue Aspekte werden zudem möglichst in direkten Zitaten wiedergegeben, um die spätere Ausdrucksanalyse unverzerrt vornehmen zu können. Die Einbettung und Anbindung der Zitate an den Definitionsstrukturvorschlag wird dabei entsprechend engmaschig vorgenommen, um dem bereits skizzierten Bedarf an Kontextualisierung, Analytik und Nachvollziehbarkeit gerecht zu werden.

5. Isaiah Berlins negative und positive Freiheit: Ein Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert

In dem vorliegenden Kapitel wird ein Definitionsstrukturvorschlag in Vorbereitung auf die anschließende Analyse bestehender Privatheitsauffassungen eingebracht. Je stärker er der späteren Definitionsstruktur entspricht, desto besser ist sein Sortierungserfolg und desto eindeutiger und leichter ist die anschließende Ausdrucksanalyse samt ihrer Einzelschritte – entsprechend eines Näherungswertes. Liegt er falsch, sind keine Auswirkungen auf das Gelingen oder die Validität des weiteren Vorgehens zu befürchten. Diese Idee des Näherungswertes begründet zum einen, warum die Unterscheidung der negativen und positiven Freiheit von Isaiah Berlin als Strukturvorschlag gewählt wird. Eine genaue Erläuterung erfolgte bereits im vierten Kapitel im Zuge der Erläuterung der Vorgehensweise dieser Arbeit. Zum anderen begründet sie die Kürze dieses Kapitels, denn es geht weder um die inhaltliche Betrachtung der Berlinschen Unterscheidung noch um ihre korrekte Darstellung.¹³²

132 Für eine dennoch korrekte Wiedergabe der Unterscheidung ist auf Vorarbeiten in der Bachelorarbeit aufgebaut worden, die bereits im zweiten und vierten Kapitel angeführt wurde. In dieser Vorarbeit ist eine Unterscheidung in einen Freiraum und einen Spielraum als Ergebnis der Untersuchung bestehender Freiheitskonzeptionen in Rückgriff auf eine Unterscheidung von positiver und negativer, liberaler und republikanischer Freiheit sowie des Möglichkeiten- und Ausführungskonzeptes von Taylor entwickelt worden. Diese Unterscheidung wurde daraufhin als drei mögliche Definitionsstrukturen von Freiheitskonzeptionen ausgedrückt: „1. Freiheit als Abwesenheit von etwas; Freiheit als Raum. 2. Freiheit als etwas: Macht, Kapazität, Möglichkeit, Recht oder Kontrolle; Standortbestimmung der Quelle: für Freiheit beim Individuum. 3. Freiheit zu etwas: als Zielerreichung und Selbstverwirklichung; wahrgenommene (im Sinne von ausgeführter) Freiheit“ (S. 23 der Bachelorarbeit). Der Strukturierungsvorschlag dieser Arbeit unterscheidet sich von der in der Bachelorarbeit entwickelten Strukturierung, baut aber auf den Erkenntnissen der damaligen Arbeit auf, führt sie weiter und kombiniert sie mit einer modularisierten Strukturaufrstellung von Gerald Mac Callum, die ebenfalls in der Bachelorarbeit angeführt, aber nicht in die Struktur integriert wurde. So heißt es in der Bachelorarbeit: „Freiheit folgt also dem Muster freedom of X from Y to Z: Freiheit bedeutet, X (der Akteur) ist frei von Y (Zwängen und Beschränkungen, Eingriffen und Hindernissen), Z (Handlungen etc.) (nicht) zu tun / werden (Mac Callum 1967: 314)“ (S. 12 der Bachelorarbeit, unter Verweis auf Gerald C. Jr. MacCallum (1991): *Negative and Positive Freedom*, in: Miller, David (Hrsg.): *Liberty*, S. 100–122). Auch wenn

Zunächst erfolgt zur Einführung des Definitionsstrukturvorschlags als Näherungswert eine knappe schematische Vorstellung von Isaiah Berlins Konzeption der negativen und positiven Freiheit, anschließend wird diese zu einem Definitionsstrukturvorschlag abstrahiert.

Bei Isaiah Berlins entwickeltem und seitdem die Freiheitsdebatte prägendem Unterscheidungsmuster des Begriffs der Freiheit stehen zwei Fragestellungen im Zentrum, die jeweils zum positiven bzw. negativen Verständnis¹³³ von Freiheit führen: „How far does government interfere with me?“ und „Who governs me?“ (Berlin 2002: 177).

Die erste Frage bezieht sich demnach auf die Eingriffsreichweite der Regierung, teilweise auch sonstiger Dritte, auf das Individuum. Dadurch bildet sich im Umkehrschluss ein Bereich, in dem das Individuum ohne den Eingriff Dritter ‚ist‘, die Antwort der Frage zeichnet den negativen Freiheitsbereich nach: „I am normally said to be free to the degree to which no man or body of men interferes with my activity. Political liberty in this sense is simply the area within which a man can act unobstructed by others“ (Berlin 2002: 169). Kurz gesagt ist diese negative Freiheit die ‚Freiheit von‘. Interessant sind demnach vor allem der Bereich (1), in dem eine Person (2) ohne den Eingriff (3) eines Dritten (4) ist.

Die zweite Frage bezieht sich dagegen auf die Akteurskonstellation und die Zuordnung von Macht, dem Urheber von Kontrolle oder Eingriffen (Berlin 2002: 169). Es ist die ‚Freiheit zu‘, weil es um die Regierungsmacht

Mac Callum für die vorliegende Arbeit nicht herangezogen wurde, ist die Idee der folgenden Darstellung auf seinen Ausdruck und die damalige Verarbeitung in der Bachelorarbeit zurückzuführen.

Auf eine weitere Parallele sei an dieser Stelle zudem hingewiesen: Die in der Bachelorarbeit herausgestellten Definitionskomponenten sind ‚Wille‘, ‚Handlungsoptionen‘ und ‚Eingriffe‘. Handlungsoptionen und Eingriffe bleiben aufgrund der Relevanz für die Privatheit auch in dem hiesigen Strukturvorschlag enthalten. Während die Bachelorarbeit sich bezüglich dieser auf die Darstellung innerhalb bestehender Freiheitskonzeptionen fokussiert, erfolgt dies in dieser Arbeit für Privatheitskonzeptionen in wesentlich größerem Umfang, genauerer Ableitung und unter Hinzuziehung von Hilfskonzepten.

Das vorliegende Kapitel des Strukturvorschlages ist auch vor diesem Hintergrund entsprechend kurz gehalten und fokussiert sich in der Darstellung von Berlins Verständnissen von Freiheit auf die bereits in der Bachelorarbeit hervorgehobenen Charakteristika der Berlinschen Unterscheidung, bilden diese doch die Kernaspekte zur Entwicklung der entsprechenden Definitionsstruktur als vorzuschlagendem Näherungswert.

133 Reagierend auf kritische Stimmen wechselte Berlin von zwei Konzeptionen der Freiheit zu zwei Arten oder Ideen von Freiheit (*senses*) (Berlin 2002: 186f.).

geht. Frei ist, wer sich selbst regiert (Berlin 2002: 178). Von Interesse sind hierbei die Handlungsmöglichkeiten (1) sowohl der Person selbst (2) als auch eines Dritten (4), wobei insbesondere die Zuordnung dieser Handlungsmöglichkeit (4) entscheidend ist („Who’s business?“, Berlin 2002: 87).

Abstrahiert man die auf das Freiheitsverständnis bezogenen Kategorisierungen (negativ: der Bereich (1), in dem eine Person (2) ohne den Eingriff (3) eines Dritten (4) ist; positiv: die Handlungsmöglichkeiten (1) sowohl der Person selbst (2) als auch eines Dritten (4), wobei insbesondere die Zuordnung dieser Handlungsmöglichkeit (4) entscheidend ist), ist eine Anwendung und Übertragung der Struktur auf andere Begriffe – wie etwa die Privatheit – möglich.

Negative Freiheit bezieht sich auf die Reichweite von Eingriffen („How far does non-X interfere with X?“) und den von Eingriffen freien Bereich einer Entität X. Sie widmet sich den potenziell offenstehenden Möglichkeiten, indem eine **Betrachtung des Bereiches** erfolgt, der die Freiheit der Entität X beschreibt, eben **frei von Eingriffen Dritter** (nicht-X) zu sein. Dabei ist die Begrenzung dieses Bereiches von Bedeutung im Sinne einer **Abgrenzung ‚von‘**.

Die positive Freiheit bezieht sich dagegen auf die Zuordnung von Regierung („Who governs X?“). Sie widmet sich der Akteurskonstellation auf der Suche nach den Inhaber*innen von Regierung, indem eine **Betrachtung der zugeordneten Aktivität** erfolgt, die die Freiheit der Entität X beschreibt, eben **frei zu dieser Aktivität** zu sein. Dabei ist die Herrschaftsaufstellung der Beziehungen von Bedeutung im Sinne einer Herrschaft über sich selbst (oder auch nicht) und dadurch der **Handlungsoption ‚zu‘**.

Für den abstrahierten Definitionsstrukturvorschlag ergibt sich so die folgende duale Kategorisierung als Näherungswert:

1. Betrachtung eines Bereiches B unter Betrachtung (der Reichweite) von Eingriffen Y in diesen und seine Begrenzung | negative Definitionsstruktur
2. Betrachtung von zugeordneten Aktivitäten durch Betrachtung der Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen im Sinne der Zuordnung von Regierung | positive Definitionsstruktur

Dabei wird durch die jeweilige Bezeichnung bereits deutlich, dass es sich um zwei Definitionsstrukturen im Sinne zweier Perspektiven eines Definitionsstrukturvorschlages handelt. Eine Zusammenführung der beiden Perspektive auf eine Definitionsstruktur ist aufgrund der Sortierungs- und Kontextualisierungsfunktion des Vorschlages an dieser Stelle nicht not-

wendig. In Annahme eines weniger abstrahierten, größeren gemeinsamen Nenners durch die zwei Perspektiven ist der Vorschlag von zwei Definitionsstrukturen zudem zielführender.

Dieser Definitionsstrukturvorschlag schlägt entsprechend die Gliederung der nächsten beiden Kapitel vor. In ihn sollen im Folgenden die bestehenden Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit einsortiert und bezüglich der herausgestellten Aspekte Bereich, Eingriffe, Begrenzung, Aktivitäten sowie Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen im Sinne der Zuordnung von Regierung analysiert werden. Die genaue Übertragung dieser Struktur auf die Vorgehensweise dieser Einsortierung erfolgt jeweilig in den beiden nächsten Kapiteln.

6. Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen Privatheit

Im Anschluss an die Einführung des Definitionsstrukturvorschlages von negativer und positiver Privatheit sollen in diesem und dem nächsten Kapitel die bestehenden Privatheitsauffassungen in diesen Strukturvorschlag eingearbeitet werden. In dem vorliegenden Kapitel wird die negative Privatheit betrachtet, bestehende Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit werden dementsprechend auf die Aspekte Bereiche, Eingriffe und Begrenzungen untersucht.

Das erste Unterkapitel gibt als Einführung daher einen Einblick in die Auffassung von Privatheit als Raum in einer Abgrenzung zur Öffentlichkeit, die von großer inhaltlicher Bedeutung innerhalb der Privatheitsdebatte ist. Zugleich eröffnet es bereits viele der Anschlussfragen, die in den darauf folgenden Unterkapiteln aufgegriffen werden. Es deckt zudem einen Bedarf der Klärung des Bereichsbegriffes auf, dem im zweiten Unterkapitel unter Hinzuziehung eines potenziellen Hilfskonstruktes entsprochen wird: Verschiedene Raumkonzeptionen werden wiedergegeben, um darauf im Folgenden zurückgreifen zu können und vor der Ausdrucksanalyse ein Raumkonstrukt als Hilfestellung entwickeln zu können. Anschließend erfolgt die Darstellung der Abgrenzungsdynamiken von Privatheit nach außen, seiner Umwelt, sowie in einem nächsten Unterkapitel die Betrachtung der zugehörigen Grenzen und Zugänge. Zu guter Letzt schließt sich eine Betrachtung der bestehenden Privatheitsauffassungen bezüglich Eingriffen in die Privatheit an.

Dabei intendiert jeder Abschnitt die Aufdeckung relevanter Aspekte des jeweiligen Betrachtungsgegenstandes für die Privatheit im Sinne der hervorgehobenen Merkmale. Manchmal ist dafür die Hinzuziehung weiterer Hilfskonstrukte notwendig, insbesondere wenn die Überlegungen aus der Privatheitsdebatte selbst einen lückenhaften Bestand aufweisen. Die Überlegungen aus der Debatte werden mit diesen kombiniert, so werden für eine Raumstruktur der Privatheit zum einen bestehende Raumverständnisse innerhalb der Privatheitsdebatte analysiert, zum anderen aber auch externe Systematisierungshilfen wie unter dem Stichwort der ‚Hilfskonstrukte‘ bereits erläutert. Dieses Vorgehen bleibt innerhalb der Unterkapitel ohne

explizite Erläuterung, gesellen sich dagegen weitere Faktoren und Begründungsstrukturen hinzu, wird an entsprechender Stelle darauf hingewiesen. Somit können Anforderungen, Funktionen und Ausprägungen relevanter Charakteristika von Privatheit nach dem im vierten Kapitel formulierten Ziel für eine Struktur der Privatheit aus der Debatte hinsichtlich der Untersuchungsobjekte und -perspektive der jeweiligen Unterkapitel gleichzeitig gefiltert und strukturiert werden.

Für einen inhaltlichen Einstieg in eine Betrachtung der Privatheit unter dem Merkmal ‚Raum‘ und der Bedeutung von Privatheit für diesen ist das folgende Zitat exemplarisch zu lesen: „In some form or another, privacy traverses the temporal and cultural spaces of human society“ (Henschke 2017: 37). Privatheit als Bereich oder Raum zu begreifen, scheint unter der Betrachtung des Wortes *Privatsphäre* im Deutschen als keine revolutionäre Idee. Von den meisten wird das Zuhause intuitiv als *die* private Sphäre schlechthin genannt.¹³⁴

So arbeiten zum Beispiel viele juristische Privatheitsauffassungen mit Raumideen. Dabei werden viele privatheitsrelevante Variablen hinzugenommen, die für den gesetzlichen Rahmen in dieser Aufstellung (in ihrer Funktion) notwendig sind, für den Privatheitsbegriff allerdings unterschiedlichste Fragen mit sich ziehen, die auch in der Wiedergabe innerhalb politiktheoretischer oder philosophischer Betrachtungen nur selten systematisch aufgearbeitet werden. Die Sphärentheorie der Privatheit etwa stellt drei besondere Schutzbereiche auf, um die geschützte Sphäre des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes zu verdeutlichen: eine Individual-, eine Privat- und eine Intimsphäre (Geis 1991: 112) beziehungsweise einer Sozial- und einer Intimsphäre, teils zusätzlich einer Privatsphäre (Epping 2021: 339). Die Bereiche variieren je in ihrer Schutzintensität. So umfasst die Sozialsphäre (auch Öffentlichkeitssphäre oder Individualsphäre) den

134 Dies wird insbesondere in der Gegenüberstellung zur Öffentlichkeit in den Privatheitsauffassungen im nächsten Kapitel deutlich. Auch Untersuchungen aktueller Herausforderungen, die eine besondere Relevanz der Privatheit des Zuhauses hervorheben, zeugen von einer solchen Zuordnung – so etwa bei der Analyse von Smart Home Systemen (vgl. etwa Yao et al. 2019) oder von Home Office Praktiken während der Corona-Pandemie (Chauhan 2022). Für eine Geschichte auch des Zuhauses als privaten Raum siehe insbesondere Ariès/Duby 1987. Beate Rössler bezeichnet die lokale Privatheit, worunter auch das Zuhause zählt, insgesamt als „klassische und traditionelle“ „Bedeutungsdimension des Privaten“; „in modernen liberalen Gesellschaften ist hier das so genannte, das eigentliche private Leben lokalisiert“ (Rössler 2001: 255). Ob das auch „transhistorisch und transkulturell“ so stimmt, ist ihrer Einschätzung nach aber zu hinterfragen (Rössler 2001: 255).

Einzelnen in seiner Gemeinschaft und im öffentlichen Leben in der Interaktion mit anderen in dieser Gemeinschaft: Hier bestehen weitreichende Eingriffsmöglichkeiten für den Staat auf der Grundlage von Gesetzen. Die Privatsphäre dagegen räumt einen größeren Autonomiebereich für den Einzelnen zur Entwicklung und Wahrung der Individualität ein. Sie bezieht sich nicht nur auf die eigenen vier Wände, sondern auch auf öffentliche Orte und Situationen, die eine Nicht-Öffentlichkeit erwartbar machen oder auf die Kommunikation unter nahestehenden Menschen. Eingriffe durch den Staat fallen unter das Verhältnismäßigkeitsprinzip, der Einzelne kann die Privatsphäre durch Öffentlichmachung selbst auflösen. Als Drittes ist die Intimsphäre ein absoluter, geschützter und unantastbarer, auch unveräußerbarer Kernbereich. Darunter fallen Sachverhalte von höchstpersönlichem Charakter, etwa Sexualität oder die DNA einer Person. Diese Unantastbarkeit bricht nur durch einen konkreten Sozialbezug auf, etwa zum Schutz anderer Personen, und dann auch nur für kurze Zeit und auf geringstmögliche Weise (Epping 2021: 339, Geis 1991, dort auch zur Diskussion der Absolutheit dieses Kernbereiches).¹³⁵

Solche Betrachtungen auf Privatheit sind häufig und lassen unterschiedlichste Fragen offen, etwa wie die genannten Sphären sich zusammensetzen, wo ihre Abgrenzungen verlaufen oder auch welche Rolle die (territoriale) Räumlichkeit selbst für die Privatheit etwa in Abgrenzung zu Inhalten dieser Räumlichkeit wie Beziehungen oder Intimität spielt. Jayawickrama fasst etwa in Bezug auf das ECHR 8 zusammen: „the main, if not the sole, object and intended sphere of the application of ECHR 8 is the ‘domiciliary protection’ of the individual, and not the internal, domestic regulation of family relationships“ (Jayawickrama 2017: 649f.¹³⁶). Die Sphärentheorie vereint als Beispiel einer juristischen Formulierung privater Sphären viele

135 Siehe für eine detaillierte und etwas andere Analyse der Sphärentheorie Oermann 2012.

136 Verweis bei Jayawickrama (2017: 650, Fn 13) auf den Fall *Marckx v. Belgium*, *European Court*, (1979) 2 EHRR 330, durch den Richter Fitzmaurice: „He and his family were no longer to be subjected to the four o’clock in the morning rat-a-tat on the door; to domestic intrusions, searches and questionings; to examinations, delayings and confiscation of correspondence; to the planting of listening devices; to restrictions on the use of radio and television; to telephone-tapping or disconnection; to measures of coercion such as cutting of the electricity or water supply; to such abominations as children being required to report upon the activities of their parents, and even sometimes the same for one spouse against another – in short, the whole gamut of fascist and communist inquisitorial practices such as had scarcely been known, at least in Western Europe, since the eras of religious intolerance and

Kernkomponenten der Privatheit, die in systematisierter Form wichtige Bestandteile einer Definition von Privatheit darstellen.

Mithilfe der Einordnung bestehender Privatheitsauffassungen und Raumkonzeptionen aus der Privatheit als Kontextualisierung wird die Ableitung einer Privatheitsstruktur entsprechend der zuvor skizzierten Methodik in der folgenden Ausdrucksanalyse möglich.

6.1 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich in Abgrenzung zur Öffentlichkeit

„[D]er gesunde Menschenverstand [macht] allerorten einen Unterschied [...] zwischen dem Öffentlichen – das der Gemeinschaft zugänglich und der Obrigkeit untertan ist – und dem Privaten; von der Tatsache, daß dieser Teil des Daseins, den alle Sprachen den ‚privaten‘ nennen, ein besonderer, klar abgegrenzter Bereich vorbehalten ist, eine unantastbare Rückzugszone, in der wir die Waffen fallen lassen können, mit denen wir uns gegen Zugriffe und Zumutungen der Öffentlichkeit wappnen, in der wir uns entspannen und gehenlassen, zwanglos und unbeschwert vom Panzer der Ostentation, der uns draußen beschützt.“
(Duby 1989: 7f.¹³⁷)

Die Abgrenzung von etwas Privatem im Gegensatz zu etwas Nicht-Privatem, meist Öffentlichem, besteht als Konzeptionalisierungsgedanke schon lange, nicht zuletzt in der Unterscheidung eines nicht politischen und eines politischen (öffentlichen) Bereiches in der Antike, den insbesondere Hannah Arendt prominent aufgreift.¹³⁸

oppression, until (ideology replacing religion) they became prevalent again in many countries between the two world wars and subsequently.”

137 Aufgetan über Rössler: Derartig weitreichend ist dies umstritten, vergleiche Rösslers Einordnung direkt im Anschluss an eben dieses Zitat (Rössler 2001: 255, Fn 1) sowie den Verlauf dieses Kapitels.

138 So nicht nur als Bereich, sondern auch als Zweiteilung im Recht: „The distinction between public and private law [...] begins in Roman times with a distinction between disputes which involve the state or its functionaries and disputes that involve individuals only” (Erh-Soon Tay/Kamenka 1983: 81). Für eine Diskussion von *public* und *private law* (auch *tort law*) vgl. Krygier 1983: 307ff., insbesondere 310. Zudem wird hier deutlich, wofür die Begriffe der Privatheit und der Öffentlichkeit verwendet werden: mal geht es um Akteure, einmal um Handlungen, einmal um denjenigen, der etwas falsch gemacht hat, einmal um die, die es betrifft (vgl. Krygier

Als eigener Raum unter dem Begriff der Privatsphäre¹³⁹ als Abgrenzung zu einem ‚Draußen‘ wird Privatheit erst im 19. Jahrhundert so richtig gesellschaftsfähig: „Das 19. Jahrhundert war in vielerlei Hinsicht das Goldene Zeitalter der Privatsphäre: Hier wurde sie erfunden als ein eigener Raum mit eigenem Glück und eigener Kultur – gegen ein Draußen, das draußen bleiben soll“ (Heller 2011: 37).¹⁴⁰ Die private Sphäre des Individuums (inklusive eigener Dinge, Ziele, Werte etc.) wird gegen ein Äußeres abgegrenzt, dem der Zugang verwehrt bleibt. Die Bedeutung der Raumaufteilung von Privatheit versus Öffentlichkeit lässt sich unter anderem auch daran verdeutlichen, dass die Formulierung von Privatheit bisweilen soweit geht, dass Privatheit als binäre¹⁴¹ Konzeption („binary conception“) aufgefasst

1983: 310f.). In jedem Fall aber findet eine Zuteilung zu privat beziehungsweise öffentlich statt.

- 139 Zur definitorischen Unterscheidung von Privatheit und Privatsphäre ist in der Einleitung eine kurze Einordnung getroffen worden, im Folgenden soll eine entsprechende Unterscheidung entwickelt werden. In der Privatheitsdebatte um Privatheit als Raum taucht die Privatsphäre wie selbstverständlich und meist undiskutiert als Begriff auf, daher muss an diesen Stellen vorerst auch der Begriff der Privatsphäre im jeweiligen Sinne verwendet werden.

- 140 Das Zitat geht weiter mit der historisch richtigen, für die definitorische Zielsetzung dieser Arbeit aber nicht zu vertiefenden Beobachtung: „Aber sie erfand sich nicht als das, was heute gerne als ihr Wert angeführt wird: als ein Ort der Freiheit zum Anderssein oder der Freiheit von Herrschaft“ (Heller 2011: 37). Im Gegenteil, sie reproduzierte die Rollenverständnisse insbesondere von Mann und Frau: „Öffentlichkeit und Politik seien der Ort der Vernunft, der lauten Rede, der Härte – und damit des Mannes. Privatheit und Familie hingegen seien der Ort der Gefühle, des Flüsterns und der Fürsorge – und somit der Frau. Die Öffentlichkeit sei Kultur, Zivilisation, die der Mann durch seine Gewalt aus der Natur geformt habe. Das Private dagegen sei die Erdung in Natürlichkeit und Liebe, denen die Frau als kindlicheres Geschöpf noch viel näher stehe als der erwachsene Mann“ (Heller 2011: 37). Auch die moral-sittliche Einbettung dieser Gesellschaftsstruktur ist für diese Arbeit nicht relevant, zur Vollständigkeit an dieser Stelle sei die folgende Aussage von Heller dazu jedoch noch eingebracht: „Die Familie galt, gerade auch für die politischen Theoretiker der Zeit, als sittlicher Mittelpunkt der Gesellschaft. Erst im Privaten fand der Mensch zu sich – das heißt aber: nicht als vereinzelter Ausreißer, sondern im moralischen Körper einer engen und strengen, aber auch liebenden Gemeinschaft“ (Heller 2011: 37). Vergleiche dazu insgesamt die mehrbändige historische Betrachtung von Privatheit, herausgegeben von Ariès/Duby 1987. Viele dieser Zuschreibungen stecken auch in der antiken Unterscheidung von politisch und nicht-politisch, die bei Hannah Arendt wieder auftauchen – dort allerdings definitorisch, wie in wenigen Abschnitten deutlich wird.

- 141 An dieser Stelle bleibt noch offen, ob es sich tatsächlich um eine binäre Konzeption handelt und auch die Charakteristika werden erst an späterer Stelle besprochen.

wird, das (immer) in Verbindung zu einem Nicht-Privaten verstanden werden muss (Henschke 2017: 38).¹⁴²

Eine Betrachtung von Privatheit im Unterschied zur Öffentlichkeit beginnt daher am besten zunächst im antiken Griechenland mit einer klassischen Kontrastierung von Privatheit und Öffentlichkeit. Kritik dieser Kontrastierung resultiert unter anderem in der Frage nach Dichotomie, Kontinuität und verschiedenen Umwelten der Privatheit. So kann sich Privatheit gegenüber einer politischen oder einer sozialen, gemeinschaftlichen oder öffentlichen Sphäre abgrenzen. Damit verbunden ist eine Betrachtungsnotwendigkeit der Zuordnung zu diesen jeweiligen Sphären, kombiniert mit der Frage, *was* eigentlich *wie* im Privaten oder im Öffentlichen verortet sein muss, *damit* es als entsprechend zugehörig, zum Beispiel als privat, gelten kann. Die Betrachtung einer Thematik führt fließend in die nächste ein, die verschiedenen Aspekte sind eng miteinander verbunden.

Vorab sei noch angemerkt, dass in dieser Arbeit keine Betrachtung der Öffentlichkeit selbst stattfinden kann. Sie dient lediglich als Gegenüber der Privatheit und ist als solches häufig Bestandteil von Privatheitskonzeptionen. Die Kritik, Öffentlichkeit sei oft unsystematisch und unkommentiert in Privatheitskonzeptionen integriert, bezieht sich lediglich auf die Beziehung und Aussagekraft von Öffentlichkeit bezüglich der und für die Privatheit, nicht auf den Begriff der Öffentlichkeit selbst.¹⁴³ Durch ihre

Dennoch ist der von Henschke genannte Grundgedanke ein zentraler in der Betrachtung von Privatheit und Öffentlichkeit als Raum.

142 Das Öffentliche wird auch über die Binarität hinaus konstitutiv für Privatheit hinzugezogen, so ist nach dem Concise Oxford English Dictionary 'Privatheit' etwa als Zustand des Entzuges einer Form von Öffentlichkeit formuliert: „[A state of b]eing withdrawn from society or public interest“ (nach Bryant 1978: 59). Bryant betont dabei die Freiwilligkeit des Rückzuges (Bryant 1978: 60).

143 Oft werden *Privatheit* und *Öffentlichkeit* (*privat* und *öffentlich*) als reine Zuordnung verwendet, die man irgendwie schon versteht, ohne dass geklärt ist, was das genau meint, worum es genau geht etc., und/oder die losgelöst ist von dem theoretischen Verständnis von Privatheit (vgl. als Beispiel Gaus, Gerald F. ebenfalls im Sammelband: *Public and Private Interests in Liberal Political Economy, old and new*; (Benn 1983: 183–221). Manchmal wird das auch als eine andere Art der Nutzung kategorisiert: „Apart from such use of the public/private distinction to distinguish between systems of law or types of law, there is a good deal of unreflective talk of public opinion, public and private domains, publicity, privacy or its absence in anthropological literature.“ (Krygier 1983: 311) Ihre Klarstellung war innerhalb der Anthropologie lange kein Thema – und diese Feststellung Krygiers für die Anthropologie (Krygier 1983: 311) gilt auch heute noch für die Auseinandersetzungen mit Privatheit in besonderem Maße.

Gegenüberstellung und Umkehrung können im Folgenden bei analytischer Betrachtung Ableitungen bezüglich der Privatheit getroffen werden, die für die Aufstellung von Privatheit als Raum von Bedeutung sind.¹⁴⁴ Öffentlichkeit wird also auch hier nur als Hilfswort für Privatheit, als Gegenüber und Nicht-Privates genutzt, das manchmal vielleicht gar keine Öffentlichkeit in ihrem eigentlich eigenen begrifflichen Sinne darstellt. Zur Beziehung von Privatheit zur Öffentlichkeit als Dichotomie oder Kontinuität und ihrer Abgrenzung zu Sozialem oder der Gesellschaft werden immer wieder Hinweise aus der Privatheitsdebatte heraus angemerkt, die ebenfalls nicht als abschließend oder als vollständig zu sehen sind.

Im antiken Griechenland unterschied man zwischen dem politischen und dem häuslichen Leben, der *polis* und dem *oikos*, außerdem zwischen dem, was jemandes Eigen und was gemeinschaftlich war, dem *idion* und dem *koinon*:

„According to Greek thought, the human capacity for political organization is not only different from but stands in direct opposition to that natural association whose center is the home (*oikia*) and the family. The rise of the city-state meant that man received ‘besides his private life a sort of second life, his *bios politikos*. Now every citizen belongs to two orders of existence; and there is a sharp distinction in his life between what is his own (*idion*) and what is communal (*koinon*).”

(Arendt 1958: 24¹⁴⁵)

Diese Aufteilung ist als Zweiteilung beschrieben, die alles zerschlägt, was dazwischen liegt: etwa familiäre Bande, so die historische Beobachtung

144 Auch Ableitungen über Privatheit im positiven Sinn lassen sich aus der Gegenüberstellung zur Öffentlichkeit treffen, sie sind nur nicht Teil dieses Kapitels. So stellen etwa Benn und Gaus gegenüber: „Public, as opposed to private, is that which has no immediate relation to any specified person or persons, but may directly concern any member or members of the community, without distinction.” (Gaus 2000: 37; zitiert: Sir George Corenewall Lewis aus Benn/Gaus 1983b: 32). Öffentlichkeit stellt damit eine Art der Beziehungslosigkeit dar, die im Umkehrschluss vielversprechend für die Bedeutung von Privatheit ist, wie Gaus feststellt: „In contrast, what is private is that which can be assigned to a specific person or group.” (Gaus 2000: 37) Das Spezifische (*specific persons*) steht dem Allgemeinen (*anyone* und *everyone*) gegenüber (Gaus 2000: 37). Dieser Aspekt wird im Zuge der Beziehungskonstellationen vertieft aufgegriffen.

145 Unter Verweis auf und zitiert direkt Werner Jaeger (1945): *Paideia, III, S. III*. Siehe auch allgemein dazu Henschke 2017: 38.

von Arendt und Aristoteles *Politics* sowie von Fustel de Coulanges.¹⁴⁶ Die Stadt als politisches Gebilde löst die Familie ab, übrig bleibt nur das politische und das häusliche (Arendt 1958: 24).¹⁴⁷ Das Ökonomische war dabei Part des Privaten, des Individuums, des Überlebens, eine nicht-politische Haushaltsangelegenheit und eben nicht des Öffentlichen (Arendt 1958: 29). Daher steht die Privatheit mit ihrem Griechischen Ursprung etymologisch auch für die Deprivation, weil man in diesem Bereich nicht menschlich sein konnte, sondern den eigenen Bedürfnissen ausgeliefert war (vgl. Arendt 1958: 38): „Privacy was like the other, the dark and hidden side of the public realm“ (Arendt 1958: 64). Dabei gibt es historisch betrachtet eine klare Zuordnung zum Privaten in Abgrenzung und Zweiteilung zum Öffentlichen mit einer ebenso expliziten Genderzuordnung: „Herz und Verstand, Gefühl und Intellekt, Frauen und Männer, privates und öffentliches Leben – diese Parallelisierungen und Konnotationen gehören zum klassischen Inventar des Selbstverständnisses und der Selbstbeschreibung liberaler bürgerlicher Gesellschaften“ (Rössler 2001: 41).¹⁴⁸

146 Unter Verweis auf dessen Veröffentlichung, Fustel de Coulanges (1956): *The Ancient City*, S. 252.

147 Zu den Charakteristika der jeweiligen Sphären siehe bei den Definitionskomponenten mehr. Zudem an dieser Stelle der kurze Hinweis nach Arendt, dass *politisch* und *sozial* Unterschiedliches meinen. In der Übersetzung vom Griechischen ins Lateinische ist ein Fehler in der Anwendung auf römisch-christliches Gedankengut passiert (Arendt 1958: 28) und dieser Verwechslungsfehler wird im modernen Gebrauch noch verstärkt: „The distinction between a private and a public sphere of life corresponds to the household and the political realms, which have existed as distinct, separate entities at least since the rise of the ancient city-state; but the emergence of the social realm, which is neither private nor public, strictly speaking, is a relatively new phenomenon whose origin coincided with the emergence of the modern age and which found its political form in the nation-state“ (Arendt 1958: 28). Wegen dieser Entstehung des Sozialen ist die Einordnung und Trennung von Privatem und Öffentlichem, der Sphären von *polis* und Haushalt und Familie sowie „activities related to a common world and those related to the maintenance of life“ so schwierig (Arendt 1958: 28).

148 Zur Bedeutung dieser Zweiteilung und der ihr anschließenden feministischen Kritik samt der historischen Aufarbeitung des Begriffspaars, siehe Rössler 2001: 41, Fn 2; darunter auch ein Verweis auf Sherry B. Ortner (1998): *Is Female to Male as Nature is to Culture?* „zur transkulturellen Korrelierung von Natur und Kultur, Frauen und Männern, privat und öffentlich“. Zur Einbettung der Problematik verweist Rössler insbesondere auf Catharine MacKinnon (1991): *Reflections on Sex Equality Under Law*: „The problem is that while the private has been a refuge for some, it has been a hellhole for others, often at the same time. In gendered light, the law’s privacy is a sphere of sanctified isolation, impunity, and unaccountability. It surrounds the individual in its habitat. It belongs to the individual with power. Women have

been accorded neither individuality nor power. [...] The private is a distinctive sphere of women's inequality to men" (Rössler 2001: 174, Fn 60 – direktes Zitat aus Catharine MacKinnon (1991): *Reflections on Sex Equality Under Law*, S.131f.). Aus dieser Lesart heraus kritisiert Rössler an Arendts Verständnis der Privatheit, dass „Arendt eine ‚natürliche‘ Bedeutung der Trennung der Sphären und einen natürlichen Begriff des Privaten verwendet. *Privat* ist die Natur und *öffentlich* die Kultur, das ist bekanntlich die aristotelische Tradition“ (Rössler 2001: 196). Während Rössler eine Bedeutungszuweisung durch Konventionen sieht, erfolgt Arendts Zuschreibung über natürliche Konnotationen – und muss damit am „Charakter und [der] Bedeutung des Privaten“ vorbeischaun (Rössler 2001: 196).

Deutlich schreibt bezüglich der begrifflichen Verbindung zur Unterscheidung von Mann und Frau auch Pateman: „the separation and opposition of the public and private spheres is an unequal opposition between women and men“ (Pateman 1983: 283). Ursprünglich waren Frauen überhaupt nicht in diese Unterscheidung von öffentlicher und familiärer Macht mit einbegriffen, ging es doch um einen Raum, der ohnehin ohne weibliche Beteiligung gedacht war; auch nicht bei den Sozialvertragstheoretikern, die den Patriarchalisten widersprachen (vgl. dazu Pateman 1983: 283 ff.): „The theoretical basis for the liberal separation of the public and the private was provided in Locke's *Second Treatise*. He argued against Filmer that political power is conventional and can justifiably be exercised over free and equal adult individuals only with their consent. Political power must not be confused with paternal power over children in the private, family sphere, which is a natural relationship that ends at the maturity, and hence freedom and equality, of (male) children“ (Pateman 1983: 283f.). Die Trennung von Familiärem und Politischen bedeutete aber auch eine Separierung von Frau und Mann, die bei Locke explizit gemacht wird – ebenso wie eine Betonung natürlicher Unterschiede zwischen Mann und Frau, die die Unterordnung von Frauen unter Männern bzw. von Ehefrauen unter ihre Ehemänner bedingen, egal innerhalb welcher Macht (Pateman 1983: 284): „Indeed, in Locke's statement at the beginning of the *Second Treatise* that he will show why political power is distinctive, he takes it for granted that the rule of husbands over wives is included in other (non-political) forms of power. He explicitly agrees with Filmer that a wife's subordination to her husband has a 'Foundation in Nature' and that the husband's will must prevail in the household as he is naturally 'the abler and the stronger'. [Unter Verweis auf John Locke (1967): *Two Treatises of Government*, Bk. I, Kapitel 47 sowie Bk. II, Kapitel 82] But a natural subordinate cannot at the same time be free and equal. Thus women (wives) are excluded from the status of 'individual' and so from participating in the public world of equality, consent and convention“ (Pateman 1983: 284).

Daher ist das Verhältnis von *privat* und *öffentlich* schon in diesen Ursprüngen wesentlich komplexer: „It may appear that Locke's separation of paternal from political power can also be characterized as a separation of the private from the public. In one sense this is so; the public sphere can be seen as encompassing all social life apart from domestic life. Locke's theory also shows how the private and public spheres are grounded in opposing principles of association which are exemplified in the conflicting status of women and men; natural subordinations stands opposed to free individualism. The family is based on natural ties of sentiment and blood and on the sexually ascribed status of wife and husband (mother and father). Participa-

Während sich nach Arendts Einschätzung sämtliches antikes politisches Gedankengut auf diese Zweiteilung stützte, hat sich die Dichotomie heute in ein Art ‚soziales Dazwischen‘, nämlich die Gesellschaft aufgelöst (Arendt 1958: 28): „In our understanding, the dividing line is entirely blurred, because we see the body of peoples and political communities in the image of a family whose everyday affairs have to be taken care of by a gigantic, nation-wide administration of housekeeping” (Arendt 1958: 28).¹⁴⁹ Dabei verschiebt sich das Gegensatzpaar der Privatheit:

„However, it seems even more important that modern privacy is at least as sharply opposed to the social realm – unknown to the ancients who considered its content a private matter – as it is to the political, properly speaking. The decisive historical fact is that modern privacy in its most relevant function, to shelter the intimate¹⁵⁰, was discovered as the opposite not of the political sphere but of the social, to which it is therefore more closely and authentically related.”

(Arendt 1958: 38)

Die Raumzuschreibung und Lokalisierung wird schwieriger und das Verhältnis der beiden vermeintlich gegenüber liegenden Seiten (hier Intimes und Soziales) komplexer (vgl. Arendt 1958: 39).¹⁵¹

tion in the public sphere is governed by universal, impersonal and conventional criteria of achievement, interests, rights, equality and property – liberal criteria, applicable only to men. An important consequence of this conception of private and public is that the public world, or civil society, is conceptualised and discussed in liberal theory (indeed, in almost all political theory) in abstraction from, or as separate from, the private domestic sphere” (Pateman 1983: 284).

149 Mit einem solchen „collective housekeeping“ nach *Gunnar Myrdal* meint Arendt die Sozialökonomie, die Volkswirtschaft, den Sozialstaat: „the collective of families economically organized into the facsimile of one super-human family is what we call ‘society,’ and its political form of organization is called ‘nation.’” (Arendt 1958: 29).

150 Zur Intimität verweist Arendt auf *Jean-Jacques Rousseau*: „He arrived at his discovery through a rebellion not against the oppression of the state but against society’s unbearable perversion of the human heart, its intrusion upon an innermost region in man which until then had needed no special protection” (Arendt 1958: 39).

151 Dann geht es um das Empfinden des Individuums, (die innere Abgrenzung zum) Konformismus im Sozialen, Zugehörigkeits- und Absolutheitsfragen (zum Beispiel die tyrannische Herrschaft der Bürokratie) und so weiter (vgl. Arendt 1958: 39ff.). Eine genaue Analyse dessen ist hier nicht zu leisten, sie ist Teil von Persönlichkeits- und Gesellschaftsanalysen mit einem anderen Erkenntnisinteresse. Im Falle der Relevanz für Privatheit als Phänomen, erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Hinzukommt, dass bei dieser Verschiebung und Auflösung nach Arendt die kleinen Einheiten, die in eine uniformierte soziale Masse absorbiert werden, immer eine Stufe weiter gelagert sind: Am Anfang war es das Individuum im Haushalt, dann das Individuum im Haushalt bei Auflösung des Haushalts in kleine soziale Gruppen, dann das Individuum in der kleinen sozialen Gruppe bei ihrer Auflösung in größere soziale Gruppen oder gar die komplette Gesellschaft der Massengesellschaft (vgl. Arendt 1958: 40f.). Im Fall der Massengesellschaft ist dieser Prozess in einem solchen Maße gegeben, dass zum einen die Öffentlichkeit komplett verdrängt wurde, er zum anderen aber Unterschiede (*distinction* und *difference*) komplett ins (neue) Private des Individuums verlagern ließ (Arendt 1958: 41). In der Antike waren diese Unterschiede Arendts Analyse nach noch Teil des Öffentlichen (Arendt 1958: 41): „The public realm, in other words, was reserved for individuality; it was the only place where men could show who they really and inexchangeably were” (Arendt 1958: 41).¹⁵²

Hannah Arendt ordnet bei ihrer historischen Analyse und der Übertragung in heutige Muster jeweilige Zuschreibungen auch in anderen Hinsichten historisch ein und setzt sie in einen aktuellen Bezug, so etwa die Unverletzlichkeit des Privaten als „sanctity of the hearth“ (Arendt 1958: 29):

„What prevented the *polis* from violating the private lives of its citizens and made it hold sacred the boundaries surrounding each property was not respect for private property as we understand it, but the fact that without owning a house a man could not participate in the affairs of the world because he had no location in it which was properly his own.” (Arendt 1958: 29f.)

Interessant ist dabei, dass die Zuschreibungen des privaten Bereiches (sie spricht von *realm* und *entities*) auch heute noch größtenteils genau auf diese Weise bestehen. Wie sehr es in der historischen Wiedergabe um Lokalität geht, wird noch deutlicher, wenn Arendt in einer Fußnote das folgende Beispiel anführt: Manche antiken griechischen Städte verpflichteten ihre Bürger die Ernte gemeinschaftlich zu teilen, während das Eigentum über den Boden/die Erde unangefochten blieb. Während andere Autoren,

152 In einem moderneren Verständnis von Privatheit sieht Arendt demnach den „Schutz des Intimen“, verstanden aus „einer strikten Gegensatzung gegen sowohl das Soziale wie auch das Politische“ wie Rössler Arendt zusammenfasst (Rössler 2001: 196f.). Den antiken Begriff setzt Arendt laut Rössler nicht ins Verhältnis zu dem modernen (siehe zu einer genaueren Einordnung Rössler 2001: 197).

Arendt verweist auf Fustel de Coulanges, dies für einen Widerspruch halten, sieht Arendt darin zwei Arten des Eigentums, die nichts miteinander gemein haben. Übertragen auf die Frage der Lokalität, bezieht sich die eine Eigentumsvorstellung auf den Grund und Boden (die Lokalität), während das andere sich auf dessen Früchte (Materielles) beziehen. Hier eröffnet sich die vorweg genommene Frage, *was eigentlich wie im Privaten oder im Öffentlichen verortet sein muss*, damit es als entsprechend zugehörig gelten kann.¹⁵³

Die Unterscheidung von öffentlich und privat bleibt sicherlich nicht unhinterfragt. In Bezug auf die Unterscheidung von *polis* und *oikos* wird die Vermischung der Unterscheidung von öffentlich/häuslich mit der Unterscheidung öffentlich/privat kritisiert, die oft gar nicht oder nur undifferenziert betrachtet wird. Patricia Meyer Spacks etwa schreibt: „[P]rivacy can ally itself with the ‘public’ side of the public/private dichotomy by its frequent opposition to the domestic“ (Spacks 2003: 1). Wenige Seiten später expliziert sie:

„The debate about private versus public of course bears on privacy, but the ‘private life’ does not necessarily entail privacy [...] Discussions of ‘private’ versus ‘public’ characteristically concern the operations of the state, the relation between members of the state in their communal and their individual functioning. The subject of privacy, in contrast, especially if considered historically, often demands focus on the ways people expose and guard themselves in relation to limited numbers of others.“ (Spacks 2003: 4)

Auch aus einer feministischen Kritik heraus können Hinweise zur Struktur von Privatheit im Sinne eines Raumes von Privatheit gewonnen werden – und auch hier steht die Trennlinie von Privatheit und Öffentlichkeit im Fokus:

„The direction and scope of feminist criticism of liberal conceptions of the public and the private have varied greatly in different phases of the feminist movement. An analysis of this criticism is made more complicated because

153 Vergleichbar ist eine solche Eigentumsdebatte für Privatheit mit der Frage von Besitz und Nutzung in bereichsbezogenen Privatheitsauffassungen: Gilt etwas als privat, wenn ich es besitze, oder auch wenn ich es nutze – etwa Baderäume. Dabei scheint zunächst recht eindeutig: „Schutz und Respekt der Privatheit von Räumen ist nicht darauf angewiesen, dass Personen sie besitzen, sondern nur, dass sie sie gebrauchen können“ (Rössler 2001: 256).

liberalism is inherently ambiguous about the ‘public’ and the ‘private’, and feminists and liberals disagree about where and why the dividing line is to be drawn between the two spheres, or, according to certain contemporary feminist arguments, whether it should be drawn at all.”

(Pateman 1983: 281)¹⁵⁴

Auch die Zuordnungen zu den jeweiligen Sphären und die Frage, was genau gegenübergestellt wird, sind wichtige Klärungspunkte der Gegenüberstellung von Privatheit und Öffentlichkeit:¹⁵⁵

„Precisely because liberalism conceptualises civil society in abstraction from ascriptive domestic life, the latter remains ‘forgotten’ in theoretical discussion. The separation between private and public is thus re-established as a division *within* civil society itself, within the world of men. The separation is then expressed in a number of different ways, not only private and public but also, for example, ‘society’ and ‘state’; or ‘economy’ and ‘politics’; or ‘freedom’ and ‘coercion’; or ‘social’ and ‘political’.”

(Pateman 1983: 285)¹⁵⁶

154 Wie bereits angekungen, setzt die feministische Kritik im Rahmen der Privatheitsdebatte insbesondere an der Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit inklusive ihrer Trennung und Gegenüberstellung an (vgl. Pateman 1983: 281). Es gilt, derartige Dichotomien samt Zuordnung wie Natur und Kultur, Mann und Frau, Privatheit und Öffentlichkeit entweder aufzulösen oder sie als Analysewerkzeug zu verwenden, um eine wesentlich heterogenere Realität zu beschreiben, die mit unterschiedlichsten sozialen Beziehungen, spezifischen Machtgefügen von Dominanz und Unterordnung und wiederum spezifischen – aber heterogenen – Interpretationen einhergeht (vgl. Pateman 1983: 289f.). Das Analysewerkzeug sei hier für die negative Privatheitsstruktur noch mit aller nötigen Vorsicht verwendet, die Öffnung zur Heterogenität der Beziehungsstrukturen etc. erfolgt innerhalb der positiven Privatheitsstruktur.

155 Etwa warum die Privatsphäre mit der Öffentlichkeit kontrastiert, ihr gegenübergestellt wird – und nicht beispielsweise mit der politischen Sphäre; auch wie sich eine soziale Sphäre einfügt, wie die Gesellschaft oder die Familie als mal private, mal öffentliche Einheit (vgl. Pateman 1983: 282).

156 So Pateman unter Verweis auf Rawls 1971: 61, 302. Direkt weiter als interessante Zusatzinformation zur Privatheit, wenn auch nicht mehr systemischer Art: „Moreover, in *this* version of the separation of private and public, one category, the private, begins to wear the trousers (to adapt J.L. Austin’s patriarchal metaphor for once in an appropriate context). The public or political aspect of civil society tends to get lost, as, for example, Wolin points out in *Politics and Vision*” (Pateman 1983: 285, letzteres unter Verweis auf Sheldon S. Wolin (1960): *Politics and Vision*).

Es bedarf einer Sphäre außerhalb des privaten Handlungsbereiches, die der Privatheit angeschlossen wird – und für diese dennoch eine Aussagekraft innehat:

„The individual¹⁵⁷ is the owner of the property in his person, that is to say, he is seen in abstraction from his ascribed familial relations and those with his fellow men. He is a ‘private’ individual, but he needs a sphere in which he can exercise his rights and opportunities, pursue his (private) interests and protect and increase his (private) property. If all men (‘individuals’) are so to act in an orderly fashion, then, as Locke is aware, a public ‘umpire’ (rather than a hidden – private? – hand), or a representative, liberal state, is required to make and enforce publicly known, equitable laws.”

(Pateman 1983: 285)

Bis hier hin zusammenfassend kann damit einmal mehr ein direktes Zitat von Carol Pateman angeführt werden: „[W]hen the separation is located within civil society, the dichotomy between private and public is referred to in a variety of ways”(Pateman 1983: 286f.). So stellen Liberale der politischen Sphäre („the political sphere (the state), the sphere of power, force and violence”) oft die gesellschaftliche Sphäre als private Sphäre („the society (the private realm), the sphere of voluntarism, freedom and spontaneous regulation”) gegenüber (Pateman 1983: 291¹⁵⁸).

John Stuart Mill unterscheidet dazu passend und im Unterschied zur antiken Trennung zwischen zwei Arten des Öffentlichen, die dem Privaten gegenüber stehen, einmal dem Staat und einmal dem ‚Anderen‘, worunter etwa die Gesellschaft, wirtschaftliche Akteure oder auch schlicht die Mehrheit fallen kann. Grundlage seiner Unterscheidung ist dabei die Frage, was wen betrifft: nur die einzelne Person selbst oder auch andere.¹⁵⁹ Auch bei ihm findet sich zudem der Sphärengedanke wieder:

157 In diesem Fall meint Individuum die Gleichsetzung mit einem männlichen Individuum, wie wenige Sätze später deutlich und zuvor, hier aber nicht zitiert, angemerkt wird (siehe Pateman 1983: 285).

158 Unter Verweis auf Joel Steinberg (1978): *Locke, Rousseau and the Idea of Consent*, insbesondere Kapitel 5–7.

159 Laut Rössler ist Mill „der Erste, der sich auf [eine bestimmte] prinzipielle Weise mit dem komplexen Verhältnis von privat und öffentlich auseinander setzt, auch wenn er dabei einen verkürzten Begriff des Privaten in Anspruch nimmt“ (Rössler 2001: 148, Fn 6).

„But there is a sphere of action in which society, as distinguished from the individual, has, if any, only an indirect interest; comprehending all that portion of a person's life and conduct which affects only himself, or if it also affects others, only with their free, voluntary, and undeceived consent and participation.”

(Mill 2019 [1859]: 21f.)¹⁶⁰

Aus Mills theoretischen Überlegungen lassen sich wiederum Aussagen über die Beziehung der verschiedenen Sphären treffen; so Pateman: „Mill shows theoretically, as the feminist movement has revealed in practice, that the spheres [private/public] are integrally related” (Pateman 1983: 293).¹⁶¹ Je nach Standpunkt gehen die beiden Sphären sogar vollständig ineinander über – auch hier aus einer feministischen Perspektive formuliert, aber für eine Definitionsstruktur der Privatheit (und ihr Verhältnis zur Öffentlichkeit) ausschlaggebend:

„Mill would not want to draw the conclusion that the family is political, but many contemporary feminists have done so. The most popular slogan of today's feminist movement is 'the personal is the political', which not only explicitly rejects the liberal separation of the private and public, but also implies that no distinction can or should be drawn between the two spheres.”

(Pateman 1983: 295)

Bezüglich der Interaktion und des Übergangs der beiden Bereiche schreibt auch Rössler: „der private und der öffentliche Bereich [sind] keineswegs unabhängig voneinander [...], sondern [sind] im Gegenteil konstitutiv miteinander verbunden“ (Rössler 2001: 62). Sie führt etwa an, dass die Verwirklichung von Handlungen im Öffentlichen nur möglich ist, wenn die Notwendigkeiten im Privaten versorgt sind (vgl. Rössler 2001: 62).

160 Rössler kategorisiert Arendts Begriff der Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit als einen lokalen Begriff des Privaten, Mills Begriff dagegen greift ihrer Ansicht nach die Interdependenz der beiden Bereiche in dezisionaler Hinsicht auf (Rössler 2001: 148, Fn 6). Um diese Interdependenz definitorisch strukturell einfangen zu können, wird in dieser Arbeit nicht von Lokalität, sondern von Raum gesprochen, sodass Entscheidungskomponenten in die Raumvorstellung aufgenommen werden können, wie im Zuge der nächsten Abschnitte deutlich wird.

161 Die feministische Kritik setzt an dieser Konsequenz an, ist für die Definitionsstruktur von Privatheit an dieser Stelle aber nicht von Bedeutung. Bei Pateman geht der Satz entsprechend weiter: „and that women's full and equal membership in public life is impossible without changes in the domestic sphere” (Pateman 1983: 293).

Umgekehrt wird immer wieder formuliert, dass es Privatheit nur geben kann, wenn es auch eine Öffentlichkeit gibt: Ein Eremit etwa könne nicht privat leben, weil es keine zugehörige Öffentlichkeit gibt (Verweis bei Rössler 2001: 276, Fn 43¹⁶²). Auch eine Überkreuzung der Zugehörigkeit von Akteuren und ihren Interessen ist möglich: nicht immer haben private Akteure private Interessen und öffentliche Akteure öffentliche Interessen (vgl. Gavison 1983: 117f.). Auf solche Überkreuzungen, insbesondere von Themen, und andere Zuordnungsfragen kommt ein späterer Abschnitt in diesem Unterkapitel zurück. Zunächst soll der Betrachtungsfokus noch einmal auf die private Sphäre selbst in Abgrenzung zur Öffentlichkeit gelegt werden.

Die Bedeutung einer privaten Sphäre nicht nur gegenüber einer politischen Sphäre (und dem zugehörigen Einfluss), sondern auch gegen andere Einflüsse bei Mill verdeutlicht auch John Lawrence Hill – und zieht einen interessanten Bogen zu vielen juristischen Privatheitsauffassungen, die Privatheit als Delikts- und Schadensersatzrecht (als sogenanntes *tort right*) formulieren: Soziale und interpersonelle Einflüsse können mitunter zwingend auf ein Individuum wirken, die entsprechende Formulierung eines Privatheitsanspruches ist daher wichtig. Hill sieht dies in der Formulierung von Privatheit als solches *tort right* gegeben, das das Individuum auch gegen nicht-politische Akteure schützt (Hill 2020: 84). Insbesondere die Formulierung von Privatheit als Recht auf der Basis von Persönlichkeitsrechten wie der Selbstbestimmung verstärkt dies, wie Hill unter Verweis auf die von Warren und Brandeis genutzte Konzeption des Rechts der „inviolable personality“ betont, die auch in dieser Arbeit bereits angeführt wurde (Hill 2020: 84).

Hill beschreibt in der Auseinandersetzung mit Mills ‚Harm Principle‘ (Mill 2019 [1859]: 17¹⁶³) und dem Schutz von Freiheiten bezüglich der von Hill bezeichneten „self-regarding sphere“ zudem drei Zonen von Freiheit, die absolut frei von allen äußeren Einflüssen („restrictions and sanctions, political or social“) sein sollten – und damit auch als Bereichsbetrachtung der Privatheit interessant sind (Hill 2020: 82). Dies wird durch den Rück-

162 Unter Verweis auf L. B. C. Knops (1999): *Privacy. Waar ligt de grens?*, 16ff.

163 So Mill: „That principle is, that the sole end for which mankind are warranted, individually or collectively, in interfering with the liberty of action of any of their number, is self-protection. That the only purpose for which power can be rightfully exercised over any member of a civilised community, against his will, is to prevent harm to others. His own good, either physical or moral, is not a sufficient warrant“ (Mill 2019 [1859]: 17).

bezug Hills auf das „right to be let alone“ (bei Warren/Brandeis 1890 wie angeführt) noch einmal verstärkt. Die erste Zone bezieht sich auf die Gedankenfreiheit und Meinungsfreiheit, die zweite auf selbstbezogene Handlungen, unter die Hill Mills Ausführungen zur Freiheit von Geschmack und Bestrebungen anführt. Hill beschreibt diese Zone als „core of the negative liberal ideal of freedom, the impetus for what Justice Brandeis would call in the twentieth century the 'right to be let alone'“ (Hill 2020: 82). Die dritte Zone ist eine interpersonelle, der Freiheit zur Vereinigung ohne andere zu verletzen, die Hill mit Tocquevilles „secondary associations“ gleichsetzt: „The free and autonomous individual has a right to unite with other free and autonomous individuals for any non-harmful purpose“ (Hill 2020: 82). Werden diese Zonen der Freiheit (auch) als Zonen der Privatheit betrachtet, wie es nicht selten der Fall ist, ist für die Betrachtung eines privaten Raumes im Unterschied zu einem nicht-privaten Raum insbesondere hervorzuheben, wie unterschiedlich sich diese Räume konstituieren und was sie schützen. Meinungen sind ebenso wie Gedanken, Handlungen und soziale Beziehungen Teil der Zonen. Dazu im nächsten Kapitel mehr.

Weiterhin wird bezüglich der Rolle von Öffentlichkeit für die Privatheitsdebatte außerdem deutlich, dass Öffentlichkeit als Hilfskonzept zur Bestimmung von Privatheit hinzugenommen wird, unabhängig davon, ob es in einem jeweiligen Verständnis von Privatheit (oder Öffentlichkeit) um Informationen, räumliche Unterscheidungen, den jeweiligen Zugang oder anderes geht. Neben der Spannweite an Bezugskonzepten und einem Bezugspunkt der Privatheitsdefinition (privat ist, was ...) verrät eine solche Analyse einiges über die Beziehung von Privatheit und Öffentlichkeit und damit über die Dynamik von Privatheit als Raum samt Grenzen und weiteren Schnittstellen mit einer angrenzenden Sphäre. So verweist etwa Scott Skinner-Thompson auf das Konzept der *Öffentlichmachung* (Veröffentlichung) zur Definition des Rechts auf Privatheit: Das Recht auf Privatheit ist vielen Ansätzen nach eingeschränkt, sobald etwas innerhalb der öffentlichen Sphäre stattfindet¹⁶⁴ bzw. Informationen veröffentlicht (mit anderen geteilt oder Handlungen von anderen gesehen) werden (Skinner-Thompson 2020: 8). Dies verweist erneut auf die Frage, *was* eigentlich *wie* im Privaten oder im Öffentlichen *verortet* sein muss, damit es als entsprechend zugehörig gelten kann – oder welche Rolle die Öffentlichmachung ansons-

164 Skinner-Thompson wählt die Formulierung „once one enters the public realm“ (Skinner-Thompson 2020: 8). Dabei wird nicht deutlich, ob es um den Ort der Handlung geht oder den Anwesenheitsort der jeweils beteiligten Personen.

ten spielt. So kann bereits die Bereitstellung von Informationen an eine Öffentlichkeit als ein zentrales Kriterium der verlorenen Privatheit gelten – der (potenzielle) Zugang zu ihnen spielt eine wichtige Rolle: „[P]rivacy is lost as soon as information about a person is made *easily* and *publicly* accessible“ (Fallis 2013:157). Fallis erachtet die eigentliche Aufnahme der Informationen (wie etwa das Lesen dieser, das zu Wissen führt) als nicht relevant für den Privatsphäreverlust, sondern nutzt die ‚leichte‘ und ‚öffentliche‘ Zugangsmöglichkeit. Das heißt etwas ist schon dann nicht mehr privat, wenn für die Öffentlichkeit ein Zugang besteht.¹⁶⁵

Ein weiteres Beispiel für die Frage, *was* eigentlich *wie* im Privaten oder im Öffentlichen verortet sein muss, damit es als entsprechend zugehörig gelten kann – oder welche Rolle die Öffentlichmachung ansonsten spielt, stellen ‚private‘ Themen dar, die in der Öffentlichkeit auftauchen bzw. durch die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen oder das Durchqueren öffentlicher Orte gewissermaßen sichtbar werden.¹⁶⁶ Oft angeführt wird das Beispiel von Abtreibungsgegner*innen, die das Ein- und Ausgehen von Frauen in bestimmte Kliniken auf verschiedene Weise kommentieren – und die Frage danach, inwiefern die Entscheidung abzutreiben eine private ist, die auch privat bleibt, wenn sie durch ‚öffentliche‘ Handlungen wie das Betreten einer Klinik ‚öffentlich‘ sichtbar werden, wie manche Vertreter*innen meinen (vgl. für das Beispiel Skinner-Thompson 2020: 43). Dabei kann die genaue Betrachtung des Öffentlichkeitsbegriffes hilfreich sein: Während die *öffentliche Öffentlichmachung* bestimmter Informationen über eine Person dessen Privatheit verletzen, ist das nach Ferdinand Schoemann nicht gleichermaßen auch bei der *nicht-öffentlichen Öffentlichmachung* so (*public disclosure* im Vergleich zur *non-public disclosure*) gegeben (Schoemann 1992: 141): „[C]haracterizations of privacy as revelation as such are incomplete or misleading. We must differentiate dissemination from pub-

165 Fallis diskutiert mithilfe dieser Feststellung die Frage, inwiefern tatsächliches Wissen für einen Privatsphäreverlust notwendig ist: Ob es also wichtig ist, dass jemand eine Information tatsächlich liest, damit ein anderer Privatheit verliert, oder sie nur lesen könnte, weil sie zum Beispiel öffentlich ist (Fallis 2013: 157). Entscheidet man sich dafür, dass die Informationen nicht wirklich gelesen werden muss, wird die weitere analytische Frage nach der Rolle von Wissen im Verhältnis zur Ahnung interessant. Kann etwas den Status als privat verlieren, wenn eine andere Person etwas ahnt oder von jemandem Nicht-Vertrauenswürdigem etwas erzählt bekommt; wenn also die Richtigkeit der Angabe nicht überprüfbar ist (vgl. Fallis 2013: 157). Näheres zu diesem Fragekomplex findet sich auch im Kapitel der Definitionscomponenten unter dem „Tattoo-Beispiel“ von Fallis.

166 Zuvor betitelt als „Überkreuzung“.

lication. Publication means dissemination plus something else. This something else is the conversion of a matter that is personal into a matter that is open or acknowledged as a public fact“ (Schoemann 1992: 148). Dabei könnte dieses ‚etwas mehr‘ aber auch die Charakteristika der Sphären meinen, die jeweils neu eröffnet werden – oder eben auch nicht. So wechselt eine Information bei der Veröffentlichung (publication) in die öffentliche Sphäre, während die Information bei ihrer Verbreitung über die innerste Sphäre hinaus (*dissemination*) etwa nur eine andere private Sphäre betritt oder die ursprüngliche erweitert (z.B. im Fall von *Gossip*). Zur Eigenschaft der Information selbst als privat oder nicht privat sagt dieser Vorgang nicht unbedingt etwas aus. So schreibt auch Schoemann direkt im Anschluss: „A public fact itself is something established by norms. Just because something happens in public does not mean it becomes a public fact“ (Schoemann 1992: 149). Die Ableitung von Privatheit über diese Festlegung qua Norm oder moralischer Zuordnung bezeichnet Gavison gar als tautologisch:

„It is sometimes argued that only publication of private information is an invasion of privacy, or that all information which is public should be made available to all. If ‘private’/‘public’ is used here as private-m/public-m [m = moralisch] in the dimension of being known, the statements are tautologies rather than arguments. They are significant, but not necessarily true, if the terms are used in the descriptive or normative senses, or in a dimension different from that of being known.”

(Gavison 1983: 118)

Wenig später fügt sie an: „[T]he connection between the nature of the information and its availability is not conceptual or necessary, and in some cases the judgment cannot be supported“ (Gavison 1983: 120).

Rössler ergänzt die Debatte der privaten Handlungen in der Öffentlichkeit um den Faktor der Inszenierung, der „Inszenierungen des Privaten als Privates“ (Rössler 2001: 311). Sie verweist dabei auf ein Telefongespräch mit dem Handy als „private Handlung im öffentlichen Raum, die als Privatan gelegenheit Distanz – Indifferenz, Zurücknahme, Reserve – von anderen in der Öffentlichkeit erfordert“ (Rössler 2001: 311). Die bewusste Vermischung von Privatem und Öffentlichem wird als Inszenierung beschrieben: „Man inszeniert sich mit dem Handy für andere und will doch gerade keine Einmischung in sein Telefonat. [...] andere dürfen nicht mithören, werden

aber gleichsam zum Mithören aufgefordert“ (Rössler 2001: 311).¹⁶⁷ Dabei stellt sie wiederum einen Rückbezug zu der gerade besprochenen Veröffentlichungsthematik her und spricht von Grenzgängen: Eine „Inszenierung von Privatheit als Privatheit in der Öffentlichkeit“ sei etwas anderes als die „*Enthüllung des Privaten* [als] Ver-Öffentlichung [sic] traditionell immer noch [sic] als privat geltender intimer Details“ (Rössler 2001: 312), etwa in Talkshows. Und auch diese *erzählten* Enthüllungen seien noch einmal etwas anderes als das tatsächliche Begleiten des privaten Lebens mit der Kamera, etwa in Reality-Sendungen (Rössler 2001: 313). Auch bei ihr entstehen demnach unterschiedlichste Formen von Privatheit in der Öffentlichkeit und Veröffentlichung von Privatheit. Spannend bleibt auch die Frage, inwiefern Privates als Privates in diesen Fällen bestehen bleibt, so schreibt Rössler von „ehemals Private[m]“ (Rössler 2001: 322), was wiederum die Frage eröffnet, wann etwas Privates seinen Status als privat verliert und somit nur noch ‚ehemals‘ privat ist. Nach einer Formulierung von Titus Stahl kann Privatheit als ein privater Raum betrachtet werden, der sich auf andere Räume ausweiten kann – und bei dieser Ausweitung die Titulierung als privat behält: „[A]uthors have argued more generally that privacy in public is a necessary extension of the private space that people need to develop both their individual autonomy and their intimate relationships with others“ (Stahl 2020: 78).¹⁶⁸

Die Überlappung der beiden Sphären und das Überwandern von Themen kann außerdem auch in die andere Richtung geschehen: So führt wiederum Rössler „bestimmte[...] Tabus des Privaten“ als „verpflichtende[...] Privatheit“ an, mit der „andere Personen von den eigenen privaten – nicht nur körperlichen – Angelegenheiten [...] verschon[t]“ bleiben (Rössler 2001: 328). Im Öffentlichen sind manche Themen tabu, sie dürfen nicht geteilt werden, sonst erfolgt „schlechtes“ Benehmen bis hin zu übergriffigem Verhalten und Tabubruch: Rössler spricht von dem gegenteiligen anständigen Benehmen im öffentlichen Raum durch „Tabus des Privaten“, wobei manche von diesen „funktional sind und [andere] dysfunktional [...] in

167 Dabei stellt auch sie die Frage, welche Rolle je Inhalt oder Handlung des Telefonierens spielen (vgl. auch Rössler 2001: 311, Fn 11) oder was an einem solchen ‚öffentlichen‘ Handytelefonat anders ist als beim Briefe oder Romane Schreiben in einem Cafe (Rössler 2001: 311).

168 Siehe zu der Frage nach den Überlappungen von Privatheit und Öffentlichkeit weiterhin auch die open-fields-doctrine und die situated-privacy-Debatte im nächsten Kapitel, wie auch Nissenbaum 1998.

dem Sinn, dass sie (ausschließlich) repressive Effekte haben“ (Rössler 2001: 328).

Diese repressiven Effekte und die öffentliche Diskussion ‚privater‘ Themen bringen die Frage danach zurück in den Fokus, inwiefern ‚das Private‘ (immer) politisch ist. Ob zwischen solchen folgenden Fällen der Veröffentlichung und solchen bereits angesprochenen Fällen, etwa den Abtreibungsgegner*innen vor entsprechenden Kliniken, unterschieden werden sollte, ist dabei eine andere Frage:

„[D]ie Thematisierung ehemals als privat verstandener Themen in der Öffentlichkeit trägt hier [bei Fällen repressiver Effekte, etwa bei häuslicher Gewalt] gerade entscheidend dazu bei, gerechtere, egalitäre Strukturen in der Öffentlichkeit wie im privaten Bereich zu schaffen. Doch nicht nur die klassischen Familienthemen sind hier relevant, sondern auch andere Fälle von Diskriminierungen, die in die Verborgenheit des privaten Hauses gedrängt wurden: die privat versteckte Homosexualität ist hier nur ein Beispiel.“
(Rössler 2001: 328)

Rössler fügt bei ihrer Betrachtung repressiver Effekte und Tabus des Privaten eine weitere Unterscheidung hinzu, die die „Trennlinie zwischen Privatem und Öffentlichem“ erleichtern soll: „die zwischen *type* und *token*“ (Rössler 2001: 328). Danach macht es einen Unterschied, öffentlich über die Themen an sich zu sprechen (Homosexualität im Öffentlichen, repressive Tabus von Sexualität, Kindererziehung etc.) oder über spezifische Personen mit persönlichen Problemen und Betroffenheit: „Ob Herr X oder Frau Y homosexuell ist, ist in der Tat ihre Privatsache; ob sie gesellschaftlich dazu gezwungen werden, dies im Privaten zu verbergen, nicht“ (Rössler 2001: 328, auch insgesamt in Bezug auf die Beispielthemen).

Auch die Einbeziehung Dritter als Kriterium für Privatheit schließt an die Frage des Beginns und des Begriffes der Öffentlichkeit (und Privatheit) samt Verortung von Akteuren, Informationen und Sonstigem direkt an: Öffnen etwa zwei Personen ihr Gespräch einer dritten Partei, etwa der Telefongesellschaft, wird ein Gespräch nach manchen Auffassungen als öffentlich (bzw. nicht privat) kategorisiert (Skinner-Thompson 2020: 12¹⁶⁹). Eine noch stärkere Rolle des Dritten (bzw. eigentlich jetzt im Folgenden eines Zweiten) findet sich in der Auffassung wieder, dass das freiwillige

169 Über die Rechtslage in den USA zu staatlichen Eingriffen in Telefongespräche nach unterschiedlichen juristischen Fällen.

Teilen von Informationen mit einer weiteren Person die Privatheit einer Information gewissermaßen auflöst, weil das Teilen bereits ein Sicherheitsrisiko (ein Bloßstellen) der Privatheit darstellt (Skinner-Thompson 2020: 12¹⁷⁰). Diese Ansätze werden von Skinner-Thompson unter dem Begriff der „third-party doctrine“ geführt (Skinner-Thompson 2020:12).

Zur Frage der Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit gibt es auch neben dem Einbezug einer dritten Sphäre wie die der Gesellschaft oder des Sozialen weiterführende Überlegungen. So widmen sich Benn und Gaus der Frage, ob Privatheit und Öffentlichkeit dichotom in Beziehung stehen oder ein Kontinuum abbilden (vgl. Benn/Gaus 1983a: 13f.):

„Sometimes it seems perfectly adequate to assume that publicness and privateness constitute a continuum, along which particular instances can be ordered, ranging from the more public to the more private. So though one's favourite out-of-the-way beach may become less private when some other people finally discover it, it does not become 'altogether public' until one day a freeway extension is built to give easy access to hordes of swimmers. It would seem, then, that privacy can certainly be regarded as a matter of degree. And that may account for some of the uncertainty we sometimes have in deciding whether something is really public or really private.”

(Benn/Gaus 1983a: 13)

Feministische Positionen betonen weitergehend oft eine Verwobenheit von Privatheit und Öffentlichkeit,¹⁷¹ insbesondere bezogen auf den Umstand, dass (und wie) persönliche Umstände von öffentlichen Faktoren und Bestimmungen geformt werden. Darunter fallen etwa Rechte über Abtreibung und Vergewaltigung, Ehe- oder Kindeswohlregelungen, Wohlfahrtsstaatsauffassungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Pateman 1983: 295). So fasst Pateman zusammen: „Personal‘ problems can thus be solved only through political means and political action“ (Pateman 1983: 295). Ohne hier in die Verantwortungsdebatte einzusteigen,¹⁷² kann für das Verhältnis

170 Er führt eine Aussage des Supreme Court im Fall *Hoffa v. United States*, 385 U.S. 293 (1966) an.

171 Innerhalb gegenwärtiger liberal, patriarchaler Gesellschaften.

172 Oder etwa das nur (das ‚only‘) zu diskutieren. Nichtsdestotrotz ist die feministische Kritik inhaltlich gewichtig, sie spielt nur an dieser Stelle für die Fragestellung bezüglich des Privataufassungsbegriffes keine Rolle. Siehe Pateman für eine tiefergehende Analyse, hier etwa mit Verweis auf diverse weitere Literatur: „[Feminists] have shown how the family is a major concern of the state and how, through legislation

von Privatheit und Öffentlichkeit also insofern eine Verwobenheit festgehalten werden, als dass öffentliche Regelungen einen entscheidenden Faktor für die Ausgestaltung (auch inhaltlicher Art) der Privatheit darstellen. Dabei unterstellt diese Verwobenheit keinesfalls eine Auflösung der Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit, es geht vielmehr um die Komplexität des Verhältnisses und der Position insbesondere von Frauen darin:

„The private or personal and the public or political are held to be separate from and irrelevant to each other; women’s everyday experience confirms this separation yet, simultaneously, it denies it and affirms the integral connection between the two spheres. The separation of the private and public is both part of our actual lives and an ideological mystification of liberal-patriarchal reality.”

(Pateman 1983: 295)

Eine weitere Überlegung der feministischen Kritik eröffnet ebenfalls neue Erkenntnisse bezüglich des Verhältnisses von Privatheit und Öffentlichkeit – und schließt an die Überlegungen von Arendt an, die das Private als Bereich der Bedürfnisse und Notwendigkeiten sieht: So werde immer wieder angenommen, dass das Arbeitsleben vom Leben zu Hause getrennt ist. Dabei bereitet das Leben zu Hause das Arbeitsleben vor – Kochen, Waschen, Putzen, Kinder betreuen, ohne dieses geht auch ein Arbeitsleben nicht:

„Feminists have also drawn attention to the fact that discussions of worklife, whether by *laissez-faire* liberals or Marxists, always assume that it is possible to understand economic activity in abstraction from domestic life. It is ‘forgotten’ that the worker, invariably taken to be a man, can appear ready for work and concentrate on his work free from the everyday demands of providing food, washing and cleaning, and care of children, only because these tasks are performed unpaid by his wife. And if she is also a paid worker she works a further shift at these ‘natural’ activities. A complete analysis and explanation of the structure

concerning marriage and sexuality and the policies of the welfare state, the subordinate status of women is presupposed by and maintained by the power of the state” (Pateman 1983: 297).

and operation of capitalism will be forthcoming only when the figure of the worker is accompanied by that of the housewife.”

(Pateman 1983: 296)¹⁷³

Die Verwobenheit von Privatheit und Öffentlichkeit wird dabei durch eine patriarchale Struktur gezeichnet: „Feminists conclude that the ‘separate’ liberal worlds of private and public life are actually interrelated, connected by a patriarchal structure” (Pateman 1983: 296).

Pateman fasst im Anschluss an diese Überlegungen eine „double separation of domestic life from civil society and the separation of the private from public within civil society itself” zusammen (Pateman 1983: 300). Dies ist insofern interessant, als dass sie damit zum einen das „häusliche Leben“ von der Zivilgesellschaft unterscheidet und zum anderen das Private sowie das Öffentliche *innerhalb* der Zivilgesellschaft angesiedelt sieht und unterscheidet. Es existieren demnach (mindestens) zwei Arten der Privatheit. Pateman schreibt weiter:

„Feminist critiques imply a dialectical perspective upon social life as an alternative to the dichotomies and oppositions of patriarchal-liberalism. It is tempting, as shown by feminists themselves, either to replace opposition by negation (to deny that nature has any place in a feminist order) or to assume that the alternative to opposition is harmony and identification (the personal is the political; the family is political). The assumptions of patriarchal-liberalism allow only these two alternatives, but feminist critiques assume that there is a third. Feminism looks toward a differentiated social order within which the various dimensions are distinct but not separate or opposed [...]. Nevertheless, [...] the private and the public, are not necessarily in harmony.”

(Pateman 1983: 300)

Demnach kann zwar zwischen Privatheit und Öffentlichkeit unterschieden werden, allerdings nicht dichotom, nicht klar abgegrenzt und nicht gegenüberstehend – Grenzen, Zugehörigkeiten und Eigenschaften werden immer wieder ausgehandelt.

173 Auch hier für diese Arbeit ist die Art der Verflechtungen von Privatheit und Öffentlichkeit wichtig. Dass die feministische Kritik aber nach wie vor von großer Relevanz ist, ist bereits in der Einleitung aufgearbeitet worden.

Benkel bezeichnet das als „fluide Demarkationslinien“, die dennoch sozial als feststehend wahrgenommen werden:

„Die Organisation des sozialen Alltags verläuft in vielen Hinsichten entlang der Trennlinie von öffentlich und privat. Es dürfte wohl nicht übertrieben sein, zu unterstellen, dass die meisten Menschen zumindest des westlichen Kulturraumes mühelos angeben können, inwiefern beide Bereiche voneinander getrennt sind. Üblicherweise dürften sie auch keine Probleme damit haben, sowohl in der Öffentlichkeit wie auch im Kontext der Privatheit souverän und routiniert die Grenzziehung zu berücksichtigen und daran orientiert zu agieren. [...] Dass die Demarkationslinie zwischen beiden Bereichen tatsächlich alles andere als feststehend ist, sondern sich bei näherem Hinsehen eher als situativ und aushandelbar entpuppt, scheint diesem Alltagsverständnis nur auf den ersten Blick zu widersprechen.“

(Benkel 2017: 110)

Benkel beschreibt weiterhin eine Realitätswahrnehmung, unter der „zwei Welten“ bestehen, das Private und das Öffentliche, und „auf irgendeine Weise ‚unter einen Hut passen‘, also: ausgestattet mit Übergangsportalen parallel zu- und miteinander koexistieren können“ (Benkel 2017: 110). Dabei scheint diese beiden Welten etwas zu unterscheiden, Benkel bezeichnet dies als „Vorstellung einer Strukturungleichheit“ (Benkel 2017: 110). Zu dieser Frage der Koexistenz von Welten, solchen ‚Übergangsportalen‘ und ‚Strukturungleichheiten‘ erfolgt in den nächsten Unterkapiteln eine Untersuchung von Privatheit als Raum, auch in Abgrenzung zu seiner Umwelt.

Diese nicht vorhandene Dichotomie, Abgrenzungsproblematik und Frage der Gegenüberstellung samt Zugehörigkeits- und Eigenschaftsfragen wird auch deutlich, wenn ein öffentliches Interesse dem Recht auf Privatheit gegenübersteht. Gleichzeitig verdeutlicht diese Verschränkung noch einmal, wie ein Begriff der Privatheit einer solchen Abgrenzung zur Öffentlichkeit bedarf. Im folgenden Zitat, das alle diese Aspekte vereint, wird Privatheit sogar mithilfe von Öffentlichkeit definiert:

„The right to privacy contemplates the right to remove one’s private life from public view. In a society that respects freedom, one cannot be obliged to reveal pastimes or reading, eating or drinking habits or where one spends the night unless there is some compelling reason. [...] The essence of privacy is that it is not subject to public evaluation and needs no particular reason to justify it being kept secret. [...] The right

to privacy is guaranteed not only behind closed doors but also in public places; its essence is to prevent the state from imposing on individuals restrictions that are not absolutely necessary.”

(Jayawickrama 2017: 677)

Etwas bleibt demnach auch im Öffentlichen so lange eine Frage der Privatheit, bis ein öffentliches Interesse besteht, so etwa bei der Frage nach einem Alkoholverbot im öffentlichen Raum (vgl. Jayawickrama 2017: 677).

Ruth Gavison formuliert vier Dimensionen von Privatheit und Öffentlichkeit („privateness“ und „publicness“), über die das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit ausgedrückt werden kann, und die unterschiedliche Bezugspunkte von Demarkationslinien¹⁷⁴ angeben (Gavison 1983: 114):

1. Bekanntheitsgrad einer Information (je bekannter, desto öffentlicher, je unbekannter, desto privater)
2. Zugang (je beschränkter ein Zugang, desto privater, je zugänglicher, desto öffentlicher – Wahrscheinlichkeit der Nutzung steigt; darüber auch Steigerung des Bekanntheitsgrades möglich / 1.)¹⁷⁵
3. Eigentum (Ausschluss anderer durch Eigentum, Möglichkeit der Zugangslimitierung / 2.)
4. Kontrolle (je kontrollierbarer durch ein Individuum, desto privater; entsprechend zusammenhängend mit 1. – 3.)

Andere Einteilungen drücken die Aushandlung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit im Sinne ihrer Bezugspunkte der Demarkationslinien über die Dimensionen Zugang (*access*), Handlungsmacht (*agency*) und Interesse (*interest*) aus (Gaus/Benn, Ch. 1, Sec. IV) oder etwa über Verantwortlichkeit (*accountability*) und Auswirkung (*effect*), die Berührung von Interessen (*do not affect/regard others*) oder Intimität als Marker von Privatheit auch im Öffentlichen (Gavison 1983: 114). Manche dieser Dimensionen sind „ganz oder gar nicht Konzeptionen“, so deklarieren etwa Eigentum oder Verantwortlichkeit ihre Bezugsobjekte als privat oder nicht privat, andere weisen Zwischenstadien auf, wie etwa Bekanntheitsgrad oder Zugang, deren Bezugsobjekte entsprechend mehr oder weniger privat sein können

174 Um hier den zuvor von Benkel eingeführten Begriff zu übernehmen.

175 Dieser Zusammenhang von Bekanntheitsgrad und Zugang ist komplexer, so kann zum Beispiel der Bekanntheitsgrad von nicht-zugänglichen Informationen hoch sein, umgekehrt der Bekanntheitsgrad von absolut zugänglichen Informationen gering.

(Gavison 1983: 114). In letzterem stellen Privatheit und Öffentlichkeit Idealtypen dar (vgl. Gavison 1983: 133, Fn 2).

Die Dichotomie bei entsprechender Kontinuität zwischen Privatheit und einem Gegenüber scheint zusammenfassend von ebensolcher Bedeutung wie die Verbindung zwischen den beiden samt Abgrenzungsüberlungen, Zwischenstadien und Akteursdynamiken. Eine inhaltliche und analytische Zusammenfassung erfolgt, wie erläutert, erst in den zusammenführenden Abschlusskapiteln. Es wurden neben vieler inhaltlicher Erkenntnisse auch Merkmale der Privatheit offengelegt, die einer tiefergehenden analytischen Betrachtung mithilfe von Hilfskonstrukten bedürfen. Das vorliegende Unterkapitel dient damit als idealer Startpunkt in eine negative Betrachtung von Privatheit als Raum – in Abgrenzung zur Öffentlichkeit mit unterschiedlichen Demarkationslinien. Um Privatheit im Sinne eines negativen (Raum-)Verständnisses einsortieren und bezüglich der entsprechenden Merkmale untersuchen zu können, wird im nächsten Kapitel nun entsprechend der offengelegten Bedarfe zunächst eine Raumkonzeption aufgestellt, die in Abgrenzung zur Umwelt besteht. Anders als in dem nun abgeschlossenen Kapitel wird dabei nicht immer direkt auf Privatheit rekurriert, sondern mehrere Hilfskonstrukte wie bereits erläutert hinzugezogen.

6.2 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich als Raum samt Hilfskonstrukt

Im vorausgegangenen Abschnitt ist Privatheit aus negativer Perspektive in Abgrenzung zur Öffentlichkeit betrachtet worden. In dem folgenden Abschnitt soll nun ein stärker abstrahierter privater Bereich als Raum¹⁷⁶ beschrieben werden, der in Abgrenzung zu (s)einer – ebenfalls abstrahierten – Umwelt besteht. Dabei dienen bestehende Privatheitskonzeptionen immer wieder als Ergänzung, ihre Einbettung in die je neu entwickelten Systematiken ermöglicht ihren Vergleich und die entsprechende Herausarbeitung weiterer Charakteristika zur Vorbereitung und Einbettung späterer Abstraktionsschritte der Ausdrucksanalyse. Im Zentrum steht die Darstellung bestehender Raumkonzeptionen, die eine Hilfskonstruktsentwicklung

176 Raum hier im Sinne eines Bereiches: Der Raumbegriff wird an dieser Stelle verwendet, um den subjektiven Vorstellungsinhalt stärker von einer territorialen Idee zu lösen, die in dem Begriff ‚Bereich‘ konnotativ stärker enthalten zu sein scheint. Darüber hinaus ist der Raumbegriff näher an der Privatheitsdebatte, die meist von privaten und öffentlichen Räumen (und nicht Bereichen) spricht.

in den zusammenführenden Kapiteln ermöglichen und die Einsortierung in den folgenden Unterkapiteln erleichtern soll.

Auch die Raumkonzeptionen werden nur in dem Umfang dargestellt, wie es für das Erkenntnisinteresse eben dieses Hilfskonstruktes und die Kontextualisierung der bestehenden Privatheitsauffassungen notwendig ist. Eine tiefgehende Analyse des Raumbegriffes soll hier nicht geleistet werden, da sie dem Ziel der Arbeit nicht zweckdienlich ist. Im nächsten Kapitel erfolgt ein genauerer Blick auf die Grenze zwischen Raum und Umwelt (die Demarkationslinien) und entsprechende Zugänge (den Übergangsportalen) innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen.

Bereits die Betrachtung von Privatheitsauffassungen im vorherigen Abschnitt zeigte, dass Privatheit oftmals in Bezug zu Raumvorstellungen verstanden wird. Implizite Raumverständnisse sind dabei mehr Regel als Ausnahme, selten wird ein Raumbegriff explizit betrachtet, geschweige denn systematisch eingebettet. Welche Rolle Raumvorstellungen (sowohl von Privatheit und Öffentlichkeit, aber auch von Privatheit als Lokalität oder Bereich) in der Privatheitsdebatte spielen, fassen Beyvers et al. treffend wie folgt zusammen:

„Eine dominante Perspektive bei der Beschäftigung mit Privatheit ist die geographische Lokalisierbarkeit derselben sowie ihre Abgeschlossenheit und Separation vom Öffentlichen. Dies wird etwa bei Hannah Arendt deutlich, wenn sie vom ‚schützenden Bereich von Hof und Haus‘[10] oder von der ‚Sicherheit der eigenen vier Wände‘[11] spricht. Jerry Kang identifiziert in seiner Systematik als ersten Cluster der Privatheit den ‚physical space‘ als: ‚the extent to which an individual’s territorial solitude is shielded from invasion by unwanted objects or signals.‘[12]”
(Beyvers et al. 2017: 3¹⁷⁷)

Die Dimension der lokalen Privatheit von Beate Rössler trägt den Lokalisierungsbezug von Privatheit im Namen, die „eigenen vier Wände“ werden immer wieder als Kern des Privaten beschrieben (vgl. Beyvers et al. 2017: 12 zusammenfassend über Keckeis 2017 sowie ebenda). Auch das Konzept des Panopticon¹⁷⁸ ist ein Klassiker des räumlichen Verständnisses von Pri-

177 Direkte Zitate aus Hannah Arendt (2002): *Vita activa oder vom tätigen Leben*, S. 46 [10], Hannah Arendt (2002): *Vita activa oder vom tätigen Leben*, S. 74 [11] sowie Jerry Kang (1998): *Information Privacy in Cyberspace Transactions*, S. 1202 [12].

178 Das Panopticon ist ein Raumentwurf von Jeremy Bentham zur Überwachung von Gefangenen (oder anderer zu überwachender Personen wie Krankenhauspati-

vatheit, ein „frühes Beispiel für eine räumliche Konstellation“ und „zentrales Raumkonzept für den Privatheitsdiskurs“ (Beyvers et al. 2017: 10). Dennoch ist ein räumliches Verständnis von Privatheit nicht gleichzusetzen mit einem Lokalisierungsbezug von Privatheit oder gar der ‚Materialisierung‘ von Privatheit im Sinne tatsächlich bestehender Wände eines physischen Raumes. In diesem Kapitel sind daher nicht nur physisch-materielle Grenzen unter einer Bereichsidee der Privatheit zu fassen, sondern die negative Perspektive soll weitergehend verstanden werden und eine entsprechend erweiterte Raumkonzeption nutzen, wie im Laufe der nächsten Abschnitte deutlich wird.¹⁷⁹

Ein Raum kann entsprechend alltagstheoretischer Verständnisse erst einmal als „für jemanden/etwas zur Verfügung stehender Platz“, als ein „geografisch oder politisch unter einem bestimmten Aspekt als Einheit verstandenes Gebiet“ oder die „Menge aller durch drei Koordinaten (Länge, Breite, Höhe) beschreibbaren Punkte“ verstanden werden (etwa Duden 2024: „Raum“). Auch Zu- und Anordnungen werden darunter verstanden, Beziehungen, Positionen, Stellenbesetzungen, die „*relationale (An)Ordnung von sozialen Gütern und Menschen (Lebewesen) an Orten*“ (Löw¹⁸⁰ nach Keckeis 2017: 34). Wobei diese (An)Ordnung sozialen Gütern und Menschen Stellen zuordnet bzw. Objekte benennt, die bestimmte Stellen besetzen. Diese (An)Ordnung ergibt dann räumliche Formen, die sich je Raum unterscheiden, eine Strukturungleichheit bilden. Diese Strukturungleichheit wurde bereits bezüglich der Privatheit in Abgrenzung zur Öffentlichkeit unterstellt. Die Komplexität der Frage, wonach Räume unterschieden werden können und wann ein Raum ein Raum ist, wird in dem folgenden Beispiel ebenso deutlich, wie die Idee einer ungleichen Struktur als Unterscheidungs- und Kontierungsmerkmal:

„Denn um die Verwendung räumlicher Unterscheidungen beobachten zu können, muss geklärt sein, woran man räumliche Unterscheidungen

ent*innen), bei dem ein einzelner Wächter alle Gefangenen auf einmal im Blick behalten kann, indem die Zellen der Gefangenen in einem Kreis um seinen Posten herum angesiedelt sind. Michel Foucault nutzte diesen Aufbau später in Abstraktion zur Analyse gesellschaftlicher Überwachungsstrukturen und übertrug die Grundidee in ein allgemein anwendbares (und angewendetes, zu kritisierendes) Ordnungsprinzip der Überwachung.

179 Bei ihnen bezieht sich „[d]as Konzept der lokalen Dimension des Privaten“ insbesondere auf „physisch-materielle Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Räumen“ (Beyvers et al. 2017: 3).

180 Direktes Zitat aus Martina Löw (2001): *Raumsoziologie*, S. 212.

erkennen kann: Ist Udo Jürgens Gesang von ‚grünen Hügeln, Meer und Wind‘ [...] eine Raumkonstruktion? Nach dem vorgestellten Raumbegriff könnte man an einen *Ort* denken, also an eine räumliche Form, die durch Verortung, d.h. durch Stellenbesetzung bzw. Stellenbezeichnung (durch ‚grüne Hügel ...‘) entsteht. Entscheidend für das Verständnis von Orten als räumliche Formen ist, dass mit der Stellenbesetzung oder -bezeichnung auch eine Stellenunterscheidung einhergeht. Erst das macht die Stelle zum Ort. ‚Grüne Hügel, Meer und Wind‘ werden erst dann zu einem Ort, wenn sie eine stellenbezogene Unterscheidung implizieren (‚Griechenland‘ im Unterschied zu ‚Deutschland‘).“
(Pott 2007: 60)

Wenn Raum als Ausdehnung in verschiedene Dimensionen betrachtet wird (etwa Länge, Breite und Höhe), lassen sich zwei Raumbegriffe extrapolieren, die sich entsprechend zwei „traditionelle[r] Fragestellungen“, beschreiben lassen:

1. „ob Raum und Zeit eine selbstständige Existenz neben den Körpern zukommt – wie es die so genannte absolute oder substanzialistische Position vorsieht – oder ob Raum und Zeit bloßer Inbegriff von räumlichen und zeitlichen Beziehungen zwischen Körpern sind und keine eigenständigen Größen – wie es die relationale Sicht annimmt“ (Carrier 2009: 168),
2. „ob die Beschaffenheit von Raum und Zeit [also] unabhängig von der Natur der Gegenstände in ihnen festliegt, oder ob Raum und Zeit durch diese Gegenstände überhaupt erst gebildet werden“ (Carrier 2009: 2)

Carrier fasst entsprechend zusammen:

„Kontrovers ist, ob Raum und Zeit eine Art ‚Behälter‘ oder ‚Arena‘ für die Ereignisse bilden, die sich in ihnen abspielen, und von diesen Ereignissen entsprechend unabhängig oder ihnen vorgeordnet sind, oder ob Raum und Zeit umgekehrt erst aus den Beziehungen zwischen diesen Ereignissen entstehen und diesen entsprechend nachgeordnet sind. Nach dieser zweiten Vorstellung ist der Raum nichts anderes als die Gesamtheit der relativen Lagebeziehungen zwischen Objekten[.]“
(Carrier 2009: 2)

Bei dieser Betrachtung des Raumes geht es also um das „Verhältnis von Raum und Zeit zu Körpern und Ereignissen“, bei einer Unterscheidung einer „absoluten“ und einer „relationalen“ Raumauffassung entsprechend

der Frage, „ob die Raum-Zeit sinnvoll als eine Art ‚Behälter‘ der Ereignisse aufgefasst werden kann oder ob die Raum-Zeit nichts anderes ist als die Gesamtheit der Ereignisse aus einem bestimmten Blickwinkel betrachtet“ (Carrier 2009: 6). Die relative Raumvorstellung ist als ein Konstrukt der „relativen Lagen und Bewegungen von Körpern (oder anderen Energieformen)“ (Carrier 2009: 139) entsprechend des Machschen Prinzips zu verstehen: „Das G-Feld [metrische Feld] ist *restlos* durch die Massen der Körper bestimmt“ (Einstein¹⁸¹ nach Carrier 2009: 139): Ein Raum kann sich damit auch immer verändern, entsprechend seiner Körper(bewegungen) (vgl. Carrier 2009: 147f.). Entsprechend Descartes und folgend Leibniz, „[stellt d]er Raum [...] die Gesamtheit der Erstreckungen und Positionen der Körper relativ zu anderen Körpern dar“ (Carrier 2009: 174), „[d]er Raum ist die Gesamtheit der relativen Lagen und Anordnungen der Körper. Es gibt keinen Raum als eigenständige Größe neben den Körpern“ (Carrier 2009: 175).¹⁸² Dabei darf diese „räumliche Anordnung“ nicht als „räumliche Beziehungen“ formuliert werden, „da ansonsten ein Zirkel droht“ (Carrier 2009: 176) – weil ein „Raum“ eben als diese Beziehungen zwischen Körpern aufgefasst wird (Carrier 2009: 169). „Raum und Zeit sind [demnach] allein anhand von Beziehungen zwischen Körpern und Ereignissen erkennbar; daher drücken Aussagen über raumzeitliche Verhältnisse stets nur Beziehungen zwischen Körpern und Ereignissen aus“ (Mach¹⁸³ nach Carrier 2009: 183).

Der absoluten Raumvorstellung liegt Newtons „Formulierung der absoluten Position“ zugrunde (Carrier 2009: 169): „Der *absolute Raum* bleibt vermöge seiner Natur und ohne Beziehung auf irgend einen äussern Gegenstand, stets gleich und unbeweglich. [...] Aus der Lage und Entfernung der Dinge von einem Körper, welchen wir als unbeweglich betrachten,

181 Direktes Zitat aus Albert Einstein (1918): *Prinzipielles zur allgemeinen Relativitätstheorie*, 241f.

182 Carrier vergleicht dies zu Anschauungszwecken mit einem Stammbaum: „Raum und Zeit sind einem Stammbaum ähnlich: sie bringen nur Beziehungen zwischen Größen zum Ausdruck. Es gibt keine selbstständige Entität ‚Verwandtschaft‘ neben den und jenseits der besonderen Beziehungen zwischen den betreffenden Personen. Im gleichen Sinne existiert auch der Raum nicht unabhängig von und zusätzlich zu den materiellen Objekten, deren Lagebeziehungen er wiedergibt“ (Carrier 2009: 175).

183 Indirekte Wiedergabe von Ernst Mach (1883): *Die Mechanik in ihrer Entwicklung. Historisch-kritisch dargestellt*, S. 217–227.

erklären wir nämlich alle Orte“ (Newton¹⁸⁴ nach Carrier 2009: 171). Ein Raum hat demnach seine ganz eigene Struktur, unabhängig seiner potenziellen Körper, darunter fallen „Orte im Raum, die Anordnung von Raumintervallen, sowie Ruhe und folglich absolute Bewegung“ (Carrier 2009: 171):¹⁸⁵

„Raum und Zeit bilden gleichsam ein *Behältnis*, in dem die Ereignisse ihre Stelle haben. Dieser fest stehende Rahmen umschließt insbesondere ein ausgezeichnetes, wahrhaft in Ruhe befindliches Bezugssystem, den *absoluten Raum* [...] Die *absolute Position* sieht demnach vor, dass es räumliche und zeitliche Strukturen gibt, die nicht auf Beziehungen zwischen Körpern oder Ereignissen zurückführbar sind. Diese Strukturen sind *intrinsisch*; sie wohnen Raum und Zeit ihrer Natur nach inne.“
(Carrier 2009: 169)

Unabhängig der naturwissenschaftlichen Debatte nach dem richtigen Raumverständnis¹⁸⁶ kann für eine Raumkonzeption der Privatheit als Zwischenfazit festgehalten werden, dass potenziell sowohl ein Raum als auch

184 Direktes Zitat aus *Isaac Newton (1726): Mathematische Prinzipien der Naturlehre*, S. 25–27.

185 Raum wird physikalisch in der Regel zusammen mit Zeit betrachtet, durch die angedachte Abstraktion von Raumvorstellungen und ihre Anwendung auf Privatheit kann diese eigentlich nicht zu trennende Zeitkomponente hier allerdings ausgelassen werden; zu dieser unterschiedlichen Verwendung siehe hier die Einordnung von Helbig (2008: 128); „Man muss sich aber bewusst sein, dass zwischen der Raum-Zeit-Auffassung der modernen Physik und der kognitiven Rolle von Raum und Zeit sowie ihrer Widerspiegelung in der Sprache bzw. in Wissensrepräsentationen ein erheblicher Unterschied besteht. Dieser drückt sich auch darin aus, dass man in der kosmologischen bzw. relativistischen Physik von einer kompakten Raum-Zeit als Einheit spricht [...], während psychologisch Raum und Zeit eher als getrennte Erfahrungsbereiche anzusehen sind.“ Und weiter: „Auch die Perzeption räumlicher und zeitlicher Gegebenheiten ist nicht mit den physikalischen Auffassungen von Raum und Zeit identisch (perspektivische Raumwahrnehmung, Gestaltwahrnehmung, psychologische Zeitdehnung bei Langeweile, subjektive Zeitkomprimierung bei hoher Ereignisdichte usw.)“ (Helbig 2008: 128f., Raum-Zeit im Original fettgedruckt).

186 Siehe dazu Helbig (2008: 127, auch 129): „Vom naturwissenschaftlichen Standpunkt, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Physik des 20. Jahrhunderts, ist anzunehmen, dass Raum und Zeit keine absoluten Gegebenheiten sind. Ihnen kommt also genau genommen nicht der gleiche ontologische Status zu wie Objekten oder Ereignissen. Trotzdem denkt und spricht der Mensch so, als wären Lokationen und Zeiten objektive Gegebenheiten, in die hinein Objekte bzw. Ereignisse eingebettet werden.“ Nach Carrier 2009: 212 besteht heute noch Uneinigkeit innerhalb der Debatte.

seine Komponenten jeweils und in Verbindung betrachtet werden können. Die gegenseitige Konstitution ist ebenso systematisch ausdrückbar wie die Unterscheidung zu anderen Räumen. Eine analytische Zusammenführung erfolgt, wie erläutert, in der Formulierung des Hilfskonstruktes zum Abschluss dieses Teils der Arbeit.

Helbig schlägt eine entsprechende Mischung vor, um einen Raumbegriff in sozialwissenschaftlicher Forschung nutzen zu können:

„Einerseits ist eine geschlossene Raumvorstellung nicht möglich, ohne eine Gesamtheit von Objekten als eine den Raum aufspannende Einheit zu begreifen (das Universum, das Sonnensystem, die Erde, ein Wohnzimmer, das Atom usw.). Andererseits wäre es nicht möglich, Lage und Abstandsbeziehungen (insbesondere Raummaße) zu definieren, ohne ein Ganzes in *räumlich getrennte* Teile zu zerlegen oder die Verschiedenartigkeit der Elemente eines Ensembles von Objekten herauszuheben.“
(Helbig 2008: 129)

Zur Modellierung räumlicher Konzepte präsentiert er folgende Lokalisierungsmethode: Eine lokale Beziehung wird über ein zu lokalisierendes Objekt *x*, dem Referenzobjekt, dessen räumliche Position bestimmt werden soll, und ein Relationsobjekt *y* bestimmt, das den Bezugspunkt darstellt. Die Beziehungen werden über drei Aussagenarten angegeben: Berührungs- („*x* und *y* berühren sich“), Inklusions- („*x* ist räumlich in *y* enthalten“) und Teil-Aussagen (u.a. „*x* ist Teil von *y*“) (Helbig 2008: 131).¹⁸⁷ Für eine Raumbetrachtung von Privatheit kann darüber hinaus eine Unterscheidung von „Objektlokalisierung“ und „Situationslokalisierung“ nutzbar gemacht werden. Bei der Objektlokalisierung werden lokale Angaben mit Objekten verbunden, bei der Situationslokalisierung mit Situationen. Beispielhaft zieht Helbig die folgenden Aussagen heran: „*Die Mutter bäckt in der Küche einen Kuchen.*“ und „*Die Mutter bäckt im Ofen einen Kuchen.*“ „[W]elche Objekte sich wo befinden“, ist nur durch „umfangreiches semantisches Hintergrundwissen“ erschließbar (Helbig 2008: 134). – Weder ist die Mutter im Ofen, noch backt der Kuchen in der Küche auf die gleiche Art wie im Ofen.

187 Verfeinerungen siehe ab S.132 Helbig 2008, für die Zwecke dieser Arbeit aber nicht mehr nötig, weil eben jene Verfeinerungen tiefer in die Semantik eintauchen, etwa Verwendung von Nomen versus Verben oder genauere Präpositionen wie *über* oder *oberhalb* und semantischer Lokation (etwa über Kombinationen wie *in*‘ und *Stadt*‘), etwa inklusive Direktionen (zum Beispiel in Kombination mit *fahren*‘ – *in die Stadt fahren* als „Relation des ‚Gerichtetseins““ (Helbig 2008: 132).

Damit ist auch eine Grundlage zur Fragen der Lokalisierbarkeit geschaffen, die einen systematischen Ausdruck etwa der bereits aufgeworfenen Frage ermöglicht, was wo wie zu verorten ist, damit es als privat bezeichnet werden kann. Ein Bezugssystem im Sinne eines Raumverständnisses zur Verortung bestehender Privatheitsauffassungen ist damit, um die Begrifflichkeiten der Raumverständnisse zu übernehmen, geschaffen. Das Bezugssystem als Hilfskonstrukt wird, wie erläutert, erst Teil der Zusammenführungen sein, eine Einsortierung und Kontextualisierung der bestehenden Privatheitsauffassungen ist bereits auf der Grundlage dieser Ausführungen möglich.

Nun weisen darüber hinaus einige zu Raumverständnissen innerhalb der Privatheitsdebatte forschende Wissenschaftler*innen darauf hin, dass es auch einen konzeptionellen Unterschied macht, ob man zu Räumen aus naturwissenschaftlicher oder aus sozialwissenschaftlicher Perspektive forscht. Dabei überlappen sich zwei Anliegen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive: einmal, den zu analysierenden Raum selbst als ein (rein) soziales Konstrukt zu verstehen, und zum anderen, dass es nicht (nur) um den Raum, sondern um sein Verhältnis zu den Personen und Handlungen als Kerninteresse geht (vgl. etwa Keckeis 2017: 24). An dieser Stelle kann dennoch der Raum als solcher im Fokus stehen, die Frage nach seiner Konstruiertheit erfolgt im Kapitel zur Relativität der Privatheit und sein Verhältnis zu Personen und Handlungen innerhalb der positiven Perspektive von Privatheit. Die Perspektivtrennung in positive und negative Privatheit soll diese Raumfokussierung genau ermöglichen – zumal Privatheit eben insbesondere als *Privatsphäre* auch als ein von sozialen Faktoren losgelöster Raum betrachtet werden kann. Nichtsdestotrotz seien nun verschiedene sozialwissenschaftliche Raumverständnisse eingebracht, die bereits für Privatheit entwickelt oder direkt darauf bezogen wurden, da auch sie dezidiert zentrale Erkenntnisse für eine Raumkonzeption vermitteln, insbesondere bereits in Vorarbeit für eine Raumkonzeption der Privatheit.

Bei Martina Löw erfolgt so im Sinne einer sozialwissenschaftlichen Analyse eine sozial konstruierte Mischung von relationalem und absolutem Raumverständnis: „Raum ist für sie eine *relationale (An)Ordnung von sozialen Gütern und Menschen (Lebewesen) an Orten*“ (nach Keckeis 2017:

34¹⁸⁸). Den Prozess des „Errichten[s], Bauen[s] oder Positionieren[s]“¹⁸⁹ nennt Löw „Spacing“ als „aktive Herstellung einer (An)Ordnung von Gütern und Menschen“ (nach Keckeis 2017: 35¹⁹⁰), die gleichzeitig auch die Konstitution des Raumes darstellt – in Verbindung mit entsprechenden „Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Erinnerungsprozessen“ als „Syntheseleistung“ (nach Keckeis 2017: 35¹⁹¹). Dabei findet eine wechselseitige Bedingung von konstituierenden Elementen und Ergebnis, also Raum statt: „Die zwei Prozesse der Raumkonstitution – *Spacing* und *Syntheseleistung* – werden somit von räumlichen Strukturen [...] bedingt und werden im Prozess der Raumkonstitution im Handeln wiederum reproduziert“ (nach Keckeis 2017: 36¹⁹²).

Auch bei Henri Lefebvres ist Raum ein „gesellschaftliche[r] Produktionsprozess, der sich [allerdings] auf [...] drei Dimensionen abspielt“ (nach Keckeis 2017: 27¹⁹³): einmal eine materielle Dimension des Raumes, die der Wahrnehmung der „praktisch-sinnlichen Welt“ zugänglich ist – und als „*räumliche Praxis*“ im Sinne von Tätigkeiten und sozialer Interaktion bezeichnet wird (nach Keckeis 2017: 27¹⁹⁴). Darunter fallen etwa Zimmer,

188 Unter Verweis auf und Verwendung des direkten Zitates von Martina Löw (2001): *Raumsoziologie*, S. 212. Die Formulierung des ‚an Orten‘ verrät eine Art Raumverständnis im Sinne eines oben genannten Netzes außerhalb der Relation von Gütern und Menschen, auch wenn die Konstruiertheit deutlich in Richtung eines relativen Raumverständnisses weist. Im Anschluss an Löw, Lefebvre und Keckeis erfolgt eine kurze Stellungnahme diesbezüglich. Die Zusammenstellung der Argumentation zum Raum erfolgt an dieser Stelle durch Keckeis, weil sie einen für Privatheit nutzbaren Raumbegriff entwickelt und dieser eine entsprechend spezifische Ergänzung zu den bereits erläuterten Raumverständnissen darstellt. Aufgrund dieses eingebetteten Argumentationsstranges werden auch die der Argumentation angehörigen Zitate Dritter durch sie wiedergegeben.

189 Direktes Zitat aus Martina Löw (2001): *Raumsoziologie*, S. 158.

190 Unter Verweis auf Martina Löw (2001): *Raumsoziologie*, S. 158.

191 Unter Verweis auf und Verwendung des direkten Zitates von Martina Löw (2001): *Raumsoziologie*, S. 159.

192 Unter Verweis auf Martina Löw (2001): *Raumsoziologie*, S. 171. Ein von Keckeis angeführtes Beispiel verdeutlicht diese Wechselwirkung: „Deutlich wird dies beispielsweise am Verhalten von BesucherInnen in den privaten Räumen einer Wohnung, welches mehr oder weniger stark, vor allem je nach Beziehungsverhältnis, in dem die BesucherInnen zu den BewohnerInnen der Wohnung stehen, sozial normiert ist und die Unterscheidung zwischen öffentlich und privat durch das Handeln somit (unbewusst) reproduziert wird“ (Keckeis 2017: 36).

193 Keckeis gibt Henri Lefebvres Raumverständnis an dieser Stelle auf der Grundlage der Erläuterungen von Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, hier S. 203ff. wieder.

194 Unter Verweis auf Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 211, 318.

Plätze, Straßenecken, die einer „bestimmten Nutzung“ unterliegen wie Keckeis ausführt (Keckeis 2017: 28¹⁹⁵). Die zweite Dimension ist die „Repräsentation des Raumes“, zugänglich über Diskurs und Sprache, sie meint den „konzipierten oder gedanklich gefassten Raum“, sie ist wissenschaftsbasiert (nach Keckeis 2017: 28¹⁹⁶), ein „mentale[r] Akt“ (nach Keckeis 2017: 29¹⁹⁷). Darunter fallen neben Diskurs und Sprache daher auch „Karten und Pläne, Transport- und Kommunikationssysteme sowie Informationen, die mittels Bilder [sic] und Zeichen übermittelt werden“ (nach Keckeis 2017: 29¹⁹⁸). Die dritte Dimension bezieht sich auf die „Räume der Repräsentation“, die Bedeutungen schaffen (nach Keckeis 2017: 29¹⁹⁹). Die Bedeutung liegt dabei nicht selten außerhalb des Raumes, „etwa die Natur oder Fruchtbarkeit oder eine göttliche Macht, den Logos, den Staat oder Ähnliches“ (nach Keckeis 2017: 30²⁰⁰). „Sie repräsentieren gesellschaftliche ‚Werte‘, Traditionen, Träume – und nicht zuletzt auch kollektive Erfahrungen und Erlebnisse“ (Schmid²⁰¹ durch Keckeis 2017: 30).

Alle drei Dimensionen wirken wechselseitig:

„Wir können einen Raum nicht wahrnehmen, ohne ihn zuvor (gedanklich) konzipiert zu haben. Aber diese Konzeption des Raumes ist immer auf ein Ziel und damit wiederum auf eine räumliche Praxis hin ausgerichtet [...]. [N]eben dem materiellen Aspekt der Praxis und ihrer Konzeption wird diese Praxis auch erfahren und erlitten, und sie impliziert damit eine Symbolik. Diese Symbolik konstituiert den dritten Aspekt der Produktion des Raumes, das Erlebte, das sich jeweils dialektisch auf die beiden anderen Raumdimensionen bezieht. Diese Dimension überlagert den physischen Aspekt des Raumes, indem die materiellen Elemente bzw. ihre Anordnung zu Trägern von Bedeutungen werden. Sie ist aber auch dialektisch mit dem konzipierten Raum verschränkt, der

195 Unter Verweis auf Henri Lefebvre (1991): *The Production of Space*, S. 16.

196 Unter Verweis auf Henri Lefebvre (1991): *The Production of Space*, S. 233.

197 Unter Verweis auf Henri Lefebvre (1991): *The Production of Space*, S. 94.

198 Unter Verweis auf Henri Lefebvre (1991): *The Production of Space*, S. 233.

199 Unter Verweis auf Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 319.

200 Unter Verweis auf Henri Lefebvre (1991): *The Production of Space*, S. 233, zur Natur und Fruchtbarkeit; unter Verweis auf Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 319 für die anderen Bedeutungen.

201 Direktes Zitat aus Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 223.

einerseits selbst Symbolismen enthält, andererseits dazu tendiert, den erlebten Raum zu bestimmen und zu dominieren.“

(Schmid²⁰² durch Keckeis 2017: 30)

Keckeis hebt den Verweis Lefebvres hervor, „dass alle Aspekte menschlicher Existenz zugewiesene Orte haben, die miteinander in spezifischer Art und Weise verbunden sind“ (Keckeis 2017: 31²⁰³) sowie „dass jede gesellschaftlich relevante Konstellation von AkteurInnen ihren jeweils spezifischen ‚eigenen‘ Raum produziert“ (Keckeis 2017: 31²⁰⁴). Diese Produktion erfolgt auf drei Ebenen von Raum, im Sinne „raum-zeitliche[r] Ebenen“, die ebenso verwoben sind: der globalen, der privaten und der vermittelnden/mittleren Ebene (nach Keckeis 2017: 31²⁰⁵). Die private Ebene ist die dem Menschen nächststehende Ebene, „praktisch-sinnliche[r] Ordnung“, die globale ist die weit entfernte, abstrakte Ebene, die mittlere Ebene vermittelt dazwischen (nach Keckeis 2017: 31²⁰⁶). Auf allen Ebenen finden sich wiederum alle drei Dimensionen des Raumes.

Auch bei Läßple sind aus den gleichen Überlegungen heraus in einem Raumverständnis neben der Raumstruktur der „gesellschaftliche Bedingungs- und Entwicklungszusammenhang“, die „gesellschaftlichen Funktionen“ einzelner Elemente des Raumes sowie die „gesellschaftlichen Beziehungen“ zu betrachten (Läßple 1991: 195): „Der ‚Raum‘ ist dabei weder neutrales ‚Gefäß‘ noch passive ‚Resultante‘ körperlicher Objekte, sondern ein derartiges Konzept muß auch die gesellschaftlichen ‚Kräfte‘ einbeziehen, die das materiell-physische Substrat dieses Raumes und damit auch die Raumstrukturen ‚formen‘ und ‚gestalten‘“ (Läßple 1991: 195). Sein „Matrix-Raum“ (Läßple 1991: 196) entspricht diesen Anforderungen und ist eine „formschaffende und gestaltgebende, stets im Prozeß befindende ‚Wirkungsgröße‘, während die Raumstruktur eine ... ‚Manifestationsform‘ bzw. ‚Wirkung‘ der ersten ist“ (Gosztonyi²⁰⁷ nach Läßple 1991: 196). Jeder Raum besteht daher aus verschiedenen Komponenten, die bei einer Analyse entsprechend zu berücksichtigen sind:

202 Direktes Zitat aus Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 226f.

203 Unter Verweis auf Henri Lefebvre (1991): *The Production of Space*, S. 154.

204 Unter Verweis auf Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 323. Dies erfolgt im Rahmen ihrer Suche nach Hinweisen bezüglich eines privaten Raumes bei Lefebvre.

205 Unter Verweis auf Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 331.

206 Unter Verweis auf Christian Schmid (2005): *Stadt, Raum und Gesellschaft*, S. 323.

207 Direktes Zitat aus Alexander Gosztonyi (1976): *Der Raum. Geschichte seiner Probleme in Philosophie und Wissenschaften*, S. 1248.

1. Dem „materiell-physische[n] Substrat“ (Läpple 1991: 196)
2. Den „gesellschaftlichen Interaktions- und Handlungsstrukturen“, der „gesellschaftliche[n] Praxis“ (Läpple 1991: 196)
3. Einem „institutionalisierte[m] und normative[m] Regulationssystem“ (Läpple 1991: 196)
4. Ein „Zeichen-, Symbol- und Repräsentationssystem“ (Läpple 1991: 197)

Läpple unterscheidet darüber hinaus in Mikro-, Meso- und Makro-Räume, die mit den bereits vorgestellten Ebenen von Lefebvre übereinstimmen, und miteinander ebenso in Beziehung stehen, auch bei ihm nimmt die Meso-Ebene daher eine Vermittlungsposition ein: Während die Mikro-Räume sich auf den Menschen und seine direkte Umgebung beziehen (Läpple 1991: 197), nimmt der Meso-Raum die städtische und regionale Umgebung in den Blick. Der Makro-Raum meint entsprechend die staatliche oder gar globale Ebene (Läpple 1991: 198).

Nun scheint – eng verwoben mit den bereits vorgestellten Dimensionen und Komponenten von Raum – die Frage nach möglichen Bezugspunkten von Räumen noch nicht endgültig geklärt, zumindest nicht, wenn man aus der Perspektive eines absoluten (im Sinne eines losgelösten, aber doch wandelbaren) Raumverständnisses schaut: Dabei meinen ‚mögliche Bezugspunkte‘ sozusagen den ‚Stoff aus dem der Raum gemacht ist‘. Aus einem relativen Raumverständnis ergibt sich der ‚Stoff‘ aus seinen Konstruktionskomponenten, entsprechend der Dimensionen und Komponenten von Lefebvre und Läpple. Gedanken, Gespräche, Zimmer, Videos, Daten (um Beispiele aus der Privatheitsdebatte heranzuziehen) können dabei gleichzeitig als Konstruktionskomponenten eines Raumes, aber eben auch als Privatheitsraum selbst betrachtet werden; eben je nach Raumauffassung. Lefebvre sieht zum Beispiel drei Generierungsebenen von Räumen: eine physische, eine mentale und eine soziale Ebene (nach Keckeis 2017: 21), die absolut wie relativ verwendet werden können.²⁰⁸ Keckeis unterscheidet ebenso verschiedene „räumliche[...] Praktiken der Aushandlung und Aneignung“, darunter „körperliche, physisch-materielle oder symbolische Markierungen“ (Keckeis 2017: 20). Vor diesem theoretischen, wenn auch

208 Vgl. dazu auch Poppers Drei-Welten-Theorie, die hier aber zu weit führen würde. Hier erfolgt eine Einteilung grob wiedergegeben in Körper auf der einen Seite, Vorstellungen, Gefühle und Erfahrungen auf der anderen Seite sowie drittens soziale Konstruktionen und Konventionen, siehe dazu Kühne/Berr 2021: 175 ff. unter Verweis auf Karl Popper 2018 [1984]: *Alle Menschen sind Philosophen* und Karl Popper 2019 [1987]: *Auf der Suche nach einer besseren Welt*.

knappen Hintergrund, können im Verlaufe dieser Arbeit die ‚Stoffe‘ der Privatheitsräume eingewoben werden, wie im Folgenden noch zu sehen sein wird.

Das hier deutlich gewordene Verständnis sozial konstruierter Räume führt zu einer entsprechenden Kritik an die absolute Raumvorstellung und zur Feststellung, dass Räume immer mindestens auch formbar durch Akteur*innen und ihre Handlungen bleiben. Ansonsten werden sie „der Komplexität des reziproken Zusammenhanges von Raum und Privatheit nicht gerecht“ (Keckeis 2017: 19). Wie jedoch bei Löw deutlich wurde, ist eine Bezeichnung dieser Raumvorstellungen als rein relativ teils nicht ganz richtig, weil oftmals eine von Personen und Handlungen losgelöste Idee mindestens des Ortes, manchmal auch des Raumes, zu bleiben scheint, die allerdings – und anders als häufig, aber nicht zwangsläufig im absoluten Raumverständnis angegeben – veränderbar durch Personen und Handlungen ist. Andererseits ist der Vorwurf an „[e]tliche räumliche Konzeptionen und Metaphern von Privatheit“ ernst zu nehmen, die – interessanterweise unabhängig davon, ob sie sich auf eine „physisch-materielle Ebene von Räumen oder auf eine ideelle ‚Sphäre‘“ beziehen – „scheinbar ohne Zutun der einzelnen Individuen natürlich gegeben und per se private Räume sind“ – und dabei eben die Abhängigkeit des Raumes von Akteur*innen und ihren Handlungen übersehen (Keckeis 2017: 22). Eine entsprechende Reaktion auf diese Kritik ist bei einem Entwurf der Privatheit als Raum daher mitzudenken.

Im Fokus steht nun die Untersuchung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit auf das jeweilige räumliche Merkmal oder gar Privatheit als Raum. Eine endgültige analytische Zusammenführung der Raumkonzepte zu Hilfskonstrukten und die inhaltliche Zusammenfassung der Einsortierung und Betrachtung bestehender Privatheitsauffassungen bezüglich dieser Merkmale erfolgt in den zusammenführenden Kapiteln zum Abschluss dieses Teils der Arbeit wie bereits erläutert.

Innerhalb der Privatheitsdebatte werden Raumvorstellungen, Bereichsbeschreibungen und Sphärenbegriffe zuhauf verwendet. Dies lässt sich sowohl für wissenschaftliche Auseinandersetzungen wie für juristische Formulierungen oder alltagstheoretische Verständnisse feststellen. Zunächst sollen einzelne Beispiele herangeführt werden, die entweder mehrere dieser Bereiche abdecken, viel diskutiert bzw. zitiert sind oder neue Erkenntnisse bezüglich der Raumfrage von Privatheit einbringen. In jedem Fall

aber dienen sie dazu, offene Fragen zum Raum innerhalb der Privatheit herauszustellen und den entsprechenden Klärungsbedarf in Richtung einer Faktoren- und Kriteriensuche zu verdeutlichen. Die Herausarbeitung dieser Lücken und Bedarfe stellt wiederum den Ansatzpunkt für einen zu entwickelnden Privatheitsbegriff dar, der sich genau diesen stellen muss. So schreibt etwa Jayawickrama in einer Auseinandersetzung mit verschiedenen rechtlichen Grundlagen der Privatheit über die Privatheit im ECHR 8:²⁰⁹

„It has been argued that, while the association of family, home and correspondence suggests that ECHR 8 was designed, primarily at least, to protect the physical framework of personal life – the family from separation, the home from intrusion, and correspondence from being searched or stopped – the right ‘goes to inner life as well’.“
(Jayawickrama 2017: 649)

Das Zitat zeigt deutlich, wie eine bestimmte Art der Raumvorstellung, hier der Begriff des ‚physical framework‘, verwendet wird, ohne sie näher zu bestimmen und vor allem ohne klare Erkennbarkeit ihrer Kriterien. Der Begriff des ‚physical framework‘ scheint über klassische Konnotationen des Raumes hinauszugehen, bezieht sie doch sogar Korrespondenz und die Einheit der Familie mit ein.

Inwiefern etwa Physikalität oder Territorialität eine Rolle in der Privatheit spielen, ist, ohne genauere Systematisierung, dabei stark umstritten. Bezüglich der Lokalität²¹⁰ von Privatheit im Sinne einer physischen oder gar territorialen Räumlichkeit werden insbesondere implizite Aussagen im Zuge von Privatheitsvorstellungen getroffen. So fasst Titus Stahl die Ablehnung einiger Autor*innen dieser – wie er es nennt – „spatial connotation“ der Privatheit als Raum zusammen: „Such authors typically reject the

209 Unter Verweis auf James E.S. Fawcett (1987): *The Application of the European Convention on Human Rights*.

210 Auch eine systematische Unterscheidung von Physikalität, Territorialität und Lokalität erfolgt in der Regel nicht. Bis zur Systematisierung und Zusammenführung in dieser Arbeit bezieht sich Physikalität daher auf Physisch-Materielles, Territorialität auf Territoriales und Lokalität auf Verortung grundsätzlich (lokal ist etwas, wenn seine Verortung entscheidend ist), unabhängig des Bezugspunktes – also physisch-materiell, territorial, aber auch gedankliche Räume etc. Dabei ist gerade der Begriff des Territoriales nicht eindeutig. Nach Goffman gibt es auch nicht bereichsbezogene (bereichsbezogen heißt *spatial*) Territorien, situative Territorien und egozentrische Territorien, siehe dazu mehr im nächsten Unterkapitel bei den „Territorien des Selbst“ (vgl. Goffman 2010 [1971]: 29).

misleading spatial connotation of the idea of a ‘private space’ as constrained to particular environments“ (Stahl 2020: 78). Insbesondere innerhalb der Debatte um Abhörtechniken und den Schutz der Privatheit vor diesen herrscht ein territoriales Verständnis von Privatheit vor. So fasst etwa Hunnings die Position des Komitees zusammen, dass bei der Beurteilung von Abhörtechniken in Bezug auf Privatheit eine Vergleichbarkeit zu Hauseinbrüchen oder Hausfriedensbruch bestehe, bei dem der Zugang zu bestimmten Räumlichkeiten erfolgt. Es geht also, wie er schreibt, um die „physical²¹¹ location in which the acts take place and on a distinction between an act taking place within a private area by an intruder or by one dwelling there and an act from outside“ (Hunnings 1971: 368). Betrachtungspunkt ist also der tatsächliche Ort des Geschehens, ein Privatheitseingriff ist damit lokalitätsabhängig und die Privatheit somit ebenfalls eine Frage des Ortes. Deutlich wird hier auch, dass die Frage der Lokalität selbst zweigeteilt ist: einmal, ob die Frage nach der Privatheit lokalitätsabhängig ist, und zweitens, wie Lokalität zu verstehen ist – etwa physisch oder territorial. Sowohl für die Lokalitätsabhängigkeit²¹² als auch für die Lokalitätsform²¹³ lassen sich etliche Beispiele finden.

Eine zu entwickelnde Raumkonzeption sollte sich daher stark von einer Räumlichkeit im Sinne einer Territorialität oder Physikalität lösen, um anwendbar auf unterschiedliche Privatheitsformulierungen zu sein, die mithilfe von Entitäts-, Raum- und Grenzideen solcher Loslösung von Räum-

211 Hier würde man nach der Festlegung dieser Arbeit etwa von territorialer Lokalisierung sprechen, nicht von physischer.

212 So bezeichnet Jayawickrama eine Durchsuchung auf der Straße als einen größeren Eingriff als eine Durchsuchung auf dem Polizeirevier, was ebenfalls den Umkehrschluss zulässt, dass die Lokalität eine Rolle für die Privatheit spielt (Jayawickrama 2017: 662): „The police will have to show why it would have been unsafe to wait and conduct the strip search at the police station rather than in the field. A strip search conducted in the field represents a much greater invasion of privacy and poses a greater threat to the detainee’s bodily integrity and, for this reason, can only be justified in exigent circumstances“ (Jayawickrama 2017: 662 unter Verweis auf den Fall *Golden v. R*, *Supreme Court of Canada*, [2002] 3 LRC 803 und die *Guidelines der United Kingdom Legislation, Police and Criminal Evidence Act (PACE) 1984*, c. 60, *Codes of Practice*).

213 Auch Rösslers lokale Privatheit wird von ihr explizit nicht nur als „schlichter räumlicher Bereich“ bezeichnet, sondern als „ein Lebensbereich, eine Lebensform, die sich damit verbindet, [und sich] der Existenz privater Räume konstitutiv verdankt“ (Rössler 2001: 255). Es scheint also innerhalb der lokalen Privatheit den privaten Raum als räumlichen Bereich zu geben und einen daraus entstehenden Lebensbereich.

lichkeit arbeiten. Ein Beispiel dafür eröffnet ein Blick in die Leibnizsche (*Leibnizian*) Privatheit, die als eine von zwei Arten von Privatheit bei Keith Gunderson unterschieden werden. Bei der Leibnizschen Privatheit steht die absolute Abgeschlossenheit von Gedanken, Gefühlen und Annahmen (*perceptions*) eines Individuums nach außen im Fokus. Sie sind von außen höchstens erahnbar (bzw. nur indirekt oder geschlussfolgert zu wissen – „only indirectly or inferentially knowable“) und daher immer privat. „Recall that his monads are ‘windowless.’“ (Gunderson 1984: 629) Sie werden nur vom Individuum selbst gewusst. Eine Annahme etwa inkludiert zu einem nicht unerheblichen Teil die ausschließlich individuelle Erfahrbarkeit, eine Erfahrbarkeit, die als solche nicht mit außen geteilt werden kann. Nur das Individuum selbst weiß, wie sich ihre Erfahrung anfühlt – und diese Erfahrung/dieses Gefühl ist Teil der Annahme selbst (Gunderson 1984: 629).²¹⁴ Der Kern der Privatheit ist die Nachzeichnung eines festgelegten und dem Individuum eigenen Raumes, dem die Abgrenzung zu einer weiteren Entität (dem Außen) inhärent ist. Eingriffe aus diesem anderen Raum sind nicht möglich.²¹⁵ Dabei ist der Raum kein territorialer oder physischer. Zur Strukturierung von Privatheit ist das Verständnis solcher Privatheitsauffassungen als negative Formulierungen von Privatheit im Berlinischen Sinne zentral – wie später in der Definition von Privatheit auch noch einmal deutlich wird – und verlangt daher auch die Inklusion eines nicht territorialen und nicht physischen Raumverständnisses der Privatheit.

Auch Taylor betrachtet als Bezugspunkt von Privatheit einzeln abgegrenzte, in Beziehung stehende Entitäten: „If privacy may relate to limits on or regulation of access to self, to groups, and occasionally to larger collectives such as organisations, then each of these represents an alternative relational unit (i.e. a social unit representative of different kinds of relations) that might be the object or the subject of privacy claims“ (Taylor 2012: 28). Die Entitäten selbst stehen im Fokus der Privatheitsbetrachtung inklusive

214 Dementgegen scheinen solche Privatheitsauffassungen zu stehen, die Öffentlichkeit bzw. die potenzielle Anwesenheit anderer als Bedingung der Privatheit sehen, sodass etwa ein Eremit niemals Privatheit genießen kann. Wobei hier auch die Frage offen bleibt, inwiefern die potenzielle Anwesenheit sich ausdrücken muss: als wirkliche Eingriffsmöglichkeit oder als außen, dem sich potenziell geöffnet werden kann.

215 Auch Beate Rössler bezeichnet die „Köpfe[...] der Menschen“ als „letzten Winkel[...]“ (Rössler 2001: 266), wobei etwa die Monopolisierung von Wissen durchaus dazu beitragen kann, Gedanken zu beeinflussen, und somit gewissermaßen auch in diesen letzten Raum eingegriffen werden kann. Sie verweist als Beispiel auf den Selbstverlust und die unfreien Gedanken in George Orwells 1984.

ihrer Begrenzung, der aus ihnen resultierenden Zugänge sowie der jeweils inhärenten Beziehungen zur Umwelt – Kernthematiken, die mithilfe der entwickelten Hilfskonstrukte von negativer und positiver Privatheit in dieser Arbeit systematisch diskutiert werden können.²¹⁶ Diese Einbettung verdeutlicht zudem die Wichtigkeit einer Einbettung des Raumes in seine Umwelt, der sich diese Arbeit im nächsten Unterkapitel widmet.

Zur weiteren Bestimmung der Raumkonzeption von Privatheit ist zudem ein Blick auf die Formen von Entitäten lohnend, die in der Privatheitsdebatte als private Räume gehandelt werden. So fächert etwa Taylor auf: „First, [privacy] can be viewed as a state of non-access to the individual’s physical or psychological self – what can be called *spatial privacy*. Second, privacy can be seen as a state in which personal information about an individual is in a state of non-access from others – *informational privacy*“ (Taylor 2012: 22f.). Privatheit ist in beiden Fällen ein Zustand des fehlenden Zugangs, einmal zu einem räumlichen (oder auch identitären) Raum, einmal zu einem informationellen. Diesen Zustand des fehlenden Zugangs würde Taylor als Zustand der Getrenntheit bezeichnen („privacy is a state of separatedness from others“; Taylor 2012: 23).

Anita Allen führt in Bezug auf einen genetischen Privatheitsbegriff vier Dimensionen von Privatheit an, die ebenfalls als Arten von privaten Entitäten systematisiert werden können: eine informationelle, eine physische, eine dezisionale und eine proprietäre Dimension von Privatheit. Dabei bezieht sich die erste Dimension auf den Zugang zu persönlichen Informationen, die zweite auf den Zugang zu Personen und persönlichen Bereichen, die dritte auf Eingriffe Dritter auf persönliche Entscheidungen und die vierte auf die „appropriation and ownership of interests in human personality“ (Allen 1997: 49). Ungeachtet des Ebenenwechsels, der innerhalb der vier Dimensionen stattfindet, können aus der Übertragung der Idee von vier Dimensionen auf eventuelle Entitätsarten Erkenntnisse für Räume der Privatheit gewonnen werden, zumal die Dimensionen anderen Entitätsbeschreibungen von Privatheit nicht unähnlich sind (so auch die von Taylor soeben oder die drei Dimensionen von Rössler). Dabei wird an dieser Stelle sehr deutlich, wie sich die negative und positive Perspektive

216 Die Beziehungen zur Umwelt stellen einen interessanten Ansatzpunkt zur Überleitung in die positive Privatheit dar, je nachdem, ob sie als Abgrenzungsmechanismus von Entitäten oder als Akteurskonstellation von Entitäten (bzw. interagierender Einheiten) mit Blick auf Aktivität und Handlungsoptionen betrachtet werden, mehr dazu auf den folgenden Seiten.

von Privatheit überschneiden. Gleichzeitig werden wieder sowohl die Frage des Lokalitätsbezuges als auch die Frage der Art von Lokalität eröffnet.

Bei allen angeführten Vorschlägen legen die Raumkonzepte außerdem eine Überschneidung von privaten Bereichen offen: So sind private, materielle Informationen (etwa der USB-Stick mit persönlichen Informationen) Teil der informationellen wie der lokalen Privatheit, wenn die jeweilige Dimension als Raumdimension begriffen wird. Sind auf dem USB-Stick Informationen, die Teil einer Entscheidungsfindung eines Individuums sind, etwa persönliche Informationen rund um die eigene Abtreibung, so ist eine Eingriff in diesen – informationellen wie lokalen Raum – auch ein Eingriff in den dezisionalen Raum. Das Hilfswerkzeug der negativen Privatheit im Sinne einer Betrachtung von Privatheit als Raum deckt also den Bedarf an einer trennschärferen Formulierung von Räumen der Privatheit auf und fordert noch einmal die Betrachtung der Lokalitätsform ein. Der spätere Privatheitsbegriff wird das aufarbeiten.

Zurück zur Lokalitätsabhängigkeit besteht weiterhin die Frage, ob und inwiefern – unabhängig der Raumkategorie/Lokalitätsform – eine feste Zuordnung zu einem Raum Teil des Privatheitsbegriffes ist, im Sinne von ‚privat ist nur, was in dem Raum XY liegt‘. Skinner-Thompson beschreibt diejenigen Privatheitsauffassungen aus der Literatur, die mit territorialer²¹⁷ Zuordnung arbeiten als „situated-privacy“ (Skinner-Thompson 2020: 92¹⁸), einer Privatheit also, die einem Bereich zugeordnet und damit lokalitätsabhängig ist.²¹⁹ Grade juristische Privatheitsdefinitionen nutzen häufig diese lokale Zuordnung: So entschied etwa der Supreme Court in den USA, dass (in der Regel) keine Privatheitsansprüche formuliert werden können, wenn die Aktivitäten von einem öffentlichen Ort aus einsehbar sind (vgl.

217 Skinner-Thompson differenziert allerdings nicht, was genau mit territorial gemeint ist, siehe dazu die spätere Zusammenführung der Hilfskonstrukte.

218 Unter Verweis auf *Margot E. Kaminski (2017): Privacy and the Right to Record*, S. 203.

219 Auch hier geht es um die Nutzbarkeit der inhaltlichen Aussagen für einen Privatheitsbegriff. Thema der Debatte ist meist die Gefährdung der Privatheit bei einem solchen Verständnis: Wenn Informationen direkt öffentlich sind, die in die Öffentlichkeit gelangen, ist eine Sicherung von Privatheit in bestimmten Bereichen (auch vor dem Hintergrund moderner Technologien und einem Privatheitsfokus auf Informationen) unmöglich und etwa der Argumentation für eine stärkere Überwachung („Privatheit existiert ohnehin nicht“) Tür und Tor geöffnet – mit unterschiedlichen direkten Auswirkungen für diverse gesellschaftliche Bereiche. Ähnliches gilt für die damit zusammenhängende Auffassung von Privatheit als etwas Geheimes (vgl. zu beidem die Argumentation von Skinner-Thompson 2020).

Skinner-Thompson 2020: 11). Dabei erfolgt bei dieser Zuordnung noch ein weiterer Schritt, denn es geht nicht um die Lokalität der Aktivität des Betroffenen, sondern um die Lokalität des potenziell Beobachtenden/Eingreifenden.²²⁰

Bei der „open fields doctrine“ steht dagegen klar die Lokalität der Handlung im Fokus: So wird argumentiert, dass keine Privatheitsansprüche formuliert werden können, wenn etwas im freien Feld (öffentlich) stattfindet (vgl. Skinner-Thompson 2020: 11) bzw. sich lokal öffentlich befindet (etwa zur Abholung bereitgestellten Mülls am Straßenrand²²¹; Skinner-Thompson 2020: 12). Ein extremes Fallbeispiel kommt ebenfalls aus den USA: Ein Supermarktangestellter filmte mit seiner Handykamera mehrfach unter den Rock einer Frau, das Gericht entschied: „the woman was in a public place and therefore could not ‘reasonably expect to be free from intrusion or surveillance’“ (Skinner-Thompson 2020: 41²²²). Neben der scheinbar uneindeutigen Frage von Öffentlichkeit und Privatheit als Raum (etwa, ob der Bereich unter einem Rock privat oder öffentlich ist) sei an dieser Stelle insbesondere auf die Argumentationslinie der Lokalitätszuordnung

220 Diese Unterscheidung wird jedoch weder grundsätzlich in der Debatte noch speziell von Skinner-Thompson gemacht.

221 So wurde zum einen juristisch darüber debattiert, ob der auf die Straße gestellte Müll durch eben dieses Stellens in die Öffentlichkeit nicht mehr privat ist, also etwa durchwühlt werden darf (Skinner-Thompson 2020: 12 unter Verweis auf den Fall *California v. Greenwood*, 486 U.S. 35 (1988)). Zum anderen ist die Frage nach der Privatheit des Mülls auch innerhalb der wissenschaftlichen Privatheitsdebatte umstritten: So sieht etwa Jayawickrama Müll als einen Teil des Zuhauses, als „transformierte“ persönliche Information aus dem Zuhause. Das Zuhause ist „the most private of places“ und persönliche Informationen, die aus dem Zuhause stammen (wie etwa Müll), fallen entsprechend unter den Schutz der Privatheit. Das Hinausstellen des Mülls ändert daran nichts: „Such information should not be seen to automatically lose its ‘private’ character simply because it was put outside for garbage disposal“ (Jayawickrama 2017: 690). Müll fällt unter die informationelle Privatheit (Jayawickrama 2017: 690), die ihren Charakter nicht mit der Örtlichkeit ändert. Interessant ist, dass Jayawickrama dennoch auf das territoriale Raumverständnis (das Zuhause) für die Rechtfertigung zurückgreift.

222 Das Zitat beinhaltet direkte Zitate aus dem Fall *Gary v. State* 790 S.E.2d 150, 151, 153 (Ga. Ct. App. 2016). Skinner-Thompson verweist auf einen anderen, vergleichbaren Fall, in dem das zuständige Gericht anders entschied, für die Nutzung des Falles für diese Arbeit ist dies jedoch nicht weiter relevant.

hingewiesen: etwas ist (nicht) privat, weil es [sich] an einer bestimmten Stelle, in einem bestimmten Raum/Bereich statt[/be]findet.²²³

Nachdem nun vorgängig geklärt wurde, was *Raum* innerhalb der Privatheitsdebatte meinen kann, muss nun auch die Beziehung des Raumes zu seiner Umwelt innerhalb der Privatheitsdebatte als nächstes Merkmal des Definitionsstrukturvorschlags beleuchtet werden – etwa mit der Frage, ob ihm eine fixe Anzahl an weiteren Entitäten gegenübersteht (etwa die Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit), ob und wie Räume nebeneinander existieren, wie sie sich überlappen und interagieren. Dies ist Teil des nächsten Unterkapitels. Bereits erarbeitete Erkenntnisse aus den bisherigen Unterkapiteln zur Privatheit und Öffentlichkeit sowie zum Raumverständnis werden als Unterbau bei der Betrachtung der Beziehung des Raumes zu seiner Umwelt bereits in Ansätzen inhaltlich eingewoben, ihre analytische wie inhaltliche Zusammenführung erfolgt dann ab dem achten Kapitel.

6.3 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich als Raum in Abgrenzung zur Umwelt

Anschließend an die vorangegangene Betrachtung des Merkmals Raum bestehender Privatheitsauffassungen wird in diesem Kapitel entsprechend des Definitionsstrukturvorschlags die Abgrenzung des Raumes zu seiner Umwelt in den Blick genommen. Diesbezüglich werden die folgenden bisher aufgeworfenen Fragestellungen insbesondere aus dem Kapitel zur Privatheit und Öffentlichkeit wieder aufgenommen, die sich in dem Nexus von Raum und Umwelt bewegen:

1. Stehen Privatheit und Öffentlichkeit in einem dichotomen Verhältnis oder ist eher von einem Kontinuum zu sprechen? Von wie vielen Entitäten ist auszugehen?
2. Inwiefern grenzen die (beiden) Räume aneinander, überlappen sie sich? Wie interagieren die (beiden) Räume miteinander?
3. Inwiefern stehen diese Räume fest? Wie fix oder vage sind sie? Wie dauerhaft oder dynamisch?

223 Auch auf den Begriff der Erwartung/Erwartbarkeit sei an dieser Stelle bereits hingewiesen, der grade in juristischen Urteilen immer wieder auftaucht und im Rahmen der positiven Privatheit näher betrachtet wird.

4. Inwiefern stehen ihre Grenzen fest? Wie fix oder vage sind sie? Wie dauerhaft oder dynamisch?

Dabei sollen die Erkenntnisse aus dem Kapitel zur Privatheit und Öffentlichkeit nicht noch einmal wiederholt, sondern vielmehr aus einer Raumperspektive in Abgrenzung zu einer Umwelt in Bezug auf eben diese Fragen ergänzt werden. Das vorliegende Kapitel orientiert sich entlang der Fragen 1–3, wird sie aber noch nicht vollständig beantworten, da die Zusammenführung aller strukturellen Erkenntnisse erst im Anschluss erfolgt. Die vierte Frage wird Teil des nächsten Unterkapitels sein, da die Grenzen zwischen Entitäten auch innerhalb der Privatheit eine eigene Stellung einnehmen.

Zunächst widmet sich dieses Kapitel also der Frage, ob Privatheit und Öffentlichkeit in einem dichotomen Verhältnis stehen oder eher von einem Kontinuum zu sprechen ist, gar von mehreren Privatheiten und mehreren Öffentlichkeiten oder sonstigen Entitäten. Neben den bereits angeführten Argumentationslinien zur Privatheit und Öffentlichkeit ist innerhalb der Privatheitsdebatte ein weiteres als Hilfskonstrukt nützliches Raumverständnis zur Systematisierung der Frage nach Dichotomie, Kontinuum und Entitätenzahl (und daher erst an dieser Stelle rezipiert) häufig vertreten: das Leben als Theater(stück) von Erving Goffman. Seine Analyse teilt gesellschaftliches Leben in verschiedenen Räume, *regions*, ein, die u.a. stellvertretend für private und öffentliche Räume stehen können. Auch seine grundsätzlichen Überlegungen zu gesellschaftlichen Räumen, etwa die der ‚Territorien des Selbst‘ scheinen gut als Hilfskonstrukt im Kontext dieser Fragestellungen geeignet. Auch hier gilt wieder, dass nur solche Argumentationsstränge und Konzeptionen erörtert werden, die für die Beantwortung der Frage nach der Kontinuität und Dichotomie von Räumen nützlich sein können. Goffmans Analyse geht deutlich über das hinaus und betrachtet wesentlich mehr Faktoren, als hier dargestellt werden können.²²⁴ Die Frage nach Dichotomie, Kontinuität und Entitätenanzahl wird durch die Hinzunahme des Goffmanschen Hilfskonstrukts im Verlaufe der Analyse fließend zu den Fragen nach Überlappung, Interaktion und Fluidität, Dynamik und Relativität der Räume übergehen.

224 Gleichzeitig ist Goffman auch wesentlich kritischer lesbar, etwa wenn es um seine Wiedergabe von Beispielen der Bühnenverbannung geht, die insbesondere Frauen, People of Colour oder in Armut lebende Menschen betrifft (vgl. Goffman 1959: 123ff.).

Goffman nutzt eine Theatermetapher, um gesellschaftliches Zusammenleben zu analysieren. Er verwendet dabei für die Skizzierung das entsprechende Vokabular: *performance, acting, theatrical, role, stage, audience* (vgl. Goffman 1959²²⁵). Im Hintergrund steht die Annahme, dass Personen in Interaktion immer versuchen, einen bestimmten Eindruck bei anderen zu erwecken und die Situation in ihrem Sinne zu definieren (Goffman 1959: 26, 246). Die daraus entstehenden Szenarien können als dramaturgischer Gesamtaufbau betrachtet werden, der entsprechend mit dem passenden Werkzeug analysierbar ist (Goffman 1959: 26): „The issues dealt with by stage-craft and stage management are sometimes trivial but they are quite general; they seem to occur everywhere in social life, providing a clear-cut dimension for formal sociological analysis” (Goffman 1959: 26). Dies ist eine Einschätzung, die auch heute nicht an Gültigkeit verloren hat, wie auch die häufige Verwendung von Goffmans Metapher innerhalb der Privatheitsdebatte zeigt. So wird in Bezug auf Privatheit (und Öffentlichkeit) insbesondere die Unterscheidung von *front* und *back regions* herangezogen, die sich auch hier, zusammen mit den ‚Territorien des Selbst‘ als Hilfskonzept für (Privatheits-)Räume eignet: zum einen, weil sie auch von Goffman zur Analyse von gesellschaftlichem Zusammenleben und insbesondere der Analyse von Öffentlichkeit genutzt wurde, zum anderen, weil sie in der Debatte um Privatheit vielfach rezipiert, aber bisher nicht systematisiert eingebettet wurde, und zum dritten – und insbesondere –, weil sie eine klare, systematische und adaptierbare Raumauffassung inklusive Abgrenzungsdynamiken darstellt.

Entsprechend eines Theaterstücks findet also die Aufführung auf einer Bühne statt, die über eine Vorderseite verfügt: die *front region*. Dort sind alle Handlungen von einem Publikum einsehbar. Dabei lassen sich bestimmte Merkmale festhalten: So gibt es etwa das Setting, worunter die Bühnendekoration, das Bühnenbild etc. fallen – und zu dem sich die schauspielende Person entsprechend positioniert. Man denke bei diesen Ausführungen zum Beispiel an ein entsprechend zurechtgemachtes Wohnzimmer (vgl. Goffman 1959: 32f.). In der *front region* wird also ein Stück

225 Er schreibt selbst zur Nutzung der „language of the stage“ als Einordnung in seinem Fazit: „I spoke of performers and audiences; of routines and parts; of performances coming off or falling flat; of cues, stage settings and backstage; of dramaturgical needs, dramaturgical skills, and dramaturgical strategies. Now it should be admitted that this attempt to press a mere analogy so far was in part a rhetoric and a manoeuvre” (Goffman 1959: 246). Die Nutzung der Metapher ist mit entsprechenden Abstrichen und Vorsicht zu nutzen (vgl. Goffman 1959: 246f.).

gespielt, das bestimmte Handlungen betont und andere unterlässt. Die unterlassenen Handlungen kommen dagegen in der *back region*, *backstage* zutage (Goffman 1959: 114). Dabei werden die *back regions* durch Goffman relativ zur Performance bestimmt: „A back region or backstage may be defined as a place, relative to a given performance, where the impression fostered by the performance is knowingly contradicted as a matter of course” (Goffman 1959: 114). Diese Relativität im Sinne einer Kontradiktion wird in den Übertragungen auf Privatheit und Öffentlichkeit in der Regel ausgeblendet, ist für die Dichotomie der *regions* aber entscheidend. In der *back region* werden die Auftritte vorbereitet und geprobt, Requisiten gelagert; Charaktere entwickelt, Schauspieler*innen entlassen, Kostüme angepasst etc. Hier können Telefongespräche ‚privat‘²²⁶ geführt werden, kann sich eine Person entspannen, aus ihrer Rolle fallen (Goffman 1959: 114f.). *Front* und *back region* sind getrennt, letztere nicht einsehbar durch das Publikum und für dieses nicht zugänglich: „In general, of course, the back region will be the place where the performer can reliably expect that no member of the audience will intrude” (Goffman 1959: 115f.).²²⁷ So fasst Goffman selbst zusammen: „We often find a division into back region, where the performance of a routine is prepared, and front region, where the performance is presented. Access to these regions is controlled in order to prevent the audience from seeing backstage and to prevent outsiders from coming into a performance that is not addressed to them” (Goffman 1959: 231).²²⁸

In Bezug auf die Frage nach der Anzahl von Entitäten, ihrer Dichotomie und Kontinuität liefert diese Betrachtungsweise folgende Antworten: Zum

226 Wie Goffman selbst schreibt: „Here devices such as the telephone are sequestered so that they can be used ‘privately’” (Goffman 1959: 115).

227 In dieser Vorstellung der *back region* finden sich Merkmale, die auch in der Privatheitsdebatte eine zentrale Rolle spielen und im Laufe der Arbeit noch aufgegriffen werden: potenzielle Eingriffe durch Dritte, hier dem Publikum, und die Erwartbarkeit solcher.

228 Nach Roger Ingham findet die Unterscheidung in *front* und *back regions* wiederum auf drei Ebenen statt: erstens auf einer psychologischen Ebene, zweitens auf einer physischen und drittens auf einer Lebenszeitebene. Die psychologische Ebene unterscheidet zwischen dem wahren selbst sein und einem Reflexionsprozess innerhalb der *back region* auf der einen Seite und der Rolle spielen und dem Performen in der *front region* auf der anderen Seite. Die physische Ebene meint die physischen Räume, also Schlafzimmer als *back* und Wohnzimmer als *front region*, während die Lebenszeitebene das Leben in Perioden des Lebens in *front* und *back* aufteilt (Ingham 1978: 43f.).

einen existieren zahlreiche *front* und *back regions*, sie beziehen sich je auf eine bestimmte Performance. Goffman führt diesbezüglich ein Beispiel Simone de Beauvoirs an, das seiner Ansicht nach die Idee einer *back region* unterstützt – und das insbesondere deutlich zeigt, wie unterschiedlich die Skizzierung eines Backstage-Bereiches aussehen kann: In ihrem Beispiel befinden sich Frauen immer auf der Bühne, wenn sie mit Männern interagieren. Im Backstage-Bereich befinden sie sich nur mit Frauen, hinter den Kulissen, wie sie schreibt, in dem eine Frau sich für den Kampf vorbereitet, Taktiken durchgeht, ihr Make-Up richtet etc. (de Beauvoir²²⁹ nach Goffman 1959: 115). Goffman zählt zu den *back regions* grundsätzlich sowohl Arbeitsräume, die frei von Publikum sind oder etwas für eine Bühne vorbereiten, etwa Küchen in Restaurants, aber auch Rückzugsräume unterschiedlichster Art und Bereiche, in denen grundlegenden Bedürfnissen nachgegangen wird (vgl. Goffman 1959: 116ff.). Während durch die klare Referenz auf die Performance (Erfüllung und Kontradiktion) zum einen eine Dichotomie von *front* und *back region* zu bestehen scheint, verweist diese Referenz auch auf die Fluidität, Kontinuität und Interaktion der Räume (Fragen 1–3). Die Zuordnung einer *region* als *back* oder *front* ist fluide, weil sie zeit- und situationsabhängig im Sinne der zu betrachtenden Performance ist: So kann das Büro einer Person gleichzeitig Rückzugsraum und Bühne sein. Manchmal wechselt eine *region* auch ritualisiert von *back* zu *front* und zurück, etwa ein Restaurant, bevor, während und nachdem es geöffnet ist (Goffman 1959: 128f.). Eine *region* ist also immer bezüglich einer Performance *front* oder *back region*: Eine bestimmte Performance muss immer als Referenzpunkt gelten, die Bestimmung einer *region* als *front* oder *back* erfolgt über die Funktion, die die *region* für den Referenzpunkt (zu einer bestimmten Zeit) erfüllt (Goffman 1959: 129, 135).²³⁰

Weil also die Performance Referenzpunkt ist, ist das Verhalten von Personen in den jeweiligen Bereichen zentral. Dies ist insbesondere für die Schnittstelle von positiver und negativer Privatheit interessant (Interaktion

229 Indirekte Wiedergabe von Simone de Beauvoir (1953): *The Second Sex*.

230 Auch Rössler fügt Privatheit eine potenzielle temporäre Komponente hinzu, wenn sie sagt, dass die Aufgabe der Privatheit auch nur temporär erfolgen kann, etwa bei *Big Brother* (vgl. Rössler 2001: 140). In der Goffman'schen Lesart würde man von einer bestimmten Performance während des Drehs sprechen, die entsprechende *regions* neu in *front* und *back* aufteilt. Spannend ist in diesem Kontext auch die Rolle des Verhaltens der (eigentlichen) Schauspieler*innen bezüglich der Frage, inwiefern ein öffentlich gestreamter Auftritt auch privat sein kann, wenn ein entsprechendes (privates) Verhalten gezeigt wird.

Raum und Handlung, wie sie auch bereits in den Raumbegriffen thematisiert wurde), soll hier jedoch in Bezug auf die Dynamik der Räume nicht unerwähnt bleiben: Mit entsprechendem Verhalten („backstage style“) können Personen aus einer *region* laut Goffman immer eine *back region* machen (Goffman 1959: 130). Auch die Akteurskonstellation kann sich im Laufe einer Aufführung ändern – und entsprechend die Räume verschieben: Weil die Aufführungen nicht nur alleine, sondern oft auch im Team gehalten werden, können aus Team-Performern auch mal Mitglieder des Publikums werden und umgekehrt, weil der Auftritt auf einmal wechselt – eine andere Performance Bezugspunkt wird (vgl. Goffman 1959: 83ff., 130). Auch darauf wird im weiteren Verlauf der Arbeit zurückgegriffen.

Zusätzlich zur Wandelbarkeit von *regions* (*front* oder *back region* zu sein) und der dichotomen (im Sinne einer sich gegenüberstehenden) Unterscheidung von *front* und *back* formuliert Goffman auch Unterschiede zwischen den jeweiligen *front* (und *back*) *regions*. Diese Unterscheidung gibt Aufschlüsse zur Interaktion der Räume sowie Informationen bezüglich (der definitorisch zentralen Stellung) ihrer Abgrenzungen, die an späterer Stelle verwendet werden können. Dazu wird wiederum ein kurzer Blick in das Begriffsverständnis von *region* benötigt. Goffman bestimmt eine *region* als „any place that is bounded to some degree by barriers to perception“ (Goffman 1959: 109). Sein Raumverständnis orientiert sich also an Grenzen der Wahrnehmung, ein Raum endet dort, wo die Wahrnehmung endet (Gebundenheit des Raumes). Unterschiede zwischen *regions* bestehen entsprechend zum einen in dem Grad der Gebundenheit und zum anderen durch das Mittel der Kommunikation, durch das die Wahrnehmung unterbunden ist, das die Grenzen bildet (Goffman 1959: 109). Als Beispiel nennt Goffman den Unterschied zwischen visuellen und akustischen Abgrenzungen, etwa eine schalldichte Glasscheibe als Begrenzung einer *region* im Unterschied zu einer geräuschkundurchlässigen Sichtschutzwand (Goffman 1959: 109).

Schlussendlich soll mit Blick auf die vorgestellte Theatermetapher noch ein weiterer Gedanke Goffmans hinzugefügt werden, der die Dichotomie zwischen *front* und *back region* in gewisser Weise auflöst – und gleichzeitig eine besondere Art des Kontinuums anbietet, die die Dichotomie dann doch wieder zurückholt: Goffman stellt einen dritten Bereich vor, der in der Debatte um Privatheit außenvor gelassen wird. Neben der *front* und der *back region* einer Performance gibt es immer auch einen dritten, residualen Bereich, der also alles umfasst, was nicht unter die beiden anderen Bereiche

fällt: „the outside“ (Goffman 1959: 135). So führt Goffman als Beispiel ein Haus an, in dem ein Auftritt in der *front region* läuft und eine *back region* ebenfalls entsprechend vorhanden ist. Das Haus ist zusätzlich nach außen abgegrenzt und grenzt dabei sowohl die *front* als auch die *back region* nach außen ab. Dort draußen sind Personen, die weder Schauspieler*innen noch Publikum sind, sondern eben „outsiders“ (Goffman 1959: 135). Gleichzeitig ist die *outside* Fassade des Hauses aber in einer anderen Aufführung wiederum die *front region* (Goffman 1959: 136). Ob etwas eine *front*, eine *back* oder eine *outside region* ist, ist von dem Referenzpunkt, der anvisierten Performance abhängig. Damit bleiben *front* und *back region* zwar in ihrem Bezugspunkt dichotom bestehen, es gibt aber eine dritte, residuale Entität und keinerlei fixe Zuordnung – wandert man die Referenzpunkte nacheinander ab, kann gar ein Kontinuum entsprechend einer Kette an Dichotomien entstehen.²³¹

Wie bereits eingeleitet, eignet sich neben der Theatermetapher von Goffman auch ein weiteres Konzept von ihm als späteres Hilfskonzept zur Bestimmung von (Privatheits-)Räumen und ihrer Abgrenzung zur Umwelt mit Blick auf Fragen der Dichotomie, Interaktion oder Fluidität: seine „Territorien des Selbst“ (vgl. Goffman 2010 [1971]). Goffman kategorisiert acht solcher Territorien, die er alle als situativ und egozentrisch sowie sozial determiniert und damit variabel beschreibt (Goffman 2010 [1971]: 40). Auch Gruppen- und Kulturspezifika kommen für die Bestimmung der Territorien hinzu, insbesondere ihre Größe und die Möglichkeit der Kontrolle über ihre Zugänge und Grenzen ist zudem abhängig von Ressourcen wie sozialem Status oder monetärer Möglichkeiten (vgl. Goffman 2010 [1971]: 40f.).²³²

Das erste Territorium des Selbst ist der persönliche Bereich, der „personal space“. Es handelt sich dabei um den Bereich um ein Individuum, das

231 Auch hierdurch wird noch einmal deutlich, dass die Systematik Goffmans nur als Hilfswerkzeug verwendet wird – und *back* und *front region* eben nicht gleichzusetzen sind mit einer privaten und einer öffentlichen Sphäre. Inwiefern Goffman selbst eine Gleichsetzung von Privatheit und *back region* macht, ist nicht ganz eindeutig, siehe dazu die Einschätzung von Rössler (2010: 269) und etwa Goffmans Beschreibung anglo-amerikanischer Gesellschaften, die *backstage* zumindest als teilweise privat bezeichnet: „We lead an indoor social life. We specialize in fixed settings, in keeping strangers out, and in giving the performer some privacy in which to prepare himself for the show“ (Goffman 1959: 236). Zur Verwendung in dieser Arbeit spielt das aber keine Rolle.

232 So ist etwa die Vergabe privater im Sinne einzelner Räume in einem Krankenhaus abhängig vom Versicherungsstatus der Patient*innen (Goffman 2010 [1971]: 40).

keine andere Person betreten sollte, und sich immer mit dem Individuum mitbewegt. Je nachdem, wie das Setting aussieht, wie viele Menschen sich etwa in einem Raum befinden oder wie viele Stuhlplätze es gibt, ist der persönliche Bereich mal großzügiger und mal geringfügiger bemessen. Er ist daher temporär und situativ unterschiedlich (Goffman 2010 [1971]: 31).

Das zweite Territorium des Selbst bezeichnet Goffman als „stall“, hier mit ‚Box‘ übersetzt. Boxen sind „[t]he well-bounded space to which individuals can lay temporary claim, possession being on an all-or-none basis“ (Goffman 2010 [1971]: 32). Sie meinen kleine, einem Individuum zugeordnete temporäre Bereiche, etwa Sitzplätze im Zug oder eine Telefonzelle, Handtücher am Strand, die in diesem Moment dem Individuum allein gehören. Boxen können mal größer, mal kleiner sein als der persönliche Bereich, ebenfalls je nach Gegebenheit. Wenn an einem Elternabend die Eltern von Grundschulkindern auf deren kleinen Stühlen die Besprechung abhalten, ist die Box zum Beispiel kleiner als der persönliche Bereich (Goffman 2010 [1971]: 33). Eine Box kann zwischendrin verlassen und wiederbezogen werden, während der persönliche Bereich wie beschrieben immer mitwandert. Eine Box kann zudem auch mit einer anderen Person geteilt werden, der persönliche Bereich nur in seltenen Fällen, etwa in einem vollem Aufzug, wenn ein Kind sich an ein Elternteil klammert, oder ein ineinander verschlungenes Paar (Goffman 2010 [1971]: 34). Weitere Beispiele für größere Formen der Box wären ein Tenniscourt oder ein Tisch (Goffman 2010 [1971]: 33). Boxen haben, ebenfalls anders als der persönliche Bereich, nach außen sichtbare Grenzen, aus denen ein entsprechender Raumananspruch („spatial claim“) abgeleitet werden kann – und auf die im Zweifel verwiesen werden kann (Goffman 2010 [1971]: 34). Der persönliche Raum weist dagegen durchweg fluide Grenzen auf („ever-shifting dimensions“) (Goffman 2010 [1971]: 34). Aber auch eine Box kann sich in ihrer Grenze mit einer Veränderung der Gegebenheit verändern, etwa wenn durch eine größere Menge an Menschen in der Umgebung eine Box in zwei geteilt wird (Goffman 2010 [1971]: 34). So gehört zum Beispiel ein Doppelsitz im Zug nur einer Person, solange der Zug leer ist, wenn er insgesamt voller wird, entstehen daraus schnell zwei Boxen, die je besetzt werden.

Das dritte Territorium des Selbst ist der Nutzungsbereich („use space“), also der Bereich, der direkt um ein Individuum herum oder vor diesem liegt und von ihm (potenziell) genutzt wird (Goffman 2010 [1971]: 34f.). Ein von Goffman angeführtes Beispiel ist der Museumsbesuch, bei dem der Nutzungsbereich der ist, der zwischen einem Gast und dem Ausstellungsstück liegt und den der Gast zur Betrachtung des Stückes nutzen muss

(Goffman 2010 [1971]: 35). Darunter fallen zum Beispiel auch der Raum zwischen zwei Personen, die eine Unterhaltung führen, oder der Rangier-raum bei sportlichen Aktivitäten (Goffman 2010 [1971]: 35).

Reihenfolgenordnungen bilden das vierte Territorium des Selbst – bezeichnet als „the turn“ (Goffman 2010 [1971]: 35). Sie umfassen die Reihenfolgen im Sinne eines Ordnungsprinzips, wann jemand der oder die Nächste ist: etwa nach dem Prinzip, erst Frauen und Kinder, oder „first come, first served“, nach dem jemand nach der Vorderfrau und vor dem Hintermann an der Reihe ist (Goffman 2010 [1971]: 36). Die Formulierung „my turn“ gibt diese Bereichsvorstellung wohl am ehesten wider.

Ein fünftes Territorium sieht Goffman im Körper einer Person, begrenzt durch die Haut oder die Kleidung. Er nennt dieses Territorium „the sheath“. Es stellt nach Goffman „[the] purest kind of egocentric territoriality“ dar, ist aber selbst noch einmal in verschiedene Einzelteile unterteilbar. So sieht Goffman etwa in der Berührung eines Ellenbogens in Bezug auf die Art des Übergriffes einen Unterschied zur Berührung von Geschlechtsteilen und leitet daraus ab, dass ein Körper nicht gleich Körper ist, wenn es um die Art des Territoriums geht (Goffman 2010 [1971]: 38).

Das „possessional territory“ stellt ein sechstes Territorium des Selbst dar. Es bezeichnet ebenfalls einen Bereich, der immer mitwandert, wenn ein Individuum sich im Raum bewegt, und besteht aus Komponenten, die mehr oder weniger direkt am Körper sind: Jacken, Hüte, Handschuhe, Zigarettenspackungen, Handtaschen oder „a claimant’s co-present dependents“. Aber auch nur zwischenzeitlich zu einem Individuum zugehörige Teile sind Teil dieses Besitzbereiches: Aschenbecher, Kissen oder Besteck, aber, je nach Lesart, auch Temperatur, Fenster, Licht, Radios – wie Goffman schreibt: der „regulative command over mechanical creature-comfort devices“ (Goffman 2010 [1971]: 38).²³³

Als siebtes Territorium gibt Goffman ein informationelles an: „The set of facts about himself to which an individual expects to control access while in the presence of others“ (Goffman 2010 [1971]: 38f.). Goffman unterscheidet dabei in Informationen, die im Kopf sind, solchen in Briefen, Taschen oder

233 Spätestens hier wird deutlich, dass die Territorien nicht ganz trennscharf sind und teils unterschiedlich definiert werden – mal über ihre Komponenten, mal über die Zugehörigkeit zum Individuum, mal als Bereich im Sinne eines absoluten Bereichsbegriffes. Sie lassen sich dennoch gut nutzen, um verschiedene ‚Kreise‘ um ein Individuum zu skizzieren, die als Idee später übernommen werden können, ohne jedoch in ihrer genauen Ausgestaltung geteilt zu werden. Diese Anmerkung gilt auch für die beiden noch folgenden Territorien.

sonstigem, in biographische Fakten und in sichtbare Informationen wie das Verhalten (Goffman 2010 [1971]: 39). Zu Letzterem gehört es zum Beispiel – im Sinne einer Respektierung dieses Territoriums –, nicht angestarrt zu werden. Dies kann aber nicht bedeuten, nicht angeschaut zu werden, eine entsprechende gesellschaftlich konventionelle Regelung ist vonnöten (Goffman 2010 [1971]: 39).

Zu guter Letzt führt Goffman das „conversational preserve“ als Territorium des Selbst an, das Konversationen umschließt. Dabei bezieht es sich nicht nur auf den Schutz von Konversationen, sondern auch darauf, wer wen zu einem Gespräch überhaupt auffordern darf (Goffman 2010 [1971]: 40).

Ungeachtet der unterschiedlichen Bezugslogiken und -punkte der Territorien (die bereits in einem Fußnotenverweis im letzten Unterkapitel erläutert wurden) gibt diese Aufteilung Goffmans Möglichkeiten an die Hand, verschiedene Räume in Bezug auf das Individuum zu unterscheiden, die zugleich je Dichotomien (innen und außen) aufzeigen, sich aber auch einem Kontinuum gleich, ausgehend vom Körper über einen persönlichen Bereich bis hin zu einem auch Dritte inkludierenden Bereich, in Kreisen vom Individuum weg bewegen. Dies erinnert wiederum an Privatheitsverständnisse, die verschiedene Ebenen oder Schichten der Privatheit inkludieren:²³⁴ So schreibt Ferdinand Schoemann etwa von verschiedenen „levels“ der Privatheit. Er führt als Beispiel juristische Verfahren an, in denen intime und persönliche Informationen an Unbekannte weitergegeben werden müssen, eben weil diese offizielle Funktionen im Verfahren innehaben. Ihm ist dabei wichtig zu betonen, dass die Informationen in diesem Fall gewissermaßen in Kreisen weitergegeben werden – die eine neue Form der Privatheitssphäre darstellen können und eben nicht gleichbedeutend mit einem dichotomen Wechsel von privat zu nicht-privat sind: „Here an innermost sphere is exposed to a wider audience but is nevertheless restricted once so exposed. For these situations, contrasting levels of privacy seems more fitting a measure than contrasting the private with the public“ (Schoemann 1992: 141). Hier findet eine Betonung der Fluidität und Relativität von Privatheit statt, die aber dennoch eine Kontrastierung

234 Vergleiche in dieser Arbeit Hill 2020 über die verschiedenen Freiheitszonen bei Mill, sowie einen immerwiederkehrenden Verweis auf die Gedanken als privateste Zone bzw. innerhalb einer der privatesten Zonen überhaupt: „One’s own mind is a place that would be considered within a zone of the most private things about a person“ (Henschke 2017: 54).

mit der ihr nächsten Sphäre nicht vollends aufgibt: „It is important to appreciate how fluid and relative the private-public distinction really is“ (Schoemann 1992: 141).²³⁵

Die Beantwortung der Frage nach der Dichotomie, Kontinuität und Anzahl privater und öffentlicher Räume hat somit auch die Beantwortung der Fragen nach Überlappung und Interaktion der Räume sowie ihrer Fluidität und Variabilität inkludiert. Inwiefern die Räume feststehend sind – insbesondere wie dauerhaft oder dynamisch, ist bisher unter dem Aspekt der Fluidität und Variabilität allerdings noch nicht systematisch beleuchtet worden. Roger Ingham weist auf drei Formen der Permanenz des Raumes bei den *front* und *back regions* hin, die für eine strukturelle Herangehensweise genutzt werden können: permanente, semi-permanente und transitorische Räume (Ingham 1978: 50ff.). Auch wenn bei Ingham direkt die Zuordnung zu *front* oder *back* – und darüber zu Privatheit – erfolgt und die Unterscheidung auf physische Räume bezogen ist, kann die Systematik auch darüber hinaus verallgemeinert werden.

Permanente Räume weisen den höchsten Grad der Permanenz auf. Ihre Begrenzungen sind physischer Art, wie es etwa bei Häusern, Zäunen oder Schränken der Fall ist (Ingham 1978: 50). Ihnen entgegengesetzt sind mit Blick auf die Permanenz transitorische Räume: Sie bilden nur vorübergehend eine *back region* im Sinne eines privaten Raumes, so etwa ein Badezimmer.²³⁶ Bei transitorischen Räumen geht es insbesondere auch um den persönlichen Bereich, der je nach Gegebenheit unterschiedlich ausfällt und etwa mit Distanzmechanismen wie (fehlendem) Augenkontakt moderiert werden kann: etwa der auf den Boden gerichtete Blick als Abschirmung eines privaten Raumes in einem vollen Aufzug.²³⁷ Semi-permanente Räume befinden sich bezüglich ihrer Permanenz zwischen den beiden anderen Arten, sie nutzen vorübergehende, aber physische Marker und bezeichnen den dadurch entstandenen Raum, etwa durch das Auslegen von Handtüchern, das Positionieren eines Bildschirmes, die eigene Sitzposition etc.

235 Dabei ist noch nicht geklärt, wann und durch welchen Mechanismus (lokalitätsabhängig oder etwa handlungsabhängig; negativ oder positiv / oder situativ oder inhaltsabhängig ...) eine Sphäre als privat und wann als nicht (mehr) privat bezeichnet werden kann, dies kann erst nach der Zusammenführung der beiden Perspektiven und anschließend wiederum mit den Inhaltskomponenten geklärt werden.

236 In der Verallgemeinerung könnte man sogar Räume als transitorisch benennen, die nur vorübergehend ein Raum sind.

237 Mehr zu diesen Mechanismen sozialer Distanz im Laufe der Arbeit, etwa bei den Normen von Privatheit.

(Ingham 1978: 51). Dies erfolgt insbesondere dann, wenn permanente Räume nur gering oder gar nicht vorhanden sind (Ingham 1978: 52). So wird auch der Platz hinter einem Schreibtisch als ‚private Sphäre‘ semi-permanenter Art wahrgenommen (Ingham 1978: 52).

Für eine Betrachtung eines privaten Bereiches als Raum samt räumlicher Merkmale in Abgrenzung zu seiner Umwelt mit Blick auf mögliche Überschneidungen und Interaktion, die Frage von Dichotomie oder Kontinuität, Fluidität und Variabilität sowie Dynamik und Dauerhaftigkeit der Räume sind in diesem Kapitel bereits einige relevante Eckpunkte erörtert worden. Als wiederkehrend erwies sich dabei die Frage nach der zugehörigen Abgrenzung zwischen den Räumen, nach innen und außen. Ihre Betrachtung steht somit nun im nächsten Kapitel an. Hintergrund der Betrachtungen ist die Vorsortierung bestehender Privatheitsauffassungen für die spätere Ausdrucksanalyse sowie ihre inhaltliche Kontextualisierung, um eine spätere Abstraktion nachvollziehbar durchführen zu können.

6.4 Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich als Raum mit Grenzen zu und Zugängen aus der Umwelt

Mit Blick auf das vorangegangene Unterkapitel kann von mehreren Privatheiten und Öffentlichkeiten, von dichotomen Mechanismen, die einem Kontinuum gleich angeordnet sind, fluiden, dynamischen, variablen Räumen gesprochen werden, denen aber dennoch eine systematische Dauerhaftigkeit innewohnt. Sie können dabei interagieren und überlappen, brauchen ihre Trennung aber systemisch, sodass den Grenzen und Zugängen eine besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden sollte. Die Notwendigkeit einer solchen besonderen Aufmerksamkeit bestätigt sich bei einem Blick in die feste Verankerung des Grenzverständnisses in Privatheitsdefinitionen, die nicht selten Privatheit als eine Form der Abgrenzung festlegen oder eine solche Abgrenzung als Kernaufgabe der Privatheit sehen: Privatheit ist so ein „set of boundaries we create between ourselves and others“ (Solove 2008: 74), „privacy’s goal is to create boundaries on external influences that allow the self to emerge“ (Hoofnagle 2016: 151²³⁸).

Dabei wäre eine von der Privatheit losgelöste Erarbeitung des Grenzbegriffes an dieser Stelle zu weitreichend angesichts des Zweckes für diese Arbeit, mit einer Kontextualisierung bestehender Privatheitsauffassung und

238 Unter Verweis auf *Evgeny Morozov (2013): To Save Everything, Click Here.*

Betrachtung bestimmter Merkmale eines Definitionsstrukturvorschlages die spätere Ausdrucksanalyse vorzubereiten: Ihr Verständnis samt Funktionen und kritischer Punkte können hier vielmehr entlang der aus den Raumverständnissen abzuleitenden Eigenschaften und besonderen Anforderungen aus der Privatheitsdebatte entwickelt werden. Während die abzuleitenden Eigenschaften aus den bisherigen Kapiteln in der Zusammenführung verdeutlicht werden, soll in diesem Kapitel nun dargestellt werden, was Grenzen der Privatheit leisten müssen und was bezüglich ihrer innerhalb eines Privatheitsbegriffes festgelegt werden muss.

Innerhalb der Privatheitsdebatte wird im Zuge einer Privatheitsauffassung wie erläutert immer wieder auf eine Abgrenzung, Begrenzung oder Grenze rekurriert. Nur selten wird der Grenzbegriff dabei verdeutlicht, geschweige denn in einen systemischen Zusammenhang gebettet oder analytisch für die Gewinnung eines Privatheitsbegriffes genutzt. So skizziert etwa Salvör Nordal den Begriff der Privatheit mithilfe des isländischen (Icelandic) Begriffes für Privatheit „friðhelgi“, einer Zusammensetzung aus zwei alten isländischen Worten „friður“ für Frieden und „helgi“ für heilig: „The concept ‘friðhelgi’ means therefore something we have in peace or is sacred to us“ (Nordal 2007: 39). Interessanterweise wird der Wortteil „helgi“ auch an andere Worte angeschlossen, etwa in „landhelgi“ oder „lofthelgi“, das die „Heiligkeit“ im Sinne der Bereichsbegrenzung von Wasser und Luft beschreibt („territorial waters and airspace“). Es beinhaltet neben der Heiligkeit also auch die räumliche Begrenzung: „If something has ‘friðhelgi’ our access to it is restricted in meaningful ways“ (Nordal 2007: 39). Darunter fällt etwa auch die Immunität von Politiker*innen, was das Räumlichkeitsverständnis der isländischen Privatheit recht weit öffnen dürfte. Darüberhinaus betont Nordal, dass friðhelgi keinen direkten Bezug zu Privatheit oder Öffentlichkeit hat, es kann in beiden und als beides vorhanden sein: „Unlike privacy in public, which sounds like a contradiction in English, friðhelgi in public poses no conceptual difficulties in Icelandic“ (Nordal 2007: 39).²³⁹ Der Zusammenhang von Begrenzung,

239 Von den in dieser Arbeit entwickelten Raumkonzeptionen wird dieses Verständnis abgedeckt, siehe auch wie bereits angeführt Nagel 1998a, 1998b sowie grundsätzlich Helen Nissenbaum, die dieser zugrundeliegenden Intuition zwar zustimmt („To many, the idea that privacy may be violated in public has an oddly paradoxical ring.“ Nissenbaum 1998: 567), selbst aber die gegensätzliche Auffassung vertritt und in ihrem Aufsatz ein Recht auf Privatheit in der Öffentlichkeit begründet (Nissenbaum 1998). Auch Nordal verweist auf die Privatheit-in-Öffentlichkeits-Debatte und Nissenbaum 1998.

Kontinuität und Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit wird hier auf eine besondere Weise deutlich.

Bei einer Formulierung des Privaten über seine Grenzen scheint zudem nicht der Inhalt des Privaten von Bedeutung, sondern eben die Grenze zwischen dem Privaten und Nicht-Privatem: „Not the interior of this realm, which remains hidden and of no public significance, but its exterior appearance is important for the city as well, and it appears in the realm of the city through the boundaries between one household and the other” (Arendt 1958: 63).²⁴⁰ Diese neue Nutzweise der Grenze nach außen erinnert an die angeführte ‚outside region‘ bei Goffman – und daran, dass Grenzen immer mindestens von zwei Seiten betrachtet werden können.

In welche Dimensionen die Begrenzungen der Sphären gehen können, wird innerhalb der Privatheitsdebatte insbesondere juristisch, konzeptionell dagegen wenig bis gar nicht, diskutiert. So macht es juristisch einen Unterschied, ob man in der Unterscheidung von Privatheit und Öffentlichkeit nur (Garten-)Zäune, (Haus-)Wände und Grundstückslinien betrachtet oder es etwa auch in die dritte Dimension nach oben und unten weitergeht. Insbesondere für Fotos oder die Überwachung von oben etwa durch Drohnen wird diese Frage relevant. Gleiches gilt allerdings auch mit Blick auf weitere Dimensionen anderer Raumauffassungen, so zum Beispiel für akustische Signale oder Gerüche.²⁴¹

Darüber hinaus muss grundsätzlich – und wie bereits im letzten Unterkapitel als zentrale Frage aufgeworfen – geklärt werden, ob die Grenzen starr oder beweglich sind: Sind sie zum einen als Grenze selbst immer gleich oder dynamisch (im Sinne des Musters des Grenzverlaufes) und liegen sie zum zweiten immer an der gleichen Stelle, sind sie fixiert (im Sinne

240 Wobei diese Abgrenzung zwischen Privatem und Öffentlichem Arendt nach in der Antike ursprünglich noch eindeutig ein eigener „space“, eine tatsächlich lokale Begebenheit war – „a kind of no man’s land“, etwa zwischen zwei Häusern, ihre räumliche Bedeutung dadurch aber nach wie vor inne hat (Arendt 1958: 63). Spannend ist hier etwa die Frage, ob eine Grenze selbst also auch eine Entität darstellt, oder nur, wie Nail es etwa bezüglich nationalstaatlicher Grenzen formuliert, ein Schnitt in einem Papier ist – und entsprechende Papierstücke kreiert (Nail 2016: 2ff.). Für die Betrachtung von Privatheit ist das allerdings nicht relevant.

241 Dies gilt dabei für beide Richtungen: Gerüche oder Geräusche als Störung innerhalb der Privatsphäre von außen, aber auch die Tragung von Gerüchen und Geräuschen ins Öffentliche hinein, die dadurch potenziell öffentlich werden bzw. ihren Privatheitsstatus verlieren. Also der Streit oder der Toilettengeruch, der nach außen zieht, bzw. die Kochgerüche oder Musik der Nachbarn, die in die eigene Wohnung ziehen oder einen im Bus stören (vgl. u.a. Beispiele und Einschätzung bei Thomson 1984 [1975]: 285).

des Ortes des Grenzverlaufes)? Velecky (1978: 24) etwa plädiert in Bezug auf die Grenzen der Privatheit für eine immer vorhandene, potenzielle Beweglichkeit.

Auch bei der sogenannten Skinnerschen Privatheit ist die Grenze selbst Teil der Privatheit. Sie nimmt das Verhalten eines Individuums inklusive des Schutzmantels um dieses Verhalten in den Fokus. Der Schutzmantel wird als Teil des Verhaltens gesehen, wie die Haut als Schutzmantel eines Organismus. Was am besten geschützt ist, ergo die beste Haut hat, ist auch am privatesten – etwa das Verhalten, was am wenigsten von außen durch investigative Techniken zugänglich ist. Die Frage für die Privatheit von etwas ist also, wie gut Verhalten durch diesen Schutzmantel erkennbar ist – als Grundlage der Güte des Schutzmantels: Verdecktes Verhalten von geringer Bedeutung ist privater als offenes Verhalten von großer Bedeutung.²⁴² Die Grenze zwischen privat und öffentlich bewegt sich entsprechend je nach Ausgestaltung des Schutzmantels, der ja verändert werden kann – sie ist also grundsätzlich nicht fix (Gunderson 1984: 629).²⁴³

Dagegen sind die Grenzen der sogenannten Leibnizschen Privatheit unbeweglich, sie resultieren aus einem „fundamental qualitativen Unterschied der epistemischen Grundlage“ zwischen dem Individuum und der Außenwelt (Gunderson 1984: 629; eigene Übersetzung aus dem Englischen). Während die individuelle Erfahrung (der first-person) die nicht abgeleitete, erfahrende Annahme ist, ist die Annahme der dritten Person (von außen) immer abgeleitet – und trifft die der ersten Person niemals ganz. Die Einnahme der Perspektive der ersten Person ist für eine dritte auf dieser Ebene (Gedanken, Gefühle und Annahmen) niemals vollständig möglich – ohne diese erste Person zu werden (Gunderson 1984: 629). Die Leibnizsche Privatheit wird es also immer geben, weil wir immer nur sind, wer wir

242 Dies greift auch Thomson selbst auf: Werden „konventionelle und einfach zur Verfügung stehende“ Schritte nicht unternommen, die zur Vermeidung führen, dass jemand anderes zuhören kann, ist dies gleichbedeutend damit, jemanden zuhören zu lassen. Das wiederum führt zu einem Verlust des Rechts darauf, dass der andere nicht zuhören darf. Bei einer Unterhaltung dieser Art sind solche Schritte zum Beispiel, das Fenster zu schließen und die Stimme zu senken. – Thomson bezieht das allerdings nicht in die Privatheitskonzeption mit ein, sondern beurteilt damit die Frage nach dem Privatheitseingriff (Thomson 1984 [1975]: 281).

243 Durch den Fokus auf Verhalten bewegt sich die Skinnersche Privatheit auf der Grenze zur Einordnung in die positive Privatheit. Da das Verhalten aber eher als, mehr oder weniger, abgeschlossener Raum als als Handlungskomponente innerhalb einer Akteurskonstellation begriffen werden kann, ist sie mindestens auch Teil der negativen Privatheit.

sind. Sie formuliert eine unergründbare Entität (Gunderson 1984: 629). Auch wenn Letztere für eine solche Privatheitsanalyse nicht relevant zu sein scheint, die ihre Einbettung innerhalb gesellschaftlicher Strukturen betrachtet, ist die Form der Unbeweglichkeit der Grenze aufschlussreich, bedeutet und resultiert sie doch (aus) einen(m) fehlenden Zugang, der infolge betrachtet wird.

Insgesamt scheinen innerhalb der Privatheitsdebatte variable Grenzbe-griffe präferiert zu werden, so schreiben etwa Beyvers et al. über die Rolle von Grenzen samt ihrer Variabilität als zentralem Faktor für die Beschreibung von Privatheit und Öffentlichkeit: „Diese unterschiedlichen Schutzansprüche werden geltend gemacht, indem räumliche Grenzen zwischen ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ als solche markiert werden. Allerdings sind die konkrete Ausgestaltung und der Verlauf dieser Grenzen – seien sie architektonisch oder sozial – in diachroner wie synchroner Hinsicht variabel“ (Beyvers et al. 2017: 5).

Dabei leitet diese Form der Variabilität direkt zu möglichen Überlappungen von Privatheit und Öffentlichkeit über, und diese wiederum zu möglichen Zugängen, in denen die Grenze zur (doppelt durchlässigen) Membran wird. Eine Überlegung Rössler markiert diesen Zusammenhang treffend: So dienen „Scheidungsrecht, Versorgungsregelungen, Sorgerechtsregelungen usf.“ als Beispiel dafür, „dass es jedenfalls missverständlich ist, von einer genauen oder vollständigen Trennung zwischen öffentlich und privat, zwischen Staat und Familie zu sprechen; auch Rollen, Zeitverteilungen, ökonomische Strukturen usf. haben unmittelbar und direkt Wirkung auf die Struktur der Familien“ (Rössler 2001: 297). Dort, wo sich Privatheit und Öffentlichkeit überlappen, wo Regelungen in die andere Sphäre hineinwirken, bildet sich eine fluide Grenze, die zum Einfallstor für die Einwirkung der anderen Sphäre werden kann.²⁴⁴ Grenzen beinhalten auch immer Zugänge zu den jeweiligen Sphären, stellen sie doch das verbindende Glied zwischen angrenzenden Sphären dar.

Die Unterscheidung einer Zugangs- und einer Kontrollperspektive nimmt innerhalb der Privatheitsdebatte dabei eine wichtige Stellung ein. Sie lässt sich durch die Aufteilung des Definitionsstrukturvorschlags in

244 Auch wenn dies noch nicht bedeutet, dass die Grenze hinfällig, nicht eindeutig oder temporär sogar fixiert sein kann: Auch, wenn eine Trennung irgendwann ganz oder teilweise aufgehoben wird oder eine Trennlinie ganz oder teilweise verschoben wird, kann immer noch von einer Trennung mit Eingriff gesprochen werden – je nach Zielzustand etwa. Im Übrigen gilt die Aussage inhaltlich auch umgekehrt: Auch das Private kann im Öffentlichen eine Rolle spielen (vgl. Rössler 2001: 197).

eine negative und eine positive Privatheitsperspektive ebenfalls gut abbilden, wobei die Zugänge als Teile der Grenzen und somit in die negative Perspektive fallen und die kontrollbasierten Privatheitsauffassungen als positive Privatheitskonzeptionen bezeichnet werden können. An dieser Stelle wird daher nur die Zugangsperspektive beleuchtet, die kontrollbasierten Verständnisse werden dagegen innerhalb der positiven Privatheitsperspektive aufgearbeitet.

Privatheit als Zugang, „privacy in *access terms* (Gavison 2012)“ (nach Stahl 2020: 76) meint die Definition von Privatheit nach dem Zugang einer Person zu Informationen über eine andere Person. So schreibt Gavison: „Our interest in privacy, I argue, is related to our concern over our accessibility to others: the extent to which we are known to others, the extent to which others have physical access to us, and the extent to which we are the subject of others’ attention” (Gavison 1980:²⁴⁵ 423). Privatheit besteht demnach darin, dass andere grade *keinen* Zugang zu etwas (etwa Informationen) haben; meist nicht einmal einen möglichen Zugang – und ist damit (so gut wie) nie verwirklicht. Stahl argumentiert unter Verweis auf Parent diesbezüglich, dass bei einem solchen Zugangsverständnis der Privatheit (privat ist nur, wozu kein anderer Zugang hat)

„the very fact of doing anything in public (again, meaning in a context where unspecified others are not blocked from acquiring information about you and where such information acquisition does not in itself violate any norms or rights) will lead to an unavoidable loss of privacy, and, consequently, there will be no form of privacy that can be protected by social norms or legal rules (Parent 1983[a]²⁴⁶).“

(Stahl 2020: 76)

245 Es handelt sich hierbei um den gleichen Artikel von Gavison wie den von Stahl bei Gavison angeführten: „Privacy and the Limits of Law“ (in: The Yale Law Journal, 89, 3); auch wenn Stahl mit einem anderen Erscheinungsdatum zu arbeiten scheint.

246 Dass durch eine kontrollierte Handlung die Aufgabe von Privatheit erfolgen kann, führt Parent als Begründung gegen Privatheitsauffassungen als Kontrolle an (Parent 1983a: 273). Dabei ist zu erläutern, dass seinem Privatheitsverständnis eine starken Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit zugrundeliegt: „What belongs to the public domain cannot without glaring paradox be called private; consequently it should not be incorporated within our concept of privacy” (Parent 1983a: 271). Privatheit wird zwar einmal zu Beginn einer Veröffentlichung verloren, dann bleibt sie allerdings aufgelöst (Parent 1983a: 271).

Daher sehen viele Privatheitsverständnisse von einer solchen absoluten Zugangsidee ab und formulieren Privatheit als (exklusiven) Zugang oft von einer Regelungs- oder Erwartungsperspektive aus:

„Privacy is a phenomenon that can be understood to extend along different dimensions. Some of this variation can be captured within a description of different transactional and relational variables. Such variation will be traceable, at root, to variation in the norms that ground expectations regarding access to, and exclusivity of, different aspects of people’s lives.“
(Taylor 2012: 38f.)

Im Zuge der Zugangsdimension von Privatheit deckt zu guter Letzt ein Beispiel von Ruth Gavison eine weitere Privatheitsproblematik auf, die bisher nicht angesprochen wurde und eng verbunden ist mit der Funktionalität von Grenzen: die Problematik der Normativität und Deskriptivität – samt zugehöriger Einteilung von Räumen. In Gavisons Beispiel gibt es innerhalb der zugangsbasierten Privatheitsverständnisse mindestens drei Arten, einen Strand als privat zu beschreiben (Gavison 1983: 114f.):

1. Menschen kommen *de facto* nicht zum Strand (oder nicht oft) – sie *tun es* nicht -> deskriptiv²⁴⁷
2. *Normbasiert* betrachtet (*sozial* oder *legal*) haben Menschen keinen Zugang zum Strand – sie *dürfen* nicht -> positiv normativ
3. *Moralisch* betrachtet haben Menschen keinen Zugang zum Strand – sie *sollten* nicht -> moralisch / ideal normativ

Der Strand kann dabei auf alle drei Weisen privat sein, aber eben auch nur auf manche Art davon. Das eine bedingt nicht das andere, alle drei Weisen können in allen Konstellationen auftauchen. Man kann allerdings das eine für das andere nutzen, etwa die Normen, um bestimmte *de facto* Zustände herbeizuführen: „A decision to introduce legal controls over information is a decision to *make* some information private-n/public-n [n=normbasiert], through a legal, deliberate norm, so that it can be kept, as far as possible, private-d/public-d [d=de facto]“ (Gavison 1983: 115).

247 Auch das ginge nochmal zu unterteilen, sie können tatsächlich nicht, oder sie machen es einfach nicht, sie wissen nichts davon etc., siehe auch nächster Absatz im Text. Wenn sie tatsächlich nicht zum Strand kommen könnten, wäre die Frage, ob er dann noch privat ist, oder ob er isoliert ist.

Das Vermischen dieser Normativitäts- und Deskriptivitätsperspektive führt häufig zu Irritation:

„The ambiguity of the normative-descriptive status cuts across most of the dimensions mentioned above. It also plagues concepts central to our discussion, such as ‘public interest’. Saying that something is of public interest may mean that (1) the public is in fact interested in it; or (2) there is an existing norm under which the fact is of public concern; or (3) the public should have an interest in it, whether or not it is in fact interested, or required or permitted to be interested in it under an existing norm.”

(Gavison 1983: 115)

Rössler sieht eine solche normativ-deskriptiv-Problematik insbesondere im Begriff der Kontrolle verankert, bringt er doch ein „inhärente[s] normative[s] Moment“ mit sich. Dem Begriff der Kontrolle nach ist ‚privat‘ dann nicht mehr rein „deskriptiv“ nutzbar, „sondern hat immer schon präskriptive Elemente“ (Rössler 2001: 24): „Das ‚kann‘ muss deshalb auch verstanden werden im Sinn von ‚kann und/oder sollte und/oder darf‘: nicht immer, wenn ich *faktisch* den Zugang zu ‚etwas‘ kontrollieren kann, ist dies auch ‚privat‘ (wenn ich illegitimerweise das Tagebuch von jemandem gestohlen habe); und umgekehrt“ (Rössler 2001: 24).

Auch diese Problematik gilt es demnach bei der Entwicklung von Grenzen der Privatheit im Sinne eines Anspruchskataloges zu erfüllen. Deutlich wurde hier zudem auch, dass Grenzen nichts sind, was (in den meisten Fällen und Verständnissen) absolut gegen Eingriffe schützen kann:

„The fences inclosing private property and insuring the limitations of each household, the territorial boundaries which protect and make possible the physical identity of a people, and the laws which protect and make possible its political existence, are of such great importance to the stability of human affairs precisely because no such limiting and protecting principles rise out of the activities going on in the realm of human affairs itself. The limitations of the law are never entirely reliable safeguards against action from within the body politic, just as the boundaries of the territory are never entirely reliable safeguards against action from without. The boundlessness of action is only the other side of its tremendous capacity for establishing relationships, that is, its specific productivity.”

(Arendt 1958: 191)

Dies stellt zum einen die Wichtigkeit einer Betrachtung der Eingriffe heraus, die im nächsten Kapitel erfolgen soll, und die eine Analyse eines privaten Raumes, eingebettet und abgegrenzt zu seiner Umwelt samt Zugängen komplettieren muss. Zum anderen deckt diese Aussage Arendts bereits die Perspektive der Handlungsmöglichkeiten von Personen auf, die im Zuge der positiven Perspektive von Privatheit die betrachtete negative Raumperspektive im nächsten Teil der Arbeit ergänzen wird.

6.5 *Privatheit als negative Privatheit: Ein privater Bereich als Raum mit Grenzen zu und Zugängen aus der Umwelt – die betreten werden | Eingriffe in die Privatheit*

„[P]rivacy protects people from intrusions into domains of life that are not appropriate realms for some others to confront a person with.”
(Schoemann 1992: 142)

Eingriffe sind ebenso eng mit einem Verständnis von Privatheit verknüpft wie Grenzen oder Raumvorstellungen, oft wird Privatheit als Schutz vor ihnen definiert oder erhält den Schutz vor ihnen als zentrale Aufgabe – und wird damit indirekt über ihre Abwehr abgeleitet. Die Betrachtung des Merkmals der Eingriffe innerhalb der negativen Perspektive des Definitionsstrukturvorschlags zur inhaltlichen Einbettung bestehender Privatheitsauffassungen ist daher Inhalt dieses Unterkapitels.

Wie eng Eingriffe mit einem zu schützenden Raum verbunden sind, wird dabei über das einleitende Zitat deutlich: Schoemann spricht von Lebensbereichen als Bereichen, die andere nichts angehen, nutzt dabei gleich zwei Raumbegriffe (*domain/realm*). Auch Goffman definiert einen Eingriff mithilfe eines Raumes (*territory/preserve*), in den der Eingriff erfolgt: Nach ihm ist ein Eingriff (*intrusion*) „an individual entering a territory to which he has no right of access, or otherwise contaminating a preserve” (Goffman 2010 [1971]: 50). Dieses Eingriffsverständnis eröffnet direkt eine angrenzende Fragestellung, die innerhalb der Privatheit eine zentrale Rolle spielt: Was geschieht mit dem Bereich, in den eingegriffen wird? Gemäß Goffman ist ein Raum nach Eingriff kontaminiert – es scheint also eine Veränderung des Raumes zu erfolgen. Diese angerissenen Betrachtungspunkte werden in diesem Kapitel der Eingriffe untersucht: Erstens, welche Eingriffe innerhalb der Privatheitsdebatte eine Rolle spielen, was als Eingriff gilt, welche Charakteristika sie aufweisen und welche für eine Privatheitsstruktur zu klärende Fragen sich aus ihnen ergeben, und zweitens, was ein Eingriff für

die Privatheit selbst bedeutet – was also mit ihr geschieht, nachdem in sie eingegriffen wurde.

Fast alle Privatheitsverständnisse inkludieren, implizit oder explizit und meist wenig systematisiert, eine Form des Nicht-Eingreifens Dritter zumindest im Zuge der Formulierung des Privatheitsschutzes, etwa Solove: „Protecting privacy involves reducing the extent to which individuals, institutions and the government can encroach on people’s lives“ (Solove 2008: 93).²⁴⁸ Oft wird ein Eingriffsszenario auch nur beispielhaft angeführt, ohne es in die Privatheitskonzeption zu inkludieren. So führt etwa Jayawickrama verschiedene Fallbeispiele an und benennt sie als (k)einen Privatheitseingriff. Er stellt weder eine differenzierte Aufstellung der eigens gemachten Beobachtungen an, noch greift er die von ihm genannten Kriterien (etwa Nutzung eines Gerätes, Notwendigkeit des Eingriffes etc.) in analytischer Weise auf. Das Lauschen der Polizei von nebenan mit bloßem Ohr ist seiner Einschätzung nach kein Privatheitseingriff, während die Nutzung von Geräten wiederum zu einer Einordnung als Privatheitseingriff führen würde. Die Installation von Abhörgeräten im Arbeitskontext ist nur dann ein Privatheitseingriff, wenn sie nicht notwendig für Sicherheits- oder Prozessgründe ist. Die Installation solcher Geräte in einer Gefängniszelle oder einem Besucherraum im Gefängnis zum Abhören von Gesprächen zur potenziellen Aufdeckung anderer Straftaten ist dagegen wiederum ein Eingriff in das Recht auf Privatheit (Jayawickrama 2017: 697).

Bei Schoemann steht das Mittel eines Eingriffes sogar vollkommen im Fokus bei der Beurteilung von Privatheitseingriffen: „Thus what we mean by privacy, or invading a person’s privacy, is not the fact of disclosing the personal information to a variety of people without the consent of the object of discourse. Rather, the notion of invading a person’s privacy by revealing information typically focuses on the means by which the private information is acquired“ (Schoemann 1992: 147). So schließt er als Beispiel an: Wer aus Versehen Informationen eines anderen mitbekommt und diese dann weitergibt, begeht keinen Eingriff in die Privatheit (Schoemann 1992: 147). Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt auch Thomson (wie zu späterer Stelle betrachtet wird).

Dass Eingriffe in die Privatheit ganz grundsätzlich in der Betrachtung von Privatheit selbst eine wichtige Stellung einnehmen, ist darüber hinaus nicht zuletzt an der prominenten Formulierung von Privatheitsrechten als

248 Inwieweit durch solche Aussagen eine die Privatheit konstituierende Akteurskonstellation aufgestellt wird, ist erst später Betrachtungsgegenstand dieser Arbeit.

Deliktrechte zu erkennen, die insbesondere die Verletzung von Privatheit in den Fokus nimmt. Warren und Brandeis votieren in ihrem berühmten Artikel „The Right to Privacy“ entsprechend nicht für ein konstitutionelles Recht, sondern für ein Deliktrecht, das die nötigen Sanktionierungsmechanismen von Eingriffen Dritter an die Hand gibt (in ihrem Fall gegen eine ungewollte Veröffentlichung privater Kommunikation und Information wie etwa Photographien) (vgl. Hill 2020: 83).

Auch Rössler formuliert weit gefasst und (ebenfalls) auf den Willen des Privatheitssubjektes bezogen:

„[Wir begreifen] es als Verletzung unserer Privatsphäre [...], wenn wir gegen unseren Willen, ohne unser Wissen beobachtet, belauscht werden (übrigens unabhängig davon, wo dies passiert, ob zu Hause oder auf der Straße). Den sozialen Raum durchzieht offenbar diese konventionell definierte Linie, die zwischen privat und öffentlich trennt, und diese so abgegrenzten Bereiche oder Dimensionen schätzen wir zunächst einmal einfach um ihrer selbst willen.“

(Rössler 2001: 131²⁴⁹)

Dieser Bezugspunkt des Willens oder Wunsches bleibt auch bei weniger populären Privatheitseingriffen bestehen, die sie im Zuges eines Privatheitsanspruches in Form eines „Recht[s] auf Nichteinmischung oder Nichtbeachtung“ formuliert: Ein solches kann etwa

„auch bedeuten, dass Zustimmung nicht erwünscht ist. So kann meine Privatheit auch verletzt werden dann [sic], wenn eine Bekannte positiv meinen Umgang mit meinem Partner kommentiert; oder ein Fremder an der Supermarktkasse lobende Bemerkungen über meinen Erziehungsstil äußert; beide Kommentare können, zu Recht, als störende Interferenzen in private Handlungs- und Verhaltensweisen empfunden werden.“

(Rössler 2001: 156)²⁵⁰

249 Rössler bezieht sich hier auf Scanlon 1975: 317f. Wobei es Scanlon nicht um die spezifische Linie geht, sondern vielmehr um ihre grundsätzliche Vorhandenheit und Bedeutung: „our zone of privacy could be defined in many different ways; what matters most is that some system of limits to observation should be generally understood and observed“. – Das ist das, was er unter „conventional“ versteht (Scanlon 1975: 317f.).

250 Für die Nichtbeachtungsforderung der Privatheit, die eben nicht etwa Toleranz bedeutet, siehe die Simmelsche Indifferenz oder Reserve (vgl. Rössler 2001: 161, die darauf verweist). Dabei scheint die Handlung entscheidend: Die dritte Person

Umgekehrt kann ein Nicht-Eingriff bei Rössler im Zuge der dezisionalen Privatheit als Respekt ausgedrückt werden. Als „Artikulationen des Respekts vor der dezisionalen Privatheit“ listet sie „Zurückhaltung, Reserve, Indifferenz und Nichtbeachtung [auf]; Begriffe, wie sie vor allem in Theorien der Öffentlichkeit verwendet werden, um die im (urbanen) Zusammenleben notwendige Distanz zu beschreiben“ (Rössler 2001: 156). Gleiches gilt für die Ideen einer „zivile[n] Distanz“, die etwa Nagel als „civility“ einführt (Nagel 1998b: 23): „Personen [stören], wenn sie distanzlos Privates von sich in unangemessenen Kontexten preisgeben, [...] die jeweils anderen Personen in deren Spielräumen“ (Rössler 2001: 158). Auch das Teilen eigener privater Themen kann nach diesem Verständnis ein Eingriff sein – nicht ganz klar ist, ob ein solcher Eingriff dann in die Privatheit des Gegenübers oder in die Öffentlichkeit stattfindet.²⁵¹

Goffman unterscheidet dementsprechend zwei Übergriffigkeiten: den Eingriff selbst [*to intrude*] (Goffman 2010 [1971]: 50) und sich aufzudrängen [*to obtrude*] (Goffman 2010 [1971]: 51). Dabei dürfte Letzteres systemisch das Gleiche sein wie Ersteres: in etwas anderes einzudringen, nur wo *hinein* ein Eingriff erfolgt, variiert. In einem Fall erfolgt ein Eingriff in die Privatheit eines anderen (*intrude*), im anderen Fall bricht jemand aus seiner Privatheitszone aus und drängt in etwas ein, indem er aufdrängt. Was genau, bleibt auch hier offen: in die Öffentlichkeit oder in die Privatheit eines anderen. Ein Beispiel für die Aufdrängung wäre etwa zu viel Platz mit der Stimme oder dem Körper einzunehmen (Goffman 2010 [1971]: 51). Auch van den Hoven formuliert nach Henschke ein „right to be let alone from *other people's* information“, also nicht von Informationen Dritter ge-

muss so tun, als ob sie nichts bemerken würde, auch wenn alle Beteiligten von dem Wissen aller wissen.

- 251 Das gleiche Argument wird bei dem Unterlassungsgebot angeführt, andere zu stören – etwa mit Lautstärke oder Geräuschen. Auch systematisch liegen die beiden Umstände nah beieinander. Unklar ist damit aber, welche Rolle die Privatheit der *zu* privaten Information spielt, denn auch das Überladen mit zum Beispiel irrelevanten aber nicht privaten Informationen kann übergriffig sein. Für Rössler scheint es tatsächlich um die Privatheit der Details zu gehen, auch in der Umkehrung, in der Privatheit tatsächlich als Schutzfaktor der Öffentlichkeit gilt: damit diese nicht mit allzu „privaten Details“ überladen wird. Sie bezeichnet das als „Doppelseitigkeit des Privaten“ – „als Schutz vor anderen und als Schutz der anderen“ (Rössler 2001: 271, insbesondere Fn 31). Inwiefern das in einen konsistenten Privataufgriff integrierbar ist, zeigt sich in der Zusammenführung der Privataufgriffsstruktur.

nervt oder belästigt zu werden (Henschke 2017: 39²⁵²). Henschke fasst dies bezüglich der Rolle von Informationen in Privatheit wie folgt zusammen: „we may not only seek to keep our information private, but to also keep other's information out of our personal space“ (Henschke 2017: 39).

Was Henschke im Sinne von Information und (Eingriff in einen) Raum formuliert, kann auch als veränderte Beziehung durch unpassende Handlung beschrieben werden, wie innerhalb der positiven Privatheit deutlich werden wird. Insgesamt spiegelt das auch Rösslers Idee der „Tabus des Privaten“ wider, die bereits bei der Abgrenzung von Privatheit und Öffentlichkeit thematisiert wurden und die Verpflichtung der Privatheit zur ‚Verschonung‘ der Öffentlichkeit durch private Angelegenheiten in den Blick nimmt (Rössler 2001: 328). Die Formulierung einer ‚Verpflichtung‘ eröffnet erneut die Frage, wessen Privatheit ansonsten verletzt wird: Derjenigen Person, der etwas aufgedrängt wird, oder die, die aufdrängt – und damit ihre Pflicht der Privatheit verletzt? Mit dem von Rössler in diesem Kontext benutzten Begriff der ‚Tabus des Privaten‘ kommt eine solche Verletzung gar eines Tabubruches gleich. Rössler fasst dies alles unter einem Konzept des anständigen Benehmens im öffentlichen Raum, wie bereits erläutert wurde, wobei manche dieser „Tabus des Privaten“ „repressive Effekte“ aufweisen; Rössler trennt diesbezüglich in funktionale und dysfunktionale Tabus (Rössler 2001: 328).

Bezüglich der repressiven Effekte von Tabus und ihrer Handhabung ist zum einen fraglich, inwiefern auch diese repressiven Effekte selbst einen Eingriff in die Privatheit darstellen können (die Unterdrückung der Frau als Eingriff in ihre Privatheit); und zweitens können auch aus der Forderung, private Themen öffentlich zu machen, Eingriffe entstehen – einmal weil zu viel veröffentlicht wird (siehe oben), und einmal weil Personen eben Privates öffentlich machen müssen. Für letzteres schlägt Rössler die Trennung zwischen *type* und *token* vor (Rössler 2001: 328), die ebenfalls im Abschnitt zur Privatheit und Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Für die Eingriffsthematik ist sie insofern interessant, als dass durch diesen Vorschlag, abstrahiert man ihn, zwischen Thema, Information und betroffener Person und zudem in spezifisch und allgemein unterschieden wird: So kann man bei einer Veröffentlichung etwa formulieren *Peter L. wird als Homosexueller in Berlin diskriminiert* oder *Peter L. wurde am 28.01.2023 aufgrund seiner Homosexualität beim Wäscheaufhängen im Gar-*

252 Unter Verweis auf Jeroen van den Hoven (2008): *Information Technology, Privacy and the Protection of Personal Data*, S. 306.

ten beleidigt oder homosexuelle Männer haben es bei der Wohnungssuche in Berlin schwieriger oder männliche, homosexuelle Personen werden (in Berlin/in Großstädten) diskriminiert oder Problematisierung des Umgangs mit / Diskriminierung von Homosexualität im öffentlichen Raum. Der je vorliegende Eingriff kann bezüglich seiner Privatheitsproblematik unterschiedlich bewertet werden – die Unterscheidung Rösslers könnte (in ihrer Abstraktion) als Kriterium hinzugezogen werden. Zumindest aber ist eine solche Unterscheidung in der Eingriffsthematik entsprechend mitzudenken.

Deutlich wurde bisher außerdem, welche unterschiedlichen Beurteilungen der Frage nach der Art von Aktivitäten existieren, die einen Eingriff in die Privatheit darstellen können. Debattiert ist unter anderem, inwiefern das bloße Zusehen oder Erblicken von etwas als Eingriff zählt. Verschiedene Überlegungen Judith Jarvis Thomsons bringen dabei gleich mehrere Problematiken ans Licht. So führt Thomson etwa den Besitz eines pornographischen Bildes als Beispiel an, das der Besitzer vor Blicken anderer aktiv schützt. Sie ist auf der Suche nach dem Kern eines Rechts auf Privatheit und sieht bezüglich eines solchen Besitzes das Recht auf Privatheit explizit nicht in einem Anschauen durch Dritte: „No doubt people who worry about violations of the right to privacy are not worried about the possibility that others will look at their *possessions*“ (Thomson 1984 [1975]: 275). Thomson folgt weiterhin der Frage, welche Rechte mit dem Besitz einer Sache einhergehen und leitet positive wie negative Rechte ab: Das Eigentum selbst verkaufen oder zerstören zu dürfen und etwa die entsprechenden Umkehrschlüsse als Verbote für Andere. Sie fragt im nächsten Schritt, ob es entsprechend auch das negative Recht gibt, dass andere es nicht anschauen dürfen (Thomson 1984 [1975]: 275), und stellt diese Frage auch für das eigene Knie. Dabei kommt sie zu dem Schluss, dass beim eigenen Knie in der Tat ein Recht auf Privatheit darin besteht, „that nobody else shall touch it or look at it“ (Thomson 1984 [1975]: 279).²⁵³

Dabei spricht Thomson nur über die grundsätzlichen Rechte, nicht über den Ort des Geschehens, der mit Blick auf die Privatheitsdebatte in anderen Argumentationen relevant zu sein scheint. Vielleicht macht es einen Unterschied, ob das eigene Bild auf dem Gehweg in einer Staffelei steht

253 Ein paar Seiten später kommt Thomson dagegen zu dem Schluss, dass dieses Recht unter folgender Begründung nicht für bekannte Persönlichkeiten besteht: „[I]f you do go out in public, you waive your right to not be photographed and looked at“ (Thomson 1984 [1975]: 285).

oder ob es zu Hause in einem Safe hinter einem Tuch verborgen ist. Grundsätzlich erfolgt auch bei Thomson in ihren Beispielen keine Systematisierung möglicher Faktoren oder ein analytischer Vergleich der Beurteilung. So entscheidet sie bezüglich der Eingriffsaktivität (ohne dies kategorisch so zu benennen), dass etwa das Zuhören nach den gleichen Prinzipien bewertet werden muss wie das Zuschauen (Thomson 1984 [1975]: 280).²⁵⁴

Goffman dagegen unternimmt einen allgemeinen Systematisierungsversuch bezüglich Verletzungen der Territorien des Selbst, die bereits innerhalb der Raumauffassungen von Privatheit in Abgrenzung zur Umwelt eingeführt wurden. Er macht dabei bezüglich territorialer Rückzugsorte folgende zentrale Übergriffe (*offenses*) aus: „incursion, intrusion, encroachment, presumption, transgression, defilement, besmearing, contamination – in short, a violation“ (Goffman 2010 [1971]: 44). Mögliche übergriffige Handlungen können dabei in der Positionierung des Körpers im Raum (Goffman 2010 [1971]: 44), einer körperlichen Berührung, aus Blicken²⁵⁵ (Goffman 2010 [1971]: 45), Geräuschen, Worten oder Körpersekreten (Goffman 2010 [1971]: 46), darunter auch Gerüche, Körperwärme oder solchen Überresten, die von Sekreten betroffen sein können, etwa aus Essensresten, (Goffman 2010 [1971]: 47) bestehen.

Demnach ist das Individuum gleichzeitig Mittelpunkt des territorialen (Schutz-)Gedankens, aber gleichzeitig auch eine „source of violations“: „In the first role he holds others off, in the second, he penetrates; the shapes taken in the two roles are different“ (Goffman 2010 [1971]: 49). „The prototypical territorial offense occurs when one individual encroaches on the preserve claimed by and for another individual, the first thereby functioning as an impediment to the second’s claim“ (Goffman 2010 [1971]: 50). Dabei ist egal, warum oder mit welcher Intention ein solcher Eingriff geschieht (Goffman 2010 [1971]: 50).²⁵⁶ Auch kann man Räume nach Goffman bewusst verletzen, bewusst in diese eingreifen, ohne dafür verantwort-

254 Inwiefern der Besitz einer Sache mit Privatheit zusammenhängt, wird innerhalb der positiven Privatheit aufgegriffen.

255 Sie sind besonders schwierig als Eingriff zu klassifizieren, weil sie viele andere wichtige soziale Aufgaben erfüllen und nicht einfach unterlassen werden können wie etwa körperliche Berührungen, wie auch Goffman verweist (Goffman 2010 [1971]: 45).

256 Dies und die nächste Aussage des Textes scheinen insbesondere mit Blick auf andere Eingriffsdebatten zentral zu sein, vergleiche dazu die Kategorien von Eingriffen etwa innerhalb der Freiheitsdebatte.

lich zu sein – etwa wenn die äußeren Umstände dazu führen (Goffman 2010 [1971]: 56).

Bei Thomson scheint die Privatheitsfrage ebenso unabhängig von der Verantwortlichkeit und des Bewusstseins oder Intention des Eingreifenden zu sein, wird aber wohl grundsätzlich in eine andere Richtung beantwortet:

„[S]uppose I find out by entirely legitimate means [...] that you keep a pornographic picture in your wall-safe; and suppose that, though I know it will cause you distress, I print the information in a box on the front page of my newspaper, thinking it newsworthy: Professor Jones of State U. Keeps Pornographic Picture in Wall-Safe! Do I violate your right to privacy? I am, myself, inclined to think not.“

(Thomson 1984 [1975]: 283f.)

Die Bandbreite möglicher Eingriffe zeigt auch die Formulierung des Rechts auf Privatheit als Ergebnis der *Nordic Conference on the Right to Privacy* im Mai 1967 in Stockholm, der nach eigenen Angaben „*first international legal Conference at which this Right was considered comprehensively*“ (ICJ 1967: 1). Sie ist eine Mischung aus dem bereits mehrfach angeführten *right to be let alone* und einem Eingriffsfokus:

„The Right to Privacy is the *right* to be let alone to live one’s own life with the minimum degree of interference. In expanded form, this means: The right of the individual to lead his own life protected against: (a) interference with his private, family and home life; (b) interference with his physical or mental integrity or his moral or intellectual freedom; (c) attacks on his honour [sic] and reputation; (d) being placed in a false light; (e) the disclosure of irrelevant embarrassing facts relating to his private life; (f) the use of his name, identity or likeness; (g) spying, prying, watching and besetting; (h) interference with his correspondence; (i) misuse of his private communications, written or oral; (j) disclosure of information given or received by him in circumstances of professional confidence.“

(ICJ 1967 : 2)

Viele Definitionen der Privatheit folgen einem ähnlichen Muster, wissenschaftliche Betrachtungen greifen teils auf gesetzliche Formulierungen zurück. Dworkin führt etwa die „Right of Privacy Bill“ an, die federführend durch das britische ehemalige Parlamentsmitglied Brian Walden, MP, eingeführt, allerdings abgelehnt wurde:

„[A right of privacy is] the right of any person to be protected from intrusion upon himself, his home, his family, his relationships and communications with others, his property and his business affairs, including intrusion by (a) spying, prying, watching or besetting; (b) the unauthorized overhearing or recording of spoken words; (c) the unauthorized making of visual images; (d) the unauthorized reading or copying of documents; (e) the unauthorized use or disclosure of confidential information, or of facts (including his name, identity or likeness) calculated to cause him distress, annoyance or embarrassment, or to place him in a false light; (f) the unauthorized appropriation of his name, identity or likeness for another's gain.”

(nach Dworkin 1978: 127)

Auch hier tritt der Eingriffsfokus deutlich hervor. Die Einzelkomponenten sind als Ausprägungen späterer Definitionskomponenten zu betrachten, hier ist die systematische Verknüpfung verschiedener Faktoren der Eingriffe und ihr Rückbezug auf den Schutz zentral.

In einer weiteren Hinsicht bemerkenswert ist die Eingriffsmöglichkeit der Ausschließlichkeit bei Goffman, weil sie in eine andere Richtung wirkt als die anderen Formen der Eingriffe: Jemanden aus dem Bereich auszuschließen, der – aus seiner Sicht (also des gleichen, der ausgeschlossen wird) – eigentlich in eben jenen Bereich gehört, daran teilhaben darf. Darunter würde etwa fallen, nicht mit einem guten Freund sprechen zu wollen (Goffman 2010 [1971]: 58). Eine Privatheitsverletzung ist dabei abhängig von Zuschreibungen und Beziehungen bzw. ihrer Wahrnehmung durch die Individuen: Hier wird die Überlappung von positiver und negativer Privatheit daher besonders deutlich. Gleichzeitig muss keine weitere Person für einen Eingriff beteiligt sein, auch das ist eine wichtige Frage der Privatheitseingriffe: Goffman beschreibt innerhalb der Eingriffsproblematik verschiedene Arten der Selbstverletzung, etwa Selbsterniedrigung, Selbstbeschmutzung oder Selbstentblößung (Goffman 2010 [1971]: 54f.). Diese Feststellung Goffmans wird in der Kontrastierung zu Autonomieverständnissen der Privatheit besonders interessant, beide dieser Faktoren von Privatheitseingriffen in diesem Absatz werden daher bei der Zusammenführung mit der positiven Privatheit noch einmal diskutiert.

Eine weitere Eingriffsdebatte, die ebenfalls deutliche Schnittstellen mit der positiven Privatheit aufweist, rankt sich um die Frage, inwiefern Täu-

schung einen Eingriff in die Privatheit einer Person darstellen kann:²⁵⁷ So argumentiert etwa Rössler, dass bei jahrelangen Betrugs innerhalb einer eigentlich intimen Beziehung, die gesamte Beziehung eine Lüge war – und damit den Charakter der Privatheit verändert. Durch das Einbüßen der Authentizität und (damit) Autonomie wird auch die Privatheit verletzt (Rössler 2001: 248). Täuschung durch einen Dritten [in intimen Beziehungen] stellt damit nach Rössler eine Verletzung von informationeller Privatheit dar (Rössler 2001: 250). An dieser Stelle sei auf die Debatte um die Rolle von Wissen und Informiertheit verwiesen, die insbesondere im Rahmen der Autonomieverständnisse von Privatheit von Wichtigkeit ist und aufgrund der Argumentationskette als Teil der Autonomie an späterer Stelle eingefügt ist.

Dies ändert nichts daran, dass Wissen und Informiertheit auch bezüglich der Bewertung von Eingriffen einen Faktor darstellen können: So ist eine zentrale Frage, welchen Unterschied es macht, wenn ein Privatheits-eingriff bemerkt wird im Verhältnis dazu, wenn er unentdeckt bleibt. Aus einer Autonomieperspektive kann beides argumentiert werden, siehe dazu wieder die Rolle von Wissen und Informiertheit innerhalb der positiven Privatheit. Aus einer negativen Perspektive macht dies erstmal keinen Unterschied, bleibt es doch räumlich gesehen der gleiche Fall. Ein möglicher Zusammenhang zwischen positiver und negativer Privatheit kann über Rösslers Feststellung erfolgen, dass eine Verletzung der informationellen Privatheit immer auch eine Verletzung der dezisionalen Privatheit mit sich bringt. Wenn also ein Eingriff in meinen Privatheitsraum erfolgt, werden Bedingungen der Autonomie untergraben, dazu ebenfalls mehr im Zuge der Erörterung der Autonomieverständnisse.

Abschließend soll noch einmal auf das Verhältnis von Eingriff und Raum zurückgekommen werden, das sich ebenfalls über eine Argumentationskette von Rössler ausdrücken lässt. So kann ein Raum mithilfe von Eingriffen in ihn bestimmt werden: Rössler folgert, dass die Ermittlung des „Feld[es] der informationellen Privatheit“ über die „unterschiedlichen Fälle möglicher Verletzungen informationeller Privatheit“ erfolgen kann (Rössler 2001: 204). Sie stellt dabei drei Eingriffsfälle heraus: Erstens einen „paradigmatischen Fall“, der das Beobachten oder Belauschen einer Person beschreibt, worunter zum Beispiel auch Datenspionage fällt. Dabei muss diese Handlung ohne das Wissen einer Person und gegen ihren Willen

257 Und in ihrer Umkehrung; welche Rolle Wissen für Privatheit spielt, wird innerhalb der positiven Privatheit deutlich.

erfolgen, damit sie als Eingriff bezeichnet werden kann. Im zweiten Fall weiß die betroffene Person vom Eingriff und im dritten Fall weiß die betroffene Person vom Eingriff und ist einverstanden (Rössler 2001: 204). Alle drei Szenarien stellen dennoch eine Verletzung informationeller Privatheit dar, solange der Eingriff durch unbestimmte Dritte erfolgt (Rössler 2001: 204). Sind die Dritte bekannt, also ist klar, wer den Eingriff verübt, ergibt sich daraus ein viertes Eingriffsszenario (Rössler 2001: 204): die verletzte Person hat die Daten selbst mitgeteilt, die Weitergabe an andere erfolgte allerdings gegen den Willen, und mit oder ohne Wissen. Zentral scheint insbesondere die Erwartung der betroffenen Person, dazu ebenso innerhalb der positiven Privatheit mehr.

Nun bleibt noch die anfangs eingeleitete Frage zu beantworten, was mit einem privaten Bereich geschieht, wenn bzw. nachdem in ihn eingegriffen wurde. Bisher sind drei mögliche Antworten darauf gegeben worden: Er wird kontaminiert (mit etwas nicht Privatem?) oder verletzt oder er wandelt sich durch diesen Eingriff zu einem nicht mehr privaten Bereich, ist dann ehemals privat. Auch dass er sich überhaupt nicht wandelt, sondern eben schlicht ein Eingriff stattgefunden hat, ist logisch möglich. Neben möglichen Folgen stellt sich außerdem die Frage, ob ein solcher Post-Eingriff-Status in jedem Eingriffsfall gleich ausfällt, oder ob es Faktoren gibt, die eher zu dem einen oder anderen Status führen.

Insgesamt finden sich diesbezüglich nur wenige Positionen innerhalb der Privatheitsdebatte. Schaut man auf bereits diskutierte Beispielfälle, könnte man sagen, dass es auch darauf ankommt, was ein ungewollter Beobachter bei seinem Einblick durch das Schlafzimmerfenster sieht oder etwa welche Bedeutung dies für die Betroffenen hat. Man könnte sowohl annehmen, dass ein nicht legitimer Blick durch das Fenster immer einen (gleich schwerwiegenden) Eingriff in die Privatheit bedeutet, aber auch, dass es nur dann ein Eingriff ist, wenn sich auch Personen in dem Zimmer aufhalten: Vielleicht ändert der Eingriff zu dem einen Zeitpunkt nicht die Privatheit des Zimmers, zum anderen aber doch.

Schoemann verweist dabei auf die Unterscheidung zwischen deskriptiven und normativen Privatheitseingriffen bzw. normativer und deskriptiver Privatheit. So gibt er als Beispiel an, dass die Veröffentlichung des Namens eines Opfers zwar die Information selbst nicht weniger privat im normativen Sinne macht, aber im deskriptiven (Schoemann 1992: 142). Übertragen auf das Schlafzimmerzenario bedeutet das, dass es unabhängig der Anwesenheit von Personen das Schlafzimmer (in diesem Moment oder generell?) deskriptiv

weniger privat macht, normativ aber nicht. Es ist also mindestens normativ nicht ‚ehemals‘ privat.

Auch die Thematik repressiver Effekte innerhalb von ‚Privatangelegenheiten‘ geht in diese Debatte (privat / ehemals privat) über – und führt gleichzeitig zurück zu einer weiteren Eingriffsproblematik, die bei Jayawickrama bereits anklang: Inwiefern ein Eingriff zu bestimmten Zwecken ein Eingriff ist. Die meisten feministischen Argumentationen gehen davon aus, dass eine Privatsache zur öffentlichen Sache wird, sobald sie bestimmte Kriterien erreicht – von öffentlichem Interesse ist, illegal, illegitim, Ausdruck von Machtstrukturen etc., wie in den bisherigen Ausführungen bereits deutlich wurde. Dadurch wäre auch das Eingreifen in eine solche Sache kein Privatheitseingriff mehr, wie man argumentieren könnte. Man könnte aber auch davon ausgehen, dass eine Hausdurchsuchung der Polizei bei legitimen oder legalen Gründen nach wie vor einen Eingriff in die Privatheit darstellt, aber eben im Sinne einer Güterabwägung legitim ist. Geht man davon aus, dass bei legitimen Gründen einer Hausdurchsuchung, das Zuhause keine Privatsache mehr ist, ändert sich der Status einer Privatsache mit der Legitimität eines Eingriffs – der eben dadurch auch keiner mehr ist.

Dies erschwert sich unter Hinzunahme der Besonderheit von Privatheit, dass vor einem Eingriff meist nicht klar ist, was sich hinter der so gesehenen Privatheitswand verbirgt, ein privater Bereich ist meist, funktionieren seine Grenzen, eine Black Box. Man müsste daraus wiederum folgern, ein Eingriff könne nur als solcher legitim sein, unabhängig seines Ergebnisses. Mehr zu diesen Abwägungen der bereits vorgestellten Positionen erfolgt unter Hinzunahme der positiven Perspektive in der Zusammenführung beider Perspektiven – und der Unterscheidung von Handlung und Ort.

Insgesamt zeigt insbesondere dieser Aspekt der Eingriffe in die Privatheit, aber auch der Themenkomplex der Eingriffe insgesamt, dass diese Raumbetrachtungen fließend in Fragen von Handlungen und Akteurskonstellationen überleiten, sich mit diesen überlappen und entsprechend teils kaum trennen lassen. In seiner inhaltlichen Kontextualisierungsfunktion kann dieses Eingriffskapitel damit als passendes Übergangskapitel in die positive Betrachtungsperspektive des Definitionsstrukturvorschlages gelten. Eine entsprechende Schnittstelle von Selbstkontrolle und Eingriff skizziert auch das Zitat von DeBrabander, der auf der Suche nach dem „something more“ ist, das Privatheit beschreibt. Er fragt sich, was denn eigentlich falsch daran ist, dass jemand in ein Haus einbricht, das Tagebuch liest und dann ein Foto für andere macht? Es scheint mehr zu sein als nur

die Nicht-Autorisierung, das Stehlen von Eigentum oder Diebstahl: „There is something more“ (DeBrabander 2020: 22²⁵⁸). Und genau dieses ‚etwas mehr‘ beschreibt DeBrabander wenig später als einen Verlust von Selbstkontrolle: „A primal and basic form of self-control is lost: the ability to control how or if your personal information is disseminated at all. Someone has taken over that decision – robbed you of it, even if you don’t know it“ (DeBrabander 2020: 23). Diese Suche nach dem ‚something more‘ der Privatheit innerhalb von Selbstkontrolle und Fremdbestimmung wird auch die nächsten Abschnitte dieser Arbeit prägen.

In dem vorliegenden Kapitel wurden bestehende Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit unter einer negativen Betrachtungsperspektive mit Blick auf Merkmale des Raumes, der Grenzen und Eingriffe betrachtet sowie in den Definitionsstrukturvorschlag einsortiert. Dies dient der Vorbereitung der Ausdrucksanalyse im nächsten Teil der Arbeit sowie späterer Abstraktionsschritte. Die gleiche Funktion erfüllt auch das kommende Kapitel, das ebene jene Vorgehensweise im Sinne einer positiven Betrachtungsperspektive auf Privatheitsauffassungen spiegelt.

258 Unter Verweis auf Michael Lynch (2016): *The Internet of Us*, S. 103.

7. Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der positiven Privatheit

Im Anschluss an die Einarbeitung bestehender Privatheitsauffassungen in die negative Privatheit im Sinne des Definitionsstrukturvorschlages erfolgt in diesem Kapitel die Einsortierung in die positive Privatheit. Dabei stehen entsprechend des Definitionsstrukturvorschlages Aktivitäten der Privatheit bei Betrachtung der Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen im Sinne der Zuordnungsfrage von Regierung im Fokus. Die Frage *Wer regiert?* kann dafür zunächst auf zwei Weisen beantwortet werden: das Individuum selbst (*Selbstregierung*) oder jemand anderes, Dritte (*Fremdregierung*). Zusätzlich sind auch dazwischen Antworten möglich, verschiedene Ausprägungen von Teilregierungen, die sich durch eine Kombination von Selbstregierung und Fremdregierung ausdrücken lassen.

Für die Privatheit scheint sich eine Spannweite von Antworten zu eröffnen, die einen Regierungsausdruck von Privatheit darstellen.²⁵⁹ So reichen Ansichten von ‚Privatheit kann es nur unter dem Ausschluss Dritter geben‘ bis hin zu Einschätzungen wie ‚Privatheit ist immer eine soziale Angelegenheit und geht nicht ohne Dritte‘²⁶⁰ oder ‚Privatheit ist Intimität und meint immer die Beziehung zu anderen‘. Dritte können demnach sowohl als Teil des Privatheitssubjektes gesehen werden, einbezogene oder zugelassene Dritte darstellen (mit Zustimmung als Teil der Privatheit) als auch als ungewollte Dritte verstanden werden, wie im Verlaufe der nächsten Absätze deutlich wird. Letzteres nähert sich wieder der Eingriffsproblematik der negativen Privatheit an.

259 Während die Antwort im Sinne des Ursprungs des Definitionsstrukturvorschlags dann freiheitlich ist, wenn sie im Berlinschen Sinne mit ‚Ich‘ oder ‚etwas von mir‘ beantwortet wird, wie bereits deutlich wurde.

260 Der Ansicht nach ist ein Ausschluss Dritter für ein soziales Wesen, das mindestens in Gesellschaft lebt, gar nicht erst möglich. So Kamenka über die Unmöglichkeit der Privatheit ohne andere Menschen: „The conception of *anything* as private, as standing outside society or as prior to it, as unrelated to other people and of no concern to them, or as resting on the rights and claims of single persons, most Marxists and many socialists have believed is a dangerous illusion, theoretically confused and vicious in its practical consequences” (Kamenka 1983: 274).

Für eine Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den positiven Definitionsstrukturvorschlag ist daher eine möglichst systematische Untersuchung der jeweiligen Regierungskonstellationen samt Aktivitäten, Beziehungen und Zuordnung notwendig. – Wer also entsprechend bestehender Privatheitsauffassungen regiert und wer ihnen nach regieren soll, um von Privatheit sprechen zu können. Dafür werden die jeweiligen autonomen und heteronomen Merkmale innerhalb der Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit betrachtet. Die autonomen Merkmale sind Ausdruck der Selbstregierung, die heteronomen Ausdruck der Fremdregierung.²⁶¹

Das Kapitel ist entsprechend zweigeteilt. Der Abschnitt zu autonomen Merkmalen widmet sich zunächst dem Autonomie- und dem Selbstregierungsbegriff als Sortierungsstütze und für die Entwicklung eines späteren Hilfskonstrukts, bevor die Privatheitsauffassungen hinzugezogen und einsortiert werden. Der Abschnitt der heteronomen Merkmale greift für die Fassung der Komplexität der Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen dagegen zunächst auf eine Betrachtung von Beziehungskonstellationen und Interaktion als eine eben solche Stütze und für ein solches Hilfskonstrukt zurück. Auch hier werden anschließend bestehende Privatheitsauffassungen einsortiert.

Somit wird zum einen eine Betrachtung möglicher Akteurskonstellationen möglich, die die komplexen Beziehungen der verschiedenen an Privatheit beteiligten Akteure zueinander und ihren jeweiligen Privatheitsansprüchen in verschiedenen Situationen abzubilden vermag, als auch eine Skizzierung möglicher Herrschafts- und Handlungszuordnungen der Privatheit im Sinne der Regierungsfrage, die mit den Beziehungskonstellationen korreliert.

Dadurch erfolgt eine für die spätere Ausdrucksanalyse notwendige Kontextualisierung der bestehenden Privatheitsauffassungen auf systematische Vorgehensweise und eine spätere Abstraktion der Ausdrücke kann in Rekurs auf diese Einbettung und unter Heranziehung der Hilfskonstrukte nachvollziehbar gelingen.

Zur Illustration des Prozederes in diesem Kapitel sei an dieser Stelle bereits ein kurzer Blick in die Privatheitsdebatte geworfen. Wie zentral etwa die Idee einer Herrschaftszuordnung innerhalb der Privatheitsdebatte

261 Inwiefern die Begriffe ‚Autonomie‘ und ‚Selbstregierung‘ gleichsetzbar sind, wird ebenfalls im Laufe des Kapitels erörtert werden.

ist, fasst zum Beispiel Joel Feinberg mit Blick auf die Formulierung von Privatheitsrechten zusammen: „[d]escriptions of the right [to privacy] vary from case to case, but one common element it seems to share with ‘personal sovereignty’ is the notion that there is a domain in which the individual’s own choice must reign supreme“ (Feinberg²⁶² nach Henschke 2017: 38, Fn 22). Da bereits im vorhergehenden Kapitel eine Beschäftigung mit dem Bereich (*domain*) der Privatheit stattfand, erfolgt hier nur die Betrachtung der Herrschaftsaufstellung (*reign*); beides wird in den nächsten beiden Kapiteln zusammengeführt. Interessant ist im Zitat neben der Zuordnung der Herrschaft zum Individuum die Formulierung ‚supreme‘ – sie muss also nicht die einzige, sondern die oberste sein.

Stephen Margulis kommt 1977 bei dem in einer weitreichenden Studie zusammengestellten Versuch einer Definition von Privatheit, die laut Taylor einen Konsens zwischen allen möglichen Definitionen bildet, zu einer, wie wiederum Taylor einschätzt, kontrollbasierten Definition von Privatheit (Taylor 2012: 17). Dies stellt einen häufigen Definitionstypus dar, der auf der Seite der autonomen Merkmale von Privatheit zu verorten ist, und gleichzeitig die Interaktion mit Dritten in Form von Transaktionen in den Blick nimmt. Bei Margulis heißt es unter Verweis auf eine frühere Publikation von ihm selbst: „*Privacy, as a whole or in part, represents the control of transactions between person(s) and other(s), the ultimate aim of which is to enhance autonomy and/or to minimize vulnerability*“ (Margulis 1977: 10).²⁶³

Diese kontrollbasierten Verständnisse von Privatheit sind also als Teil der positiven Perspektive zu verstehen, weil Kontrolle ebenso als Herrschaftszuordnungs- und Regierungsfrage ausgedrückt werden kann wie auch Autonomie, Selbstregierung, Fremdregierung, Selbstbestimmung, Fremdbestimmung, Wahlfreiheit oder etwa Vulnerabilität. Sämtliche dieser Begriffe tauchen im Rahmen von Privatheitsverständnissen auf. Die Herrschaftszuordnungssystematik der positiven Privatheit bietet also diesbezüglich ein geeignetes Werkzeug, um diese teilweise gegeneinanderstehenden Auffassungen mit entsprechendem Vorzeichen und Kernbegriffe von Privatheit (etwa mehr Autonomie und weniger Vulnerabilität) mithilfe ihrer entsprechenden Einordnung vergleichbar zu machen und durch ihre Kontext-

262 Direktes Zitat aus Joel Feinberg (1985): *The Moral Limits of the Criminal Law, Harm to Self*, S. 87.

263 Margulis passt diesen Begriff in einer späteren Veröffentlichung mit Blick auf mögliche Bezugskreise der Kontrolle an (Margulis 2003: 245), siehe dazu den Abschnitt zu den kontrollbasierten Privatheitsauffassungen.

tualisierung für eine spätere Ausdrucksanalyse samt Abstraktionsvorschlag vorzubereiten.

Bevor die Betrachtung der autonomen Merkmale bestehender Privathaftungsansprüche beginnt, sei vorab noch auf die Überschneidung von negativer und positiver Privatheit hingewiesen, die in diesem Kapitel noch deutlicher sichtbar wird als im letzten. Wo solche Schnittstellen einen Beitrag zur positiven Betrachtungsweise leisten, sind sie auch dann in diesem Kapitel aufgenommen, wenn sie bereits innerhalb der negativen Privatheit angeführt wurden. Das Wechselspiel der beiden Seiten wird innerhalb der zusammenführenden Kapitel noch einmal aufgegriffen, an dieser Stelle kann es als eine Doppelseitigkeit der Privatheit betrachtet werden.

Ein exzellentes Beispiel für diese Doppelseitigkeit stellt die innerhalb der negativen Privatheit bereits eingeführte Third Party Doctrine dar, die gleichzeitig einen Kerngedanken der positiven Privatheit beschreibt: Die Debatte um die Frage, wann (und ob) eine private Information ihre Privatheit verliert, soll daher an dieser Stelle in die positive Betrachtungsweise der Privatheit einleiten und gleichzeitig die Schnittstellenproblematik verdeutlichen. Wie innerhalb der negativen Privatheit gezeigt wurde, verweisen juristische Urteile des Öfteren auf die Teilung von Informationen mit Dritten, durch die eine Information ihren Status als privat verliert.²⁶⁴ Einmal mit (externen) Dritten geteilt, wandelt sich die Zuschreibung von privat zu nicht-privat. Manche Urteile führen daher an, Informationen in einem öffentlichen Dokument entsprechend auch als öffentliche Informationen anzusehen (vgl. Shiffrin 2016: 20). Die Argumentation wird dabei in manchen Fällen über den Orts-/Sphärenwechsel (lokal wie definitiv) der Information, in anderen über die Entscheidung der Informationsweitergabe geführt. Die Überführung einer Information an Dritte kann also nicht nur aus der Bereichsperspektive (ergo negativ) betrachtet werden, sondern auch aus positiver Perspektive wie der Entscheidung zur Teilung mit Dritten. Dabei steht die Frage im Vordergrund, wie eine Information in die Öffentlichkeit gelangt – auf Basis wessen und welcher Entscheidung und Zustimmung. Die Entscheidung zur Informationsweitergabe kann dabei über die Frage der Regierungszuordnung formuliert und entsprechend

264 So etwa die Zusammenfassung von Scott Skinner-Thompson: „[S]everal courts have concluded that if the information at issue has previously been exposed to anyone else, then there is no constitutional violation when the government further broadcasts the information“ (Skinner-Thompson 2020: 14 unter Verweis auf zahlreiche Gerichtsentscheidungen).

mit autonomen und heteronomen Merkmalen von Aktivität und Beziehung ausgedrückt werden.

Die Third Party Doctrine weist noch auf eine andere Eigenart der Privatheit hin, die der Systematisierung dieses Kapitels zugrunde liegt und bereits angeführt wurde: auf die verschiedenen Rollen Dritter für Privatheit. Sie sei hier vorab noch einmal verdeutlicht, um die Entscheidung des Fokus auf die Beziehungskonstellationen samt Interaktion innerhalb der heteronomen Merkmale zu legen. Weil soziale Beziehungen bezüglich der Privatheit auf unterschiedlichste Weisen ausdrückbar sind (als ungewollte andere, als einbezogene andere, als Teil der Privatheit innerhalb einer Partnerschaft etc.), nimmt die Betrachtungsperspektive der positiven Privatheit die unterschiedlichen Beziehungs- und Akteurskonstellationen in ein Verständnis der Privatheit mit auf.

Stimmt man der hier vorgestellten Position Arendts zu, ist eine Betrachtung von Privatheit in Gesellschaft (in der zwangsläufig Handlungen geschehen) auch gar nicht ohne Betrachtung von Beziehungskonstellationen möglich: „Action, moreover, no matter what its specific content, always establishes relationships and therefore has an inherent tendency to force open all limitations and cut across all boundaries” (Arendt 1958: 190). Grenzen und Räume (der Privatheit) werden nach dieser Ansicht durch Handlungen und Beziehungen gesprengt, die Betrachtung letzterer ist von entsprechender Bedeutung.

7.1 Autonome Merkmale | Aktivitäten in Selbstregierung: Herrschaft in einer Person

In diesem Abschnitt zu den autonomen Merkmalen stehen zunächst diejenigen Aktivitäten in Privatheitsauffassungen im Fokus, die dem Individuum im Rahmen der Privatheit zugesprochen werden. Dabei ist nicht die Aktivität selbst entscheidend, sondern insbesondere die Zuordnungsformulierung in bestehenden Privatheitsauffassungen, die die Herrschaftskonstellation als Selbstregierung ausdrückt. Diese in Selbstregierung ausgetragenen Aktivitäten werden vom Individuum für sich selbst entschieden und durchgeführt. Man spricht insofern von einem Privatheitssubjekt, als dass das Individuum als Ausdruck der positiven Perspektive ‚Herr seiner selbst‘ ist. Die Beteiligung Dritter ist dabei nur als Teil dieses Privatheitssubjektes relevant, sie kommt insbesondere im nächsten Abschnitt in einer komplexeren Herrschafts- und Handlungsaufstellung, also dem zweiten Aspekt der

positiven Perspektive zum Tragen, nämlich den heteronomen Merkmalen. Der Abschnitt der autonomen Merkmale fasst zunächst den Autonomie- und den Selbstregierungsbegriff ins Auge, bevor Beispiele aus der Privatheitsdebatte in diesen einsortiert werden.

7.1.1 Hilfskonstrukt Autonomie und Selbstregierung

Die Begriffe der Autonomie und der Selbstregierung sind jeweils Inhalt lang anhaltender und intensiver Debatten innerhalb der Wissenschaft, etwa der Politischen Theorie. Eine vollständige Darstellung dieser ist in dieser Arbeit weder möglich noch notwendig, ein möglichst akkurater Einblick in die beiden Begriffe bei klarer Nutzbarkeit für eine Struktur der Privatheit tut ihrem Einbindungszweck genüge. In diesem Sinne werden zunächst zwei Begriffsverständnisse aus der Privatheitsdebatte eingeführt, bevor sie unter Rückgriff auf drei analytisch zusammenfassende Artikel der Stanford Encyclopedia of Philosophy erläutert werden, davon zwei zur Autonomie und einer zur Freiheit bei Isaiah Berlin, der ebenfalls einen expliziten Blick auf die Idee der Autonomie und der Selbstregierung bei Berlin wirft.

„Autonom ist eine Person, wenn sie sich mit ihren handlungsleitenden Wünschen, mit ihren Zielen und Projekten authentisch identifizieren, wenn sie diese Ziele auch verfolgen kann; wenn sie im Prinzip darauf reflektiert, wie sie leben will, welche Person sie sein will, und auch so lebt und leben kann“ (Rössler 2001: 331). So formuliert Beate Rössler individuelle Autonomie als „Kern der modernen Freiheit“ – und für ihre Privatheitsanalyse.²⁶⁵ Sie spezifiziert diese Identifikation und Reflexion auf Autonomie als Möglichkeit des „Sichzusichverhaltens“, als „Stellung [...] nehmen zu unseren Wünschen und Handlungen, [um zu] fragen, wie wir leben wollen, und [um zu] fragen, wie wir selbstbestimmt ein für uns gelungenes Leben führen wollen“ (Rössler 2001: 98).²⁶⁶

Rössler eröffnet damit ein Spannungsfeld der Autonomie zwischen Selbstreflexion, Wunsch und Verhalten sowie Stellungnahme, das sich in der Kombination auch bei Ryan innerhalb seiner Überlegungen zur Privatheit wiederfindet: „Autonomy is the capacity for reflection and self-monitoring by the rational self-conscious agent who can take responsibility for

265 Siehe auch Rössler 2001: 39 und grundsätzlich zur Autonomie, für diese Arbeit zu weit führend auch Rössler 2001: 100ff., 124.

266 Siehe auch hier für eine tiefergehende Betrachtung Rössler 2001: 95ff.

his actions” (Ryan 1983: 149²⁶⁷). Dabei entscheidet eine autonome Person selbst über die Gründe ihrer Handlung (Ryan 1983: 149²⁶⁸). Bei Rössler und Ryan kommen zusammen Zusatzbegriffe wie Authentizität, Identität, Reflexion, Wunsch, Möglichkeit, Selbstbestimmung, Gelingen, Kapazität, Selbst-Überwachung, Rationalität, (Selbst-)Bewusstsein und Verantwortung hinzu, die in ihren Analysen anschließend mehr oder weniger diskutiert werden. Sie zeigen dabei gut auf, warum eine genauere Analyse an dieser Stelle den Rahmen sprengen würde und somit für einen Begriff der Privatheit zunächst nicht notwendig ist.

Die Einschätzung der Beiträge aus der Stanford Encyclopedia strukturieren diese bereits angeklungen Problematiken stärker, wie direkt im Anschluss deutlich wird.

Zunächst widmet sich Christman in seinem Artikel der Unterscheidung von persönlicher (oder individueller Autonomie) und Freiheit, wobei er dabei eine Gleichsetzung von Berlins positiver Freiheit und einem häufigen Verständnis von Autonomie für möglich hält. Grundsätzlich beinhaltet Freiheit aber eher die Fähigkeit zur Handlung („ability to act”); je nach Ausgestaltung „without external or internal constraints and also (on some conceptions) with sufficient resources and power to make one’s desires effective” (Christman 2020²⁶⁹: o.S.). Autonomie dagegen betrifft eher die Wunsch- und Motivebene: „Autonomy concerns the independence and authenticity of the desires (values, emotions, etc.) that move one to act in the first place” (Christman 2020: o.S.).

Cherniss und Hardy unterscheiden bei Berlin passend dazu zwei Arten der positiven Freiheit. Sie grenzen dabei ebenso Handlung im Sinne von Fähigkeit zu einem Verständnis der Autonomie ab: So sei positive Freiheit zum einen die Freiheit *zu*, die die Handlungsfähigkeit meint („the ability (not just the opportunity) to pursue and achieve willed goals“), und zum anderen die Autonomie oder Selbstregierung im Sinne einer Unabhängigkeit von anderen (Cherniss/Hardy 2023: o.S.). Man könnte dies so verstehen, dass auch hier Autonomie vor der Handlungsfähigkeit ansetzt, etwa bei Willensbildung und Entscheidung, aber gegebenenfalls auch eine Handlungsunabhängigkeit mit einschließt.

267 Unter Verweis auf Martin Hollis (1977): *Models of Man*, Kapitel 4–6.

268 Unter Verweis auf Martin Hollis (1977): *Models of Man*, S.84f.

269 Unter Verweis auf Isaiah Berlin (1969): *Two Concepts of Liberty* (hier Berlin 2002 als neue und erweiterte Edition), Lawrence Crocker (1980): *Positive Liberty* sowie Gerald MacCallum (1967): *Negative and Positive Freedom*.

Auch das Verständnis von Selbstregierung wird zuweilen in zwei Lesarten, hier Komponenten, geteilt – und stellt die Selbstregierung im Sinne der Zweiteilung auf eine Ebene mit der positiven Freiheit aus dem vorherigen Absatz: „The idea of self-rule contains two components: the independence of one’s deliberation and choice from manipulation by others, and the capacity to rule oneself” (Christman 2020²⁷⁰: o.S.). Dies kann wiederum als Unterscheidung zwischen Entscheidungsebene und Handlungsebene als Fähigkeit formuliert werden. Christman sieht den Kern der Selbstregierung eher in der Fähigkeit, sich selbst zu regieren, weil diese Fähigkeit auch die Unabhängigkeit (bei der Entscheidung) mit einschließt (Christman 2020: o.S.).

Die Definition von Autonomie klingt bei Christman mit der Rösslers vergleichbar:

„Individual autonomy is an idea that is generally understood to refer to the capacity to be one’s own person, to live one’s life according to reasons and motives that are taken as one’s own and not the product of manipulative or distorting external forces, to be in this way independent. [...] Put most simply, to be autonomous is to govern oneself, to be directed by considerations, desires, conditions, and characteristics that are not simply imposed externally upon one, but are part of what can somehow be considered one’s authentic self.”
(Christman 2020: o.S.)

Auch bei Christman schließt sich ein Rekurs auf ebensolche Anschlussbegriffe wie bei Rössler an.²⁷¹

Diese Form der Gleichsetzung von Selbstregierung und Autonomie („to be autonomous is to govern oneself“ bei Christman 2020: o.S.; auch bei Cherniss und Hardy: „Autonomous agents are self-governing agents“, Cherniss/Hardy 2023: o.S.) scheint die vorab getroffene Unterscheidung von Handlungs- und Motivebene nicht weiter zu beachten, sowohl die Gleichsetzung als auch die Unterscheidung können aber als Systematisierungsstrukturen für ein Hilfskonstrukt zur späteren Bildung der Privatheitsstruktur genutzt werden.

270 Unter Verweis auf *Gerald Dworkin (1988/1989) [1988 im Literaturverzeichnis, 1989 im Text]: The Theory and Practice of Autonomy*, S. 61f. sowie *Richard Arneson (1991): Autonomy and Preference Formation*.

271 Siehe also zur grundsätzlichen Debatte rund um Autonomie, Selbstregierung sowie ihrer Vorbedingungen und Anschlussbegriffe wie Identifikation, Identität oder Konzeptionen des Selbst Christman 2020.

Beachtlich ist darüber hinaus die Nähe von Beschreibungen der Autonomie zu Privatheitsformulierungen, wie sie bereits in dieser Arbeit vorgestellt wurden. Sie bestätigen die Wahl des Näherungswertes von negativer und positiver Definitionsstruktur zumindest insofern, als es autonomiefokussierte Privatheitsauffassungen gleichermaßen Bedeutung zuweist und sie durch die fehlende Trennschärfe zu anderen Begriffen analytisch schwächt: „When an individual makes a similar declaration about some sphere of her own life, she, too, is denying that anyone else has the authority to control her activity within this sphere; she is saying that any exercise of power over this activity is illegitimate unless she authorizes it herself” (Buss/Westlund 2018: o.S.). Um die Abwägung von Handlungs- und Motiv-/Entscheidungsfokus bezüglich der Autonomie vollends zu verquicken, fügen Buss und Westlund der persönlichen Autonomie einen klaren Akteur- im Sinne eines Handlungsfokus bei – der wiederum gleichzeitig eines entsprechenden Initialmoments bedarf, um ein solcher zu sein:

„An agent is one who acts. In order to act, one must initiate one’s action. And one cannot initiate one’s action without exercising one’s power to do so. Since nothing and no one has the power to act except the agent herself, she alone is entitled to exercise this power, if she is entitled to act. This means that insofar as someone is an agent, i.e., insofar as she is one who acts—she is correct to regard her own commitments to acting, her own judgments and decisions about how she should act, as authoritative. Indeed, if she were to challenge the authority that is an essential feature of her judgments and decisions, then they would cease to be her own practical conclusions. Their power to move her would cease to be a manifestation of her power to move herself; it would not be the power of her own agency.”

(Buss/Westlund 2018: o.S.)

Dabei ist für den Begriff der Autorität als Autonomie klar, dass Dritte nicht als handelnde Akteure für die (ansonsten nicht mehr) autonome Handlung beteiligt sind: „In short, every agent has an authority over herself that is grounded, not in her political or social role, nor in any law or custom, but in the simple fact that she alone can initiate her actions” (Buss/Westlund 2018: o.S.) Dabei muss diese Nicht-Einmischung, wie man es im Privatheitsjargon ausdrücken könnte, insbesondere für die handelnde Person feststehen: „In order to form an intention to do one thing rather than another, an agent must regard her own judgment about how to act as authoritative—even if it is only the judgment that she should follow the

command or advice of someone else” (Buss/Westlund 2018: o.S.). Buss und Westlund bezeichnen das kurz als „tight connection between being an agent and having authority” (Buss/Westlund 2018: o.S.).

Selbstregierung kann im Sinne der Handlung allerdings immer schief gehen, so können andere Gewalten stärker sein: „Just as a political leader’s official status is compatible with her having no real power to call the shots, so too, a person can have an authoritative status with respect to her motives without having any real power over them” (Buss/Westlund 2018: o.S.). Buss und Westlund lösen den Selbstregierungs-begriff der Autonomie damit von einem Kontrollbegriff: Weil ich bestimmen kann, wie ich handle, liegt dadurch nicht zugleich der Verlauf der Dinge in meiner Kontrolle (Buss/Westlund 2018: o.S.). Diese Unterscheidung von Kontrolle und Selbstregierung ist für die Strukturierung der Privatheitsdebatte ebenfalls zentral, wird der Begriff der Kontrolle doch ebenfalls oft zur Privatheit hinzugezogen. Das Individuum ist immer von anderen Faktoren als selbstbestimmten abhängig, diese können Autonomie manchmal sogar unterminieren:

„Of course, no one can govern herself without being subject to influences whose power does not derive from her own authority: everything we do is a response to past and present circumstances over which we have no control. But some of the forces that move us to act do not merely affect which actions we choose to perform, nor how we govern ourselves in making these choices. They influence us in a way that makes a mockery of our authority to determine our own actions. They undermine our autonomy.“

(Buss/Westlund 2018: o.S.)

Die äußeren Umstände müssen daher aus der Gleichung von (Selbst-)Regierung und Autonomie herausgenommen werden, allerdings bleibt das, was als äußerer Umstand gilt, (neben eindeutigen Faktoren wie Brainwashing oder Sucht) in der Debatte um Autonomie umstritten: „[P]hilosophers seem unable to reach a consensus about the precise nature of these threats. They cannot agree about how it is that certain influences on our behavior prevent us from governing ourselves” (Buss/Westlund 2018: o.S.) Buss und Westlund entscheiden nach der Entscheidungsfähigkeit; das Scheitern der Selbstregierung in der Handlung muss unabhängig der Fähigkeit zur Entscheidung der Handlung gesehen werden: „If an agent fails to govern herself when she acts, this must be because what she does is independent of her power to determine how she will act” (Buss/West-

lund 2018: o.S.).²⁷² Damit kehrt die Argumentation einmal mehr zurück zu einer Unterscheidung der unterschiedlichen Ebenen von Selbstregierung bei Hinzunahme unterschiedlicher Einflussfaktoren.

Auch innerhalb der Autonomiedebatte besteht darüber hinaus bezüglich der Evaluation von Autonomie Uneinigkeit, ob ein ‚würde‘ im Verhältnis zu ‚de facto‘ Entscheidungen bei der Erfüllung der Konditionen ausreichend ist:

„Some of the differences reflect disagreements over the extent to which the relevant conditions—coherence among higher- and lower-order attitudes, responsiveness to reasons, responsiveness to reasoning, freedom from determination by external causes—must actually obtain when an agent determines her will, or whether it is enough that under certain specified circumstances the agent *would* relate to her motives in the stipulated manner.”

(Buss/Westlund 2018: o.S.)

Buss und Westlund stellen vor diesem Hintergrund einen Minimalbegriff der Selbstregierung auf, der ebenfalls Potenzial für eine Strukturierung der positiven Privatheit hat: „Minimal self-government seems to require nothing more nor less than being the power behind whatever reasoning directly gives rise to one’s behavior. Yet none of the accounts we have canvassed here seems to capture this important, most basic, form of self-government” (Buss/Westlund 2018: o.S.). Diese Zusammenfassung von Buss und Westlund bezieht also einen weiteren Begriff – den der Macht – mit ein, der Überlegungen anregt, die wiederum zu dem Verhalten führen; und damit die Kette von Handlung und Motivation, Fähigkeit und Entscheidung erneut eröffnet.

272 An diesem Punkt stellt sich die tiefergehende Frage, wie das erklärbar ist: „But if she necessarily has the authority to determine how she will act, and if this essential feature of agency is inseparable from the fact that she necessarily defers to herself whenever she initiates her action, then how can her behavior possibly escape her control? Intuitively, an agent can fall under the sway of desires, or urges, or compulsions whose power is at odds with her own power as an agent; she can be moved by such impulses ‘in spite of herself.’ But in what sense, exactly, are such motives ‘external’ to the agent herself? How can *their* power to move her fail to be a manifestation of *her* power to act? How can their power reduce her authorization of her action to a mere formality? It is difficult to answer these questions when the governing agent and the agent she governs are one and the same” (Buss/Westlund 2018: o.S.). Diese Debatte ist für die Privatheitsstruktur nicht relevant, siehe dazu tiefergehend entsprechend Buss/Westlund 2018.

Eine solche Einbettung des Individuums in äußere Umstände und die Rolle äußerer Faktoren führen zu einem weiteren Autonomieverständnis, das für eine Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen und für eine spätere Abstraktion von Nutzen sein kann: das der relationalen Autonomie. Startpunkt der Überlegungen ist die Übernahme äußerer Faktoren durch das Individuum, die sich etwa in die Motivation einprägen, ohne dass das Individuum diese Übernahme wirklich reflektieren kann. Diese Einbettung des Individuums in seine Umwelt im Sinne einer Relationalität schlägt sich etwa im Selbstkonzept und der Entscheidungsfindung nieder und muss nach den Vertreter*innen dieses Konzeptes entsprechend in einem Autonomiekonzept mitgedacht werden. Dabei stehen zwei Wege zur Verfügung: entweder die Anpassung des Konzept einer Person als eingebettet und in Beziehung zu anderen stehend oder die Anpassung des Konzepts der Autonomie selbst, die immer soziale Beziehungen enthält. Auch weitere relationale Momente sind der Autonomie zugeschrieben worden, etwa soziale Unterstützung oder Anerkennung (Christman 2020: o.S.). Diese Überlegungen werden insbesondere in der Gegenüberstellung zur komplexen Beziehungsaufstellung der Privatheit wertvoll, aber auch in einem Erweiterungskapitel zur Relativität der Privatheit, die als soziales Konstrukt ähnlichen Herausforderungen unterliegt.

Zu guter Letzt sei noch ein abschließender Hinweis aus der Autonomiedebatte mit Blick auf die Exklusivität Dritter gegeben: Autonomie bezieht sich in doppelter Hinsicht auf ein einzelnes Individuum. Zum einen können nur Individuen und nicht andere Entitäten wie Gruppen oder Institutionen solche Art der Autonomie inne haben, zum anderen kann Autonomie nicht geteilt werden. Letzteres wurde bereits vorab deutlich, auch Rössler bestimmt Autonomie als Beziehung zu sich selbst, ohne ‚zusätzliche Beteiligte‘ (vgl. Rössler 2001: 275²⁷³). Ersteres bezieht sich auf das Konzept der Autonomie als „tight connection between being an agent and having authority“ (Buss/Westlund 2018: o.S.), die ebenfalls vorab angeführt wurde und tief in Verständnissen von Motivation und Entscheidungsfindung verankert ist – und damit anderen Entitäten als einem Individuum vorenthalten bleibt: „Autonomy, as we have been describing it, certainly attaches paradigmatically to individual persons; it is not (in this usage) a property of groups or peoples“ (Christman 2020: o.S.). Da Privatheit sowohl geteilt werden kann, als auch andere Entitäten als Individuen privat

273 Der Begriff entstammt einer Stellungnahme von Löwe in einem Protokoll über die Beichte, wie Rössler angibt.

sein können, muss eine entsprechende Öffnung des Autonomiebegriffes als strukturgebendes Prinzip erfolgen. Dies ist durch die Formulierung ‚autonomer Merkmale‘ als Titel dieses Kapitels bereits in geringem Maße geschehen; eine auf Privatheit spezifizierte Anpassung – und entsprechende Öffnung – wird allerdings Aufgabe des nächsten Abschnittes sein. Auch die Hinzunahme heteronomer Merkmale im nächsten Unterkapitel wird den Bezugspunkt der Autonomie strukturell öffnen.

7.1.2 Autonomie- und selbstregierungsbezogene Merkmale bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

In diesem Abschnitt der Arbeit werden nun solche Privatheitsauffassungen einsortiert, die autonomie- und selbstregierungsbezogene Merkmale aufweisen. Da auch hier die systematische Zusammenfügung erst Teil der abschließenden Kapitel ist, erfolgt die Einsortierung noch inhaltlich, allerdings anhand der bereits in der Autonomiedebatte aufgeworfenen Konfliktlinien. So werden zunächst Privatheitsbegriffe dargestellt, die mithilfe von Autonomieformulierungen ausgedrückt werden, entweder mit expliziter Nennung des Autonomiebegriffes oder mit indirektem Autonomiebezug, etwa durch Rekurs auf Identität oder Macht. Auf diese folgen die kontrollbasierten oder den Kontrollbegriff nutzenden Privatheitsauffassungen, dann solche, die Vorbedingungen der Entscheidungsfindung oder Selbstregierung wie etwa Eigentum enthalten. Abschließend erfolgt die Betrachtung und Einsortierung von Privatheitsauffassungen, die Dritte mit der Frage von Mitregierung und geteilter Autonomie in den Privatheitsbegriff einbringen.

Bisherige Privatheitsauffassungen fassen den Aspekt der Selbstregierung meist unter dem Begriff der Autonomie, der mit der Privatheit auf unterschiedlichste Art verbunden, teils sogar gleichgesetzt wird. Auch kontrollbasierte Privatheitsauffassungen betonen die Selbstregierung des Individuums, schnell wird deutlich werden, dass Entscheidungsfindung, deren Unabhängigkeit und Freiheit, Fähigkeit und Macht, Autonomie und Regierung als Konzepte nicht trennscharf verwendet werden und in fast jeder als positiv einsortierten Privatheitsauffassung eine zentrale, aber unbestimmte und nicht trennscharfe Rolle spielen. Oft werden sie auch in Kombination mit einer Bereichsauffassung der negativen Privatheit ausgedrückt.

Autonomieformulierungen in Privatheitsauffassungen

Innerhalb der Privatheitsdebatte finden sich insbesondere zwei Arten des Umgangs mit Autonomie: Einmal wird Privatheit als Instrument zur Wahrung von Autonomie gesehen, einmal werden die beiden gleichgesetzt oder Autonomie nimmt eine wesentliche Stellung zur Beschreibung von Privatheit als Phänomen ein. So fasst Hoofnagle Autonomie fokussierte Privatheitsauffassungen allgemein unter dem Term „privacy-as-autonomy“ zusammen (Hoofnagle 2016: 151). Obwohl diese Formulierung eine Gleichsetzung der beiden Begriffe vermuten lässt, verweist er dabei auf Ansätze, die Privatheit als Instrument zur Wahrung von Autonomie sehen²⁷⁴. Nach Hoofnagle wird mit dieser Art des Privatheitsverständnisses das Machtverhältnis („power balance“) zwischen Individuen und Institutionen (Hoofnagle 2016: 151) ausgedrückt.²⁷⁵

Rössler spricht sich in ihrer Privatheitsanalyse dafür aus, dass es in der Privatheit um Autonomie gehen sollte. Anders als bei anderen Autonomieauffassungen lässt Rössler das Individuum im Zuge der Autonomie nicht nur danach fragen, wie es handeln will, sondern auch nach einer Erweiterung seiner Handlungsoptionen. Zur Autonomie gehört, die Umwelt als durch mich veränderbar wahrzunehmen: „nichts als gegeben vorauszusetzen, was sich gegebenenfalls ändern – selbstbestimmt verändern – ließe“

274 Ausgelassen wird an dieser Stelle genau diese breite Debatte der Privatheit als Vorbedingung oder Instrument für (die Wahrung von) Autonomie, weil sie im Rahmen des entwickelten Begriffsvorschlages für die Findung des Privatheitsbegriffes nicht hinzugezogen werden muss. Für eine Betrachtung von Autonomie und Privatheit aus dieser Perspektive vergleiche etwa Cohen 2012, insbesondere Kapitel 5, oder Cohen 2013: „It protects the situated practices of boundary management through which the capacity for self-determination develops“ (Cohen 2013: 1905). Zu dieser „progressive theory“ vergleiche auch DeBrabander, der Privatheit insofern als eine Vorbedingung der Autonomie sieht, als dass das Fehlen von Überwachung zur freien Geistesentwicklung und zur Gestaltung des eigenen Lebens notwendig ist (DeBrabander 2020: 22). Die durch Hoofnagle vorgenommene Gleichsetzung von Privatheit und Autonomie findet in diesen Ansichten per se eigentlich genau nicht statt. Wird Privatheit als Schutzraum für Identität und Autonomie gesehen, wird sich zudem im negativen Bereich der Privatheit bewegt. Zum umgekehrten Fall, der Autonomie als ‚Inhalt‘ der Privatheit, siehe den Teil dieser Arbeit zu den Definitionskomponenten.

275 Hoofnagle geht es hier um die Betrachtung von Privatheit auf dem liberalen Markt, institutionelle Macht im ökonomisch-gesellschaftlichen Gefüge und entsprechende Regularien.

(Rössler 2001: 100).²⁷⁶ Auch Roger Ingham sieht einen gemeinsamen Kern von Privatauffassungen in der Eigenschaft, die Wahloptionen im Sinne einer erhöhten Entscheidungsfreiheit möglichst zahlreich auszugestalten mit Blick auf bestimmte Informationen oder Gedanken in der Relation zwischen einer Person oder Gruppe und Dritten: „Thus, although the conditions and behaviours associated with privacy vary quite widely, they all have in common the property of maximising the choices open to the individual or group with respect to the concealment of particular information or thoughts from specific others“ (Ingham 1978: 40).²⁷⁷

Ein häufig, auch von Rössler diskutiertes Beispiel in der Literatur zur Privatheit ist die Frage nach der Privatheit der Entscheidung abzutreiben oder zu verhüten, Verfechter*innen gibt es auf beiden Seiten (vgl. Rössler 2001: 170f.), wie bereits im Zuge des Forschungsstandes ausgeführt wurde. Körperliche Selbstbestimmung, Entscheidungsfreiheit und Autonomie werden auch in diesen Fragen bei der Privatauffassung mit angeführt, geben aber auch den Anstoß, genau darin den Unterschied zur Privatheit zu sehen – weil der „Rekurs auf das Private“, wie Rössler es ausdrückt, in diesen Fragen eben genau nicht (zusätzlich) notwendig ist (vgl. Rössler 2001: 179).

Rösslers Beschreibung der Privatheit hat durchweg einen Kontrollfokus, der dem Schutz der Autonomie als Kern (eher im Sinne eines Wertes) der Privatheit dient. Das Verständnis der dezisionalen Privatheit nimmt Entscheidungen im Sinne einer Entscheidungsautonomie noch einmal expliziter in den Fokus, doch der Autonomiebezug ist auch in den anderen beiden Dimensionen Rösslers gegeben. So bezeichnet Rössler ‚privat‘ als „Präzisierung von Handlungen oder Entscheidungen, die wir, wo immer wir sind, vollziehen und treffen können“ und Privatheit als „geschützte Handlungs- und Verantwortungssphäre“ (Rössler 2001: 18). Rössler verweist im Zuge ihrer dezisionalen Privatheit und der Verschränkung mit den anderen Dimensionen auf die Frage nach dem „Wer“ und den dem ‚Wer‘ zugeordneten Handlungen und Positionen, die von Benn und Gaus (1983a: 7ff.) gestellt wird: „[W]er ist betroffen, wer ist verantwortlich, wer

276 Unabhängig von tatsächlichen Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit, vgl. dazu Rössler 2001: 101.

277 Dabei ist die bloße Erweiterung der Handlungsoptionen eine negative Ansicht – zumindest innerhalb der Freiheitsdebatte, weil sie den Spielraum erweitert. Wann eine Entscheidung wirklich autonom erfolgt, liegt aber nicht nur am Grad der Informiertheit der entscheidenden Personen, sondern auch die zur Wahl stehenden Optionen und ihre Realisierung sind von Bedeutung.

hat Zugang zu etwas, wer ist sichtbar?“ (Rössler 2001: 19, Fn 27) Wie nah all diese Formulierungen an Rösslers Verständnis der Autonomie liegen, wird deutlich, wenn ihre Ausführungen zur Autonomie hinzugezogen werden, die bereits im vorherigen Abschnitt erläutert wurden. Die Einbettung in die positive Privatheit über die Frage *Wer regiert?* samt entsprechender Handlungs- und Herrschaftsaufstellung scheint ebenfalls mehr als offensichtlich.

Die Nähe von Autonomie und Selbstregierung, von positiver und negativer Privatheit sowie die Frage nach einer zuoberst entscheidenden Person oder einer (Erweiterung der) Entscheidungs- und Wahlfreiheit wird zudem auch in juristischen Fällen ausgedrückt. Hill verweist auf Richter Douglas in dem Fall *410 US, 214*: „there is, of course, a sphere within which the individual may assert the supremacy of his own will and rightfully dispute the authority of any human government, especially of any free government existing under a written constitution, *to interfere with the exercise of that will*“ (nach Hill 2020: 94). Unter Verweis auf Mill nimmt Hill direkt auch die Unabhängigkeit hinzu: „This is deeply reminiscent of Mill’s claim that ‘in that part which merely concerns himself, [the individual’s] independence is, of right, absolute. Over himself, over his own body and mind, the individual is sovereign.’“ (nach Hill 2020: 94²⁷⁸) Genau entsprechend dazu formuliert auch Miller:

„Die Privatsphäre stellt eine eigene Art Unabhängigkeit dar, die man als einen Versuch auslegen kann, sich Autonomie wenigstens in einigen Bereichen persönlicher oder geistiger Art zu sichern, nötigenfalls gegenüber jedem Druck seitens der modernen Gesellschaft ... Sie ist bestrebt, der ganzen Welt gegenüber eine unüberwindliche Mauer von Würde und Reserve zu errichten.“

(Miller 1971: 29²⁷⁹)

Dabei werden die Aspekte der Autonomie, der eigenen Lebensführung, von eigenständigen und unabhängigen Entscheidungen, von Persönlichkeit, Wahlfreiheit und Identität (auch der Kontrolle, dazu im nächsten Abschnitt mehr) oft eng verwoben ausgedrückt, Aussagen wie die folgende sind daher keine Seltenheit:

278 Vergleiche entsprechend Mill 2019 [1859], dort: „In the part which merely concerns himself, his independence is, of right, absolute. Over himself, over his own body and mind, the individual is sovereign“ (Mill 2019 [1859]: 18).

279 Unter Verweis auf *Clinton Rossiter (1958): The Pattern of Liberty, S. 15–17.*

„[t]he right to privacy, then, protects the individual’s interest in becoming, being, and remaining a person. It is thus a right which *all* human individuals possess—even those in solitary confinement. It does not assert a right never to be seen even on a crowded street. It is sufficient that I can control whether and by whom my body is experienced in some significant places and that I have the real possibility of repairing to those places. It is a right which protects my capacity to enter into intimate relations, not because it protects my reserve of generally withheld information, but because it enables me to make the commitment that underlies caring as *my* commitment uniquely conveyed by *my* thoughts and witnessed by *my* actions.”

(Henschke 2017: 41²⁸⁰)

Auch Dritte spielen demnach eine wichtige Rolle in der Bestimmung der Identität und des Selbst und stellen somit wiederum einen zentralen Aspekt der Autonomie dar, wie bereits erläutert. Die Einbettung dieser Verknüpfung samt Beziehungs- und Interaktionsverständnis in ein Verständnis von Privatheit wird entsprechend auch innerhalb der Privatheitsdebatte deutlich – und daher innerhalb der heteronomen Merkmale von Privatheit im nächsten Abschnitt näher beleuchtet.

Auch der Constitutional Court of South Africa fügt der Idee eines freien Bereiches von staatlichen Eingriffen ein Recht eines jeden hinzu, „das eigene Leben zu leben, die eigene Persönlichkeit auszudrücken und fundamentale Entscheidungen über intime Beziehungen zu treffen ohne Strafe zu erhalten“. Jayawickrama fasst diesen Anspruch als einen Anspruch auf Selbstrealisierung zusammen. Privatheit ist bei ihm demnach keine Frage des Ortes, sondern der Aktivität: „What is crucial is the nature of the activity in respect of which the right to privacy is invoked, not its site“ (Jayawickrama 2017: 654²⁸¹). Jayawickrama folgert mit Blick auf juristische Urteile und unter Mischung von Schutzaufgabe, Recht und Begründung der Privatheit: „Privacy protects the right to take personal decisions free from unjustified external interference, provided those choices are of a fundamentally private and inherently personal nature“ (Jayawickrama 2017: 654²⁸²).

280 Zitiert direkt Jeffrey Reiman (1976): *Privacy, Intimacy and Personhood*, S. 44.

281 Unter Verweis auf den Fall *National Coalition for Gay and Lesbian Equality v. Minister of Justice, Constitutional Court of South Africa*, [1998] 3 LRC 648.

282 Unter Verweis auf den Fall *Godbout v. City of Longueuil, Supreme Court of Canada*, [1998] 2 LRC 333.

Ein weiteres Beispiel für die Bedeutung der (angegriffenen) Autonomie innerhalb der Privatheit als Entscheidungsfähigkeit und ihrer Debatte gibt wiederum ein Blick in die Weitergabe von Informationen an Dritte, in dieser Betrachtungsperspektive die Veröffentlichung des Namens eines Opfers, sofern dies vom Opfer nicht gewollt ist. So formuliert Shiffrin: „Revealing the name of a rape victim breaches a fundamental aspect of privacy: the ability to choose who will know intimate details about her private life“ (Shiffrin 2016: 21²⁸³). Allerdings stellt diese Fähigkeit der Entscheidung (in Bezug auf intime Informationen) laut Shiffrin nur einen Aspekt der Privatheit in diesem Beispiel dar. Shiffrin sieht diesen Eingriff in die Privatheit auch in der veränderten Beziehung des Opfers zu *jedlichen* Dritten durch den öffentlich gemachten Status als Opfer (Shiffrin 2016: 21).

Im Zuge von Machtformulierungen, Motivations- oder Identitätsbeschreibungen innerhalb von Privatheitsauffassungen kommt der Autonomiebegriff zudem entsprechend indirekt zur Geltung. So ist Privatheit nach einigen europäischen Gerichtsentscheidungen „the ‘right to live as far as one wishes, protected from publicity’. It comprises, to a certain degree, also the right to establish and to develop relationships with other human beings, especially in the emotional field, for the development and fulfilment of one’s own personality“ (Jayawickrama 2017: 650²⁸⁴). Häufig wird im Zuge der Privatheit etwa so auf Konzepte der Identität und der Persönlichkeit recurriert – ohne die genaue Beziehungskonstellation herauszustellen. Eine Einsortierung in das Autonomiekonzept als positive Privatheit verdeutlicht konstellative Zuordnungsmöglichkeiten und bereitet die spätere Ausdrucksanalyse samt Abstraktion somit vor. So formuliert wieder Jayawickrama im Rahmen der Diskussion von Privatheitsverständnissen: „Every person has the right to the gender of their own choosing and to have that choice recognized by others. [...] Gender identity choice is a matter of self-identification based on the psyche of the person“, es ist Teil der Autonomie und Selbstdarstellung (*self-expression*) eines jeden Individuums und Kern des Selbst und der Identität (Jayawickrama 2017: 674). Aufschlussreich ist hier die Kopplung an die entsprechende Wahrnehmung und (An-)Erkennung durch andere, es genügt also nicht nur die eigene Selbstdarstellung und Entscheidung, sondern es bedarf einer entsprechenden Positionierung der anderen. Dies resultiert in einer neuen Rolle Dritter innerhalb eines

283 Unter Verweis auf Andrei Marmor (2015): *What Is the Right to Privacy?*.

284 Unter Verweis auf den Fall *X v. Iceland*, *European Commission, Application 6825/75*, 5 *Decisions & Reports* 88.

Privatheitsverständnisses, die bereits bei der Begriffsaufstellung von Autonomie angeklungen ist und bei den Beziehungsaufstellungen im nächsten Abschnitt ebenfalls aufgegriffen wird.

Kontrollformulierungen in Privatheitsauffassungen

Prominent vertreten sind in der Privatheitsdebatte auch Kontrollverständnisse von Privatheit, „privacy in control terms“ (Stahl 2020: 76). Die diesbezügliche Formulierung von Julie Inness bringt Autonomie und Kontrolle wieder zusammen: „control-based definitions of privacy function by giving the individual control over a *certain area* of her own life, in other words, they give the individual a *specified realm of autonomy*“ (aufgrund der interessanten gegenteiligen Hervorhebung nach Henschke 2017: 38, siehe nächster Fußnotenverweis), weiterhin: „[w]e have every reason to embrace the idea that privacy provides people with *control over some area or areas* of their lives“ (nach Henschke 2017: 38²⁸⁵).

In vielen Fällen beschränken sich diese Verständnisse auf die Kontrolle von Informationen – also der Kontrolle oder Selbstbestimmung über (eigene/,private'/sonstig bestimmte) Informationen. So bezeichnet Westin Privatheit als „the claim of individuals, groups, or institutions to determine for themselves when, how and to what extent information about them is communicated to others“ (Westin 1967: 7).²⁸⁶ Diese Reduktion auf die Dimension der informationellen Privatheit (Unterscheidung nach Rössler, wie bereits erläutert [Rössler 2001: 24]) lässt sich auch in Zusammenhang mit den anderen (insbesondere positiven) Privatheitsverständnissen beobachten.

Bei den Privatheitsauffassungen der Kontrolle wird Kontrolle als Befugnis verstanden (also die legitime oder legale Zugriffserlaubnis):

„Going public' need not be accompanied by a loss of control — in fact, we can usefully distinguish between wanted and unwanted forms

285 Zitiert und kursiv hervorgehoben von Henschke 2017: 38 aus Inness 1992: 53; im Original andere Hervorhebungen, etwa ebenda bei Inness für das erste Zitat: „*individual control over a certain area of her own life*“. Durch die unterschiedlichen Hervorhebungen werden unterschiedliche Aspekte, etwa von negativer und positiver Perspektive betont.

286 Gleichzeitig bezeichnet Westin Privatheit aus einer Betrachtungsperspektive der sozialen Partizipation auch als „voluntary and temporary withdrawal“ (Westin 1967: 7), wie bereits zu Beginn der Arbeit von Benn angeführt wurde. Siehe zudem für eine übersichtliche Zusammenstellung von Auffassungen der Privatheit als Kontrolle über persönliche Informationen Solove 2008: 24ff.

of public visibility. Of course, one can argue that if one decides to make information about oneself public, one merely enjoys control *at the moment of decision*, but will lack *ongoing* control once the information is made public. Thus, every public activity will, again, incur a loss of privacy. However, this is too simple a picture. While it is true that once other people are in possession of information about oneself one cannot meaningfully be certain about the ways in which that information will be used and communicated, social, legal and other norms can ensure that some degree of control — and thus privacy — is retained.“

(Stahl 2020: 76²⁸⁷)

Es geht hier also um die Bewertung des Zuganges als legitim bzw. legal, aus der sich die Kontrolle speist. Die Idee von Kontrolle ist eine klassisch positive Herangehensweise, dennoch ist der genaue Kontrollbegriff an dieser Stelle eher im Bereich einer negativen Formulierung von Zugangsrechten: Stark heruntergebrochen spiegeln die beiden Seiten – Zugang und Kontrolle – also das *Können* und das *Dürfen* wieder, untergliedern demnach aber eher die Privatheit als Raum *von* in verschiedene Raumansprüche bzw. Eingriffsmöglichkeiten, während interessanterweise das *Dürfen* (durch den dargelegten Kontrollbegriff) und nicht das *Können* (weil es nur um das Können des Eingriffes geht) das Raumverständnis in Richtung einer Handlungsperspektive öffnet und damit in das *zu* übergeht. Auch Rössler fügt dem Privatheitsbegriff eine Kontrollidee hinzu, die dann im Zentrum ihrer Definition von Privatheit steht (Rössler 2001: 24): „als privat gilt etwas dann, wenn man selbst den Zugang zu diesem ‚etwas‘ kontrollieren kann“ (Rössler 2001: 23). Diese Kontrollidee bezieht sich dabei nicht nur auf einen räumlichen Zugang, sondern auch auf Mitsprachemöglichkeiten etc. (Rössler 2001: 24).

Taylor attestiert der Privatheitsdebatte eine ebensolche Verbindung von Kontrolle mit Zusatzbegriffen wie sie bereits erörtert wurde. Er eröffnet dabei und im Unterschied zu den Autonomiebegriffen einen weiteren Bezugskreis als nur das Individuum als kontrollierende Instanz, obwohl er den Autonomiebegriff schlussendlich hinzunimmt (Taylor 2012: 16). Er zitiert einmal mehr Stephen Margulis, der wiederum andere Privatheitsauffassungen zusammenführt und damit den Privatheitsbegriff der Kontrolle

287 Unter Verweis auf Inness 1992, bei Stahl allerdings eine andere Ausgabe: Julie Inness (1996): *Privacy, Intimacy and Isolation* [New York: Oxford University Press], dort S. 50.

um über das Individuum hinausgehende Bezugskreise erweitert: „control over transactions usually entailed limits on or regulation of access to self (Allen, 1988), sometimes to groups (e.g., Altman, 1975), and occasionally to larger collectives such as organizations (e.g., Westin, 1967)“ (Margulis 2003: 245²⁸⁸). Durch diese Erweiterung der kontrollierenden Instanzen sind die, wie Taylor schreibt, „consensus definitions“ anzupassen hin zu der folgenden Begriffsbestimmung: „[I]n whole or part, privacy ‘represents control over transactions between person(s) and others, limiting or regulating access to individuals or groups, with the ultimate aim of enhancing autonomy or minimizing vulnerability’“ (Taylor 2012: 16f.).

Sowohl Vertreter*innen als auch Gegner*innen²⁸⁹ der kontrollbasierten Privatheitsverständnisse drücken Kontrolle (demnach) oftmals in Zusammenhang mit Autonomie und Zugangsideen aus, ohne diese systematisch zu trennen und in Beziehung zu setzen. Die erfolgte Einsortierung in den Definitionsstrukturvorschlag legt in Kombination mit den hinzugenommenen Autonomieverständnissen über die Betrachtung der entsprechenden Merkmale eine solche Ausdrucksparallele offen und bereitet somit die Findung eines gemeinsamen Nenners in der Ausdrucksanalyse des nächsten Teiles vor.

Vorbedingungen der Entscheidungsfindung oder Selbstregierung in Privatheitsauffassungen

Auch Vorbedingungen der Entscheidungsfindung oder Selbstregierung sind in Privatheitsbegriffen enthalten. Darunter fallen etwa Wissen, Informiertheit oder Eigentum. Sie werden im folgenden Abschnitt präsentiert und entsprechend in den Definitionsstrukturvorschlag einsortiert.

So betont etwa Ruth Gavison, dass kluge Entscheidungen nur mit Informationen getroffen werden können. Werden wichtige Informationen vor-enthalten, beschränkt das die Autonomie einer Person (vgl. dafür Gavison

288 Unter Verweis auf Anita Allen (1988): *Uneasy access: Privacy for women in a free society*; Irwin Altman (1975): *The environment and social behavior: Privacy, personal space, territory, crowding*; sowie Westin 1967.

289 Gegner der Kontrollidee gibt es ebenfalls, da darüber an dieser Stelle keine neuen Erkenntnisse für den Privatheitsbegriff erhaltbar sind (sie positionieren sich auf anderen bereits genannten Seiten der Privatheit), wird diese Debatte hier nicht weiter beleuchtet (vgl. für eine Übersicht Laurie 2002: 53ff.). Teils zielen die dort von Laurie angeführten Kritiken auch nicht auf die Kontrollidee an sich ab, sondern auf die gesamte Kontrollsituation – insbesondere was wann wie kontrolliert werden soll (vgl. Laurie 2002: 53).

1983: 122ff.).²⁹⁰ Welche Rolle Unwissenheit im Sinne von Uninformiertheit oder gar falscher Informiertheit spielt, ist innerhalb der Privatheitsdebatte allerdings umstritten. Beispiele sind etwa eine falsche Informationslage aufgrund der Vortäuschung falscher Tatsachen durch andere oder durch eine schlechte Informationslage, sodass das eigene Wissen verzerrt ist. Grundlage der Annahme, dass dieser Umstand die Privatheit einschränken könnte, ist passend zu Gavisons Einschätzung die Verletzung von Autonomie durch schlechte Informiertheit (vgl. etwa Rössler 2001: 245ff.).

Dies kann sich bei der Betrachtung von Betrug innerhalb sozialer Beziehungen verschärfen, muss es aber je nach Argumentationsmuster für die Wissensgrundlage im Rahmen einer Rational Choice Überlegung nicht. Die zentrale Fragestellung ist, ob man eine verzerrte Wissenslandschaft als Grundlage nimmt oder den Wert einer Beziehung, welche Rolle die Motivation eines Dritten spielt etc. – nähere Beispiele wurden bereits im Abschnitt zu den Eingriffen in die Privatheit innerhalb dieser Arbeit dargestellt. Bei den Vertreter*innen einer solchen Autonomieperspektive besteht eine enge Verflechtung von Privatheit und den Faktoren Wissen und Erwartung als Entscheidungsgrundlage und somit Basis von Autonomie: „weil die Struktur des Privaten geregelt wird durch jenes Gefüge von Wissen, Erwartungen, Selbstöffnung, weil so auch in intimisierten Kontexten die gemeinsamen Situationsbeschreibungen geregelt und gesichert werden“ (Rössler 2001: 250). Auch hier spielen Dritte eine entsprechende Doppelrolle: als Gegenüber, mit dem Intimität, Vertrauen, Privatheit geteilt wird und als Gegenüber, das eine soziale Situation im Wechselspiel mit dem Selbst kreiert, die es einzuschätzen gilt und aus der heraus und ihr bezüglich Entscheidungen getroffen werden (müssen).

Eine benachbarte Frage der Informiertheit und Autonomie besteht darin, was sich bezüglich einer Privatheitseinschätzung ändert, wenn ein Privatheitseingriff bemerkt wird im Verhältnis dazu, wenn er unentdeckt bleibt. Aus einer Autonomieperspektive kann in verschiedene Richtungen argumentiert werden: Zum einen ist anzunehmen, dass sich durch das Bemerken eines Eingriffes das Verhalten eines Privatheitssubjektes ändert. Es muss „sich auf die Beobachtung einstellen“ und ist damit automatisch nicht mehr „selbstbestimmt, authentisch“ (Rössler 2001: 212).

290 Sie folgert daraus, dass daher die meisten Bedarfe Veröffentlichung und Geheimhaltung gleichermaßen bedürfen. Für einen Privatheitsbegriff ist das nicht relevant, für seine Abwägung gegenüber anderen Gütern dagegen schon.

Man könnte bei dieser Argumentationskette annehmen, dass eine solche Verhaltensänderung im Falle des Nicht-Bemerkens nicht stattfinden würde und das Verhalten noch entsprechend selbstbestimmt wäre. Dabei liegt der Fokus auf der Wahrnehmung des Handelnden, beobachtet zu werden – alles andere bleibt dieser Argumentationskette nach gleich: „[B]eing observed affects his action only by changing his own perception of it. The observer makes the action impossible only in the sense that the agent now sees it in a different light, through the eyes, as it were, of the observer“ (Benn 1988: 272, angeführt von Rössler 2001: 210, Fn 13). Rössler sieht genau darin eine Wissens-, Erwartungs-, und Perspektivverschiebung, die die Autonomie verletzt (vgl. Rössler 2001: 210). Eine andere Position würde die Autonomieschädigung eher in einer allgemein falschen Wissensgrundlage oder nicht selbstbestimmten Situation im Gesamten sehen, unabhängig des Bemerkens. Danach bliebe es eine Autonomieschädigung in jedem Fall (Rössler 2001: 251): Geht also eine Person davon aus, nicht beobachtet zu werden, wird aber beobachtet, besteht eine Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Wissen anderer und dem Wissen der betroffenen Person. Daraus resultieren wiederum fehlerhafte Erwartungen, die etwa die Beziehung schädigen, dazu mehr im Abschnitt zu Beziehungen innerhalb der Privatheit.²⁹¹

„So wird nicht einfach ein ‚Datensatz‘ über die Person beschädigt, sondern die Person selbst wird in einem Wissen verletzt: sie *weiß* nämlich etwas *nicht*, das *andere wissen* – und deshalb beruhen ihre Erwartungen an das Verhalten anderer ihr gegenüber und ihre Erwartungen daran, mit wem sie es eigentlich zu tun hat, auf wen sie in ihren Interaktionen eigentlich trifft, auf falschen Voraussetzungen.“
(Rössler 2001: 205)

Das ist nicht mit Autonomie kompatibel. Die Zentralität von Wissen und Erwartung wird auch über den Ausdruck von Beziehungen und Interaktionen im nächsten Abschnitt deutlich. Eine Einordnung von Privatheitsauffassungen in die heteronomen Merkmale der Privatheit greift daher noch einmal ähnliche Beispiele mit Fokusverschiebung auf den Beziehungsaspekt auf.

291 Hier wird das in dieser Kausalität mit Blick auf das nachfolgende Zitat ausgedrückt, bei Rössler ist nicht ganz eindeutig, wie die Relation zwischen dem Wissen und der Erwartung der Betroffenen Person ist, sie wird mindestens nicht explizit genannt, unterschiedliche Aussagen ergeben Hinweise in unterschiedliche Richtungen.

Für die erste Argumentationskette (Bemerken verändert Verhalten) ist interessanterweise (beinahe) egal, wann wirklich ein Eingriff geschieht, es genügt das Bewusstsein über die Möglichkeit eines solchen, wie das Gedankenkonstrukt/die zentrale Idee des Panopticons²⁹² und ihre Übertragung auf gesellschaftliche Strukturen überzeugend nachzeichnen: Wenn ich zu jedem Zeitpunkt davon ausgehen kann, beobachtet zu werden, passe ich mein Verhalten entsprechend durchgehend an, egal, wann und ob ich wirklich beobachtet werde. Eine zu erwartende Einschränkung begrenzt die Autonomie also insofern immer, als dass eine Entscheidung nicht mehr unabhängig getroffen wird – sie ist also immer verzerrt im Verhältnis zu einer Art Urzustand. Gleichzeitig sorgt die Unkenntnis oder nicht Erwartbarkeit eines Eingriffes für Uninformiertheit und hemmt damit ebenfalls die Autonomie.

Durch diesen Zusammenhang von Informiertheit und Autonomie nimmt Rössler an, dass eine Verletzung der informationellen Privatheit immer auch eine Verletzung der dezisionalen Privatheit mit sich bringt, weil eben Bedingungen der Autonomie verletzt werden: „[I]ndividuelle Autonomie ist auf informationelle Privatheit angewiesen“ (Rössler 2001: 203). Ihre Ableitungen daraus zu Erwartungen und Beziehungen werden entsprechend im nächsten Abschnitt der Beziehungen von Privatheit wiedergegeben. Als Zusammenfassung der Thematik genügt an dieser Stelle ein Verweis von Rössler auf einen Auszug des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Volkszählungsgesetz von 1983 im Zuge ihrer Analyse der Rolle des Wissens über das Wissen anderer:

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen seiner Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen und zu entscheiden.“

(Rössler 2001: 210f., Fn 14, BVerfGE 65, 146)

Auch Eigentum kann als Vorbedingung von Autonomie verstanden werden, wird es innerhalb von Privatheitsauffassungen doch immer wieder als aus-

292 Auf die panoptische Idee wurde zu Beginn der Privatheit als negative Privatheit im Abschnitt zum privaten Bereich B als Raum bereits verwiesen, siehe dort die Fußnote zur Skizzierung des Panopticons als Überwachungsraum(konzept) von Bentham und Foucault.

schließliches Nutzungsrecht oder als Garant von Unabhängigkeit und Autonomie formuliert. Es ist bereits eine Zuschreibungsformulierung (etwas gehört zum Individuum, das dadurch in den entsprechenden Verständnissen zum Privatheitssubjekt wird) und umfasst (dadurch) häufig die Orte und Dinge, etwa auch Körper, denen Privatheit angedacht wird:

„The second outstanding non-privative characteristic of privacy is that the four walls of one’s private property offer the only reliable hiding place from the common public world, not only from everything that goes on in it but also from its very publicity, from being seen and being heard. [...] The only efficient way to guarantee the darkness of what needs to be hidden against the light of publicity is private property, a privately owned place to hide in.”

(Arendt 1958: 71)

Auch Eigentumsideen, die ebenso Informationen zu einem persönlichen Eigentum zählen, unterstützen diese Zuordnung. Jayawickrama zitiert aus einem juristischen Fall²⁹³ wie folgt: „Its [informational privacy] protection is predicated on ‘the assumption that all information about a person is in a fundamental way his own, for him to communicate or retain as he sees fit’“ (Jayawickrama 2017: 650).

Bei Hotter und Thomson ist das Eigentum sogar Begründungskriterium der Privatheit, bei Thomson im Sinne der positiven Privatheitsperspektive ausgedrückt, bei Hotter negativ. Thomson bejaht die Frage, ob der Anspruch, dass niemand anderes etwas mit einer Sache machen darf als das Selbst (ergo ein Autonomieanspruch) mit dem Besitz dieser Sache zusammenhängt (vgl. Thomson 1984 [1975]: 280). Sie schreibt den jeweiligen Rechten gleiche Wirkmechanismen zu: „(T)he right to not be looked at and the right to not be listened to [...] are analogous to rights we have over our property“ (Thomson 1984 [1975]: 280). Hotter spricht sich für eine entsprechende Begründungsstruktur bei Räumen der Privatheit aus:

„Ein Raum ist nicht deshalb privat und damit der Öffentlichkeit unzugänglich, weil wir in diesem Raum eine bestimmte Lebensform verwirklichen, sondern schlicht und einfach, weil er uns gehört oder zumindest, weil uns ein ausschließliches Nutzungsrecht daran zuteilwird. So ist es

293 Direktes Zitat aus dem Fall *R v. Tessling*, *Supreme Court of Canada*, [2005] 3 LRC 528, *per Binnie J.*

nicht die Privatsphäre, die die häusliche Lebensweise garantiert, sondern das Privateigentum.“

(Hotter 2011: 38)

Gleichzeitig öffnet Hotter den Eigentumsbegriff auf ein (ausschließliches) Nutzungsverständnis. Damit werden in die Eigentumsargumentation neben Räumen wie Mietwohnungen und Leihwagen grundsätzlich auch semi-permanente Räume wie Kinderzimmer oder öffentliche Toiletten integrierbar, die ein momentanes ausschließliches Nutzungsrecht enthalten. Rössler öffnet das ausschließliche Nutzungsrecht noch weiter in ein Nutzungspotenzial: „Schutz und Respekt der Privatheit von Räumen ist nicht darauf angewiesen, dass Personen sie besitzen, sondern nur, dass sie sie gebrauchen können“ (Rössler 2001: 256). Was genau dann als Eigentum zählt und inwiefern genau daraus eine Privatheitseinschätzung abgeleitet werden kann, wird innerhalb der Definitionskomponenten untersucht.

Für die systematische Integration von Eigentum in die Privatheitsstruktur sei noch auf die Idee von Eigentum als Erweiterung der Persönlichkeit verwiesen, wie sie Benn vorschlägt²⁹⁴. In einer „possessive individualist culture“ kann das Eigentum einer Person ihm nach als eine „extension“ seiner Persönlichkeit gesehen werden, „an index to his social standing, a measure of his achievement, or an expression of his taste“ (Benn 1988: 278). Dann bedeutet ein entsprechendes kritisches Ansehen dieser Eigentümer wie von Auto oder Kleidung einen kritischen Blick auf die Person selbst. Ihm geht es um die Definition der Grenzen von Persönlichkeit (den „boundaries of his personality“) mit dem, was eine Person (für sich) als „occasion for personal pride or shame“ zählt (Benn 1988: 278). Diese Ausformung der Persönlichkeit ist wiederum Frage der Definitionskomponenten. An dieser Stelle sei nur noch darauf verwiesen, dass Eigentum somit einen geeigneten Brückenbegriff darstellt, der aus verschiedenen Perspektiven, positiv wie negativ, in die Definitionsstruktur von Privatheit eingeordnet werden kann.

Darüber hinaus kann Eigentum schlicht auch als Ressource von Autonomie insbesondere im Sinne der Fähigkeit und Unabhängigkeit betrachtet werden, wie es auch Ressourcen wie Zeit, Geld, Bildung, soziale Netzwerke etc. sind. Der Gesamtaspekt bezogen auf Privatheit wurde im Rahmen der Forschungsstandanalyse unter dem Stichwort der Kritik des ‚home-centric‘ Privatheitsrechtes von Scott Skinner-Thompson bereits kurz angeschnitten.

294 Die Frage der Kulturabhängigkeit soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden, da die Nutzung für einen Privatheitsbegriff im Fokus steht; gerade um diese Kulturabhängigkeit geht es aber Benn.

So argumentiert Skinner Thompson, dass durch die Bezogenheit der Privatheit auf das Zuhause, Privatheit mit materiellem Besitz zunimmt. Je weniger Eigentum oder materielle Mittel jemand zur Verfügung hat, desto geringer sind eben auch Verfügungsumfang, Handlungsfähigkeit und Unabhängigkeit. Skinner-Thompson diskutiert das anhand der Privatheitssituation von wohnungs- sowie obdachlosen Menschen (vgl. Skinner-Thompson 2020).

Mit diesem Abschnitt ist nun auch das Merkmal der Vorbedingungen von Autonomie und Selbstregierung als ein Merkmal der positiven Privatheit, das sich in bestehenden Privataufassungen wiederfindet, untersucht worden. Eine entsprechende Analyse der Ausdrücke kann auf der Grundlage dieser Kontextualisierung im nächsten Teil der Arbeit erfolgen. Im nächsten Abschnitt erfolgt nun zunächst abschließend für die autonomen Merkmale von Privataufassungen innerhalb des positiven Definitionsstrukturvorschlags die Betrachtung des Merkmals ‚Dritte‘ und ‚Konstellationen der Mitregierung‘.

Dritte und Konstellationen der Mitregierung oder geteilter Autonomie in Privataufassungen

Bei einer Privatheitsbetrachtung im gesellschaftlichen Kontext steht niemals nur eine Person im Fokus. Dritte Personen bilden eine ganze Reihe an verschiedenen anderen ab, die immer wieder in Privatheitsbegriffen hinzugenommen werden. Eine Betrachtung dieses Merkmals von Privataufassungen samt seiner Einbettung in den positiven Definitionsstrukturvorschlag ist entsprechend von Bedeutung für die spätere Ausdrucksanalyse. Die Einbeziehung anderer erfolgt dabei in der Regel unsystematisch und ohne Verweis auf Konstellationsmöglichkeiten. Insgesamt lassen sich drei Arten der Hinzunahme feststellen, die auch bereits im einleitenden Abschnitt dieses Kapitels als Grundlage der Einteilung festgehalten wurden: als andere, die Teil des Privatheitssubjektes sind, als zugelassene und als nicht zugelassene andere. Dabei kann eine Zuordnung auch innerhalb einer Situation wechseln. Zudem weisen alle Formen wiederum unterschiedlichste Ausgestaltungen auf, wie im Verlaufe dieses Abschnittes deutlich werden wird. Ihr Bezugspunkt ist häufig die Autonomie des Privatheitssubjektes, daher erfolgt eine erste Betrachtung der Thematik an dieser Stelle. Gleichzeitig stellt sie einen guten Übergang zur komplexeren Herrschafts- und Beziehungsaufstellung der heteronomen Merkmale im nächsten Kapitel dar.

Zunächst lässt sich festhalten, dass die Frage, was als Privatheitssubjekt zählen kann, in der Privatheitsdebatte umstritten ist: Es gibt Privatheitsauffassungen, die immer nur ein Individuum als mögliches Privatheitssubjekt zählen, wieder andere sehen intime Beziehungen als Kern der Privatheit und damit immer mindestens zwei Personen als Privatheitssubjekt. Auch Familien, Freundeskreise, Gruppen, Arbeitskolleg*innen, Institutionen, Firmen oder Organisationen können als grundlegende Privatheitsentität im Sinne des Privatheitssubjektes (zumindest theoretisch) skizziert werden. Rössler schließt aufgrund dieser Gemengelage gar auf zwei Möglichkeiten, Privatheit zu sehen: So könne Privatheit auf der einen Seite das „private, persönliche Leben“ (Rössler 2001: 336) meinen, das „die Familie, auch die freundschaftlichen Beziehungen oder generell Loyalitätsbeziehungen zu bestimmten anderen“ mit einschließen kann (Rössler 2001: 334) oder aber auf der anderen Seite, das „private Selbst;[...] was nur jedem allein zugänglich ist, das eine Person hat, das sich manifestiert, wenn sie ganz für sich ist“ (Rössler 2001: 337). Eine entsprechende systematische Zusammenführung und ein zugehöriger Strukturierungsvorschlag erfolgen für die Frage des Privatheitssubjektes ebenfalls in den folgenden Kapiteln dieser Arbeit.

Werden Dritte nicht in das Privatheitssubjekt integriert, stellen sie potenziell eine Bedrohung für das Privatheitssubjekt dar. Dabei ist die Beziehung des Privatheitssubjektes zum Dritten von entscheidender Bedeutung: Konzepte der Autorisierung, Zustimmung oder Anerkennung nehmen daher einen zentralen Part in Privatheitsauffassungen ein und stellen oft ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung von Privatheit und Nicht-Privatheit oder Eingriff und Nicht-Eingriff dar. Entsprechend schreibt Taylor: „[P]ermission can change a privacy-invading act into a privacy-respecting one“ (Taylor 2012: 20). Als Beispiel verweist er auf die Zustimmung zu ‚privacy policies‘ auf Webseiten: „Once you have ‘agreed’ to a privacy policy, then use of your private information consistent with that policy will not constitute a privacy violation“ (Taylor 2012: Fn 16, S. 20). Die Autorisierung von und Zustimmung zu Maßnahmen nimmt daher nicht zuletzt auch in juristischen Regelungen eine zentrale Stellung ein:

„Maßgebliches Kriterium [bei Grundrechtsschutz aus Art. 10 GG] ist die Autorisierung des staatlichen Zugriffs: [...] Erlangt eine staatliche Stelle auf dem technisch dafür vorgesehenen Weg Kenntnis von Inhalten oder Umständen der Internetkommunikation und ist sie dazu von mindestens einem Kommunikationsteilnehmer autorisiert, so lässt sie die Vertrau-

lichkeit des Kommunikationsmittels unberührt und greift nicht in das Fernmeldegeheimnis ein.“

(Bäcker 2010: 17f.)²⁹⁵

Polizeibeamt*innen dürfen zum Beispiel Personen dann auch ohne Verdachtsfall durchsuchen, wenn die zu Durchsuchenden zuvor zustimmen.

Die Zustimmung muss allerdings informiert erfolgen, sonst zählt sie juristisch nicht als solche: „Consent is informed when the consenting individual knows he has the right to refuse being searched and that in such a case the refusal will not be used against him during the police investigation or the trial process“ (Jayawickrama 2017: 666). Der Hinweis der Informiertheit ist dabei im Kontext der Autonomie und der Rolle von Erwartungen für Beziehungen zentral, wie auch im nächsten Abschnitt deutlich wird.

In vielen politiktheoretischen Verständnissen wird diese Auffassung der Zustimmung geteilt. So stellt auch Benn die Lizenzierung (im Sinne von Zustimmung) als zentrales Kriterium von Privatheit auf (Benn 1988: 275). Umstritten ist dabei, inwiefern sich der Eingriffsakt nur von unerlaubt zu erlaubt (nicht legitim, legitim; illegal, legal etc.) ändert oder ob er durch den Zustimmungsaspekt sogar keinen Eingriff mehr darstellt.

Gleichzeitig bleibt die Frage bestehen, inwiefern die Zustimmung den Zustand als privat erhalten kann: Erlaube ich die Auslese von Cookies, haben Dritte, die auch durch die Zustimmung Dritte bleiben, mehr Einblick in Informationen von mir und meine Privatheit reduziert sich, wie argumentiert werden kann. Auch bleibt die Frage ungeklärt, ob nur das Privatheitssubjekt Zustimmung vergeben kann oder auch Gesetze oder staatliche Akteure. Umgekehrt gibt es Privatheitsverständnisse, die fordern, dass selbst das Privatheitssubjekt bestimmte Zustimmungen nicht vergeben darf – weil Privatheit nicht Verhandlungssache sein darf²⁹⁶; aus dieser normativen Einschätzung folgt, dass trotz Zustimmung bestimmte Eingriffe

295 Unter Verweis auf *BVerfGE 120, 274 (340f.)*. Erstaunlich ist bei dieser gesetzlichen Regelung, dass nicht jede:r Betroffene die Zustimmung erteilen muss. Sie funktioniert gewissermaßen nach einer auf Zustimmung bezogenen Third Party Doctrine: „Nicht erforderlich ist, dass alle Kommunikationsteilnehmer mit der staatlichen Kenntnisnahme einverstanden sind, da Art. 10 GG nur mediengebundenes Vertrauen, nicht aber das personengebundene Vertrauen des Einzelnen in die Zuverlässigkeit seiner Kommunikationspartner schützt“ (Bäcker 2010: 18, unter Verweis auf *BVerfGE 106, 28 (35ff.)*).

296 Insbesondere Privatheitsregulierungen digitaler Dienste verweisen auf die Legitimität durch Zustimmung („Bestätigen Sie hier ...“) und geben Anstoß zur Debatte. Peter Strasser spricht von einem „zunehmend individuell[em] ,[D]esign[...]“ von Privatheit in diesem Kontext (Vorwort, in Hotter 2011: 7). So wird zum Beispiel

Eingriffe bleiben. Auch die Rolle von Informiertheit wurde erneut deutlich, auch hier gilt – so könnte man ableiten im Sinne eines autonomen Privatheitssubjektes – die autonome Zustimmung auf Basis guter Informiertheit.

Zustimmung wird häufig als Element der Privatheit angeführt, um Eingriffe in die Privatheit zu rechtfertigen. Oft wird die Zustimmung oder Einwilligung in das Eintreten der Privatheit von vielen aber auch ausgelassen oder nur implizit mitgenannt, sie taucht nicht als definitorisches Element der Privatheit auf (vgl. etwa Velecky 1978). Zustimmung kann innerhalb der Privatheit auch bedeuten, Freund*innen einzuladen oder einen Arztbesuch zu unternehmen; Personen um Rat zu fragen oder Babysitter zu engagieren. Dabei wird eine bestimmte Form der Privatheit kurzzeitig mit anderen Personen geteilt, Privatheitseingriffe können aber dennoch erfolgen; etwa wenn besagte Freund*innen in Schubladen schauen, die Ärztin sich nach der eigenen Partnerschaft erkundigt oder der Rat sich auf weitere Themenfelder erstreckt als eigentlich eingeholt. Zustimmung kann in diesen Szenarien zum einen eine (kurzzeitige) Erweiterung des Privatheitssubjektes bedeuten, aber auch ein Teilen des Privatheitsraumes ohne das Privatheitssubjekt zu erweitern. Eine Zustimmung zu bestimmten Handlungen oder Teilnahmen Dritter ist zudem und damit nicht automatisch eine Genehmigung zur Mitregierung, gegebenenfalls aber eine zur Teilregierung in bestimmten Bereichen für eine bestimmte Zeit.

Dieser kurze Ausblick stellt zum einen bereits eine Art der Zusammenführung bisheriger Positionen (auch der negativen Raumperspektive) dar, zum anderen verweist er deutlich auf die Notwendigkeit eines Systematisierungsvorschlags für die komplexen Beziehungsstrukturen zwischen Privatheitssubjekt und Dritten. Dieser wird Teil des nächsten Abschnittes sein, um anschließend Privatheitsauffassungen bezüglich weiterer Merkmale der positiven Perspektive betrachten und sie entsprechend einsortieren zu können. Dabei dient auch die folgende Darstellung der Kontextualisierung der jeweiligen Privatheitsauffassungen und unter anderem somit der Vorbereitung späterer Analyseschritte in der bereits mehrfach skizzierten Weise.

vertraglich ausgehandelt, zu welchen Zwecken und wie lange persönliche Daten genutzt werden. Privatheit wird als Teil des freien Marktes verhandelbar (Vorwort, in Hotter 2011: 7f.); zugespitzt auf die Frage: „Stehen wir im digitalen Zeitalter unmittelbar vor der Privatisierung der Privatsphäre?“ (Vorwort, in Hotter 2011: 8).

7.2 Heteronome Merkmale | Aktivitäten in Fremdregierung: Herrschaft bei Dritten

Nachdem nun das eine Ende der Spannweite von Privatheit auf die Frage *Wer regiert?*, das heißt das der autonomen Merkmale innerhalb der positiven Privatheitsperspektive, betrachtet wurde, erfolgt in diesem Kapitel die Betrachtung der heteronomen Merkmale von Privatheit. Hier stehen somit Privatheitsaktivitäten im Lichte der Fremdregierung und dem Einbezug Dritter im Fokus. Sämtliche an dieser Privatheitskonstellation beteiligten und in Beziehung stehenden Akteure interagieren, hier soll es nun um die entsprechende Handlungszuordnungs- und Herrschaftsstruktur gemäß der folgenden Fragen gehen: *Wer regiert? Wer soll regieren?* Für die Fassung dieser komplexen Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen werden zunächst Hilfssystematiken wie die der Netzwerkanalyse vorgestellt, um Beziehungen und Interaktionen systematisch ausdrücken und anschließend die Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen vornehmen zu können.

Auch dieses Unterkapitel nimmt die Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Definitionsstrukturvorschlag vor, um mit der dadurch erfolgenden Kontextualisierung und Hinzuziehung von Hilfskonstrukten die spätere Ausdrucksanalyse vorzubereiten und in diesem Zuge notwendige Abstraktionsschritte nachvollziehbar zu ermöglichen. Die Betrachtung der entsprechenden Merkmale der positiven Privatheit samt Anknüpfung an den Definitionsstrukturvorschlag stellt eine solche Einsortierung und Kontextualisierung dar.

7.2.1 Systematischer Ausdruck von Beziehungskonstellationen und Interaktion als Hilfskonstrukt

Zunächst erfolgt in diesem Abschnitt entsprechend der Erläuterungen des Kapiteleinstiegs eine Erörterung, wie Beziehungen und Interaktionen systematisch ausgedrückt werden können. Vorschläge aus der Netzwerkanalyse und zu Beziehungskreisen werden dabei hinzugezogen, da die folgenden Erläuterungen bezüglich der Nutzung von SI in der Netzwerkanalyse auch auf die Nutzbarmachung ihres Netzwerkverständnisses für die Privatheit zutreffen: „Die handlungstheoretische Betonung von Interaktionen und Relationen legt eine interaktionistische Konzeptualisierung eines Netzwerk-begriffes nahe“ (Töpfer/Behrmann 2021: 13). Wie das im Genauen zu ver-

stehen ist, wird in den folgenden Ausführungen deutlich. Das Konzept der Rollen wird als Teil dessen ebenfalls skizziert. Seine weite Verbreitung in verschiedenen Disziplinen der Sozialwissenschaften verweist auf sein Alleinstellungsmerkmal der Verbindung von individueller und sozialer Ebene, wie Kahn und Antonucci ihre Entscheidung zur Nutzung des Rollenkonzeptes begründen: „Communities, organizations, groups, and extended families are all structures of roles, and the life of the individual can also be conceptualized in terms of the roles that he or she holds and enacts“ (Kahn/Antonucci 1980: 261). Dies gilt auch für diese Arbeit und den Bedarf eines systematischen Ausdruckes von Beziehungskonstellationen und Interaktion bei variierenden Privatheitssubjekten.

Zwischenmenschliche Beziehungen können entsprechend verschiedener Modelle auch unterschiedlich ausgedrückt werden, etwa über Vertragsabschlüsse oder auch asymmetrische Beziehungen inkludierenden Modelle wie etwa Sorge (vgl. Rössler 2001: 59, Fn 44).

Die Netzwerkanalyse bietet sich als Grundlage für die systematische Konturierung von Beziehungen an, nimmt sie diese doch im Ganzen samt ihrer Einbettung und Zwischenrelationen in den Blick und erlaubt dabei eine Integration vieler anderer Beziehungsmodelle:

„Die besondere Attraktivität der Netzwerkforschung liegt darin, dass sie den Blick auf die ‚Gesamtheit‘ der sozialen Beziehungen öffnet und die Kontextgebundenheit – oder wie Mark Granovetter es nennt – die ‚embeddedness‘ sozialen Handelns (1985) zum Thema macht: Über einzelne Beziehungen hinausgehend, fragt die Netzwerkforschung nach den *Relationen* zwischen den verschiedenen Beziehungen in einem Netzwerk (z.B. Cluster- und Cliquenbildungen) und danach, welche Bedeutung Strukturmerkmale des Netzwerks und sozialer Beziehungen für die soziale Integration haben.“

(Hollstein 2008: 91²⁹⁷)

Dabei werden Eigenschaften der Netzwerke ebenso in den Blick genommen wie Eigenschaften der Beziehungsrelationen und die Beziehungen selbst (vgl. Hollstein 2008: 91f.).

Zentral ist der Fokus auf Handlungen von Individuen, der den Aktivitätsfokus der positiven Privatheit widerspiegelt. So lässt sich „eine Situation als Gefüge von Handlungsbedingungen beschreiben“ (Töpfer/Behrmann

297 Unter Verweis auf und zitiert direkt Mark Granovetter (1985): *Economic Action and Social Structure: The Problem of Embeddedness*, o.S.

2021: 18), in denen insbesondere die Wahrnehmung durch die handelnden Personen selbst entsprechend des Thomas-Theorem eine zentrale Rolle spielt: „If men define situations as real, they are real in their consequences“ (Töpfer/Behrmann 2021: 18).

Die komplexe Beziehungskonstellation, die bereits im letzten Abschnitt deutlich wurde, wird dabei über eine „multimodale Relationalität“ ausgedrückt und nimmt die Spezifität der Situation in den Blick: „Soziale Situationen sind *multimodal relational*“, die „Gestalt einer Situation [wird] für interaktionistische Forschung relevant“ (Töpfer/Behrmann 2021: 19). Töpfer und Behrmann zitieren Clarke direkt: „Eine Situation ist immer größer als die Summe ihrer Teile, da sie deren Relationalität in einem bestimmten zeitlichen und räumlichen Moment enthält“ (Clarke²⁹⁸ nach Töpfer/Behrmann 2021: 19). Dabei wird auch die Beziehung von Beziehungen zur Interaktion und Handlungsstruktur deutlich: „[I]n der Verkettung von Situationen entstehen Ordnungsmuster wie Regeln oder Rollen. Situationen und Interaktionen sind folglich zentral für die Herstellung, die Beständigkeit und die Veränderung sozialer Ordnungen“ (Töpfer/Behrmann 2021: 19). Dabei werden „Interaktionen und Beziehungen [...] beide über wechselseitige Bezugnahmen von Akteur/innen aufeinander konstituiert“ (Töpfer/Behrmann 2021: 20). Sie entstehen im Prozess und werden „sinnhaft strukturiert“ (Töpfer/Behrmann 2021: 20).

Töpfer und Behrmann leiten die Idee einer Rolle als systematisierten Handlungsausdruck also über eine der Interaktion inhärenten Situationsinterpretation und Deutungsnotwendigkeit ab. Rollen stellen demnach eine Art des Ordnungsmusters dar, die sich über die Wiederholung von Interaktionen verselbstständigen: So spielt in diesem Zusammenspiel aus Beziehung und Interaktion die Situationsinterpretation durch die beteiligten Individuen eine zentrale Rolle. Dabei werden Faktoren wie die Erwartbarkeit einer Handlung und Situationsveränderung und die Einschätzbarkeit der Lage relevant. Soziale Interaktion zeichnet sich dadurch aus, dass immer auch die „Aktivitäten der jeweils anderen“ berücksichtigt und gedeutet werden (Töpfer/Behrmann 2021: 10).

Daraus ergeben sich bestimmte Erwartungen und Handlungsreaktionen, die wiederum interpretiert und in Interaktion umgesetzt werden müssen. Dabei gibt es wiederum verschiedene Arten der Deutungshilfestellung, wie man es nennen könnte:

298 Direktes Zitat aus Adele Clarke (2012 [2005]): *Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn*, S. 66.

„Anhand *signifikanter Symbole* wie etwa Grußrituale wird in Situationen Orientierung hergestellt. Symbole verweisen auf etwas, sind Träger von Bedeutungen und werden interaktiv hergestellt. Sie werden von mehreren Akteur/innen in gleicher Weise verstanden und benutzt und ermöglichen das gegenseitige Verstehen. Akteur/innen erzeugen und aktualisieren in Interaktionen wechselseitig Symbole, deuten so Situationen und koordinieren Handeln.“ (Töpfer/Behrmann 2021: 10)

Goffman drückt einen Teil dieser Handlungsfolge mithilfe des Konzeptes von Zeichen aus: Handlungen werden von Zeichen begleitet und/oder können Zeichen darstellen, die die Beziehung und die gegenseitige Anerkennung dieser Beziehung und der zugehörigen Erwartung bestätigen. Dabei sind alle Beteiligten zu diesen ‚Beziehungszeichen‘ (‚tie-signs‘) verpflichtet, sie umfassen die Nutzung von Objekten, Handlungen oder Ausdrücken – nur nicht die explizite Äußerung (Goffman 2010 [1971]: 194). Beziehungszeichen können dabei nicht nur an den oder die Beziehungspartner*in gerichtet sein, sondern auch an Dritte, außerhalb der Beziehung (Goffman 2010 [1971]: 195).

Für eine Betrachtung von Interaktionen sind daher sowohl die Wahrnehmung des Einzelnen, das zustande kommende Wechselspiel der Handlungen als auch das Situationsergebnis zentral:

„Die Erzeugung sozialer Wirklichkeiten ist so ein mehrfach relationaler Prozess: erstens über die Relationen von subjektiven Erfahrungen, zweitens über die notwendigen Wechselwirkungen zwischen Interagierenden und drittens über die Verkettung verschiedener Situationen. Diese analytische Trennung verstehen wir als Heuristik, denn subjektive Erfahrung, Interaktion und Situation stehen jeweils im Wechselverhältnis zueinander und überschneiden sich[.]“ (Töpfer/Behrmann 2021: 11)²⁹⁹

299 Interaktionen können sich allerdings auch so verfestigen, dass sie den Motiven der beteiligten Personen widersprechen: „Mit ‚Formen der Wechselwirkung oder Vergesellschaftung‘ meint Simmel *Formen regelhafter und verfestigter Interaktionen*, die zwar von Individuen initiiert werden, die aber auf das Handeln der beteiligten Individuen zurückwirken und ihren Intentionen zuwiderlaufen können (vgl. Hollstein 2001: 60ff., unter Verweis auf Georg Simmel (1908): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*). Damit formuliert Georg Simmel den Kerngedanken des Netzwerkansatzes, dass es vor allem um die *Relationen* zwischen Akteuren geht (die dann wiederum Rückwirkungen auf die einzelnen Akteure haben)“ (Hollstein 2008: 93).

Die Situationseinschätzung, Wahrnehmungen, Erwartungen und Deutungsmuster orientieren sich in diesem Aushandlungsprozess an einer Art des ‚Normal‘zustandes von typischen, ‚normalen‘ oder gewöhnlichen Verhaltensmustern – sowohl was die Handlung des wahrnehmenden Individuums selbst als auch die des Gegenübers betrifft. Für diesen Abgleich mit einem (zunächst fiktiven) Normalzustand muss sich das Individuum in das Gegenüber und in grundsätzliche, fiktive Gegenüber (des Normalzustandes) hineinversetzen. Die Rolle hilft, das Verhalten des Anderen zu plausibilisieren:

„Diese Art der reflexiven Perspektivenübernahme [...] bildet einen Handlungsrahmen für Interaktionen. Handeln koordinieren Akteur/in-nen, indem sie sich wechselseitig beobachten, Verhalten anzeigen und über das jeweilige Hineinversetzen in die Rolle(n) des oder der anderen deuten. Das Aneinanderreihen wechselseitiger Perspektivenübernahmen wird damit zum *Motor* einer Interaktion, bei der sich die aktive Übernahme einer Rolle (*role-taking*) als auch deren individuelle Ausgestaltung (*role-making*) miteinander verschränken.“
(Töpfer/Behrmann 2021: 9³⁰⁰)

So kann der Prozess der Sozialisierung als ein Prozess bezeichnet werden, bei dem ein Individuum erlernt, wie es die Dinge aus Sicht eines generalisierten Anderen³⁰¹ sieht: „that is, to see our behaviour from the standpoint of all those to whom we owed the duties associated with a role and from whom we could demand the reciprocal duties they owed to us“ (Ryan 1983: 145). Es erfolgt also eine Orientierung an etwas, das in der Situation nicht direkt anwesend ist, sondern sich für die Deutung vorgestellt wird (eine übliche Reaktion oder ein angepasstes Gegenüber etwa) (Töpfer/Behrmann 2021: 18).

Auch dadurch, dass dieser Einschätzungs- und Deutungsvorgang auf beiden Seiten – bei allen Beteiligten – geschieht, sind Beziehungen und Interaktionen immer das Ergebnis eines „soziale[n] Aushandlungsprozesse[s]“ (Töpfer/Behrmann 2021: 27). In die Erwartungen und Aushandlungen werden außerdem situative Faktoren wie der zu betreibende Ressourcenaufwand einberechnet (Goffman 2010 [1971]: 72), etwa eine unterschiedliche Grußerwartung in einer zufälligen Begegnung beim gemütlichen Spazier-

300 Unter Verweis auf Ralph H. Turner (1976): *Rollenübernahme: Prozeß versus Konformität*, S. 117.

301 Begriff von G.H. Mead: *The Self and the Generalised Other*.

gang im Verhältnis zu dieser beim Einkaufsgang mit vollen Händen. Zudem wird der generalisierte Andere und damit auch die Rollenvorstellung in jeder Interaktion leicht an die neue Erfahrung und Wahrnehmung angepasst (Töpfer/Behrmann 2021: 22).

Auch die vorab skizzierten Bedeutungen unterliegen – wie die Beziehung selbst – kontinuierlichen, wenn auch nicht immer bewussten und als solches intendierten Aktualisierungsprozessen.

„Die Bedeutung, was [etwa] Freundschaft (nicht) ist, kann sich [also] verändern. Die Bezeichnung als ‚Freund/in‘ kann [zudem und somit] interindividuell und intersituativ grundsätzlich unterschiedlich interpretiert bzw. sinnhaft konstruiert werden. Entscheidend ist hierbei weniger die Bezeichnung selbst, sondern inwieweit über symbolhafte Bedeutungen und Bezugnahmen, die diesen Bezeichnungen zugrunde liegen, Handeln koordiniert wird: Wie wird Freundschaft in einer konkreten Situation handlungsrelevant (gemacht)?“

(Töpfer/Behrmann 2021: 23)

– Und von den beteiligten Personen definiert? Innerhalb einer Beziehung können dabei auch unterschiedliche Rollen entstehen: „Freund/innen können in verschiedenen Situationen unterschiedliche Rollen und Funktionen entwickeln (z.B. als Kritiker/in oder Vermittler/in)“ (Töpfer/Behrmann 2021: 23).

Handlungen erfolgen also aufgrund einer Situationseinschätzung, die wiederum mithilfe von bestehenden Deutungs- und Orientierungsmustern erfolgt. Diese Muster sind ebenfalls sozial konstruiert, in dem Sinne, als dass sie durch soziale Interaktion entstanden sind und immer wieder angepasst werden und neu entstehen oder verworfen werden. Dieser gesamte Prozess findet zwischen interagierenden Personen statt (Töpfer/Behrmann 2021: 25).

Bezüglich des systematischen Ausdrucks von Beziehungen scheint ein Blick in die Arbeit von Georg Simmel vielversprechend, der nach der Bezeichnung von Betina Hollstein „basale Strukturmerkmale“ von Beziehungen beschreibt (Hollstein 2008: 93³⁰²). Hollstein arbeitet sieben Strukturmerkmale bei Simmel heraus: Zahl, Raum, Zeit, den „Grad des Wissens

302 Unter Verweis auf Georg Simmel (1908): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, 6. Auflage 1983.

über den Anderen“³⁰³ die „Wahlfreiheit“, Gleichheit und den „Institutionalisierungsgrad einer Beziehung“ (Hollstein 2008: 94³⁰⁴). Dabei scheint Hollsteins Einschätzung die Auswahl dieses Systematisierungswerkzeuges zum Ausdruck von Beziehungskonstellationen zu bestätigen:

„Festzuhalten ist [nach Hollstein], dass Simmel damit bereits vor mehr als 100 Jahren alle die Strukturmerkmale von Beziehungen untersucht hat, wie sie auch in der heutigen Netzwerk- und Unterstützungsforschung behandelt werden – dort allerdings meist nur in Ausschnitten sowie in deskriptiver Absicht. Nur Simmel hat – ausgehend von seiner Konzeption der Wechselwirkung – versucht, die Bandbreite aller dieser Strukturmerkmale sowie ihr Zusammenwirken auf der Formebene zu erfassen und auszuleuchten.“

(Hollstein 2008: 94³⁰⁵)

Auch Hollstein sieht in diesen

„basalen Strukturmerkmale[n]‘ ein geeignetes Werkzeug zur Beschreibung des möglichen Leistungsspektrums von Beziehungen [...]: So kann man *jede* soziale Beziehung durch eine bestimmte *Kombination* von Ausprägungen dieser Strukturmerkmale charakterisieren. Diese Kombination bestimmt den Spielraum für *mögliche* Leistungen, den eine Beziehung für ein Individuum erfüllen kann. Zugleich ist dieser Spielraum aber auch *begrenzt* („strukturell begrenzter Nutzungs-Spielraum“). Mithilfe der Strukturmerkmale und ihrer Unterasspekte lassen sich unterschiedliche Beziehungen sowie ihr mögliches Leistungsspektrum beschreiben: nicht nur klassische Beziehungsformen wie Partnerschaft, Eltern-Kind-Beziehung oder Freundschaft, sondern auch Unterformen (z.B. verschiedene Partnerschaftsmodelle). Ferner lassen sich die historischen Veränderungen von Beziehungstypen über die Veränderungen der Ausprägungen der Strukturmerkmale charakterisieren, ebenso wie die Veränderungen

303 Auf diese Wissensgrade verweist auch Rössler bei Simmel in ihrer Analyse von Wissen und Informiertheit innerhalb der Privatheit: „[A]lle Beziehungen zwischen Menschen [ruhen] auf dem Wissen [...], das der eine von dem andern hat [...]. [D]ie [...] Nuancen und Maßbestimmungen dieses Wissens [...] [charakterisieren] die Sonderart jedes Verhältnisses“ (Georg Simmel [1906]: *Psychologie der Diskretion*, S. 108 entsprechend der Ausgabe von Cavalli/Krech 1993, nach Rössler 2001: 252).

304 Unter Verweis auf Georg Simmel (1908): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, 6. Auflage 1983.

305 Unter Verweis auf Georg Simmel (1908): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, 6. Auflage 1983.

von Beziehungen im Lebenslauf. Beschreiben lassen sich aber auch ganz konkrete Beziehungen und damit die konkreten Beziehungen bzw. das *mögliche* Leistungsspektrum des ganzen Netzwerks einer Person.“ (Hollstein 2008: 94³⁰⁶)

Innerhalb der Netzwerkforschung werden Interaktion und Beziehung über „Knoten“ und „Kanten“ ausgedrückt: Kanten stellen Relationen dar, Knoten die handelnden Personen (Akteur*innen) (Töpfer/Behrmann 2021: 14).

„Grundlegend kann ein soziales Netzwerk definiert werden als ein Set von Akteur/innen, welche über verschiedenartige Relationen miteinander verbunden sind [307]. Solche Beziehungsgefüge, welche wir etwa in Form von Freundschafts-, Kooperations- oder Unterstützungsnetzwerken vorfinden können, implizieren ein relationales Verständnis sozialer Wirklichkeit. In diesem Sinne ist zentral, dass Akteur/innen immer als in soziale Beziehungen eingebettet begriffen werden. Ihre Positionen innerhalb eines Netzwerkes haben spezifische Bedeutungen und ziehen Konsequenzen nach sich.“ (Töpfer/Behrmann 2021: 1)

Die Betrachtung durch Knoten und Kanten entspringt dem Versuch, Netzwerke auch quantitativ analysieren zu können, wie er etwa in dem Ansatz der *Social Network Analysis* (SNA) vollzogen wird: „In diesem Strang der Netzwerkforschung werden soziale Netzwerke, formal operationalisiert über die Verknüpfung von Knoten und Kanten, mittels verschiedener Maß-

306 Als Leistung kann so die Privatheit(erfüllung) formuliert werden oder aber insgesamt über eine andere Integration in die Privatheitsstruktur nachgedacht werden, wie in der Zusammenführung in den nächsten Kapiteln erfolgen wird.

Die so beschriebenen Leistungen sind potenzielle Leistungen, die von den tatsächlichen, *de facto* Leistungen der Beziehungen zu unterscheiden sind; „[diese] hängen [...] auch von individuellen Bedingungen, insbesondere von Orientierungen der Individuen ab“ (Hollstein 2008: 95). „Die Formen (Strukturmerkmale) kennzeichnen einen Möglichkeitsraum, doch das, was in diesem Raum tatsächlich genutzt wird, bestimmen die Akteure mit: mit ihren Wahrnehmungen, Interessen, lebensweltlichen Orientierungen“ (Hollstein 2008: 95). Für die systematische Nutzung für eine positive Privatheitsstruktur ist dies nicht relevant, bei einer Analyse der tatsächlichen Privatheit gilt es dagegen, auch die tatsächliche Umsetzung dieser Möglichkeiten zu betrachten und die entstandene Struktur ebenfalls als solchen Raum zu begreifen. Solche individuellen Orientierungen sind entsprechend im Zuge der Relativität von Privatheit und ihrer Ausprägung im Zuge der Definitionskomponenten von Bedeutung.

307 Unter Verweis auf J. Clyde Mitchell (1973): *Networks, norms and institutions*.

zahlen (z.B. zur Dichte und Zentralität) sowie Modellierungen strukturell beschreibbar und analysierbar“ (Töpfer/Behrmann 2021: 2).

Bezüglich des Beziehungsbegriffes sei noch darauf hingewiesen, dass eine schlichte Interaktion noch nicht für eine Beziehung im Sinne der Netzwerkanalyse nach Töpfer und Behrmann ausreicht, sehr wohl aber eine Grundlage für diese darstellt (Töpfer/Behrmann 2021: 22): „Die Beziehungsgenese bedarf demnach mehr als der Möglichkeit zur Interaktion (z.B. der Wahrnehmung einer Nähe durch geteilte Erfahrungen, Einstellungen oder auch Interessen, über die eine zukünftige Verkettung antizipiert werden kann)“ (Töpfer/Behrmann 2021: 22).

Dabei meint Beziehung also nicht die zwischenmenschliche Beziehung durch oder im Moment der Interaktion, sondern eine bestimmte Form der zwischenmenschlichen Verbindung: „Interaktionen sind ein Basiselement der Vergesellschaftung, während Beziehungen Formen der selbigen sind“ (Töpfer/Behrmann 2021: 22). In dieser Arbeit benötigen Beziehungen dieses ‚Mehr‘ nicht, um als solche bezeichnet zu werden, ist ja gerade auch die Beziehung des Privatheitssubjektes zu unbekannten Dritten von Interesse. Das Wechselspiel von Beziehung und Interaktion, wie es bisher nur für diese Form der Beziehung beschrieben wurde, gilt also umfassender. Der Aspekt der Dauerhaftigkeit und Transsituativität muss für die Beziehungen im Sinne von Töpfer und Behrmann allerdings auch in dieser Arbeit erhalten bleiben, wo er auch de facto vorhanden ist:

„Als soziale Beziehung entwickeln Akteur/innen eine Perspektive, die über die Interaktion hinausgeht. Demnach wird eine soziale Beziehung zwar notwendigerweise in Interaktionen aktualisiert, existiert aber über eine singuläre Interaktion – transsituativ – hinaus. Eine soziale Beziehung ist in gewisser Weise auf Dauer gestellt, jedoch gleichzeitig ‚nicht [...] ein für allemal stabilisiert, sondern [...] offen und an stete gemeinsame Anerkennung gebunden‘ (a.a.O.).“

Töpfer/Behrmann 2021: 23)

Über die von Simmel skizzierten Strukturmerkmale von Beziehungen lassen sich sowohl die Beziehungen im Sinne von Töpfer und Behrmann als auch die mit fremden Dritten ohne das ‚Mehr‘ samt ihrer jeweiligen Unterschiede ausdrücken. An dieser Stelle sei eine Unterscheidung von Goffman hinzugezogen, die genau dieses Spannungsfeld aufgreift: Er differenziert „anchored relations“ von „anonymous relations“ (Goffman 2010 [1971]: 189). Erstere zeichnen sich dadurch aus, dass beide Seiten der Beziehung einander kennen und identifizieren können, das auch jeweils von dem

anderen wissen und sich offen bestätigen. Letztere bezeichnet die Beziehungen zwischen Personen, die sich nicht vor der eingetretenen Situation kannten. Auch diese Beziehungen folgen einem Muster der gegenseitigen Behandlung (Goffman 2010 [1971]: 189).

Zwischen diesen beiden Beziehungsbeschreibungen gibt es auch Mischformen, etwa wenn nur eine Seite die andere identifizieren kann und das auch weiß oder aber wenn sich beide Seiten trotz Kenntnis ignorieren, also nicht die eigentlich entsprechenden Gesten austauschen etc. (Goffman 2010 [1971]: 190). Auch hier spielen die Rituale und erwarteten Verhaltensweisen eine zentrale Rolle (vgl. Goffman 2010 [1971]: 70). Was allerdings auch bei der Einbeziehung Fremder nicht in das Beziehungsverständnis einbezogen – und von Goffman entsprechend expliziert – wird, sind etwa zufällige Körperkontakte im Vorbeigehen, die keine Bedeutung im bisher genannten Sinne haben, obwohl ein Kontakt im wahrsten Sinne des Wortes besteht (Goffman 2010 [1971]: 71).

Weil die Schauspieltheorie innerhalb der Privatheitsdebatte bereits fest verankert ist, soll nun noch kurz das schauspieltheoretische Verständnis der Rolle vertieft werden; auch wenn für das Rollenverständnis von Personen unterschiedliche Modelle existieren.³⁰⁸ Dabei besteht die Grundidee der Schauspieltheorie, wie bereits in vorherigen Teilen der Arbeit erläutert, darin, dass soziale Interaktion in Form von Auftritten und Bühnen beschrieben wird, man spricht von „strips of social interaction“ (vgl. Ryan 1983: 150). Dabei besteht die Handlung nicht nur aus der Aktivität (*doing*), sondern auch aus dem Sprechen (*saying*) (Ryan 1983: 150).³⁰⁹ Handlungen werden bei der Auftrittsidee immer in Rollen ausgedrückt, sie sind immer gespielt und stehen daher in einer bestimmten Beziehung zum Individuum und zum Publikum: „Our actions in a given role do more than merely fulfil whatever requirements of a successful performance they do fulfil; crucially, they tell the audience something about us and how we relate to the role“ (Ryan 1983: 150³¹⁰). Interaktion findet somit immer zwischen Rollen statt (Ingham 1978: 42).

Dabei wird über die Durchspielung der Metapher schnell deutlich, warum sich die schauspieltheoretische Darstellung zur Beschreibung einer

308 Ryan etwa listet das *Plastic Model*, das *Autonomous Model* und das *Theatrical Model* auf (vgl. Ryan 1983: 148ff.).

309 Das eine als Handlung und das andere als Aktivität zu bezeichnen, ist hier schlicht festgelegt und nicht weiter von Bedeutung, wichtig ist insbesondere, dass auch das Sprechen dazugezählt wird.

310 Unter Verweis auf Erving Goffman (1961): *Encounters*, S. 102f.

Handlungsaufstellung der Privatheit anbietet: „Two ideas much at home in this account, and nowhere else, are the concept of role-distance and the explanation of tact – of the sort of forbearance that one might call allowing people some privacy even in public” (Ryan 1983: 150). So liefert die Rolle eine Legitimation oder Begründung für das gezeigte Verhalten, sodass das Verhalten gewissermaßen von der Person an sich, ihrem Selbst, gelöst wird. Eltern auf einem Spielplatz sind nicht dort, weil etwa *Vater Peter* auf dem Spielplatz sein möchte, sondern weil er in seiner *Rolle als Vater* dort ist – ansonsten wäre er vermutlich nicht an diesem Ort (Ryan 1983: 150). Es geht also bei dieser Handlung (auf den Spielplatz zu gehen) nicht darum, dass eine Motivation von Seiten der Eltern besteht, sondern es handelt sich hierbei um die Erfüllung einer mit der Rolle (Eltern/Vater) einhergehenden Verpflichtung (Ryan 1983: 150). Dabei ist die Idee, die wieder zurück zur Interaktionsbeschreibung von Töpfer und Behrmann führt, dass diese Rollenverpflichtung und -erfüllung samt der Begründungs- als Deutungsstruktur für das Verhalten der Eltern auch allen klar ist: „What the parent can do is employ the known obligations of the role to subvert inferences about *him*” (Ryan 1983: 150). Darüber hinaus müssen bei einer Rollenbetrachtung immer zwei Aspekte in den Blick genommen werden: die Rolle selbst und wie sie gespielt wird, ihr *style* (Ingham 1978: 42).

In vielen der heutigen Gesellschaften ist die Frage nach und das Verständnis von der eigenen Rolle insgesamt oft eine Entscheidungsfrage, in früheren Gesellschaften war das eher vorgegeben: „Just as the individual person had no right to set the claims of his own personality against the demands of his role, so the highest moral aspirations of the individual were still inevitably couched in terms of fulfilling the duties attached to a role” (Ryan 1983: 137). Das macht eine Skizzierung bestehender Rollen und ihre Verteilung in der Gesellschaft nicht leichter, Ryan hält diese gar für ein aussichtsloses Unterfangen, sind Rollen doch immer nur bruchstückhaft, situativ und eingebettet zu betrachten:

„[W]e shall look in vain for either a psychological theory which would derive predictions about our reactions to roles from a few axioms about the human mind, or a sociological theory with which we could derive predictions about what roles a society would institute and how it would

do it. Rather, on my account of it, explanations will be piecemeal, situational and historical.”

(Ryan 1983: 139³¹¹)

Schoemann schlägt *Gossip* als eine Art Marker für die Beziehung zwischen Personen und ihren zugehörigen Rollen vor, über den eine solche Skizzierung gegebenenfalls möglich wird. Gossip lässt sich hier zudem als Zusammenziehung von Beziehung, Interaktion und Rolle lesen: „We reveal the spheres we share with people through the domains of gossip we exchange with them. [...] People are sorted into a variety of associations with other people and assume roles or confirm status within these associations by the sorts of gossip they can competently manage“ (Schoemann 1992: 145).

Über den Grad des Gossips kann die Enge und Art der Beziehung erschlossen werden, denn Gossip ist laut Schoemann fester Bestandteil von Rollenzuschreibungen. Gossip kann also als Beziehungsmarker verstanden werden, indem er Grenzen markiert und eben diese Beziehungen nachzeichnet: „Gossip in some sense is like a secret, too, often used to modulate and measure whom we are close to and where our loyalties lie. Gossip spread beyond certain bounds violates important norms“ (Schoemann 1992: 146). Der Verweis auf die Rolle von Normen in diesem Konstrukt ist ein weiterer zentraler Aspekt, der bereits angedeutet wurde und im Zuge der Relativitätsbetrachtungen von Privatheit noch vertieft wird. Normen können eine Form des ‚Normalzustandes‘ abbilden, wie er bereits skizziert wurde: „As norm-governed behavior, gossip is structured and strictured by norms. People can go too far, or not far enough, vis-a-vis playing by the rules of the game“ (Schoemann 1992: 146).

Abschließend sei noch auf eine Debatte innerhalb der Netzwerkforschung hingewiesen, die in anderer Form bereits bei den Raumbegriffen thematisiert wurde: inwiefern Akteur*innen Strukturen konstituieren oder aber diese Strukturen an sich gegeben sind und gegebenenfalls die Akteur*innen beeinflussen. Viele Einschätzungen konstatieren eine wechselseitige Kausalität:

„dass Akteure zwar durch ihre Netzwerke geprägt und beeinflusst werden, jedoch diesen Strukturen auch nicht völlig ausgeliefert sind: Akteure mit unterschiedlichen Wahrnehmungen, Interessen, normativen und lebensweltlichen Orientierungen gestalten zum einen die Netzwerke aktiv mit und beeinflussen zum anderen auch die Wirkungen von Netzwerken.

311 Unter Verweis auf Michael Lessnoff (1974): *The Structure of Social Science*.

Die These hier ist: Wenn man die Wirkungen (Funktionen, Leistungen) von Netzwerken sowie ihre Dynamik (Gestaltbarkeit, Veränderbarkeit) verstehen will, benötigt man beides: sowohl Netzwerk-Strukturen als auch Akteure sowie schließlich auch eine Vorstellung von ihrem Zusammenspiel.“

(Hollstein 2008: 92)

So fasst Hollstein passend zusammen: „Soziale Beziehungen und Netzwerke – verstanden als verfestigte Interaktionsmuster mit einer bestimmten Struktur und Gestaltung – stellen jedoch nicht nur einen Handlungskontext dar, sondern sind selbst auch ein Handlungsergebnis“ (Hollstein 2008: 96). Dies wurde bereits durch die Hinweise von Töpfer und Behrmann auf die Prozesshaftigkeit und sinnhafte Konstruktion von Beziehungen und Netzwerken deutlich.³¹²

Für eine Systematisierung und Ausdrucksmöglichkeit der komplexen Beziehungsaufstellung innerhalb der Privatheitsdebatte, wie sie bereits im letzten Abschnitt deutlich wurde, soll noch ein zweites Hilfskonstrukt hinzugezogen werden: das sozialer Kreise, die in verschiedensten Kontexten immer wieder als vage Idee hinzugezogen werden. So taucht bei Simmel das „Bild des modernen Individuums ‚im Schnittpunkt sozialer Kreise‘“ (Hollstein 2008: 93) auf, Goffman skizziert eine relationale Anordnung von näheren Personen und stufenweisen weiter entfernten, bei denen je Stufe die Handlung, etwa die Informationsweitergabe, entsprechend angepasst wird (Goffman 2010 [1971]: 69). Hier wird auf ein stärker systemati-

312 So fassen auch die beiden zusammen: „Dieser Perspektivwechsel basiert konzeptionell grob gesagt darin, soziale Netzwerke als sinnhaft konstruiert, perspektivisch und prozessual zu betrachten. Netzwerke werden in diesem Verständnis nicht als Strukturen oder Formen konzipiert, die ‚einfach da‘ sind und das Handeln von Akteur/innen anleiten, sondern im Handeln der Akteur/innen hergestellt und in ihrer Gemachtheit als multipel verknüpfte Interaktionsprozesse bedeutungsvoll. Dies impliziert einen anderen Blick auf Struktur – und damit auf Netzwerke –, der auf die Regeln der alltäglichen, situativen und symbolischen Erzeugung sozialer Wirklichkeit und damit auf soziale Ordnungsprozesse gerichtet wird“ (Töpfer/Behrmann 2021: 5, unter Verweis auf Michael Schwalbe (2020): *The spirit of Blumer's method as a guide to sociological discovery*).
Vergleiche ebenfalls Töpfer/Behrmann (2021: 12) für eine allgemeine Einordnung bezüglich der Frage, ob eher von handelnden Akteur*innen oder eingebetteten Akteur*innen auszugehen ist und ob eher Strukturen oder Individuen als entscheidender Faktor zu betrachten sind. Eine intensive Untersuchung dessen kann an dieser Stelle nicht geleistet werden und ist durch die Ergänzung von positiver und negativer Perspektive, die sich aus der Privatheitsdebatte ohnehin ergibt, auch nicht relevant.

siertes und standardisiertes Konzept dieser Kreise Bezug genommen, auf das Hollstein im Zuge ihrer Erläuterungen zu Netzwerken verweist: das „Erhebungsverfahren der konzentrischen Kreise“ von Kahn und Antonucci (Hollstein 2008: 98, Fn 10). Auch das Konzept der Rolle wird in dieser Ausführung noch einmal anwendungsorientiert verdeutlicht.

Kahn und Antonucci entwickeln in ihrem Artikel einen Vorschlag der Darstellung und Analyse von Beziehungskonstellationen, der für die systematische Abbildung von Beziehungen, wie sie in dieser Arbeit für ein Hilfskonstrukt gefordert ist, geradezu ideal erscheint: Erinnert doch die von den beiden formulierte Kreisstruktur stark an Privatheitsformulierungen von Personenkreisen, mit denen man etwa Informationen teilt, wie im nächsten Kapitel deutlich wird. Darüber hinaus bettet sich ihre Analyse in die Tradition der Rollentheorien ein – und damit auch in eine Darstellung von Erwartungen, wie sie selbst schreiben (Kahn/Antonucci 1980: 255). Sie ist damit sowohl an den bisherigen systematischen Ausdruck von Beziehungskonstellationen und Interaktion anschlussfähig als auch an viele bestehende Privatheitsauffassungen.

Zunächst ist bei dem Konzept der beiden für diese Arbeit die Feststellung wichtig, dass ein Erwachsenenleben von „*formalized expectations and obligations*“ strukturiert wird, das sich in dem Konzept der Rolle ausdrücken lässt (Kahn/Antonucci 1980: 260). Rollenbetrachtungen blicken auf das Verhalten von Individuen, insbesondere ihre Position und Erwartungen bzw. erwartete und zu erwartende Handlungen (Kahn/Antonucci 1980: 261). Eine Rolle wird demnach definiert „*as a set of activities that are expected of a person by virtue of his or her occupancy of a particular position in social space*“ (Kahn/Antonucci 1980: 261). Dabei stehen diese Positionen in einem interdependenten Wechselverhältnis und sind jeweils bestimmt über ihre Beziehung zu anderen. Die die Rollen ausfüllenden Aktivitäten sind vorgeschrieben und werden entsprechend erwartet; auch ihre Unterlassung kann je nach Vorschreibung erwartet werden (Kahn/Antonucci 1980: 261). Auch hier wird die Zweiteilung wieder aufgenommen, auf die sich die Rollenerwartung beziehen kann: darauf, was zu tun ist, und wie es zu tun ist – „*costume, demeanor, tone of voice, and the like*“ (Kahn/Antonucci 1980: 261).

Ein Individuum durchläuft im Laufe seines Lebens verschiedene Rollen – etwa Partner*in, Eltern, Arbeitskolleg*in, Nachbar*in –, individuelle und situative Faktoren kommen ebenfalls hinzu (Kahn/Antonucci 1980: 262, 272). Rollen bilden die Grundlage für Kontakte und Interaktion (Kahn/Antonucci 1980: 272), „[they] provide the settings in which relationships

with others develop, often in ways that supersede the formal requirements of the roles themselves" (Kahn/Antonucci 1980: 262). Beziehungen können demnach auch die Rollengrenzen sprengen, etwa wenn Freundschaft im Arbeitskontext entsteht, Freizeit geteilt wird (Kahn/Antonucci 1980: 263). Der Ausdruck von Beziehungen über Rollen ist daher nicht immer ausreichend, Beziehungen beinhalten zuweilen auch mehrere Rollen (Kahn/Antonucci 1980: 261).

Für diese Arbeit sind die von Kahn und Antonucci sogenannten „dyadic links“ zwischen Personen von Interesse, nicht so sehr die Netzwerkstrukturen, die daher an dieser Stelle ausgelassen werden. Die dyadischen Verbindungen können über die Eigenschaften Interaktionshäufigkeit, Typ, Intensivität, Initiative, Umfang, Dauer und Kapazität ausgedrückt werden, wie Kahn und Antonucci auflisten (Kahn/Antonucci 1980: 268). Dabei geht es etwa um die Bedeutung, die die Beteiligten der Beziehung beimessen, die Lebensbereiche, die die Beziehung umfasst, die Bereitschaft zur Unterstützung der Beziehung etc. (Kahn/Antonucci 1980: 268³¹³).

Hervorzuheben ist insbesondere die daran anschließende Entwicklung eines sogenannten Konvois, den Kahn und Antonucci in Form verschiedener Schichten konzentrischer Kreise darstellen, die sich um die Person von Interesse („the focal person“) bilden (Kahn/Antonucci 1980: 272). In der Mitte befindet sich demnach die fokussierte Person, danach folgen die Personenkreise von engster Bedeutung, dann die von etwas geringerer usw. So finden sich im engsten Kreis beispielhaft enge Freunde und Familienmitglieder sowie Partner*innen (Kahn/Antonucci 1980: 272ff.). Für verschiedene Lebensabschnitte können verschiedene solcher Kreise je Person angefertigt und mit den entsprechend relevanten Informationen, etwa Beziehungsarten, gefüllt werden. Kahn und Antonucci verwenden dieses Prinzip in Bezug auf die soziale Unterstützung einer Person. Hier ist dagegen nur die Grundidee von Interesse, die es an späterer Stelle auf Privatheit(skreise) zu übertragen gilt.

Insgesamt lassen sich die dargestellten Beschreibungen von Beziehungskonstellationen und Interaktion für eine nun folgende Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen nutzen. Zudem bilden sie die Grundlage des später zu entwickelnden Hilfskonstruktes als eine Zusammenführungs- und Abstraktionshilfe innerhalb der Ausdrucksanalyse.

313 Unter Verweis auf *John A. Barnes (1972): Social Networks.*

7.2.2 Beziehungs- und interaktionsbezogene Merkmale bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten der Privatheit

Innerhalb der Privatheitsdebatte ist der Rekurs auf Beziehungs- und Interaktionskonstellationen weit verbreitet, ebenfalls meist ohne dabei expliziert zu werden. So wird oft schlicht darauf verwiesen, dass es einen Unterschied für die Privatheit macht, ob etwa eine Information mit einer nahestehenden Person geteilt wird oder mit Fremden. Diskutiert wird unter anderem, ab wann eine Information durch Teilung mit welchen Dritten öffentlich wird (die bereits skizzierte Third Party Doctrine), und welche unterschiedlichen Schichten oder Ebenen von Privatheit sich durch eine solche Unterscheidung von Dritten ergeben.

Auf Grundlage der erarbeiteten Verständnisse von Beziehungskonstellationen und Interaktion erfolgt in diesem Unterkapitel eine Betrachtung bestehender Privatheitsauffassungen bezüglich beziehungs- und interaktionsbezogener (als heteronomer) Merkmale sowie die damit erfolgende Einsortierung dieser Privatheitsauffassungen in den Definitionsstrukturvorschlag. Eine Auswahl an entsprechenden Argumentationsmustern mit solchen heteronomen Merkmalen, die die Debatte in ihren Facetten möglichst genau und breit repräsentiert, wird im unten folgenden Abschnitt inhaltlich gegliedert wiedergegeben. Eine Systematisierung der Beziehungskonstellationen und Interaktion sowie ihr systematischer Rückbezug zur Privatheit erfolgt auch hier erst in den zusammenführenden Kapiteln – manches Vokabular und konzeptionelles Werkzeug wird aus dem vorherigen Abschnitt dennoch bereits an passender Stelle verwendet.

Ein übersichtliches Einstiegszitat, das bereits unterschiedliche Beziehungen zu unterschiedlichen Dritten sowie einen daraus folgenden Interaktionskreis als eventuellen Privatheitskreis beschreibt, bietet die folgende Darstellung von Parent in Bezug auf privatheitsrelevante Aspekte: „W. A. Parent states that a person ‘may not be concerned that a few close friends, relatives or professional associates know these [personal] facts, but they would be very much concerned if the information passed beyond this limited circle’ (Parent, 1983, p. 270)“ (Henschke 2017: 38, Fn 22). Ein wichtiger Faktor in der Betrachtung einer Privatheitsproblematik scheint demnach die Beziehung zwischen den Beteiligten zu sein. Was aus einer vorliegenden Beziehung allerdings bezüglich Privatheit angenommen werden kann, hat das Potenzial, sehr unterschiedlich ausfallen zu können. So argumentiert Schoemann, dass Fremde im (Alltags-)Leben eine solch unwichtige Rolle

spielen, dass eine intime Unterhaltung wiederum ohne Verletzung von sozialen Normen entstehen kann – anders, als dies etwa bei Arbeitskolleg*innen der Fall wäre (Schoemann 1992: 138).³¹⁴

Auf eine Betrachtung von Normen kommt diese Arbeit an späterer Stelle zurück, für hier sei die Erkenntnis festgehalten, dass die Einschätzung, mit wem welche Information geteilt oder gerade nicht geteilt werden soll, durchaus stark je Individuum, Situation und Information variiert wie auch das nächste Beispiel verdeutlicht: Ein in der Privatheitsdebatte viel zitierter Fall ist der von Oliver, genannt Billy, Sipple, der in San Francisco ein Attentat auf den Präsidenten Ford vereitelte, und im Rahmen dieser Heldentat national von den Medien auch unter Nennung seiner Homosexualität gefeiert wurde. Sipple klagte gegen die Veröffentlichung der Information seiner Homosexualität vor Gericht mit der Begründung, dass private Informationen öffentlich gemacht wurden. Das Urteil entschied, dass die Privatheit dieser Information („Billy Sipple ist homosexuell.“) bereits damit aufgelöst worden sei, dass viele in seinem Umfeld von seiner Homosexualität wüssten. Spätestens durch seine Teilnahme an Paraden, das Besuchen bestimmter gastronomischer Betriebe und Freundschaften zu anderen Homosexuellen wäre diese Information durch ihn selbst öffentlich gemacht worden – so die Einschätzung (vgl. Skinner-Thompson 2020:15³¹⁵).

Für die Frage der Beziehungskonstellationen wird dieser Fall noch einmal prägnanter, als seine Familie und Personen aus seinem früheren Herkunftsumfeld nichts von seiner Homosexualität wussten, Sipple es vor ihnen geheim hielt, und diese erst aus der nationalen Berichterstattung davon erfuhren.³¹⁶

In dieser Abwägung siegte die durch das Gericht erfolgte Zuschreibung (Information ist privat) über die Autonomie des (zumindest ursprünglichen) Informationssubjektes, mit wem/welchen Kreisen eine Information geteilt wird. Nicht relevant schienen zur Beurteilung der Privatheit auch Eigenschaften der Information selbst zu sein – etwa die Intimitäts- oder

314 Dies begründet Schoemann direkt im Anschluss mit dem geringeren sozialen Druckpotenzial von Fremden, das an dieser Stelle für die Privatheit allerdings nicht von Bedeutung ist.

315 Unter Verweis auf den Fall *Sipple v. Chronicle Publ'g Co.*, 154 Cal. App. 3d 1040 (1984).

316 Es war ein Outing, dem Sipple nicht standhielt – nach der verlorenen juristischen Klage nahm er sich das Leben (Shiffrin 2016: 23). Unabhängig von (oder grade wegen) der Tragik dieses Falls wird das Beispiel immer wieder für verschiedene Argumentationsmuster der Privatheit angeführt, u.a. auch unter Verweis auf die Würde eines Menschen.

Persönlichkeitsbezogenheit der Information. Bezüglich der Autonomiefrage lässt sich zudem festhalten, dass die Argumentation – man könnte fast sagen paradoxerweise– über die ursprünglich autonome Entscheidung des Privatheitssubjektes erfolgt: Weil Sipple zu Beginn autonom entschieden hat, die Information seiner Homosexualität mit Dritten zu teilen, ist dies nun nach Ansicht des Gerichtes eine öffentliche Information und damit seiner Autonomie entzogen.

Diese Form der Integration von Autonomie in Privatheitsauffassungen wird auch in der politiktheoretischen Debatte vertreten. So schreibt etwa Hotter:

„Was man über sich willentlich veröffentlicht [auch gegenüber anderen Personen; alles, was man mit anderen teilt] muss [...] Gegenstand öffentlicher Kritik sein können. Die Privatsphäre soll die Person lediglich vor der ungewollten Veröffentlichung ihrer persönlichen Informationen schützen, sie verleiht ihr hinsichtlich ihrer veröffentlichten Informationen jedoch keinen Toleranzanspruch.“

(Hotter 2011: 37)³¹⁷

Man könnte auch gegenteilig argumentieren und eine Privatheitsverletzung immer dann sehen, wenn die Information einen Personenkreis erreicht, zu dessen Einbezug das Individuum selbst nicht zugestimmt hat. Das scheint vor dem Hintergrund auf Vertrauen basierender sozialer Beziehungen recht plausibel: Würde das Teilen mit einem bestimmten Kreis gleichbedeutend mit dem Teilen mit einem x-beliebigen Kreis³¹⁸ sein, könnte keine Person einer anderen mehr etwas anvertrauen, ohne bei einem Verrat jegliche Privatheitsansprüche zu verlieren. Schoemann geht davon aus, dass eine solche Annahme der Idee des Vertrauens entgegensteht und der Gesellschaft jegliche Vertragsbasis mit entsprechender Konsequenz für Interaktion entzieht: „Of course there are things one person is entrusted with by another not to reveal, and if this entrusted person reveals, publicly or privately, the information, that is treated as an intrusion into one’s privacy and as such presumptively a betrayal“ (Schoemann 1992: 148). Fraglich bleibt aber auch in dieser Aussage von Schoemann, wie eine weitere und erneute Verbrei-

317 Andere Einschätzungen gehen noch einen Schritt weiter und lösen sich vollends von der Autonomie. Sie betrachten die Information auch dann als öffentlich, wenn sie auch initial nicht autonom geteilt wurde, wie bereits unter dem Stichwort der Third Party Doctrine dargestellt wurden.

318 Um hier die Kreisidee von Beziehungen direkt und einfach beispielhaft vorab zu übernehmen.

tung des Wissens im Anschluss an diesen Privatheitseingriff zu beurteilen ist.

Unterschieden wurden zu Beginn des Falles von Billy Sipple die Faktoren Individuum, Situation und Information – was die eine Person mit ihrer Familie teilt, kann bei der anderen völlig anders aussehen, und was dasselbe Individuum im Arbeitsumfeld teilt anders als das, was in der Partnerschaft von ihm geteilt wird; je nach Beziehungsstruktur und individueller Einschätzung eben. Das scheint sogar vermeintlich öffentliche Beziehungskreise oder Orte einzuschließen: So ist das eigene Gewicht oder die sexuelle Orientierung in einem bestimmten Kontext eine private Frage, in anderen Kontexten nicht (*gay bar* versus *workplace* als Beispiel bei Schoemann 1992).

Schoemann sieht zum einen die Möglichkeit der Zustimmung durch das Privatheitssubjekt, zum anderen das Vorhandensein einer entsprechenden Beziehung als zentrale Faktoren: „[T]here are parts of every person's life others in general should not have access to without having the consent of the individual concerned or without there being a relationship in place that warrants or legitimizes such discussion“ (Schoemann 1992: 138). Dabei muss es dabei nicht nur um die Frage gehen, mit wem das Individuum autonom Informationen teilen möchte, auch die Fragen danach, welchen Anspruch andere Personen auf die Informationen haben oder welche Interaktion Dritte mit dem Individuum überhaupt im Sinne ihrer Rollen eingehen dürfen, sind in diesem Kontext zu stellen. Inwiefern das allerdings tatsächlich Aspekte der Privatheit berührt, ist umstritten. Thomson sieht in den folgenden Beispielen zwar auch eine Problematik in der nicht zur Handlung/Information passenden und (dadurch) aufgezwungenen Form der Beziehung, allerdings keine Verletzung des Rechts auf Privatheit:

„A stranger stops you on the street and asks, ‘How much do you weigh?’ Or an acquaintance, who has heard of the tragedy, says, ‘How terrible you must have felt when your child was run over by that delivery truck!’^[319] Or a cab driver turns around and announces, ‘My wife is having an affair with my psychoanalyst.’ Some think that your right to privacy is violated here; I think not. There is an element of coercion in such cases: the speaker is trying to force you into a relationship you do not want,

319 Fußnote bei Thomson mit dem Hinweis, dass das Beispiel von Thomas Nagel stammt.

the threat being your own embarrassment at having been impolite if you refuse.“

(Thomson 1984 [1975]: 285)

Die Relation von Beziehung, Interaktion, Dritten und Privatheit scheint insgesamt entsprechend komplex.

Was über die Kontinuität und Dichotomie von öffentlichen und privaten *Bereichen* erachtet wurde, kann daher auch bezüglich der *Beziehungsstrukturen* angenommen werden, die – unabhängig der in der Zusammenführung noch einmal aufzugreifenden Frage, in welcher Relation sie allgemein zur Privatheit stehen – auch als Zwiebelmodell mit verschiebbaren Lagen und einer Relativität von innen und außen ausgedrückt werden können. Rössler entwirft ein solches Zwiebelmodell der Privatheit (und Öffentlichkeit), allerdings mit festen statt verschiebbaren Lagen: Die erste und innerste Schale bildet die persönliche (körperliche) Intimität und Privatheit. Die zweite Lage umfasst Familie und intime Beziehungen usw. (Rössler 2001: 258).

Was dabei bezüglich der Dichotomie und Kontinuität und somit der Frage von innen und außen oder privat und öffentlich festgehalten werden muss, ist, dass die Familie zum Beispiel je nach ‚Schale‘ einmal zum Privatheitssubjekt, zum Innen, zählt, und einmal zum Dritten, zum Außen. Da dieses Zwiebelmodell hier bezüglich seiner Beziehungsstrukturen und innerhalb der positiven Privatheit betrachtet wird, spielt das *Wo* an dieser Stelle keine Rolle, „denn Privatheit kann man beanspruchen gegenüber anderen auch in schon als ohnehin privat geltenden Räumen oder Beziehungen dann, wenn man Privatheit geltend macht gegenüber anderen Personen, mit denen man privat zusammenlebt“ (Rössler 2001: 258). Es entsteht dann eine Art Privatheit in der Privatheit. Rössler mischt hier positive und negative Privatheitsüberlegungen, die aber dennoch die Rolle von Beziehungen und Interaktion innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen verdeutlichen.

Auch wenn Rössler, wie einige andere, im Laufe ihrer Privatheitsanalyse zwischen verschiedenen Beziehungsformen unterscheidet, die sie als „diese verschiedenen sozialen Kontexte und unterschiedlichen Aspekte des Schutzes von Privatheit“ betitelt (Rössler 2001: 154), so werden diese nicht in den Privatheitsbegriff integriert. Für eine Betrachtung der Beziehungsstrukturen von Privatheit sind sie dennoch von Interesse, weil sie potenziell in einen Privatheitsbegriff integriert werden können: Rössler unterscheidet zunächst in „unterschiedliche Gruppen von *Adressaten* von Ansprüchen auf

Privatheit“: „intime andere“, „freundschaftliche andere“, „bekannte, nicht unbedingt freundschaftlich verbundene andere“ und „anonyme Dritte“.

Je nach Beziehung variiert auch der Grad des Wissens übereinander und somit auch die unter Privatheit je betrachteten „Aspekte des Lebens und der Autonomie der Person“. Damit ändern sich je nach „Adressatengruppe“ auch die „Aspekte von Ansprüchen [im Rahmen der dezisionalen Privatheit], um die es gehen kann“ – also „Handlungen, Entscheidungen, Verhaltens- und Lebensweisen“ (Rössler 2001: 154). Auch die „*Artikulationen des Respekts* vor dieser Privatheit einer Person“ entsprechen der jeweiligen Beziehungsart (Rössler 2001: 155). All diese Unterscheidungen und Kausalitäten werden von Rössler nicht weiter in einen Privatheitsbegriff eingebettet, sondern als Faktoren der grundsätzlichen Autonomieformulierung von Privatheit angegliedert und in das Zwiebelmodell vereinfacht übersetzt.

Rössler formuliert dagegen allgemein:

„Ohne hier eine genauere Typologie sozialer Beziehungen zu entwickeln, kann man doch sagen, dass sich diese Beziehungen durch jeweils andere Aspekte des Lebens einer Person konstituieren: und dass Privatheit in jeder dieser Beziehungen gefordert wird je im Blick auf die Aspekte, die für die Beziehung als nicht konstitutiv und deshalb als nicht relevant verstanden werden können.“

(Rössler 2001: 155)

Dabei legt sich diese Relevanz über Konventionen und die „Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens“ fest (Rössler 2001: 155): „So würde man dann die Wahl von Freundinnen als Privatsache den Eltern gegenüber deklarieren; die Frage, wie man seinen Urlaub verbringt, in beruflichen Kontexten; Kleidungsstile gegenüber anonymen anderen; den Erziehungsstil bei den eigenen Kindern gegenüber Freunden“ (Rössler 2001: 155). Einen individuellen Faktor, wie er aus dem Fall von Billie Sipple abzuleiten ist, erwähnt sie dabei nicht explizit, man kann ihn in der Autonomieforderung der soeben genannten ‚Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens‘ allerdings implizit vermuten.

Das Mehrebenen- oder Zwiebelschalenmodell von Privatheit ist innerhalb der Privatheitsdebatte auf unterschiedlichste Art vertreten. So bezeichnen Benn und Gaus eine solche Zwiebelschalenkonstruktion im Sinne eines sich immer wieder verschiebenden Innen und Außens als „relativity of the general and particular“ (Benn/Gaus 1983b: 54). Sie verweisen dabei auf Rousseaus Sozialvertrag, durch den sich Gruppenzugehörigkeit samt ent-

sprechender Ansprüche und Relationen je nach Perspektive (also fokussierter Zwiebschicht) immer wieder verschieben kann. Die Sozialvertragsidee kann dabei als eine Art Sortierungsmechanismus gesehen werden, der die verschiedenen Ebenen voneinander abgrenzt und Personen zuordnet, und damit eben diese Zwiebschichten bildet. Die Kooperation von Individuen über soziale Verträge, man könnte auch Interaktion sagen, führt zu einem Gruppenzusammenschluss, der dem Individuum teils Autonomie entzieht, um autoritative Koordination zu ermöglichen (Benn/Gaus 1983b: 41f.).

Mit jedem solchen Zusammenschluss verschieben sich auch die Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Einheiten (Benn/Gaus 1983b: 42) sowie die zugehörigen Interessen: „if ‘sectional associations are formed at the expense of the larger association, the will of each of these associations will become general in relation to its members and particular in relation to the state’” (Benn/Gaus 1983b: 54f.³²⁰). Gleichzeitig lassen sich diese Zusammenschlüsse und Verträge ähnlich der Beziehungskonstellationen nachzeichnen, inkludiert die Netzwerkanalyse doch andere Beziehungsmodelle wie die der Vertragsschlüsse: „If one could depict the humanity-wide nexus of social and economic intercourse as a network of lines linking the participants, resembling a map of the world’s air routes, it would not be spread evenly over the world but would rather show clusters where the textures were particularly dense” (Benn/Gaus 1983b: 42). Man könnte auch andersherum formulieren: Benn und Gaus haben sich als Ausdrucksgrundlage der Beziehungen und Interaktion von Privatheit für das Sozialvertragsmodell entschieden. Sie explizieren bezüglich der Gruppenzugehörigkeit und des Perspektivspiels auch mithilfe einer Übertragung auf die Einheit der Familie:

„This suggests, then, that each group will form a ‘micro-general will’ and hence be a small organic association; taken severally, however, these groups will not form an organic whole but rather will present themselves as an aggregation of particular private wills. Now much the same can be said of a family: although each family forms a small organic association, in relation the community they are particularistic and private. And taken together, all the families would simply constitute an aggregation of particulars, not an organic whole.”
(Benn/Gaus 1983b: 55)

320 Unter Verweis auf *Jean-Jacques Rousseau (1920): Social Contract, Bk. II, Kapitel 3.*

Dabei behält auch jedes Familienmitglied für sich genommen einzelne Interessen, die in Beziehung zu und Interaktion mit anderen Familienmitgliedern eben auch privat sind (vgl. Benn/Gaus 1983b: 55³²¹).

Aus diesen Mehrebenenmodellen resultiert insgesamt nicht nur ein zwiebelähnlicher Aufbau von Beziehungsstrukturen und entsprechenden Privatheitsansprüchen, sondern auch eine Variabilität bezüglich des Privatheitssubjektes, denn die je fokussierte Zwiebelschicht kann zur Entität der Privatheit von Interesse werden: „[A]n act which may intrude or expose when performed by one individual to another can be perfectly appropriate when performed by the same individual to someone else, someone with whom he shares the relevant territory” (Goffman 2010 [1971]: 57). Mehrere Individuen können ein Privatheitssubjekt darstellen oder wie Goffman es ausdrückt, das (metaphorisch gemeinte Regierungs-) Territorium teilen (Goffman 2010 [1971]: 57). Diese Teilung geschieht spezifisch und auf Zeit, Goffman bemüht den Ausdruck einer gemeinsamen Amtszeit, die sich in den (Teil-)Regierungsgedanken der positiven Privatheit als besondere Art der Interaktion (und Beziehung) fügt: „Every social relationship, both anonymous and personal, implies some joint tenure, and some relationships (such as marital ones) imply a great deal“ (Goffman 2010 [1971]: 57).

Gleichzeitig kann auch bei einer gemeinsam geteilten Lokalität, wird sie etwa als gemeinsames Zuhause oder ein geteilter Arbeitsplatz und nicht – wie bei Goffman – metaphorisch für das zu regierende Territorium verstanden, ein Privatheitsanspruch den anderen Teilnehmenden gegenüber bestehen (Hunnings 1971: 368). Dieser Gedanke wurde bereits bei Rösslers Beziehungsstrukturen insbesondere auf die Beziehungskonstellationen bezogen formuliert. Der Fokus auf eine Zwiebelschicht kann aber auch in die andere Richtung verschoben werden. So wird innerhalb des Privatheitsverständnisses der kommunitaristischen Kritik von Michael Sandel das Privatheitssubjekt vollständig auf Beziehungen verlagert, Individuen können demnach keine Privatheitssubjekte darstellen: Insbesondere die „nicht-freiwilligen“ Beziehungen einer Person sind durch Privatheit zu schützen. Darunter fallen „familiäre, intime Beziehungen und religiöse, gemeinschaftliche Beziehungen“ (Rössler 2001: 181³²²).

321 Unter Verweis auf Stanley I. Benn (1978): *The Protection of Privacy*, S. 603.

322 Unter Verweis auf Michael Sandel (1982): *Liberalism and the Limits of Justice*, S. 47ff.; sowie Michael Sandel (1996): *Democracy's Discontent: America in Search of a Public Philosophy*, S. 91ff.

Auch mit unterschiedlicher historischer und gesellschaftlicher Einbettung kann das Privatheitssubjekt entsprechend unterschiedlich festgelegt werden: „For the liberal organicist, then, the family is not the ultimately private category, as it was perhaps, [sic] for the ancient Athenian who would not have envisaged the possibility that an individual's interests could be private, in opposition to his family's” (Benn/Gaus 1983b: 55). Hier eignet sich wohl ein je variables Verständnis des Privatheitssubjektes im Sinne der fokussierten Zwiebelschicht – und eine entsprechende Vorstellung von Kontinuität bezüglich der Frage von Privatheit und Öffentlichkeit: „Of course in practice the liberal does not contrast such private matters with ‘public matters’ but rather with ‘family matters’. Nevertheless, the family in these contexts is indeed a sort of small public” (Benn/Gaus 1983b: 55). – Oder eben eine *big private unity*; je nach Perspektive und Zwiebelschicht als Privatheitssubjekt im Fokus.

Beziehungen spielen innerhalb der Privatheitsdebatte noch eine weitere – und von Interaktion losgelöste – Rolle: Die Spezifität von Personen im Sinne einer Beziehungshaftigkeit zu Sachverhalten oder Personen kann als Marker der Privatheit verstanden werden. So verweisen Benn und Gaus auf die juristische Unterscheidung von privat und öffentlich, die auch in die Privatheitsdebatte übernommen werden kann: „*Public*, as opposed to *private*, is that which has no immediate relation to any specified person or persons, but may directly concern any member or members of the community, without distinction” (Benn/Gaus 1983b: 32³²³). Benn und Gaus übertragen auf die Privatheit: „whatever is private pertains to a specific person, and to that person exclusively, and not as he is a member of a general class. In contrast, whatever is public pertains to him simply as a member of the general class of persons and would equally pertain to anyone in that class” (Benn/Gaus 1983b: 33).

Dieses Beziehungsverständnis als exklusive, spezifische Zuordnung findet sich interessanterweise auch in Privatheit als Intimität wieder: „Privacy-as-intimacy is a conception that holds that it is not the particular content of something that determines its privacy; rather it is the relation between the private thing and the person“ (Henschke 2017: 42). In beiden Fällen macht eine besondere Art der Beziehung als Spezifität zwischen einer Person und einem Umstand, einer Sache eben dieses privat. Es handelt sich dabei allerdings um einen völlig anderen Beziehungsbegriff als die bisherige

323 Zitieren direkt George Cornewall Lewis (1832): *Remarks on the Use and Abuse of Some Political Terms*, über Brian Barry (1965): *Political Argument*, S. 190f.

Lesart und stellt als Zuordnungsformulierung wohl eher eine Schnittstelle zwischen positiver und negativer Privatheit dar, die im entsprechend zusammenführenden Kapitel noch einmal aufgegriffen wird und zudem an den Eigentumsbegriff erinnert.

Abschließend soll noch einmal auf den Aspekt der Erwartung, Information und Eingriffshandlung durch Dritte eingegangen werden, der bereits innerhalb der autonomen Merkmale untersucht wurde: Dass andere etwa mitwissen, mithören oder zusehen verändert – wie alle Veränderungen der Akteurskonstellationen – die soziale Situation, das individuelle Verhalten: Man erhält eine neue Rolle (Hotter 2011: S. 96f.³²⁴). Ebenso wie das Wissen um diese Veränderung einen zentralen Aspekt der Autonomie darstellt, ist das Wissen um diese Veränderung an dieser Stelle Grundlage der Handlungsanpassung – und eng verwoben mit Autonomie:

„Finding oneself an object of scrutiny, as the focus of someone else’s attention, brings one to a new consciousness of oneself, as something seen through another’s eyes. Indeed, according to Sartre, it is a necessary condition for knowing oneself as anything at all that one should conceive oneself as an object of scrutiny. It is only through the regard of another that the observed becomes aware of himself as an object, knowable, having a determinate character, in principle predictable. His consciousness as subject of pure freedom, as originator and chooser, is at once assailed by it: He is fixed *as something*, with limited probabilities rather than infinite, indeterminate possibilities.”

(Benn 1988: 273)

Die bereits im Autonomieabschnitt erfolgte Betrachtung lässt sich nun bezüglich der Erwartungen in Beziehungskonstellationen noch einmal neu verstehen; so etwa Rösslers Ableitung aus der Rolle von Wissen und Willen, „generell Verletzungen informationeller Privatheit zu verstehen und zu interpretieren als falsche oder enttäuschte Erwartungen: hinsichtlich des Wissens und damit einer bestimmten Haltung oder Einstellung von Interaktions- und Kommunikationspartners einer Person gegenüber“ (Rössler 2001: 205). Der Faktor Wissen steht damit in direkter Relation zur Beziehung(swahrnehmung): „Spezifikum der Verletzung informationeller Privatheit ist also, dass es sich um Erwartungen und Annahmen darüber handelt, was diese anderen Personen oder Institutionen jeweils über eine

324 Unter grundsätzlichem Verweis auf *Goffman*, wie er bereits mehrfach angeführt wurde.

Person wissen, wie sie an ihr Wissen gelangt sind, und damit, *in welcher Beziehung sie aufgrund dieses Wissens zu ihr stehen*“ (Rössler 2001: 205). Rösslers Informationsfokus ist dabei noch einmal stärker formuliert als in der Beziehungsauffassung der Netzwerktheorie: „Soziale Beziehungen werden über die Informationen ‚reguliert‘, die zum einen anderen von der Person selbst mitgeteilt werden, oder um deren Wissen von anderen sie weiß“ (Rössler 2001: 209).

Aus dieser Autonomie- und Beziehungsverbindung heraus kann wiederum das Recht der Informationskontrolle als ein Kern der Privatheit abgeleitet werden: „I take it that a central element in the idea of privacy is that we have the right to control what information people possess about certain areas of our lives, and that other people have a duty to skirt round those areas – not that they have a duty not to *know* about us, but that they have a duty not to try to find out“ (Ryan 1983: 151). Ryan umfasst dabei also auch die Szenarien, die von Thomson ein paar Seiten zuvor als nicht privatheitsrelevant abgelehnt wurden.³²⁵

Den Grundgedanken der Schauspieltheorie und den Rollen von Personen in Gesellschaft sieht Ryan als Betrachtungs- und Zuordnungsinstrument dieser Kontrolle, während sie gleichzeitig die soziale Situation samt gegenseitiger Erwartung und Wissensnotwendigkeit skizziert:

„[A] central concern of the theatrical model is precisely with how we control what others do know about us. The assumption is that other people inevitably want to know a good deal about us, since they have projects at risk if we are unreliable or deviate from their expectations. Much of the time we shall want to make our private selves public for precisely this reason – we shall want to reassure others. Of course, this cannot be done by direct means; people look at our conduct to decide how far they can really trust our direct assurances.“

(Ryan 1983: 151)

Schoemann sieht diesbezüglich auch Gossip als Marker von Erwartungen, der auch für die Trennlinie von Privatheit und Öffentlichkeit Aussagekraft besitzt, indem er Beziehungskonstellationen und Rollenverständnisse unterstreicht:

„Gossip is also a way of providing people with a sense of what is public and what is not without exposing people to either public ridicule or

325 Sondern lediglich als aufgezwungene Form der Beziehung (siehe zuvor, Thomson 1984 [1975]: 285).

direct and explicit pressure. Knowing that certain matters are discussed behind people's backs provides one with an incentive not to engage in that behavior, although one also knows that one will not be confronted by most others about the transgression.”

(Schoemann 1992: 146)

Der Aspekt der Erwartung und Wissensnotwendigkeit weist wiederum zurück auf die Zustimmung durch das Privatheitssubjekt zur Wahrung von Autonomie – das in der Argumentationskette auf Situationseinschätzungen zurückgreift, die vor dem systematischen Hintergrund der Beziehungskonstellationen und Interaktion aus dem letzten Abschnitt ebenfalls noch einmal aus einer neuen Perspektive zu verstehen sind. So gibt es im Hinblick auf Privatheit die nicht neue Einschätzung, dass eine Entscheidung trotz zu erwartendem Eingriff eine Zustimmung zu diesem Eingriff darstellt – und somit wiederum kein Eingriff in die Privatheit erfolgt: Jayawickrama etwa weist auf Argumente hin, die nahelegen, dass dadurch, dass weit bekannt ist, dass Telefongespräche mit Mobiltelefonen mit wenigen Ressourcen (Kompetenz, Material) abgehört werden können, ein solcher Eingriff in diese Gespräche akzeptiert werden muss (Jayawickrama 2017: 696). Oder wenn etwa zu erwarten ist, dass durch die fehlende Schallisolierung eines Raumes Geräusche nach außen dringen können, kein Akteur rational erwarten kann, dass in Bezug auf diese Geräusche Privatheit besteht. Gleiches gilt für offen stehende Türen versus angelehnte, geschlossene bis abgeschlossene Türen.

Der Moment der Erwartbarkeit wird so in den unterschiedlichsten Fällen zur Legitimation von Eingriffen herangezogen: Etwa bei der Ankündigung von Grenzübertreten, die einen Eingriff erwartbar machen und dadurch von der Privatheitsproblematik ablösen sollen. So müssen Polizisten vor dem Eintritt in eine Wohnung diesen Eintritt ankündigen – auch, wenn er gewaltsam erfolgt. Diese Ankündigung enthält abstrahiert drei wichtige Komponenten: erstens die Ankündigung, dass man da ist (Präsenz), zweitens die Vorstellung, wer man ist (Entanonymisierung) und drittens die Begründung und den Zweck des Eintrittes (Legitimierung) (vgl. Jayawickrama 2017: 666).

Wieso das genau *was* mit der Privatheitskonzeption ändert, wird selten bis gar nicht thematisiert, eine Einbettung in den Erwartungsbegriff der positiven Privatheit – sowie Begründungsmuster der negativen Privatheit – kann entsprechend Aufschluss geben. Diese letzten Beispiele drücken daher mit ihrer Kombination aus Erwartung und Eingriff, Handlung und Bereich

gleichzeitig die enge Verbindung von positiver und negativer Privatheit aus und stellen somit eine gute Überleitung in die zusammenführenden Kapitel dar, die nun folgen.

Insgesamt sind auch in diesem Kapitel der positiven Perspektive des Definitionsstrukturvorschlags bestehende Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit in diesen Definitionsstrukturvorschlag einsortiert worden. Die Einsortierung erfolgte auf Basis der Betrachtung autonomer und heteronomer Merkmale dieser Privatheitsauffassungen, also bezüglich Aktivität, Beziehungskonstellation und Interaktion sowie damit der Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen im Sinne der Zuordnungsfrage von Regierung. Diese Einsortierung und damit einhergehende Kontextualisierung dient der Vorbereitung der sich im nächsten Teil der Arbeit anschließenden Ausdrucksanalyse. Die verschiedenen Analyseschritte werden durch diese Vorarbeit möglich und nachvollziehbar. Auch die Grundlagen für die im nächsten Kapitel erfolgende Erstellung entsprechender Hilfskonstrukte wurden in den letzten beiden Kapiteln geschaffen. Das folgende Kapitel wird darüber hinaus die inhaltlichen Erkenntnisse der Einsortierung samt relevanter Kontextualisierungsaspekte der Privatheit zusammenfassen.

8. Ergebnis der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Näherungswert unter Hinzuziehung der Hilfskonstrukte Raum, Autonomie sowie Beziehungskonstellation und Interaktion

Bevor im nächsten Teil die Ausdrucksanalyse zur Gewinnung einer Definitionsstruktur der Privatheit erfolgt, ermöglicht das vorliegende zusammenführende Kapitel der Erkenntnisse dieses Teiles als letztem Vorbereitungsschritt eine inhaltliche Einbettung der späteren Analyse und Hilfestellung für die bevorstehende Abstraktion. Das Ergebnis dieser Einbettung ist zudem als Erkennungsinstrument zu sehen, das bei einer späteren Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Abstraktion den Verlust wichtiger Aspekte der Privatheit im Rahmen der Abstraktion offenlegt.

Die genaue Vorgehensweise diesbezüglich wird im nächsten Teil erläutert. In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Zusammenfassung der Hilfskonstrukte Raum, Beziehung und Interaktion, bevor anschließend die Ergebnisse der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Definitionsstrukturvorschlag in Rückgriff auf die Hilfskonstrukte resümiert werden. Dabei werden auch die bisher in der Arbeit formulierten Ausdrücke von Zusammenführungen eingearbeitet. Sie sind bei der Ausdrucksanalyse gewissermaßen als Beiprodukt entstanden, Erläuterungen dazu finden sich zu Beginn des nächsten Teiles, in dem die Ausdrucksanalyse eingeführt wird.

8.1 Zusammenfassung der Hilfskonstrukte Raum, Autonomie sowie Beziehungskonstellation und Interaktion

Entsprechend der Entstehungsreihenfolge im Text wird zunächst das Hilfskonstrukt Raum, anschließend das der Autonomie und schließlich das der Beziehungskonstellation und Interaktion zusammenfassend dargestellt.

Hilfskonstrukt ‚Raum‘

Im Zuge der negativen Privatheit sind *Hilfskonzepte* des Raumes hinzugezogen worden. Die angeführten Raumbegriffe lassen sich dabei für ein

*funktionalistisches Hilfskonstrukt*³²⁶ wie folgt zusammenführen: Ein Raum stellt in dieser Arbeit das strukturelle Aufspannergebnis der Position von Komponenten dar. Die Positionen der Komponenten zueinander wird als *Anordnung* bezeichnet. Das Aufspannen wird entsprechend der angeführten Konzepte *Spacing* genannt, die Veränderung der Position dagegen *Positionierung*. Die Komponenten können dabei unterschiedlichster Art sein, etwa Koordinaten, Personen, soziale Güter oder Gegenstände. Die Unterschiedlichkeit von Räumen lässt sich daher über eine *Strukturungleichheit* ausdrücken. Entitäten – auch Situationen und Handlungen – jeglicher Art können sich in den Räumen befinden (im Folgenden bezeichnet als *lokalisiert sein*), sie werden dann als *Teil* des Raumes bezeichnet. Die Betrachtung dieser Lokalisation wird als *Lokalisierung* bezeichnet. Komponenten sind immer Teil und zugleich Grenze des Raumes.

Die Hauptdebatte zwischen einer absoluten und einer relativen Raumauffassung – also ob Raum unabhängig seiner Komponenten als eigene Entität besteht oder nur durch sie gebildet wird – wird insofern verkürzt zusammengefügt, als dass ein Raum immer als solches Aufspannergebnis von Komponenten beschrieben wird, diese Komponenten können aber auch rein als künstliche Definitionsstütze bestehen. Der Raum bildet insofern eine eigene Entität, als dass er in dem Moment seiner Beschreibung über die Komponenten von ihnen losgelöst als Ergebnis besteht. Er bedarf der Komponenten entsprechend nicht mehr. Der Raum weist somit immer auch eine eigene Relation zu den jeweiligen Komponenten auf, zusätzlich gibt es Teile des Raumes, die sich innerhalb der Anordnung der (Definitions-)Komponenten befinden.

Für die Bildung einer Privatheitsstruktur ist dies nur insofern entscheidend, als dass durch das Wechselspiel aus den Raum aufspannenden Komponenten und dem Raum zwischen möglichst vielen Komponenten und Räumen und ihrer (jeweiligen) Beziehungen unterschieden können werden muss: etwa Wände, Ecken, Zimmer, Position des Zimmers im Haus, Position einer Person im Zimmer, Relation von Fenster zu Bett zu Straße, Ausrichtung des Zimmer zur Straße als Komponenten des Raumes; oder etwa die Position zweier Personen im Park, darunter ihre Position zueinander – Abstand, Zugewandtheit, Berührung; der Gesprächsraum

326 Als solches erfolgt die Zusammenführung entsprechend verkürzt und zielgerichtet, da es nicht um eine *Raumkonzeption*, sondern um eine *Raumkonstruktion* für die Aufstellung einer Struktur von Privatheit geht, ist eine tiefgehende und detaillierte Zusammenführung nicht notwendig.

entsprechend der Position der zwei Personen versus entsprechend der Hörbarkeit der Stimmen oder einzelner Worte oder der Nachverfolgbarkeit des Gespräches. All dies ist beschreibbar als eine Anordnung der Personen (zueinander sowie zu anderen Komponenten im Sinne eines gegebenenfalls anderen Raumes) sowie des Strukturergebnisses als (Gesprächs-)Raum in Relation zu einem anderen Strukturergebnis außerhalb dieses Raumes.

Dadurch wird deutlich: Es gibt unzählige Räume in Räumen mit unterschiedlichsten Komponenten, die in mehrfachen Anordnungen und Räumen vorkommen und unterschiedlichste Räume selbst aufspannen. Was bei einer Betrachtung als Raum zählt, kann in einer anderen Betrachtung auch eine Komponente sein: das Tagebuch als Raum, aufgespannt durch seine physischen Komponenten; das Tagebuch als Komponente, wenn es gemeinsam mit seinem in ihn schreibenden Besitzer einen Raum aufspannt; ein Gesprächsraum, aufgespannt durch die Stimmen oder Körper von Personen; ein Raum aufgespannt durch die Komponenten einer Parkbank oder die Parkbank als Teil eines Gesprächsraumes, ohne diesen als Komponente aufzuspannen; ein Raum, aufgespannt durch den Gesprächsraum der beiden Personen als Komponente gemeinsam mit fremden Personen; ein Raum durch Straßenanordnungen etwa als Stadtviertel oder Stadt, die aber auch durch das Ortsschild oder durch Häuser als Komponenten aufgespannt sein kann. Insbesondere Personen im Raum können als Komponente den Raum verändern, indem sie ihre Position verändern.

Für die Privatheit ist dabei insbesondere die Unterscheidung von Raum und Nicht-Raum, Komponente und Nicht-Komponente, Teil und Nicht-Teil entscheidend.

Die vorgestellte Lokalisierungsmethode wird insofern verwendet, als dass bei der Beurteilung einer Zuordnung von Entitäten als Teile des Raumes im Folgenden von diesen Entitäten als Lokalisierungsobjekten gesprochen wird. Referenzobjekt ist jedoch der Raum. Zusätzlich kann nach der Relation zwischen einem Lokalisierungsobjekt und einzelnen Komponenten oder den Komponenten untereinander oder der Komponenten zum Raum gefragt werden. Die meisten Relationsergebnisse können über die drei Aussagenarten angegeben werden: Berührung, Inklusion und Teil-Aussagen. Die Komponenten untereinander können sich allerdings nicht inkludieren und die Komponenten werden immer vom Raum inkludiert, Raum und Komponenten können sich gegenseitig nicht nur berühren, aber sie können jeweils gegenseitig nur ein Teil sein. Die Komponenten können den Raum nicht inkludieren.

Das semantische Hintergrundwissen zur Analyse der Ausdrücke im Sinne der Unterscheidung von Objekt- und Situationslokalisierung wird vorausgesetzt; die zu lokalisierenden Entitäten können somit, wie bereits dargelegt, auch Situationen sein.

Mit Blick auf die sozialwissenschaftlichen Ausführungen ist dabei mithilfe des bereits entwickelten Raumbegriffes festzuhalten, dass also ein Raum eine Auswirkung auf eine Person und ihre Handlung als Teil seiner selbst haben kann, als auch auf die Person als Komponente sowie in einer Art Außenwirkung auch auf eine nicht in ihm lokalisierte Person. Die Person kann allerdings andersherum als Komponente den Raum mit ihrer Positionierung verändern, als Teil und als nicht in ihm lokalisierte Person hat sie die Möglichkeit, Komponenten zu verändern.

Zudem gibt es unterschiedliche Zugehörigkeits- und Zugriffsarten auf und von Räumen. Neben der Lokalisation in einen Raum kann ein solcher besessen, genutzt oder verändert (wie soeben beschrieben) werden, dabei kann unterschieden werden zwischen *tatsächlichem* und *potenziellem* Besitz, Nutzung oder Veränderung sowie zusätzlicher, aber an dieser Stelle nicht weiter relevanten Unterscheidungen von Legalität oder Legitimität der jeweiligen Zugehörigkeiten und Zugriffe.

Räume können dabei auf unterschiedlichste Arten ausgestaltet sowie konstruiert und wahrnehmbar sein. Meistens werden alle drei Möglichkeiten in eine Kategorisierung von Räumen integriert. Die Kategorisierungen weichen leicht voneinander ab, benennen und bündeln die Räume zu unterschiedlichen Kategorien. Sie beziehen sich aber zusammengefasst auf: Materialität, die wahrnehmbar in der Praxis mit den Sinnen ist, manchmal unter Hinzufügung des Adjektivs ‚physisch‘; Repräsentativität, wahrnehmbar über Diskurs und Sprache, darunter teils auch materielle Gegenstände wie Karten oder Pläne oder über Bilder und Zeichen vermittelte Informationen; sowie Symbolik, die Bedeutung schafft, was sowohl Werte als auch Träume oder kollektive Erfahrungen umschließt, daraus entstehend etwa Regulationssysteme. Weiterhin beziehen sich die Kategorien auf Interaktionen und Handlungsräume. Die Generierungsebenen werden dabei auch in physisch, mental und sozial abgegrenzt, ihre Markierungen in körperlich, physisch-materiell oder symbolisch. Diese Zusammenstellung aus den Raumkonzepten ist so noch zu unscharf für eine Verwendung zur Bildung einer Definitionsstruktur von Privatheit, weshalb sie noch weiter spezifiziert werden müssen.

Bezugnehmend auf die und abgeleitet aus den bisher vorgestellten Dimensionen, Einteilungen und Ebenen der Privatheit sowie der Raumkon-

zepte sollen für diese Arbeit drei mögliche Raumarten der Privatheit vorgeschlagen werden: Zum einen physisch-materielle Räume, die dadurch territorial (über Koordinaten in einem größeren Raumbezugssystem) ausdrückbar sind. Darunter fallen entsprechend Häuser, Gegenstände, Zimmer oder Körper. Zum anderen emotionale Räume, die außer in der Erfahrung durch das Individuum nicht ausgedrückt und somit nicht durch andere Personen erfassbar sind. Darunter fallen entsprechend Gedanken, Gefühle oder Annahmen. Nicht darunter fallen etwa Informationen, die informationelle Räume darstellen. Sie stellen in ihrem Inhalt ausgedrückte Räume dar, die durch ihren Ausdruck potenziell von anderen Personen erfassbar, allerdings nicht physisch-materiell sind und damit nicht territorial ausdrückbar. Darunter fallen Beziehungen, Daten, Tonmaterial, Gespräche oder Sexualität. Der genauen Verwendungsweise für Privatheitsauffassungen widmet sich das zusammenführende nächste Kapitel.

Während sich also die erste Lokalitätsform (der territoriale oder physische Raum) entsprechend entweder physisch oder territorial manifestieren kann, erscheint der emotionale Raum immer als nicht kommunizierte Erfahrung – etwa in Gedanken, Gefühlen oder Annahmen. Die dritte Kategorie der Privatheitsräume im Sinne einer Lokalitätsform beschreibt Entitäten, die durch ihren Inhalt abgegrenzt sind. Sie manifestieren sich nicht physisch oder territorial, sondern sind als solche Inhalte in Raum und Zeit festgehalten. Sie ähneln der Idee der informationellen Räume, inkludieren entsprechend Daten, Tonmaterial (aber nicht die Datenträger selbst, die unter A fallen), Gespräche oder Sexualität – alles, was unter Informationen oder Beziehungen fällt. Auch ein Tagebucheintrag ist als Verschriftlichung ein solcher informationeller Raum, das Tagebuch selbst ist ein physischer Raum und die Gefühle, die im Eintrag ausgedrückt werden, bilden den emotionalen Raum.

Eine solche Aufgliederung fängt zum Beispiel mithilfe des informationellen Raumes Privatheitsphänomene wie die Untersuchung durch einen Spürhund oder das Belauschen eines Gespräches ein, ohne dass der Ort des Vorfalles eine Rolle spielen muss (der in die physisch-territoriale Kategorie von Räumlichkeit fallen würde). Durch die Hinzunahme des territorialen Raumes kann dieser aber eine Rolle spielen. Physisch und territorial befinden sich innerhalb einer Kategorie, da sie innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen meistens zusammenfallen, dies ist aber nicht immer der Fall: Ein Grundstück ist eher territorial als physisch, ein USB-Stick eher physisch als territorial, ein Zimmer aber ist beides.

Auch Eingriffe können über die drei Raumarten beschrieben werden, so stellen Eingriffe in territoriale Räume meist auch Eingriffe in die informationellen Räume dar. Eingriffe in bestimmte Räume (Körper und Häuser, Gedanken, Gespräche oder Intimität) werden nach den meisten Privatheitsauffassungen immer als Privatheitseingriffe betrachtet, das zählt für Durchsuchungen oder Belauschen und Beobachtung dieser wie für sexuelle Übergriffe³²⁷. Eingriffe in emotionale Räume sind in dem Moment möglich, wo eben jene erfassbar sind und damit zu informationellen Räumen werden.³²⁸

Räume weisen schließlich häufig eine wechselseitige Wirkung auf und können auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sein, entsprechend der Komponenten. Unterschieden wird eine globale, eine private und eine vermittelnde Ebene als Mikro-, Meso- und Makro-Ebene von Raum, die für diese Arbeit durch die ohnehin notwendige Unterscheidung von verschiedenen Ebenen, wie innerhalb der Hilfskonstrukte der positiven Privatheit deutlich wird, nicht weiter von Belang ist. Für die negative Privatheit ist die Skizzierung von Räumen allgemein notwendig, wie sie bereits zusammengefasst wurde.

Im Zuge der negativen Privatheit ist darüber hinaus ein weiteres Raumkonzept hinzugezogen worden, das innerhalb der Privatheitsdebatte häufig verwendet wird: die Bühnenmetapher der Schauspieltheorie. Sie ist eher als eine Beschreibung zweier Arten von Räumen, die für die Unterscheidung von Privatheit und Öffentlichkeit gut nutzbar ist, als ein Verständnis des Raumes an sich zu verstehen. Entsprechend ist es hier als Ergänzung des Raumkonstruktes um bestimmte Mechanismen von Räumen einzuordnen. Die Einteilung des gesellschaftlichen Lebens in verschiedene Räume kann zudem für die spätere Analyse der Ausprägungen von Definitionskomponenten hilfreich sein, indem sie Räume – nach manchen Lesarten der Bühnenmetapher – in privat oder nicht privat einteilt; das Verständnis von Handlungen in Rollen wird innerhalb der Hilfskonstrukte Beziehungen und Interaktion aufgegriffen.

327 Zu Letzterem, weil es nicht Teil der bisherigen Ausführungen war, etwa Jayawickrama: „Sexual abuse is a grave form of interference with the essential aspects of a person's private life“ (Jayawickrama 2017: 671).

328 Weil dies bisher ebenso wenig Teil der Ausführungen war, als Beispiel etwa Privatheitseingriffe durch Keylogging Software: „By stepping into the zone of Karl's state of mind, keylogging software has stepped into a space typically reserved for the self and close others“ (Henschke 2017: 55).

So können Raumverhältnisse – etwa privat zu öffentlich – darüber ausgedrückt werden, dass es Räume gibt, in denen Personen sich anderen präsentieren (*front regions*), und Räume, in denen sie sich vor anderen, dem Publikum, verbergen (*back regions*). Mit der Lokalisation in einem der Räume korreliert das Verhalten, das Aussehen, die Gestaltung des Raumes und die Interaktion. Das Individuum wird in der Privatheitsdebatte oft als Teil des Raumes, nicht als Komponente verstanden, weil es in dieser Lesart grundsätzlich feste *back* und *front regions* gibt und die *back region* (zum Beispiel als Wohnzimmer) *de facto* nicht von solchen anderen betreten werden kann, die sie zu einer Bühne ändern würde. Andererseits kann die Bestimmung des Bereiches durch die Performance und damit der Handlung des Individuums abhängig sein. Sie wird dadurch zwar nicht zur Komponente des Raumes (er bleibt als solcher bestehen), aber als ein Bestimmungsfaktor für den Raum als *front* oder *back*, etwa als privat oder nicht privat: Weil das Individuum sich so oder so verhält, ist der Raum ein *front* oder *back* Bereich. Eine Person kann sich also auch im Wohnzimmer wie auf der Bühne verhalten und ändert dadurch die *back region* zu einer *front region*, das kann auch kurz hintereinander und umgekehrt geschehen, also mit einem *backstage* Verhalten die Bühne zu einer *back region* machen.

Man kann den Ansatz systemisch auch dazu nutzen, ‚die anderen‘ als solchen Privatheitsfaktor zu begreifen, indem ihre Anwesenheit darüber bestimmt, ob ein Raum ein *back* oder *front* Bereich ist.

Die beiden Bereiche sind getrennt voneinander, die *back region* ist nicht einseh- und -hörbar durch und zugänglich für das Publikum. Daraus scheint zu folgen, dass sobald das Publikum da ist, auch eine *front region* entsteht, die Abhängigkeit von der Performance würde dagegen die Reaktion des Individuums auf die Anwesenheit des Publikums betrachten. – Insgesamt wird der Ansatz häufig so verstanden, dass das Publikum einfach nicht anwesend ist.

Aus dem Publikum kann auch mal jemand ein Mitglied des Performance-Teams werden und andersherum, je nach Performance und Auftritt; der Übergang zur positiven Privatheit im Sinne der Bedeutung von Handlungskonstellationen wird dabei sehr deutlich.

Darüber hinaus kommt noch ein dritter Bereich hinzu: ein residualer, das Draußen, das weder *front* noch *back region* ist und dem ebenfalls Personen angehören. Diese Dreiteilung lässt sich skalieren, die Außenfassade des Hauses kann in einer anderen Aufführung zum Beispiel die Bühne sein.

Die grundsätzliche Systematik lässt sich insgesamt vielfach verwenden, auch zur Beschreibung unterschiedlichster Räume und Ebenen etwa von

Wahrnehmung und Handlung: als Abgrenzung eines Innens und eines Außens samt Barrieren und Zugängen, mit dem unterschiedliche Verhaltensweisen und Erwartungen an die anderen mehr oder wenig beteiligten Personen einhergehen.

Die unterschiedlichen Ebenen von Wahrnehmungen meinen dabei etwa unterschiedliche Abgrenzungen der Räume, etwa visuelle oder akustische – wie angeführt etwa eine schalldichte Glasscheibe als Begrenzung im Unterschied zu einer geräushdurchlässigen Sichtschutzwand.

Auch die Unterscheidungen der Permanenz eines Raumes lassen sich für eine strukturelle Untersuchung verwenden, sie können demnach permanent, semi-permanent und transitorisch sein.³²⁹

Aus der Darstellung der ‚Territorien des Selbst‘ wird im Rahmen des Raumkonstruktes als Hilfskonstrukt für Privatheit festgehalten, dass es innerhalb der Privatheit auch Räume gibt, die sich auf das Individuum beziehen, also von ihm ausgehen, an es gebunden sind, sich am Individuum orientieren. Sie sind zudem sozial festgelegt und unterschiedlich je Situation, Gruppe sowie gesellschaftlicher Einbettung. Sie sind in ihrer Abgrenzung zudem abhängig von den dem Individuum zur Verfügung stehenden Ressourcen. Dabei gibt es den einer Person anhaftenden persönlichen Bereich, zwei Arten zwischenzeitlicher Nutzungsbereiche, ein Reihenfolgenbereich, der Körper samt Kleidung, (aktuell genutzter oder naher) Besitz und Informationen über eine Person sowie ihre Gespräche samt potenzieller Gesprächspartner*innen: Auch diese Konstellationen sind ausdrückbar über das bereits entwickelte Raumkonstrukt als jeweilige Raumkomponenten und dem Individuum als Teil des Raumes sowie der unterschiedenen Zugehörigkeits- und Zugriffsarten.

Die genaue Ausprägung der Territorien ist eine Frage der Ausprägung der Definitionskomponenten, sofern sie ein Teil der Privatheitsstruktur sind, beziehungsweise ebenfalls eine Frage der Beschreibbarkeit der Relation von Raum, Raumkomponenten und (als solche) einer Person be-

329 Neben der zeitlichen Komponente sei auf die unterschiedliche Materialität der Komponenten der Räume als Abgrenzung und die Unterscheidung der Zugehörigkeitsart verwiesen, so etwa, dass permanente Räume *materiell* sind und transitorische etwa die *Nutzung* von etwas für einen gewissen Zeitraum darstellen. Diese Arbeit übernimmt nur die zeitliche Komponente, also wie permanent oder wandelbar ein Raum oder seine Privatheit ist. Die anderen Aspekte sind bereits durch das zuvor entwickelte Raumkonstrukt abgedeckt. Die angeführten Marker der Räume wie Handtücher können dabei entweder als Komponente des Raumes verstanden werden oder aber als Marker von Zugehörigkeit oder Zugriff.

ziehungsweise mehrerer Personen, die bereits über das Raumkonstrukt gegeben ist. Hinzu kommt hier noch einmal die Variabilität von Grenzen, die ebenfalls mal permanent, mal weniger permanent, mal sichtbar, mal nicht sichtbar, mal materiell und mal normativ gegeben sind. Insgesamt wird bei den Territorien des Selbst auch die Bedeutung gesellschaftlicher Festlegungen deutlich, etwa über die Norm, in einem leeren Zug einem Individuum mehr Platz zuzuschreiben als in einem vollen Zug. Auch können Eingriffe in die Bereiche unterschiedlich erfolgen und unterschiedlich schwerwiegend sein – je nachdem, was im Bereich betroffen ist oder was eingreift, etwa die Unterscheidung von Ellenbogen und Geschlechtsteilen oder von Starren und Anschauen.

Die bereits eröffnete Perspektive auf die Rolle der anderen, potenzielle Eingriffe und die Performance als für Privatheit ausschlaggebende Handlung stellen einen passenden Übergang in die Zusammenfassung der Hilfskonstrukte Autonomie sowie Beziehung und Interaktion dar, die nun folgen.

Hilfskonstrukt ‚Autonomie und Selbstregierung‘

Die dargestellten Autonomie- und Selbstregierungskonzepte können als Hilfskonstrukt zur Entwicklung einer Definitionsstruktur von Privatheit unter Einschränkung dieses Funktionalismus wie folgt zusammengeführt werden: Autonomie kanns sich erstens auf die Wunsch- und Motivebene einer Person, zum anderen auf die Ausgestaltung von Handlungen dieser Person beziehen. Während Wunsch- und Motivbildung samt Entschluss unabhängig erfolgen müssen, damit von Autonomie zu sprechen ist, muss insbesondere die Entscheidung und das Initialmoment sowie Ausführung und Ausgestaltung der Handlung an dem Ergebnis von erstens *orientiert* und durch das Individuum wiederum unabhängig *motiviert* sein.³³⁰ Dabei ist wichtig, dass die Person um diese eigene Autonomie weiß und auch *nur* sich die entsprechenden Kompetenzen zuschreibt. Autonomie kann nur eine *Person* und *eine* Person haben: Es gibt keine, also keine andere Bezugsentität und keine anderen Beteiligten. Dieser doppelte Personenbezug muss für die Privatheit aufgelöst werden, sie kann sowohl für mehrere Personen als auch für Räume bestehen.

330 Die Unterscheidung zur Freiheit wird hier nicht expliziert, ist in diesem Konstrukt aber einbegriffen. Die Ausgestaltung der Handlung meint dabei nicht den Erfolg der Handlung, Scheitern ist in Autonomie mit einbegriffen. Der Verlauf der Handlung kann demnach nicht kontrolliert werden, er ist entsprechend auch nicht im Autonomiekonstrukt enthalten.

Zur genauen Verbindung von erstens und zweitens herrscht ebenso Uneinigkeit wie zur genauen Ausgestaltung von Unabhängigkeit – da es aber nicht um die Bestimmung von Autonomie geht, sondern um eine *strukturalisierende* Stütze für die Privatheit, muss dies hier nicht geklärt werden. Sollte im Verlauf der Arbeit deutlich werden, dass eine solche Präzisierung für einen Privatheitsbegriff notwendig wird, kann sich eine entsprechende Aufarbeitung anlassgebunden dort zielgerichtet einfügen. Ebenso offen bleibt, ob Autonomie ein Zustand, eine Fähigkeit oder eine Art der Handlung (Selbstregierung) ist. Entsprechend wird in das Hilfskonstrukt alles inkludiert. Eine Gleichsetzung von Autonomie und Selbstregierung erfolgt häufig, manchmal fokussiert sich Autonomie eher auf die Wunsch- sowie Motivebene und Selbstregierung eher auf die Handlungsebene. Eine Unterscheidung von Autonomie und Selbstregierung ist daher an dieser Stelle nicht notwendig, solange die Ebenen unterschieden werden.

Autonomie wird oft unter Rekurs auf die Persönlichkeit einer Person ausgedrückt. Dieser ist für ein Hilfskonstrukt für die Privatheit insbesondere insofern von Bedeutung, als dass der Aspekt des Persönlichen und des Eigenen durch diesen Rekurs einen zentralen Stellenwert in der Abgrenzung zu dem Nicht-Eigenen und irrelevanten anderen im Sinne der Unabhängigkeit erhält. Das wird insbesondere bei Ratschlägen oder einem Um-Hilfe-Bitten zentral, das sich über das System des eigenen Wissens um die eigene Autonomie und der eigenen Kompetenzzuschreibung gut ausdrücken lässt – etwa wenn ein Individuum um Hilfe bittet und den Wunsch anschließend übernimmt, *weil* jemand anderes dies gesagt hat und nicht weil sich diesem eine eigene Abwägung anfügt. So kann das Momentum der Selbstregierung zur Fremdregierung kippen.³³¹

331 Ab welchem Grad genau, ist dabei nicht eindeutig: Etwa die *reflektierte* Entscheidung, dass ich jemand anderem mehr glaube als mir (grundsätzlich, in gewissen Hinsichten), der Grad der Reflexion, die Rolle der Beziehung zu dieser anderen Person etc. Die Beurteilung von fremden Einflüssen als Eingriffe in die Autonomie ist durch die grundsätzliche Einbettung des Individuums in soziale Einflüsse und äußere Umstände insgesamt schwierig, nur bezüglich mancher Faktoren wie Brainwashing oder Sucht besteht Einigkeit innerhalb der Autonomiedebatte. Die Einbettung des Individuums ist dabei also auch für Autonomiekonzepte relevant (Stichwort relationale Autonomie), für Privatheit erfolgt daher ein entsprechendes Kapitel. Für den weitergehenden Aspekt der relationalen Autonomie sei für die Funktion dieses Abschnittes zur Erstellung des Hilfskonstruktes darauf verwiesen, dass für die Beziehungskonstellationen ein entsprechend eigenständiges Hilfskonstrukt gebildet wird, das in der Kombination mit dem Hilfskonstrukt der Autonomie die Problematik abzubilden vermag.

Außerdem ist festzuhalten, dass diese Eigenheits- oder Unabhängigkeitsklärung in Abgrenzung zu anderen sich explizit auch auf Bereiche bezieht. Autonomie besteht häufig innerhalb eines Bereiches oder bezüglich etwas.

Hilfskonstrukt ‚Beziehungskonstellationen und Interaktion‘

Das Hilfskonstrukt ‚Beziehungskonstellationen und Interaktion‘ soll eine strukturelle und funktionalistische Wiedergabemöglichkeit von Beziehungen, Handlungen und Akteurskonstellationen darstellen.³³² Auf eine Spezifität der Situation (Einzelsituationen) ist ebenso zu achten wie auf regelhafte Situationsbeschreibungen (Regelsituationen). Entscheidend sind für Beziehung wie Interaktion die involvierten Akteure sowie das, was zwischen diesen ist und ihre gegenseitige Handlung sowie Erwartung. Die Erwartung kann sich dabei sowohl auf das Gegenüber als auch auf mögliche Handlungen oder Unterlassung dieser des Gegenübers sowie die gegenseitige Beziehung, das dazwischen, richten. Rollen stellen einen regelhaften Ausdruck einer bestimmten Kombination von Akteur*in zu Handlung zu Situation dar. Dadurch wird die Einschätzbarkeit einer Situation für alle Beteiligten erhöht und die Ableitung der Handlungsentscheidung erleichtert: Rollen sind ebenso wie Rituale oder Symbole ein Interpretationsrahmen oder Orientierungspunkt, um das Gegenüber besser zu verstehen, die eigene vom (anderen erwartete) Handlung zu erkennen oder etwa Situationen besser einschätzen zu können.

Sie können entsprechend auch als Legitimationsgrundlage und Erklärungsmuster, aber auch als feste Erwartungsstruktur gesehen werden. Dabei können sie unterschiedlich ausgeführt, erfüllt oder gar gesprengt werden, sowohl bezüglich ihrer Einnahme an sich (etwa Freund*in sein) als auch ihrer Ausführungsart (welche Freund*in, mit welcher Art etc.). Auch Zeichen können als solche Orientierungspunkte verstanden werden, aber auch als Kommunikationsinstrument, sowohl an das Gegenüber als auch an Dritte. Als Interpretationsrahmen dient auch eine Vorstellung des ‚Normal‘zustandes mit typischem, ‚normalem‘ oder gewöhnlichem Verhalten, an dem sich Akteure orientieren.

Bei einer Interaktion werden dementsprechend die beteiligten Akteure, deren Wahrnehmung und Handlungen als Wechselspiel sowie das Ergebnis dieser Situation betrachtet. Zudem werden bei einer Situationseinschätzung

332 Die Beziehungen zwischen den Beziehungen als Teil der Netzwerkanalyse sind dagegen nicht von Interesse.

sowohl durch die Beteiligten als auch in der Beschreibung des Hilfskonstruktives situative Rahmenfaktoren wie etwa der Raum, die Möglichkeiten und der zugehörige Aufwand für eine bestimmte Handlung mit einbezogen.

Mit jeder neuen Situation können sich auch alle anderen Faktoren – Beziehung, Erwartung, Handlung – verändern, auch wenn es die gleichen Akteure betrifft und die Situationen identisch sind. Dies liegt daran, dass jede Situation eine Auswirkung auf zukünftige Erwartungen und Situationseinschätzungen hat, zwischen allen Komponenten besteht eine Wechselwirkung. Wer wen als Freund*in sieht, ist von Person zu Person und je Situation und Zeit unterschiedlich. Auch was darunter verstanden und für die Handlung abgeleitet wird, variiert entsprechend. Die Wahrnehmung der gegenseitigen Beziehung kann dabei über Handlungen und über eine Definition als solche ausgedrückt werden, man kann also so handeln, als wäre man befreundet, oder festlegen, dass man befreundet ist. In der Regel ist Ersteres von größerer Bedeutung.

So kann in Konsequenz aus der Arbeit wiederholt werden (zuvor unter Verweis auf Töpfer/Behrmann 2021: 25): ‚Handlungen erfolgen also aufgrund einer Situationseinschätzung, die wiederum mithilfe von bestehenden Deutungs- und Orientierungsmustern geschieht. Diese Muster wiederum sind ebenfalls sozial konstruiert, in dem Sinne, als dass sie durch soziale Interaktion entstanden sind, immer wieder angepasst werden und neu entstehen oder verworfen werden. Dieser gesamte Prozess findet zwischen Personen in der Interaktion statt.‘

Beziehungen unterscheiden sich zusammengefasst³³³ in der Anzahl ihrer beteiligten Akteure, der Häufigkeit ihrer Aktivierung, bezüglich des Raumes, in dem die jeweiligen Akteure oder die Beziehung angesiedelt sind oder die Interaktion stattfindet, den sie einnimmt und den die Personen miteinander teilen, die Zeit in die sie eingebettet sind samt ihrer (zu erwartenden und vergangenen) Dauerhaftigkeit, ihre Intensivität, Initiative und Umfang im Sinne der umfassten Lebensbereiche, den gegenseitigen Wissensgrad über den Anderen (und die Beziehung, etwa Anonymität) samt geteiltem Wissen, die Freiheit mit der die Beziehung eingegangen wird, die Gleichheit von Position und anderer Faktoren der beteiligten Akteure (etwa Bedeutung der Beziehung für diese, die Erwartung an die Beziehung samt ihrer Faktoren sowie die Bereitschaft zur Unterstützung

333 Hier sind bereits alle Erkenntnisse zu Beziehungseigenschaften zusammengefasst, also auch die der dyadischen Verbindungen im Rahmen der konzentrischen Kreise.

der Beziehung), ihrer Einmaligkeit im Verhältnis zu anderen Beziehungen der Personen, ihre Selbstklassifizierung (Typ) sowie ihren Institutionalisierungsgrad und Anonymität (jeweiliger Bekanntheitsgrad der anderen Person). Zudem kann betrachtet werden, wie eine Beziehung diese Aspekte de facto erfüllt und wie sie sie (als je spezifische Beziehung) erfüllen könnte (Kapazität). Auch Beziehungsprototypen lassen sich damit entwerfen – etwa eine Bestimmung von Beziehungen über diese Faktoren, die dem Gegenüber innerhalb dieser Beziehung bestimmte Zugangsrechte in einen privaten Raum ermöglicht; zum Beispiel intime Beziehungen.

Für die Frage der Erkennbarkeit von Beziehungen gibt es den Vorschlag der Nutzung von Markern, die bestimmte Faktoren einer Beziehung anzeigen, etwa Gossip. So könnte über den von Gossip abgedeckten Bereich auch der (potenziell) geteilte Beziehungsbereich erkannt werden.

Beziehungen zeigen sich in Interaktion, stabilisieren, aktualisieren und konstituieren sich dadurch, sie bestehen aber auch unabhängig einer momentanen Interaktion. Auch eine einfache Interaktion reicht in dieser Konstruktformulierung für eine Beziehung aus.³³⁴ Eine Beziehung kann auch nur eine einmalige, kurze, oberflächliche und unrelevante Begegnung sein, dann stehen die entsprechend angeführten Faktoren teilweise auf null, sie ist aber über sie beschreibbar.³³⁵ Ein reiner Kontakt im Sinne eines zufälligen Körperkontaktes stellt allerdings keine Beziehung dar, sind doch Handlung und Erwartung nicht auf die andere Person gerichtet und es besteht somit kein zugehöriges ‚Dazwischen‘. Interaktion beinhaltet entsprechend dieses zu anfangs formulierten Verständnisses von Handlung, Erwartung und einem Dazwischen eine Form des Inbezugsetzens zu der anderen Person, die bei einem solchen Kontakt nicht gegeben ist. Ist der Körperkontakt nicht zufällig, sondern Absicht, sieht die Bewertung daher anders aus.

Diese unterschiedlichen Beziehungen lassen sich einseitig über die Idee der konzentrischen Kreise ausdrücken. Sie stellen Beziehungskreise dar, die stufenweise um das Individuum als ausgangiger Mittelpunkt als je aufeinander folgende Schichten angesiedelt sind. Im Mittelpunkt steht das Individuum, davon ausgehend kommt zunächst der Personenkreis von engster Bedeutung, dann nimmt je Kreisschicht die Bedeutung nach außen ab. Der Fokus wird hier also von der Gegenseitigkeit zu der Wahrnehmung durch eines der Individuen verlagert. Für die Privatheit ist dieser Fokus bis auf

334 Anders als in der Netzwerktheorie wie innerhalb der positiven Privatheit erläutert.

335 Dem Wissensgrad übereinander ist dafür noch das geteilte Wissen hinzugefügt worden.

wenige Ausnahmen³³⁶ zutreffend. Dabei kann für die Privatheit flexibel festgelegt werden, was nach außen hin abnimmt, bezüglich welcher Faktoren die Kreise überhaupt gezogen werden. Je nach Festlegung der Stufen verändern sich mit ihr die Beziehung oder die Wichtigkeit der Beziehung, der Handlung, Ansprüche, Erwartungen oder andere Faktoren.

So kann mit Blick auf die Privatheit etwa festgelegt werden, dass bestimmte Informationen (grundsätzlich oder situations- oder individuumsspezifisch oder sonstig eingeschränkt) nur mit einem bestimmten Kreis geteilt werden, einem eingeweihten Kreis. Die Kreise können also je Situation oder Thema anders gefasst sein, es könnte eine Kreisaufstellung für Intimität, eine für das Reden über (bestimmte) Themen, eine für geteilte Räume geben usw. Abhängig davon, um was es geht, kann das eigene Kind sich viel näher oder weiter weg von einem Individuum im Verhältnis etwa zur vertrauten Person befinden und die Kreise können sich jederzeit verändern. Auch kann flexibel entschieden werden, ob es um die Einschätzung des Individuums selbst geht oder ob diese Kreise von außen festgelegt werden, etwa durch Normen oder gesetzliche Regelungen – man denke hier nur an die Sphärentheorie oder die Ausführungen zu Rollenerwartungen.

Im Anschluss erfolgt nun die Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Definitionsstrukturvorschlag. Die Hilfskonstrukte werden dabei bereits insofern mit hinzugezogen, als dass sie die Vergleichbarkeit bestehender Privatheitsauffassungen ermöglichen, und dadurch eine Zusammenführung dieser in Bezug auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Sinne eines ersten zusammenführenden Verständnisses von Privatheit gelingt. Im nächsten Teil der Arbeit dienen sie schließlich als Abstraktionsstütze und Hilfskonstrukt der Ausdrucksanalyse.

8.2 Ergebnis der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Näherungswert

In diesem Unterkapitel steht nun folgend die Zusammenführung der bisherigen inhaltlichen Erkenntnisse der Einsortierung in den Definitionsstrukturvorschlag als Näherungswert an. Dazu werden zunächst die bereits gezogenen Zusammenführungen dieser Arbeit inhaltlich zusammengefasst, die die Zerlegung der Arbeit in einzelne Ausdrücke ergeben hat. Die Verwen-

336 Etwa andere zu stören oder der Anspruch auf das Teilen von Information.

derung der Hilfskonstrukte erfolgt hierbei bereits insofern, als dass sich ihrer Begriffe und Zusammenhänge in der Wiedergabe zur besseren Vergleichbarkeit der Ausdrücke und Nachvollziehbarkeit bedient wird. Daraufhin wird der Definitionsstrukturvorschlag mit den Erkenntnissen der Einsortierung zusammengebracht, sodass unter Hinzunahme der Hilfskonstrukte, die als Definitionskomponenten des Definitionsstrukturvorschlags gesehen werden können, ein Begriffsvorschlag der Privatheit mit zwei gemeinsamen Nennern (negativ und positiv) entwickelt werden kann. Dieser wird am Ende des nächsten Teils der Arbeit mit dem Begriffsergebnis der Ausdrucksanalyse kontrastiert, um inhaltliche Aspekte der Privatheit durch die verschiedenen Formalisierungsschritte wie den der Abstraktion nicht zu verlieren.

Die Ausdrucksanalyse, deren Vorgehen detailliert im nächsten Teil beschrieben wird,³³⁷ hat auch die Ausdrücke von Zusammenführungen in dieser Arbeit noch einmal in einer Liste gebündelt (siehe Anhang 4: „Ausdrücke von Zusammenführungen dieser Arbeit aus den Kapiteln 3, 6 und 7“): Sie stellen die Zusammenführungen dar, die in dieser Arbeit in den Kapiteln 3, 6 und 7 formuliert wurden. Aus diesen Zusammenführungen können Erkenntnisse, Forderungen, Hilfestellungen und offene Fragen festgehalten werden, die für die Begriffsentwicklung inhaltliche Bedeutung aufweisen und sich unter Hinzunahme der Hilfskonstrukte kombiniert wie folgt beschreiben lassen.

Als Erkenntnis wird zunächst und zentral deutlich, dass sich die Bezugs- oder Referenzpunkte von Privatheit unterscheiden, es aber immer um Zuordnungen und Abgrenzungen geht.

So kann ein Bezugspunkt die Handlung oder der Raum sein. Je nachdem, was als solcher Referenzpunkt gilt, wandelt sich der andere mit ihm: Eine nicht-private Handlung kann etwa einen Raum nicht-privat machen und umgekehrt. Wenn ein Raum den Referenzpunkt darstellt, wird der tatsächliche Ort des Geschehens betrachtet, etwa bei Privatheitseingriffen. Eine Lokalisation ist dann entsprechend notwendig.

„Ort des Geschehens“ ist dabei sehr breit und nicht nur territorial, also im Sinne aller drei Raumverständnisse zu verstehen. Räume überschneiden sich zudem, je nachdem, wie ausdrucksstark das ihnen zugrundeliegende

337 Die Zusammenführungsausdrücke sind gewissermaßen als Beiprodukt zu sehen, dessen Inhalte nutzbar gemacht werden können, das im Rahmen der Methodik der Begriffsentwicklung jedoch nicht bezüglich der Ausdrücke selbst untersucht wird. Eine methodische Beschreibung der Ausdrucksanalyse ist daher an dieser Stelle noch nicht notwendig.

Raumverständnis für Privatheit ist. Während im Sinne der Abgrenzung einerseits die Dichotomie zwischen einem ‚einen‘ und einem ‚anderen‘ entscheidend ist, kann sich das, was sich gegenüber steht, sowie das, was jeweils in dem einen oder anderen enthalten ist, und wie es sich gegenübersteht, ständig wandeln. Gleichzeitig steht etwas je nach Aspekt unterschiedlichen anderen gegenüber, verbindet sich manchmal auch mit einem anderen gegenüber etwas Drittem, dann einem neuen anderen. Das eine und das andere überlappen sich manchmal, Grenzen sind fluide, über diese Überlappung kann das eine in das andere wirken. Das wiederum verändert die Bedeutung und anderen Eigenschaften der Grenzen nicht, sie können trotzdem eindeutig und temporär fixiert sein oder im Sinne einer vorherigen Raumstruktur bestehen bleiben, die durch einen Eingriff eine neue Raumstruktur erhält oder aber eine Verletzung der vorherigen Raumstruktur bedeutet. Grenzen sind das verbindende Glied zwischen dem einen und dem anderen und weisen immer Zugänge auf. Dies gilt für Räume und Akteure, ein Kontinuum an Dichotomien kann entsprechend sowohl für Räume als auch für Beziehungskonstellationen festgehalten werden. Das Zwiebelmodell im Sinne konzentrischer Kreise ist dafür eine gute Hilfestellung, Beziehungskonstellationen und Interaktion beschreiben diese Wechselwirkung aus Zugang und Abgrenzung gut. Dritte nehmen entsprechend eine Doppelrolle ein, sie sind mal das Gegenüber, mal ein Teil der Privatheit im Sinne eines geteilten Raumes oder sogar ein Teil des Privatheitssubjektes.

Als Eingriffe können außerdem auch Selbsteingriffe gelten, etwa in Form von Selbstverletzung. Sie können über das Hilfskonstrukt der Autonomie ausgedrückt werden, etwa wenn eine Handlung nicht zu ‚eigentlichen‘ Wünschen passt oder bestimmte Voraussetzungen der Autonomie nicht erfüllt sind. Privatheit ist nach vielen Verständnissen eine Form der Autonomie oder wird darüber ausgedrückt, samt der Rolle von Wissen und Erwartung im Sinne der Situationseinschätzung. So ist etwa die Entscheidung des Privatheitssubjektes bei der Veröffentlichung von Informationen zentral oder auch die Zustimmung zu Handlungen anderer. Bei dieser Zustimmung ist die Spezifität entscheidend, sie wird also spezifisch einer Person, spezifisch eines Thema oder einer Aktivität für eine bestimmte Zeit für einen bestimmten Raum, situationsspezifisch gegeben.

Umstritten ist, ob durch eine solche spezifische Zustimmung eine Abgabe der Autonomie erfolgen kann, etwa wenn zu einem dieser Bezugspunkte das Attribut ‚öffentlich‘ hinzukommt und die spezifische Zustimmung sich somit in eine allgemeine Zustimmung wandelt. In diesem Fall ist eine Revi-

dierung der Zustimmung nicht mehr möglich, hier ist eine Unterscheidung in deskriptiv und normativ von zentraler Bedeutung. Während eine Information de facto nicht mehr zurückgeholt werden kann, ist es möglich, die Zustimmung normativ zu revidieren, indem etwa das Weitersagen der Information unterbunden wird. So können Privatheitsverletzung in Rückgriff auf das Zwiebelmodell als Erreichen eines Personenkreises beschrieben werden, dem das Privatheitssubjekt nicht zugestimmt hat – die Spezifität wird gebrochen. Privatheitskreise werden dann je spezifischer Zustimmung unterschieden. Das entspricht dem Vorschlag, Spezifität als Marker der Privatheit zu betrachten. Ein weiterer vorgeschlagener Marker ist Gossip, dieser beschreibt allerdings eher gesellschaftlich zugeschriebene Zuordnungen als die vom Privatheitssubjekt spezifisch vergebenen Zuordnungen.

Auch insgesamt ist zwischen normativen und deskriptiven Zuständen der Privatheit zu unterscheiden.

Die Forderungen der Zusammenführungsausdrücke entsprechen diesen Erkenntnissen. So gilt es zum einen, feste Dichotomien insbesondere samt der Zuordnung in diese aufzulösen oder sie als Analysewerkzeug zu verwenden, um eine wesentlich heterogenere Realität zu beschreiben. Unterschiedlichste soziale Beziehungen samt Handlungs- und Regierungsgefüge sowie Erwartungen und Interpretationsschemata begründen diese Heterogenität. Sie spiegelt sich sowohl in den Beziehungskonstellationen und Interaktionen als auch den Raumverständnissen von Privatheit nieder, die zahlreiche Entitäten, verschiedene Dichotomien und Kontinuität in Zusammenhang mit unterschiedlichen Handlungen beinhalten. Etwas ist dichotom gegenüber einem anderen ausdrückbar, inkludiert aber wieder anderes, was gegenüber anderem in anderen Kontexten ebenfalls wieder dichotom ist – es sind verkettete und verschachtelte Dichotomien, je nach Situation und Gegenüber. Dabei liegt der Fokus auf Privatheit, das andere, das Gegenüber wird als residuale Kategorie betrachtet.

Die meisten in den Zusammenführungsausdrücken formulierten Hilfestellungen sind mehr oder weniger explizit bereits Teil der Erkenntnisse gewesen, sie schlagen die Einteilung von Zonen rund um das Individuum vor, die entsprechend konzentrischer Kreise nach außen in ihrem Schutz gegen Eingriffe abnehmen. Unter Rückgriff auf die bereits erfolgten Erkenntnisse wird die genaue Ausgestaltung der Zonen nicht festgelegt.³³⁸

338 Der Zusammenführungsausdruck bestimmt die Zonen entsprechend Mill, wobei die innerste Zone die Gedanken und Meinungen einer Person umschließt, die darauffolgende selbstbezogene Handlungen, etwa Geschmack und Bestrebungen, und

Die Beschreibung von Privatheitsfragen erfolgt dabei über die zugehörigen und neu eröffneten Bereiche oder Kreise.³³⁹ Das Konzept der *back region* ermöglicht zudem eine Beschreibung potenzieller Eingriffe durch Dritte (etwa gegenüber der nächsten Zone) und die Erwartbarkeit solcher sowie die von Zugängen und Zugangskontrolle. Dabei ist eine Gleichsetzung der *back region* mit einer privaten Sphäre nicht korrekt, für eine systematische Verwendung als Hilfskonzept aber unter Umständen hilfreich. Schließlich kann eine Unterscheidung von *type* und *token* als Werkzeug für die spätere Abstraktion von Beispielen dienen, indem zwischen Thema, Information und betroffener Person sowie in spezifisch und allgemein unterschieden wird.

Insgesamt können darüber hinaus vier offene Fragen aus den Zusammenfassungsausdrücken festgehalten werden: Zum einen danach, was mit einem Privatheitsraum geschieht, nachdem in ihn eingegriffen wurde. Kontamination, Verletzung und eine Wandlung [zu nicht privat] sowie keine Veränderung sind mögliche Antworten darauf. Daran schließen sich unterschiedliche Unterfragen an, etwa ob das immer gleich beantwortet wird oder woran eine bestimmte Antwort gegebenenfalls liegt. Die Schwere des Eingriffs, der Erfolg des Eingriffs sowie die Bedeutung des Eingriffs für das betroffene Privatheitssubjekt sind ebensolche Antwortmöglichkeiten wie die grundsätzliche Art des Eingriffs unabhängig dieser anderen Faktoren.

Daran schließt sich direkt die zweite offen gebliebene Frage an, nämlich was im Zweifel als Referenzpunkt gewichtiger ist, der Raum oder die Autonomie, beziehungsweise in welchem Verhältnis die beiden stehen. Für die Eingriffe hieße das etwa, ob der Blick in das Schlafzimmer an sich schwerwiegend ist oder mit der Anwesenheit einer Person darin korreliert.

Drittens ist fraglich, ob sich etwas von privat zu öffentlich aufgrund externer Gründe wandeln kann, etwa durch Illegitimität oder Illegalität. Ein gängiges Beispiel ist die Durchführung von illegalen Handlungen innerhalb eines privaten Raumes, die meistens zu der Einschätzung führt, dass es sich hier nicht um Privatheit handelt. Die Unterscheidung von Raum und Aktivität ermöglicht eine differenzierte Unterscheidung von Handlungen *im* Raum. Die Problematik kombiniert sich mit der grundsätzlichen Beson-

die dritte und letzte Schutzzone interpersonelle Angelegenheiten, Vereinigungen ohne das Verletzen anderer.

339 So wechselt eine Information bei der Veröffentlichung (*publication*) in die öffentliche Sphäre, während die Information bei ihrer Verbreitung über die innerste Sphäre hinaus (*dissemination*) etwa nur eine andere private Sphäre betritt oder die ursprüngliche erweitert (z.B. im Fall von Gossip).

derheit von Privatheit als Black Box, sodass vor dem Öffnen des Raumes nicht ersichtlich ist, was in ihm vorgeht – die Illegalität der Handlung in dem privaten Raum kann daher erst festgestellt werden, wenn ein räumlicher Privatheitseingriff geschehen ist. Die Problematik grenzt ebenso an die bereits geschilderte Unterscheidung von Zuordnungen und Festlegungen durch Norm zu einer individuellen Festlegung an. So kann ein Raum wie eine Handlung auf allgemeiner Basis als privat festgelegt werden als auch durch eine individuelle Entscheidung.

Daneben ist eine vierte offene Frage durch die Zusammenführungsausdrücke problematisiert worden, nämlich inwiefern die Erwartung eines Eingriffes als Zustimmung gesehen werden kann und zu der Negierung von Privatheitsansprüchen führt. Dies lässt sich mit Blick auf das Hilfskonzept der Autonomie um die Betrachtung von Handlungsoptionen ergänzen. Wenn ein Privatheitssubjekt trotz der Erwartung kaum andere Optionen hat, ist eine solche Zustimmung sicherlich anders zu werten, als wenn wählbare Widerspruchsoptionen bestehen.

Bei dieser Zusammenstellung der Zusammenführungsausdrücke lässt sich feststellen, dass es wenige inhaltliche Erkenntnisse aus der Einsortierung bestehender Privatheitsauffassungen in den Definitionsstrukturvorschlag gibt, die von diesen nicht explizit, meist aber bereits implizit, abgedeckt sind. Diese sollen nun kurz hervorgehoben werden, bevor der Rückbezug zum Definitionsstrukturvorschlag selbst als Zwischenkonklusion erfolgt.

So besteht eine Besonderheit der Privatheit darin, dass die Abgrenzung zu dem bereits geschilderten anderen oft wichtiger ist als der Inhalt des Privaten selbst. Diesen Restriktionsaspekt gilt es in einem Privatheitsbegriff entsprechend auszudrücken. Dabei wird innerhalb deskriptiver Auffassungen häufig angenommen, dass die Privatheit mit besserem Schutz und stärkeren Grenzen ansteigt oder diese als notwendige Bedingung zu sehen sind. Entsprechend dazu wird ein Nicht-Eingriff häufig als definitorisch für Privatheit bezeichnet.

Umstritten ist dazu im Gegensatz gleichzeitig die Frage, inwiefern der Zweck der Handlung für Privatheit entscheidend ist, ob also Privatheit irgendwelche Bedingungen erfüllen muss, damit sie als solche bezeichnet wird. So wird immer wieder angeführt, dass Privatheit samt Handlungen, die als privat zählen, etwa der Selbstverwirklichung oder der Persönlichkeitsentwicklung dienen oder fundamentale Entscheidungen und Selbstrealisierung umschließen muss. Die Problematik lässt sich wiederum gut über das Hilfskonstrukt der Autonomie ausdrücken (Motiv und Handlung)

sowie mit der Frage der Selbsteingriffe vergleichen. Innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen gibt es neben Befürworter*innen dieser Position auch die Auffassung, dass es unerheblich ist, welche Handlung ausgeführt wird, solange sie oder der Raum, in dem die Handlung ausgeführt wird, dem Privatheitssubjekt zugeordnet sind. Durch die häufige Vermischung von Handlung und Raum ist zu diesem Zeitpunkt noch keine analytisch schärfere Zusammenfassung möglich.

Darüber hinaus lässt sich insgesamt noch einmal expliziter formulieren, dass das Modell der konzentrischen Kreise es ermöglicht, Beziehungen samt ihrer Befugnisse spezifisch auszudrücken, von der Autonomie des Privatheitssubjektes oder durch Normen (oder andere gesellschaftliche Festlegungen) bestimmt. Mit Spezifität geht Exklusivität und Abgrenzung sowie spezifische Zuordnung einher. Da dies sowohl für die negative als auch für die positive Betrachtungsperspektive gilt, kann darin ein potenzieller gemeinsamer Nenner vermutet werden.

Anschließend an diese inhaltliche Zusammenfassung über die Zusammenführungsausdrücke dieser Arbeit und zusätzlicher Erkenntnisse gilt es nun, diese über ihre Einsortierung in den Definitionsstrukturvorschlag zu betrachten und die entsprechenden zwei gemeinsamen Nenner im Sinne der negativen und der positiven Privatheit zusammenzuziehen.

So lässt sich zunächst festhalten, dass negative Privatheit entsprechend des Definitionsstrukturvorschlags einen Bereich beschreibt, der vor bestimmten Eingriffen geschützt ist und sich, unter anderem, über seine Begrenzung auszeichnet. Positive Privatheit ist entsprechend dieses Näherungswertes dagegen eine über die Herrschafts- und Handlungsaufstellung der Beziehungen im Sinne einer zugeordneten Regierung ausgedrückte Aktivität.

Dabei ist diese Grundposition in Rückgriff auf die inhaltliche Zusammenfassung wie folgt zu spezifizieren und mit dieser entsprechend zusammenzuführen: Innerhalb bestehender Privatheitsauffassungen kommt der Bereichsbeschreibung (häufig als der *Privatsphäre*) eine große Bedeutung zu. Sie umfasst ein Verständnis eines *Inneren* in Abgrenzung zu einem Äußeren, wobei für die Privatsphäre nur das Innere beziehungsweise die Abgrenzung zählt. Während die dichotome Variante von Privatsphäre versus einem Außen (häufig der Öffentlichkeit) oft mindestens implizit hinzugenommen wird, sind in den meisten Privatheitsauffassungen auch je variable Innen- und Außenkonstellationen vorhanden. Daher sollte ebenfalls eine je spezifizierte Zwiebelkonstellation im Sinne konzentrischer Kreise angenommen werden.

Die Vorstellung eines Bereiches – oder eines *Raumes* – ist dabei nicht nur *physisch oder territorial* zu verstehen (wie etwa Häuser, Gegenstände oder Körper), sondern ist um *rein individuell emotionale* Räume (umfasst etwa Gedanken, Gefühle oder Annahmen) und *informationelle* Räume (etwa Informationen, Beziehungen, Gespräche) zu ergänzen.

Dabei können Privathaftbereiche zum einen normativ festgelegt werden – die Zuordnung eines Raumes als privat erfolgt dann über Normen, andere gesellschaftliche Festlegungen oder etwa die Bestimmung durch das Privatheitssubjekt (Übergang zur Autonomieperspektive), zum anderen kann die Festlegung auch über einen deskriptiven Zustand erfolgen, wenn Eingriffe in einen Raum nicht vorhanden sind. Letzteres entspricht der negativen Formulierung nach der Frage, inwieweit Eingriffe in einen Bereich erfolgen. Auch bei den normativ festgelegten Privathaftbereichen ist daher zu betrachten, welche Eingriffe erfolgen, sie können ebenfalls deskriptiv an Privatheit verlieren: Entsprechend der negativen Privathaftformulierung stellt sich Privatheit dort ein, wo *keine Eingriffe* stattfinden. Es bildet sich wiederum dadurch (deskriptiv) ein Privathaftbereich. Das *Wo* bzw. das *Wie weit* steht im Fokus ebenso wie die *Nicht-Handlung* eines Dritten, also der Eingriff, dessen Abwesenheit konstitutiv für Privatheit ist.

Bei dieser negativen Privathaftperspektive stellt sich im normativen wie im deskriptiven Fall zunächst die Frage, wo sich ein Objekt (ein Gegenstand, eine Person³⁴⁰, eine Handlung, ein Ort etc.) befindet, im Sinne einer Lokalisierung innerhalb der drei Raumarten. Es erfolgt entsprechend eine definitorische Zuordnung eines Objektes zu einem Bereich. Ist der Bereich ein Privathaftbereich, ist auch das Objekt ein *privates*.

Die positive Privathaftperspektive fragt dagegen nach einem Akteur und seiner Regierung über das Individuum von Interesse, das potenzielle Privatheitssubjekt. Dabei steht das *Wer* im Fokus ebenso wie die *Handlung* dieses Akteurs – in einer Betrachtung der Zuordnung von Regierung innerhalb von Beziehungskontellationen und Interaktion. Für die Bestimmung von Privatheit ist daher die gesamte Akteurskonstellation inklusive Handlungen zentral, die Aktivitäten zu Akteuren zuordnet. Dabei sind für die Privathaftbeschreibung nur das potenzielle Privatheitssubjekt sowie potenzielle andere Regierende von Interesse. Wird von Privatheit gesprochen, sind keine anderen Regierenden für das je spezifische Privathaftinteresse involviert und das potenzielle Privatheitssubjekt ist ob dieser Nicht-Invol-

340 Ein Privathaftobjekt kann also auch eine Person oder eine Gruppe sein, später bezeichnet als Privatheitssubjekt.

viertheit tatsächliches Privatheitssubjekt. Auch hier wird dadurch die Unterscheidung von normativer und deskriptiver Privatheit notwendig. Die anderen können somit auch wiederum als Eingreifende im Sinne der negativen Privatheit formuliert werden, die Handlung des Privatheitssubjektes ist dann als informationeller Raum beschreibbar. Existieren andere Mitregierende, besteht ihnen gegenüber keine Privatheit in diesem spezifischen Sinne der Mitregierung, sie können aber gegenüber eines anderen Dritten Teil des Privatheitssubjektes sein. Durch entsprechende Zustimmungsformulierungen erfolgt eine solche Verschiebung von Abgrenzungen und Zuordnungen. Von Privatheit ist also dann zu sprechen, wenn die regierende Person mit dem (dann nicht mehr potenziellen) Privatheitssubjekt übereinstimmt – das (dann nicht mehr potenzielle) Privatheitssubjekt also die zur *Selbst*regierung zentrale Aktivität ausführt, beziehungsweise ihr zugeordnet wird. Diese Zuordnung wird meist unter *Autonomie* verstanden.

In beiden Privatheitsbetrachtungen erfolgt die Bestimmung von Privatheit demnach über die Zuordnung eines Privatheitsobjektes (im positiven Fall muss es ein Privatheitssubjekt³⁴¹ sein) zu einem Bereich oder einer Handlung, die entweder zuvor als normativ privat bezeichnet wurden, entweder über eine Entscheidung des Privatheitssubjektes oder über eine gesellschaftliche Festlegung, oder deren Privatheit sich über den deskriptiven Nicht-Eingriff, auch im Sinne einer Nicht-Einmischung durch andere, definiert. Andere können neben Eingreifenden auch zu einem privaten Ort oder einer Handlung durch das Privatheitssubjekt zugelassen werden, sie sind dann nicht mehr privatheitsrelevant. Wird diese Zustimmung nicht im Sinne des Privatheitssubjektes befolgt, ist wiederum von einem Eingriff zu sprechen oder Dritte verlassen den für die Privatheit relevanten Bereich (der Handlung), etwa wenn sie eine Einladung nicht annehmen.

Ein entsprechendes Privatheitsverständnis³⁴² muss also aus einer alleinigen und spezifischen Zuordnung eines Objektes (inklusive Subjekt) zu einem festgelegten Privatheitsbereich sowie bei einem Subjekt der alleinigen und spezifischen Zuordnung zu einer festgelegten Privatheitsaktivität bestehen. Ist dieses ‚alleinig‘ nicht erfüllt, kann eine Zustimmung des Privatheitssubjektes die Privatheit dennoch herstellen.

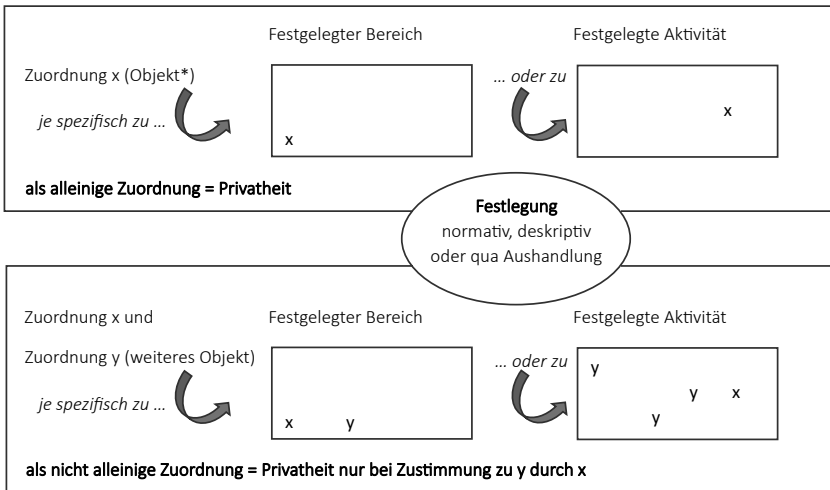
341 Ein Privatheitssubjekt kann auch eine Gruppe oder ein Unternehmen oder sonstige Akteurskonstellationen sein.

342 Hier ist von Privatheitsverständnis die Rede, weil die Strukturbildung zur Entwicklung eines Privatheitsbegriffes bisher nicht erfolgt ist.

Die Festlegungen sind dabei gesellschaftlich getroffen, etwa über Normen oder Gesetze, über das Privatheitssubjekt festgelegt („mein Bereich“) oder aber über den deskriptiven Zustand des Nicht-Eingriffes. Die Festlegung rein über das Privatheitssubjekt scheint in einem sozialen Gefüge wie Gesellschaften nur über Aushandlungen mit Dritten möglich, etwa einzelvertragliche Abmachungen zwischen Personen, etwa wenn innerhalb eines Zimmers bestimmte Festlegungen getroffen werden (meine Ecke / deine Ecke). Die gesellschaftlichen Festlegungen werden über die Betrachtung der Definitionskomponenten samt Kapitel zur gesellschaftlichen Einbettung erläutert, die deskriptive Festlegung ist im Verständnis bereits über das „alleinig“ enthalten.

Diese Vermischung von Ebenen sowie die Feststellung, dass Privatheit die Zuordnung zu etwas Privatem beinhaltet, ist noch nicht zufriedenstellend. Dass dies an dieser Stelle nicht vertieft, sondern in der späteren Zusammenführung wieder aufgegriffen wird, ist im Zweck dieses Kapitels begründet, der im nächsten Abschnitt in der Überleitung zum nächsten Teil ausgeführt wird. Zuvor ist das durch diesen Definitionsstrukturvorschlag entwickelte Privatheitsverständnis nachfolgend schematisch dargestellt (siehe Abbildung 5), um eine Gegenüberstellung im nächsten Teil auch auf dieser Ebene zu ermöglichen.

Abbildung 5: Schematische Darstellung des Privatheitsverständnisses des Definitionsstrukturvorschlages



*Objekt kann hierbei auch Personen oder Gruppen und jegliche andere Privatheitssubjekte oder -objekte meinen. Dies gilt auch für y. Während x immer eine Entität darstellt (ein Privatheitssubjekt oder -objekt), kann y auch aus mehreren Entitäten bestehen, es meint alles außer x, das der Zuordnung ebenfalls entspricht.

Quelle: Nora Becker, eigene Entwicklung und Darstellung.

Dieses Privatheitsverständnis stellt die Zusammenfassung der Einsortierung bestehender Konzeptionen, Beispiele und Gegebenheiten von Privatheit in den Definitionsstrukturvorschlag der negativen und positiven Privatheit als Näherungswert dar. In ihn sind die Hilfskonstrukte und Zusammenführungsausdrücke bereits eingeflossen, eine Spezifikation auf jeden Aspekt dieser Zusammenführung ist noch nicht geschehen, es stellt daher ein vorläufiges und nicht detailliertes Modell der Privatheit dar. Die Feststellung, dass Privatheit die Zuordnung zu etwas Privatem beinhaltet, scheint ebenfalls und wie bereits erläutert ebenso wie leichte Schiefen noch nicht zufriedenstellend. Dass eine nähere Betrachtung an dieser Stelle nicht erfolgt, ist mit der Funktion dieses Kapitels sowie des Verständnisses zu begründen: So sollte dieser Teil der Arbeit die Kontextualisierung bestehender Privatheitsauffassungen ermöglichen und dadurch die im nächsten Teil anstehende Ausdrucksanalyse vorbereiten. Außerdem wurden die Hilfskonstrukte zur Ermöglichung und Nachvollziehbarkeit der in dieser Ausdrucksanalyse anstehenden Schritte wie etwa der Abstraktion entwickelt. Schließlich wird dieses

Privatheitsverständnis dem Ergebnis der Ausdrucksanalyse gegenübergestellt werden, um dem Vernachlässigen inhaltlicher Aspekte vorzubeugen, das aus der Ausdrucksanalyse aufgrund von Formalisierungs- und Abstraktionsschritten resultieren könnte. Die in diesem Kapitel erarbeiteten Zusammenführungen werden bei dieser Gegenüberstellung ebenfalls noch einmal analytisch und detailliert hinzugenommen. Eine genauere Betrachtung ist daher an dieser Stelle nicht notwendig. Nach diesen Vorbereitungsschritten erfolgt nun die Ausdrucksanalyse im kommenden Teil der Arbeit.